



Bericht der Volksanwaltschaft

1996



an den
**Österreichischen
Nationalrat**



**Zwanzigster Bericht der
Volksanwaltschaft
an den Nationalrat**

Vorwort

Der vorliegende **Zwanzigste Bericht** stellt die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der VA vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1996 dar.

Wie bereits in vorangegangenen Berichten an den Nationalrat erfolgt aufgrund von Anregungen mehrerer Abgeordneter die Auflistung der legislativen Anregungen der VA im Allgemeinen Teil.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der im Jahr 1996 eingelangten Beschwerden und sonstigen Anbringen sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren umfaßt, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

Für nähere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung. Dies betrifft sowohl im Bericht erwähnte als auch andere Einzelfälle, sowie allgemeine Fragen der Verwaltungskontrolle bzw. die Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Bezirkshauptmannschaften und die Ämter der Landesregierungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung unserer Sprechtage außerhalb von Wien geleistet haben. Ebenso unterstützten die Rechtsanwaltskammern in dankenswerter Weise die VA, indem sie für jeden Sprechtag außerhalb Wiens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte namhaft machten, die für eine kostenlose anwaltliche Erstauskunft in den Fällen zur Verfügung standen, in denen die Zuständigkeit der VA nicht gegeben war.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung am 28. April 1997 einstimmig beschlossen.

Ingrid Korosec
Horst Schender
Hofrat Mag. Evelyn Messner

Wien, im April 1997

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA	14
1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles	14
1.2 Erledigungen	17
1.3 Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 1996	18
1.4 Auskunftsdienst	18
1.5 Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den National- rat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)	19
1.6 Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA	20
1.7 Internationale Kontakte	20
1.8 Öffentlichkeitsarbeit	20
2 Weiterentwicklung der VA	21
3 Aufgabenbereich von Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner	22
3.1 Bundeskanzler	23
3.1.1 Allgemeines	23
3.2 Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz	23
3.2.1 Allgemeines	23
3.2.2 Einzelfall	24
3.2.2.1 <i>Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit</i>	24

Inhalt

3.3	Bundesminister für Arbeit und Soziales	26
3.3.1	Allgemeines	26
3.3.1.1	<i>Sozialversicherungsrechtlicher Herstellungsanspruch</i>	26
3.3.2	Das Antragsprinzip - die unendliche Geschichte	29
3.3.3	Pflegegeld	32
3.3.4	Krankenversicherung	34
3.3.4.1	<i>Allgemeines</i>	34
3.3.4.2	<i>Besserer Schutz für Angehörige in der Krankenversicherung</i>	35
3.3.4.3	<i>Unnötige Beitragszahlung bei Doppelversicherung in der Krankenversicherung</i>	39
3.3.4.4	<i>Bewilligungspflichten im Bereich der Krankenversicherung</i>	41
3.3.4.5	<i>Keine Verträge für die Kostenübernahme einer psychotherapeutischen Behandlung</i>	42
3.3.4.6	<i>Reduktion der Kostenerstattung nach Inanspruchnahme eines Wahlarztes bzw. Wahltherapeuten</i>	44
3.3.4.7	<i>Kostenübernahme für Zahnbehandlung und Zahnersatz</i>	45
3.3.4.8	<i>Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung</i>	47
3.3.4.9	<i>Einzelfälle</i>	49
3.3.4.9.1	<i>Keine volle Kostenübernahme nach Anstaltspflege</i>	49
3.3.4.9.2	<i>Wegfall des Krankenversicherungsschutzes nach Ablehnung des Pensionsantrages</i>	50
3.3.4.9.3	<i>Mangelnde Koordination bei der Kostenübernahme für Hilfsmittel</i>	51
3.3.5	Unfallversicherung	52
3.3.5.1	<i>Unklare Rechtslage bei Leistungsbemessung nach Teilabfindung einer Versehrtenrente</i>	52
3.3.5.2	<i>Rechtswidrige Einbeziehung in die Pflichtversicherung</i>	54
3.3.5.3	<i>Verordnung über die Abfindung der Versehrtenrente vor Fertigstellung</i>	55
3.3.6	Pensionsversicherung	55
3.3.6.1	<i>Allgemeines</i>	55
3.3.6.2	<i>Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen knapp vor dem absehbaren Pensionsantritt</i>	57
3.3.6.3	<i>Nachkauf von Schul- und Studienzeiten</i>	60
3.3.6.4	<i>Erweiterung der Möglichkeit zur Beitragsnachentrichtung für in Österreich lebende Opfer nationalsozialistischer Verfolgungshandlungen</i>	64
3.3.6.5	<i>Bundeseinheitliche Pensionistenausweise</i>	65

Inhalt

3.3.6.6	<i>Sonstige Ergebnisse von Prüfungsverfahren im Bereich der Pensionsversicherung</i>	66
3.3.7	<i>Arbeitsmarktverwaltung</i>	67
3.3.7.1	<i>Allgemeines</i>	67
3.3.7.2	<i>Sondernotstandshilfe</i>	68
3.3.7.2.1	<i>Fehlende Berücksichtigung von Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Kindern anlässlich der Prüfung der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit</i>	69
3.3.7.2.2	<i>Verfassungsrechtlich und gesetzlich bedenkliche Einbindung der Gemeinden durch die Sondernotstandshilfeverordnung</i>	71
3.3.7.2.3	<i>Sonstige Vollzugsdefizite im Bereich der Sondernotstandshilfe</i>	73
3.3.7.3	<i>Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Parallelbeschäftigung</i>	75
3.3.7.3.1	<i>Abgrenzung zwischen tageweiser Beschäftigung und durchlaufender selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	76
3.3.7.3.2	<i>Härten bei tageweise beschäftigten Personen</i>	77
3.3.7.3.3	<i>Entzug der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze</i>	78
3.3.7.3.4	<i>Verfassungswidrigkeit der Umsatzgrenzenermittlung</i>	79
3.3.7.3.5	<i>Anfall des Karenzurlaubsgeldes bei Teilzeitbeschäftigung</i>	81
3.3.7.4	<i>Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Antragsprinzip</i>	83
3.3.7.4.1	<i>Erfordernis der persönlichen Geltendmachung des Vorschusses nach § 23 AIVG 1977</i>	83
3.3.7.4.2	<i>Gesonderte Geltendmachung von Familienzuschlägen</i>	84
3.3.7.4.3	<i>Geltendmachung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach der Unterbrechung des Leistungsbezugs</i>	85
3.3.7.5	<i>Härten für ältere Langzeitarbeitslose</i>	86
3.3.7.5.1	<i>Höhe der Bevorschussung nach § 23 AIVG 1977 (Pensionsvorschuß) und Familienzuschläge für den Ehegatten</i>	86
3.3.7.5.2	<i>Ruhen der Bevorschussung nach § 23 AIVG 1977 (Pensionsvorschuß) bei Auslandsaufenthalt</i>	88
3.3.7.6	<i>Sonstiges</i>	89
3.3.7.6.1	<i>Servicebereich des Arbeitsmarktservice</i>	89
3.3.7.6.2	<i>Geldleistungsbereich des Arbeitsmarktservice</i>	89
3.3.8	<i>Behindertenwesen</i>	90
3.3.8.1	<i>Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz</i>	90
3.3.8.2	<i>Zutrittsrecht für blinde Menschen mit Blindenführhund zu öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln und Geschäften des täglichen Bedarfs</i>	91
3.3.8.3	<i>Beschäftigungsbewilligung für Asylwerber</i>	92

Inhalt

3.3.9	Kriegsopferversorgungsgesetz	94
3.4	Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst	
	<i>Bereich Verkehr</i>	95
3.4.1	Allgemeines	95
3.4.2	Kraftfahrwesen	95
3.4.2.1	<i>Zurückweisung einer Berufung durch den UVS Wien</i>	97
3.4.2.2	<i>Verlängerung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung nur nach Zurückziehung der Berufung</i>	103
3.4.2.3	<i>Erlöschen der Gültigkeit einer Lenkerberechtigung</i>	103
3.4.2.4	<i>Umschreibung einer ausländischen Lenkerberechtigung</i>	105
3.4.2.5	<i>Befristung der Lenkerberechtigung</i>	107
3.4.2.6	<i>Erlöschen einer befristeten Lenkerberechtigung</i>	108
3.4.2.7	<i>Verlängerung der Bescheinigung über die Schulung der Lenker von KFZ zur Beförderung gefährlicher Güter</i>	110
3.4.3	Eisenbahnwesen	111
3.4.4	Post	112
3.4.4.1	<i>Gehörgeschädigter Postbeamter im Telefondienst</i>	112
3.4.4.2	<i>Verlust einer Auslandspostanweisung</i>	114
3.4.4.3	<i>Technische Mängel in einem Wählamt</i>	115
3.4.4.4	<i>Mangelhafte Herstellung einer Datenleitung</i>	116
3.5	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie	
	<i>Bereich Jugend und Familie</i>	119
3.5.1	Allgemeines	119
3.5.2	Einzelfall	120
3.5.2.1	<i>Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe - Feststellung des Grades der Behinderung</i>	120

Inhalt

3.6	Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten	122
3.6.1	Allgemeines	122
3.6.2	Erhebliche Säumigkeit bei der Begleichung einer Honorarnote	122
4	Aufgabenbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec	124
4.1	Einleitung	125
4.1.1	Beschattung von Hausgärten	125
4.2	Bundesminister für Finanzen	127
4.2.1	Legistische Anregungen	127
4.2.1.1	<i>Entschädigungsverfahren ohne Ende</i>	<i>127</i>
4.2.1.2	<i>Wer ist ein "Bauherr" ?</i>	<i>128</i>
4.2.1.3	<i>Beseitigung des Rechtsschutzdefizits bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Aussicht gestellt (§ 35 EStG)</i>	<i>129</i>
4.2.2	Besondere Wahrnehmungen	130
4.2.2.1	<i>Verfahren</i>	<i>130</i>
4.2.3	Einzelfälle	133
4.2.3.1	<i>Verspätete Beförderung</i>	<i>133</i>
4.2.3.2	<i>Vergebührung von Beilagen</i>	<i>134</i>
4.2.3.3	<i>Nichtberücksichtigung des Pauschbetrages für auswärtige Berufsausbildung</i>	<i>135</i>
4.2.3.4	<i>"Wurstsemmel-Erlaß" ist keine Verordnung</i>	<i>136</i>
4.3	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft	138
4.3.1	Besondere Wahrnehmungen	138
4.3.1.1	<i>Deponie Großarl - wasserrechtlicher Bescheid - behauptete Mängel; Petition Nr. 2</i>	<i>138</i>
4.3.1.2	<i>Einhebung einer Kontrollgebühr ohne Rechtsgrundlage - visuelle Kontrolle von 12 Mangos</i>	<i>140</i>
4.3.1.3	<i>"Mautpflicht" von Forststraßen</i>	<i>141</i>
4.3.1.4	<i>Nichtbeantwortung eines Auskunftsbegehrens</i>	<i>142</i>

Inhalt

4.4	Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst	
	<i>Bereiche Wissenschaft und Kunst</i>	144
4.4.1	Legistische Anregungen	144
4.4.1.1	<i>Nostrifizierungsverfahren</i>	144
4.4.1.1.1	<i>Medizinische Fakultät der Universität Wien</i>	144
4.4.2	Besondere Wahrnehmungen	147
4.4.2.1	<i>Studienförderung</i>	147
4.4.2.1.1	<i>Ablehnung eines Studienzuschusses für Pflichtpraktikum - Nichtentsprechung einer Empfehlung der VA</i>	147
4.4.2.1.2	<i>Studienbeihilfe nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung - Gesetzliche Härte</i>	150
4.4.2.1.3	<i>Säumnis der Studienbeihilfenbehörde Salzburg</i>	151
4.4.2.2	<i>Dienstrecht</i>	152
4.4.2.2.1	<i>Umgehung des gesetzlichen Versetzungsschutzes</i>	152
4.4.2.2.2	<i>Ausstellung einer irreführenden Bestätigung</i>	153
4.4.2.2.3	<i>Unvollständiges Prüfungszeugnis</i>	153
4.4.2.3	<i>Bundestheaterverband</i>	154
4.4.2.3.1	<i>Nicht gerechtfertigter Zuschlag für Theaterkarten</i>	154
4.5	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie	
	<i>Bereich Umwelt</i>	157
5	Aufgabenbereich von Volksanwalt Horst Schender	158
5.1	Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten	159
5.1.1	Allgemeines	159
5.1.2	Gewerberecht	160
5.1.2.1	<i>Betriebsanlagenrecht</i>	161
5.1.2.1.1	<i>Bisherige Kritik der VA</i>	161
5.1.2.1.2	<i>Entwurf zur Änderung des Betriebsanlagenrechts (BMwA Zl. 32.830/120-3/2/96)</i>	161
5.1.2.1.3	<i>Vollziehung</i>	162
5.1.2.1.4	<i>Versuchsbetrieb</i>	163
5.1.2.2	<i>Sportanlagen</i>	164
5.1.2.3	<i>Scientology</i>	164

Inhalt

5.1.3	Unternehmerbeschwerden	165
5.1.3.1	<i>Gewerberecht</i>	165
5.1.3.2	<i>Patentrecht</i>	166
5.1.3.3	<i>Wirtschaftskammer</i>	166
5.1.4	Beschleunigung von Verfahren	166
5.1.4.1	<i>Betriebsanlageverfahren</i>	166
5.1.4.1.1	<i>Vollziehung</i>	167
5.1.4.1.2	<i>Gesetzgebung</i>	167
5.1.5	Bundesstraßen	168
5.1.5.1	<i>Auswirkungen von Straßenbauten (z.B. VA 76-WA/96, 173-WA/96)</i>	168
5.1.5.1.1	<i>Schäden durch Schneeräumfahrzeuge</i>	168
5.1.5.2	<i>Rückkauf von Grundstücken nach Inanspruchnahme für Bundesstraßenzwecke</i>	169
5.1.5.3	<i>Lärmschutzmaßnahmen (VA 110-WA/95, 233-WA/96)</i>	170
5.1.6	Vermessungsamt (z.B. VA 123-WA/96, 142-WA/96, 201-WA/96, 202-WA/96 und 237-WA/96)	172
5.2	Bundesminister für Inneres	173
5.2.1	Allgemeines	173
5.2.2	Grundrechtseingriffe	174
5.2.3	Fremdenrecht	175
5.2.3.1	<i>Übermäßig lange Beantwortungsdauer</i>	175
5.2.3.2	<i>Verfahrensverzögerungen beim Bundesministerium für Inneres als Berufungsbehörde</i>	176
5.2.3.3	<i>Aberkennung von Asyl</i>	176
5.2.3.4	<i>"EU-Reife" von Behörden</i>	177
5.2.3.5	<i>Beantragung der Aufenthaltsbewilligung aus dem Ausland</i>	178
5.2.4	Fragen des internen Dienstbetriebes - Dienstrecht	178
5.2.5	Zivildienst	181
5.2.6	Einzelfälle	182
5.2.6.1	<i>Fernfahrer drei Tage "irrtümlich" inhaftiert</i>	182
5.2.6.2	<i>Polizei setzt zwei Festgenommene im Walde aus und mißhandelt sie</i>	186
5.2.6.3	<i>Abschaffung der "Geisteskrankenevidenz"</i>	187

Inhalt

5.3	Bundesminister für Justiz	189
5.3.1	Allgemeines	189
5.3.2	Verfahrensdauer	189
5.3.3	Mangelnde Sorgfalt der Gerichte	192
5.3.4	Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	193
5.3.5	Gnadenrecht	194
5.3.6	Häftlingsbeschwerden	195
5.3.7	Einzelfälle	196
5.3.7.1	<i>Arbeits- und Sozialgericht - Verzögerung der Urteilsausfertigung</i>	196
5.3.7.2	<i>Unterlassung der Verständigung des Privatbeteiligten</i>	197
5.3.7.3	<i>Ungerechtfertigte Haftdauer</i>	199
5.3.7.4	<i>Unbegründete Einbehaltung von Pensionsanteilen eines Strafgefangenen</i>	202
5.4	Bundesminister für Landesverteidigung	204
5.4.1	Allgemeines	204
5.4.1.1	<i>Besuch von Kasernen und UN-Truppen</i>	204
5.4.1.2	<i>Zu strenge Tauglichkeitskriterien</i>	205
5.4.1.3	<i>Befreiung von Theologen nicht mehr zeitgemäß</i>	206
5.4.1.4	<i>Grundlose schriftliche Ermahnung</i>	206
5.4.1.5	<i>Gesundheitsgefährdende Wasseraufbereitung</i>	207
5.4.2	Einzelfall	208
5.4.2.1	<i>Unkooperatives Verhalten des Bundesministers für Landesverteidigung</i>	208
5.5	Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	211
5.5.1	Allgemeines	211
5.5.2	Gesetzesbegutachtung	211
5.5.2.1	<i>SchUG-Novelle - Werbung an Schulen</i>	211
5.5.2.2	<i>SchOG-Novelle - Aufnahmeverfahren für berufsbildende mittlere und höhere Schulen</i>	212
5.5.2.3	<i>SchOG-Novelle - Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Befreiung von der Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit</i>	214

Inhalt

5.5.3	Lehrer-Dienstrecht	214
5.5.3.1	<i>Betreuungslehrer - soziale Benachteiligung im Krankheitsfall</i>	215
5.5.3.2	<i>"Unterrichtsverbot" bei vollen Bezügen</i>	215
5.5.4	Schließung der Höheren Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege der Caritas	215
5.5.5	Schulsprengelteilung	216
5.5.6	Schülerbeihilfe	217
5.5.7	Gemischtsprachige Pflichtschule - Recht auf Gebrauch der Staatssprache als Unterrichtssprache	217
6	Legislative Anregungen der VA	218
7	Entwurf der Volksanwaltschaft	232

Allgemeines

1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Kalenderjahr 1996 wurde die VA von 10 366 Personen in Anspruch genommen.

**10 366 Anbringen
führten zu 4 030 Prü-
fungsverfahren**

6 673 Anbringen betrafen den Bereich der Verwaltung. Es wurde in 4 030 Fällen ein Prüfungsverfahren eingeleitet. Bei den verbleibenden 2 643 Beschwerden waren die behördlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen oder es stand den Beschwerdeführern ein Rechtsmittel (Rechtsbehelf) noch offen (vgl. Art. 148a B-VG).

In 50 Fällen wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet.

	1995	1996
Anbringen	8 343	10 366
davon Prüfverfahren betr. Bundesverwaltung	2 094	2 517
davon amtswegig	66	38
betr. Landesverwaltung	1 180	1 513
davon amtswegig	20	12
Prüfverfahren insgesamt	3 274	4 030

Der deutliche Anstieg an Prüfungsverfahren im Bereich der Bundesverwaltung betraf insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**Anstieg der Prüfungs-
verfahren**

Allgemeines

Akt-Code	Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen	1995	1996
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner			
BKA	Bundeskanzler (Bundesministerin für Frauenfragen)	19	15
GU	Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz	18	30
SV	Bundesminister für Arbeit und Soziales	559	682
V	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	199	259
JF	Bundesministerin für Jugend und Familie	41	36
AA	Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten	12	15
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden	2	4
	Landes- und Gemeindeverwaltung	336	253
	<i>Zwischensumme Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</i>	<i>1186</i>	<i>1294</i>
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
FI	Bundesminister für Finanzen	179	243
LF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft	116	138
WF	Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst	45	50
U	Bundesminister für Umwelt	7	8
AA	Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten		
BT	Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (früher Bauten- und Technik)		
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden		4
	Landes- und Gemeindeverwaltung	560	871
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	<i>907</i>	<i>1314</i>

Allgemeines

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender		1995	1996
WA	Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten	176	241
I	Bundesminister für Inneres	257	271
J	Bundesminister für Justiz	362	393
LV	Bundesminister für Landesverteidigung	56	82
UK	Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	46	46
	Landes- und Gemeindeverwaltung	284	389
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	<i>1181</i>	<i>1422</i>

Gesamt		3274	4030
---------------	--	------	-------------

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Beschwerden pro 100.000 Einwohner	1995	1996
Burgenland	64	79
Kärnten	51	46
Niederösterreich	42	56
Oberösterreich	39	45
Salzburg	40	57
Steiermark	39	50
Tirol (nur Bundesverwaltung)	19	33
Vorarlberg (nur Bundesverwaltung)	44	48
Wien	61	82

1.2 Erledigungen

Insgesamt konnten im Berichtsjahr 4 522 Prüfungsverfahren abgeschlossen werden, wobei es in 12 besonders schwerwiegenden Fällen einer Empfehlung und in 7 Fällen einer Mißstandsfeststellung in Form eines Kollegialbeschlusses bedurfte.

**Erledigung von 4 522
Prüfungsverfahren**

Wenngleich die VA gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG nur in jenen Fällen, in denen ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, den Beschwerdeführern das Ergebnis mitzuteilen hat, sind die Volksanwälte bemüht, den Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung auch in den anderen Fällen durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend zu entsprechen.

Erledigungen	1995	1996
Beschwerde berechtigt/Beanstandung	516	607
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	1 698	2098
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	599	738
Beschwerde zurückgezogen	227	268
VA unzuständig	551	751
zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	34	35
Mißstandsfeststellung	9	7
Empfehlung	14	12
Verordnungsanfechtung	2	5
Kompetenzfeststellung	2	1
Gesamterledigung	3 652	4 522

Allgemeines

1.3 Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 1996

Bürger- und Behördenkontakte	1995	1996
Sprechtage der Volksanwaltschaft	195	256
Vorsprachen	2 224	1 756
Auskunftsdienst	5 533	6 583
Schriftverkehr mit Beschwerdeführern	8 571	11 025
davon Ausgangsschreiben an Beschwerdeführer	4 687	6 194
Eingangsschreiben von Beschwerdeführern	3 884	4 831
Schriftverkehr mit Behörden	5 939	7 677
davon an geprüfte Organe und Behörden	3 275	4 313
von geprüften Organen und Behörden	2 664	3 364

1.4 Auskunftsdienst

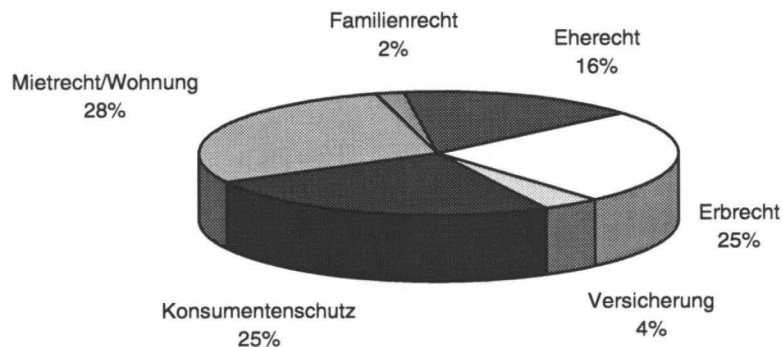
Außerhalb von Sprechtagen der Volksanwälte können die Rat- und Hilfesuchenden täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Auskunftsdienst der VA persönlich vorsprechen und sich aus ganz Österreich zum Ortstarif unter der Tel.Nr. 022906/100 DW oder unter der Wiener Tel.Nr. 515 05/100 DW telefonisch an den Auskunftsdienst wenden.

Auskunftsdienst	1995	1996
persönliche Anbringen	597	577
telefonische Anbringen	5 533	6 006
davon betreffend Verwaltung	2 040	2 643
Einleitung Prüfverfahren	693	723

Von den insgesamt 6 583 telefonischen und persönlichen Anbringen beim Auskunftsdienst betrafen 2 643 die Verwaltung.

In den restlichen 3 940 Fällen war eine Zuständigkeit der VA nicht gegeben. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Probleme zwischen Privatpersonen.

Vielfach zivilrechtliche Probleme



"unzuständige" Vorbringen

1.5 Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)

Im Berichtszeitraum wurden der VA vom Petitionsausschuß 19 Petitionen und 10 Bürgerinitiativen zugemittelt.

Zu den Petitionen Nr. 6 (Pflegegeld für Hörbehinderte bzw. schwerhörige Kinder), Petition Nr. 13 (Fluglärm) und Petition Nr. 16 (Schülerfahrtkosten) nahm die VA von sich aus die Gelegenheit wahr, den Petitionsausschuß über die Rechtslage und die in diesem Zusammenhang einschlägigen Fälle bei der VA zu informieren. Denselben Weg schlug die VA bei der Bürgerinitiative Nr. 4 (Opferfürsorgegesetz) und der Bürgerinitiative Nr. 8 (Gesetzliche Anerkennung des Blindenführhundes) ein.

Zur Petition Nr. 10 "Stop der Gesetzesflut" erging seitens des Petitionsausschusses die Einladung zur Teilnahme an einem Hearing mit Experten, zu dem zwei Mitarbeiter der VA entsendet wurden.

Allgemeines

1.6 Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA

Entsprechend der bisherigen Praxis war die VA auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzesentwürfen tätig.

Wie auch in den Vorjahren enthält der Bericht auch legislative Anregungen

Aufgrund des Wunsches von Abgeordneten des Nationalrates wird eine tabellarische Übersicht der legislativen Anregungen der VA auch in diesem Bericht aufgenommen. Diese Übersicht ist im Anhang 1, Seite 218, abgedruckt.

Auflistung Anhang 1

1.7 Internationale Kontakte

Während die VA beim Besuch ausländischer Veranstaltungen wie im Vorjahr sehr selektiv vorging, kam sie den Wünschen, nach einem Arbeitsbesuch ausländischer Delegationen in Wien soweit wie möglich entgegen.

Delegationen aus Japan, Ungarn, Litauen, China und Deutschland besuchten die VA zum Erfahrungsaustausch und um sich über die Aufbau- und Ablauforganisation der VA zu informieren.

Die VA entsandte Teilnehmer zu den Round-Table-Gesprächen mit dem Europarat in Zypern und der OSCE in Budapest, zur Generalversammlung des Europäischen Ombudsmanninstituts in Laibach, der VI. Internationalen Konferenz des Internationalen Ombudsmanninstituts in Buenos Aires und zu einem Seminar des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg. Ebenso erging an die VA eine Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung des Ungarischen Parlaments zum Thema "Parlamentarischer Beauftragter für Menschenrechte".

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Vorjahren versuchte die VA mit einem wöchentlichen Pressedienst und einem monatlichen Informationsdienst Abgeordnete, Behördenvertreter und Medien über ihre aktuelle Tätigkeit zu informieren.

Fallweise ergeht seitens des ORF und auch privaten Radiosendern die Einladung an die Volksanwälte zur Teilnahme an Fernseh- oder Radiosendungen.

2 Weiterentwicklung der VA

Die VA erarbeitete einen Entwurf für eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Erweiterung der Kompetenzen der VA und übermittelte ihre Anregungen den Präsidenten des Nationalrates sowie den Obfrauen/Obmännern der parlamentarischen Klubs.

Die Vorschläge der VA wurden im Rahmen der Pressekonferenz der Volksanwälte zum **19. Bericht** der VA im Juni 1996 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Vorschläge der Volksanwälte betreffen folgende Bereiche:

Vorschläge zur Weiterentwicklung

- Erweiterung der Kontrollzuständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger, ähnlich der Zuständigkeit des Rechnungshofes;
- Aufnahme einer (erstreckbaren) Frist von 4 Wochen für die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte;
- Teilnahme der Volksanwälte an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates;
- Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts auch an den Bundesrat.

Die Reaktionen auf die Vorschläge der Volksanwälte waren überwiegend positiv. Insbesondere wurde auch seitens des Nationalrats in Aussicht gestellt, eine Enquete zu diesem Thema zu veranstalten.

Zur näheren Information über die Vorschläge der Volksanwälte sind diese im Volltext im Anhang 2, Seite 232, des vorliegenden Tätigkeitsberichtes abgedruckt.

Volltext Anhang 2

3 Aufgabenbereich von Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner:

Der Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

Bundeskanzler (Bundesministerin für Frauenangelegenheiten);

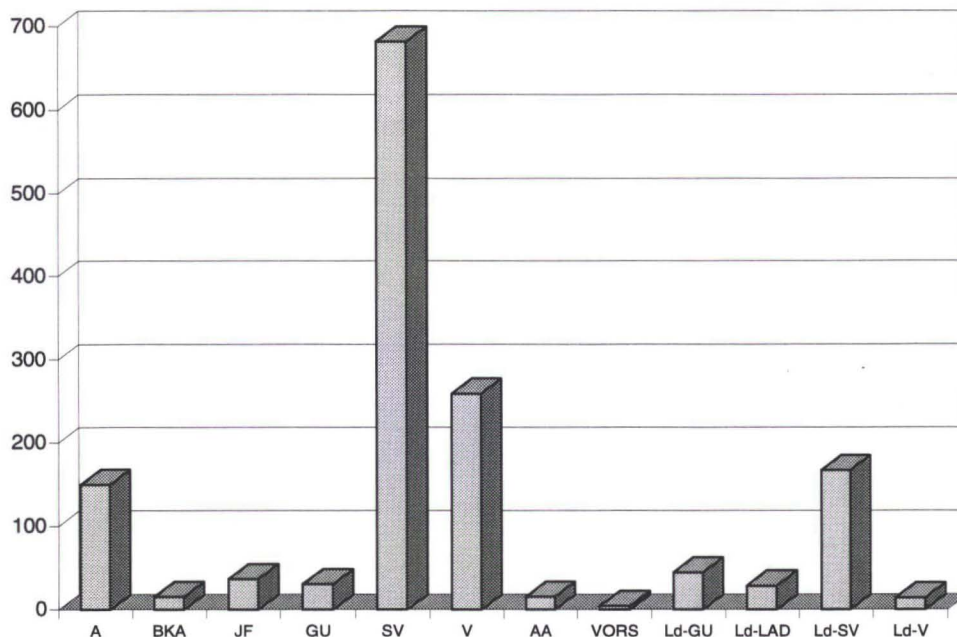
Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz;

Bundesminister für Arbeit und Soziales;

Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (Bereich Verkehr);

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (Bereich Jugend und Familie);

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.



A = Unzuständig

JF = BM für Umwelt, **Jugend** und **Familie**

SV = BM für Arbeit und Soziales

VORS = Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden

Länder:

Ld-GU = Gesundheitswesen, Naturschutz u.a.

Ld-SV = Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt u.a.

BKA = Bundeskanzleramt

GU = BM für Gesundheit und Konsumentenschutz

V = BM für Wissenschaft, **Verkehr** und Kunst

Ld-LAD = Landesamtsdirektion, Dienstrecht u.a.

Ld-V = Verkehrswesen (ohne Straßenpolizei)

3.1 Bundeskanzler

3.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 15 (1995: 19)

Wie in den Vorjahren betrafen die dem Bundeskanzleramt zugeordneten Einzelfälle grundsätzlich Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens sowie des Verwaltungsstrafverfahrens, des Beamten- Dienst- und Besoldungsrechtes.

3.2 Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz

3.2.1 Allgemeines

Im abgelaufenen Berichtsjahr war ein Ansteigen der Beschwerdefälle von 18 auf 20 zu verzeichnen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz sind Beschwerden über die lange Dauer von Verfahren auffallend häufig. Dies ist umso gravierender, als von den Bewilligungen/Nostrifizierungen die Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit des Antragstellers/der Antragstellerin abhängt. Hinzu kommt auch, daß Anfragen und Anliegen, die an das Ressort direkt herangetragen werden, nur verspätet beantwortet werden (z.B. VA 18-GU/95, BM Zl. 10 4180/1-I/10/95; mehr als ein Jahr Bearbeitungsdauer).

Lange Verfahrensdauer

Mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 201/1996, wurde die im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehene Geburtenbeihilfe, die im Zusammenhang mit dem Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm eingeführt worden war, abgeschafft. Dieses Untersuchungsprogramm ist aber für die Gesundheitsvorsorge von Schwangeren, Säuglingen und Kindern weiterhin von großer Wichtigkeit.

Wegfall der Geburtenbeihilfe

Der VA wurde der Entwurf der Verordnung über die Festlegung eines Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramms sowie über den Mutter-Kind-Paß übermittelt. In diesem Entwurf wurden die bisher geltenden Bestimmungen - mit Ausnahme der Geburtenbeihilfe - aufgenommen, nicht jedoch die Vornahme des HIV-Tests.

Neues Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm

BMGK

Nach Ansicht der VA wäre der Schutz des Kindes vor der Infektion im Zuge des Geburtsvorganges ein gewichtiger Grund, die erforderliche Testung vorzunehmen. Zuzufolge neuerer Studien kann überdies durch die Durchführung einer AZT-Therapie bei HIV-infizierten Schwangeren die Übertragungsrate auf das Kind von 25 % auf 10 % gesenkt werden. Ferner kann bei Kombination beider Methoden eine Senkung des Übertragungsrisikos auf bis zu 5 % erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, daß üblicherweise ohnedies auch in den Krankenanstalten bei der Vornahme operativer Eingriffe HIV-Testungen vorgenommen werden.

HIV-Test

Aufgrund des Umstandes, daß nicht der gesamte Mutter-Kind-Paß dem Finanzamt vorzulegen wäre, sondern nur ein Blatt, aus dem sich eine Anspruchsberechtigung aufgrund von Untersuchungsbestätigungen ergibt, scheint auch der Datenschutz ausreichend gewahrt. Die VA hat daher angeregt, den HIV-Test in das Untersuchungsprogramm des Mutter-Kind-Passes aufzunehmen.

3.2.2 Einzelfall

3.2.2.1 Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit

Anspruch auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein Antrag oder eine Berufung offen ist, selbst wenn der Antrag bloß formal zu erledigen wäre.

Einzelfall:

VA 4-GU/95 (BM Zl. 242.163/8-II/D/5/95)

Die Beschwerdeführerin, Ärztin, mit einem Österreicher verheiratet, aber noch nicht österreichische Staatsbürgerin, beantragte Mitte August 1994 eine Bewilligung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung und nur zu Studienzwecken für den Zeitraum 1. September 1994 bis 30. November 1994. Eine Woche später langte eine Bestätigung des Landeskrankenhauses F. ein, daß Dr. N.N. in dieser Zeit an dem Krankenhaus beschäftigt werden könne. Weitere 14 Tage später wurde die zuständige Landesärztekammer um Stellungnahme ersucht. Die negative Stellungnahme langte Anfang Oktober im Gesundheitsressort ein und wurde wieder 14 Tage später Frau Dr. N.N. zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme der Beschwerdeführe-

Antrag Mitte August 1994 zu knapp

Negative Stellungnahme

Beschäftigungszeitraum nahezu abgelaufen

rin erhielt das Ministerium erst am 10. November, zu einem Zeitpunkt, als der gewollte Beschäftigungszeitraum nahezu abgelaufen war.

Einer Bescheiderlassung stand nun nichts mehr entgegen. Sie erfolgte jedoch nicht umgehend. Vielmehr wurde der Beschwerdeführerin schriftlich mitgeteilt, daß "zum jetzigen Zeitpunkt kein Bescheid ergehen kann, da das zugrundeliegende Ansuchen bereits gegenstandslos geworden ist". Weiters wurde dem Ehemann der Beschwerdeführerin anlässlich mehrerer Telefonate die Sach- und Rechtslage "eingehend" erläutert.

Am 31. Mai 1995 stellte Frau Dr. N.N. neuerlich ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes für den Zeitraum Herbst 1995 bis Herbst 1996. Zum Antrag vom August 1994 wurde ihr neuerlich mitgeteilt, daß eine positive Erledigung ihres Ansuchens nicht möglich sei und daß sie die Möglichkeit habe, diesen Antrag zurückzuziehen. In der Folge stellte die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz die bescheidmäßige Absprache über den ersten Antrag in Aussicht. Dem zweiten Antrag (von Mai 1995) wurde aufgrund einer positiven Stellungnahme der Landesärztekammer stattgegeben. Zu einem Bescheid betreffend den ersten Antrag kam es dann nicht, weil die Beschwerdeführerin diesen schließlich doch zurückzog.

Neues Ansuchen für neuen Zeitraum

Die VA hat der Beschwerde Berechtigung zuerkannt, weil die Tatsache, daß auch ein positiver Bescheid Frau Dr. N.N. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht mehr dienlich gewesen wäre, nichts an der Verpflichtung zur Bescheiderlassung geändert hatte.

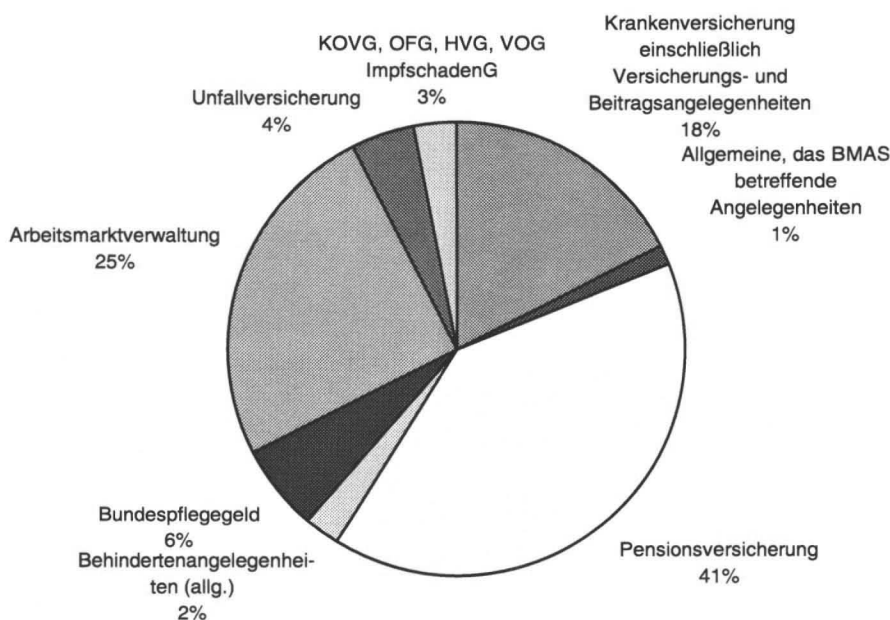
Zurückziehung des ersten Antrags

3.3 Bundesminister für Arbeit und Soziales

3.3.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 682 (1995: 559).

Die nachstehende Graphik zeigt die Aufteilung der Beschwerdeanliegen, die dem Ressortbereich zugeordnet waren.



3.3.1.1 Sozialversicherungsrechtlicher Herstellungsanspruch

Die VA tritt dafür ein, die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Auskunft und Beratung gesetzlich zu verankern.

Unterbleibt die einzelfallbezogene Information, kann ein Ausgleich des eingetretenen Schadens verschuldensunabhängig nur durch den sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruch gewährleistet werden.

Einzelfälle:

VA 563-SV/95, 145-SV/95, 296-SV/95, 540-SV/95 und 541-SV/95

Die VA hat im **19. Tätigkeitsbericht** an den Nationalrat unter Hinweis auf die diesbezüglich vorbildliche Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland die Ansicht vertreten, daß es angesichts der Komplexität des Sozialversicherungsrechts und der Dynamik, die dieser Materie innewohnt, notwendig wäre, einen Rechtsanspruch auf Auskunft und Beratung zu verankern. Das deutsche Bundessozialgericht hat überdies die Rechtsfigur des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches, welcher ohne Nachweis eines Verschuldens der Behörde die Beseitigung von Nachteilen, wie sie nicht eingetreten wären, wenn dem Versicherten gezielte und individuelle Informationen rechtzeitig erteilt worden wären, entwickelt. Dadurch ist es möglich, Folgen einer unterlassenen bzw. zu Unrecht abgelehnten Beratung oder fehlerhafter Auskünfte im nachhinein rasch und unbürokratisch zu beseitigen.

Ein Versicherter soll darauf vertrauen können, daß er alle für ihn relevanten Informationen auf Anfrage erhält

Nach Ansicht der VA muß ein Bürger gerade im Rahmen der Vollziehung der gesetzlichen Sozialversicherung, die eine Pflichtversicherung ist, darauf vertrauen dürfen, daß ihm alle für ihn notwendigen Informationen so rechtzeitig erteilt werden, daß die Geltendmachung von Ansprüchen nicht unterbleibt.

Ein Oberösterreicher, der sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich beschäftigt war, stellte im Mai 1987 bei der PVA der Arbeiter einen Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Da der Versicherungsträger der Auffassung war, daß die zuletzt erworbenen deutschen Ausfallszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung Ersatzzeiten darstellen und der Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen entgegenstünden, wurde der Pensionsantrag abgewiesen und der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß die Pension frühestens ab Juni 1992 gebührt. Als der Versicherte bei unveränderter Rechtslage vier Jahre später neuerlich den Pensionsversicherungsträger kontaktierte, ist ihm mitgeteilt worden, daß ein halbes Jahr nach der Abweisung seines Antrages eine für ihn bedeutsame Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, der die bis dahin geübte Verwaltungspraxis als rechtswidrig erkannte, erging. Hätte die PVA der Arbeiter ihn unverzüglich von dieser bedeutsamen Entscheidung in Kenntnis gesetzt und den Versicherten umgehend zur neuerlichen Antragstellung angeleitet, hätte die beantragte Pension ab 1.1.1989 zur Auszahlung gelangen können. Eine Behebung des eingetretenen finanziellen Verlustes läßt die Rechtslage nicht zu.

Mangelnde Information über geänderte Vollzugspraxis bewirkt Anspruchsverlust

Der Generaldirektor der PVA der Arbeiter führte in seiner Stellungnahme an die VA aus, daß es aus organisatorischen Gründen

BMAS

nicht möglich sei, jede Ablehnung (rund 24.000 allein im Jahr 1994) nach Fallkategorien geordnet in Evidenz zu nehmen, um bei eventuell eintretenden gesetzlichen Änderungen, Novellierungen, Erlässen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Empfehlungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Anpassungen an geänderte Rechtsprechung u.dgl., alle in Betracht kommenden Personen zu informieren und zu einer neuerlichen Antragstellung aufzufordern.

Amtswegige einzelfallbezogene Information in Massenverfahren nicht möglich

Der VA geht es nicht darum, ein Verschulden des Versicherungsträgers festzustellen, vielmehr soll das Hauptaugenmerk der Situation des Versicherten gelten. In seinem Schreiben an die VA führt Herr N.N. folgendes aus: "Was hätte ich tun sollen? Hätte ich auf Verdacht, daß sich irgendwann irgend etwas ändern könnte, jeden Monat einen neuen Antrag stellen sollen? Als juristischer Laie war ich der festen Meinung, daß meine Pensionsversicherung mir nichts vorenthält, das mir zusteht und das ich rechtzeitig beantragt habe."

Da der abweisende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, gebührt die Pension trotz dem Begehren, welchem 1987 nicht entsprochen wurde, erst ab der zweiten Antragstellung im Jahr 1992, weil nach der ständigen Rechtsprechung eine auf der Klärung einer diffizilen Rechtsfrage beruhende Änderung der Rechtsprechung keinen ausreichenden Tatbestand für die rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes darstellt.

Derartige Beschwerdevorbringen können sich jederzeit auch in anderem Zusammenhang neu stellen. Den Nachteil erleidet immer der Versicherte, dessen Antrag zufällig noch vor Vorliegen anderslautender, richtungsweisender Entscheidungen oder Dienstanweisungen abschlägig entschieden wurde. Unterbleibt dann auch die Beratung seitens jener Stellen, welche in Kenntnis der geänderten Umstände abstrakt zur Informationserteilung zuständig wären, treten infolge verspäteter Antragstellung erhebliche finanzielle Schäden auf, die nur im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs beseitigt werden könnten. Dadurch könnten auch die bereits im **19. Tätigkeitsbericht** dargestellten Beschwerden, in denen Versicherte glaubhaft machten, sich telefonisch an die PV-Träger gewandt und sich über die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Teilalterspension erkundigt zu haben, ohne daß eine Antragstellung empfohlen wurde, behoben werden.

3.3.2 Das Antragsprinzip - die unendliche Geschichte

Die VA wiederholt die Forderung, bei Beibehaltung des Antragsprinzips in Sozial (versicherungs)gesetzen eine rückwirkende Leistungserbringung (höchstens) für die Dauer von 5 Jahren ab Antragstellung zuzulassen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Leistungen ohne jeden Zweifel vorgelegen wären.

Einzelfälle:

VA 243-SV/93, 563-SV/95, 309-SV/96 und 44-SV/97

Die VA hat bereits mehrfach in Berichten an den Nationalrat darauf hingewiesen, daß die Sozialversicherung aufgrund des Antragsprinzips finanziell begünstigt wird, wenn ein Anspruchsberechtigter trotz bestehender Notlage aufgrund von Informationsdefiziten oder wegen mangelhafter Beratung verabsäumt, die Zuerkennung von Leistungen rechtzeitig zu beantragen.

So ist bereits im **17. Tätigkeitsbericht** der VA der Fall einer Burgenländerin, die zeitweise unter der Armutsgrenze fünf Kinder versorgt hat, dargelegt worden. Trotz nachweislicher Hilfesuchen ist für diese Frau ein finanzieller Schaden von rund 1,5 Millionen Schilling eingetreten, weil der Antrag auf Witwenpension auch aus Unkenntnis des befaßten Sozialamtes erst 23 Jahre nach dem Tod des Ehegatten bei der PVA der Arbeiter einlangte.

Rechtskenntnis ist abhängig von Schichtzugehörigkeit, Schulbildung und regionaler Herkunft

Obgleich die Leistungsvoraussetzungen lange vor Antragstellung ohne jeden Zweifel erfüllt waren, wird die Auszahlung der Witwenpension für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume aufgrund des Antragsprinzips gesetzlich verwehrt. Der Oberste Gerichtshof hat diese Rechtslage für unbedenklich erachtet und zum Ausdruck gebracht, daß gerade durch das Antragsprinzip die Versichertengemeinschaft davor bewahrt werden soll, Nachzahlungen für vergangene Zeiträume zu leisten, wenn die rechtzeitige Antragstellung, aus welchen Umständen auch immer, unterbleibt.

Eine Wienerin führte aus, daß ihr Gatte 1984 von einer Bergtour nicht zurückkehrte und ihr vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erläutert wurde, daß eine Todeserklärung angestrengt werden müsse, weil der Leichnam nicht geborgen wurde. Nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist von 10 Jahren wurde der Versicherte mit Beschluß vom 20.9.1995 ab 13.8.1984 für tot erklärt. Bald darauf brachte Frau N.N., die rechtlich erst auf-

BMAS

grund dieser Erklärung als Witwe anzusehen ist, den Pensionsantrag ein. Niemand hatte sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Wahrung des Anfalles der Witwenpension 6 Monate nach Verschollenheit ihres Gatten an die PVA der Arbeiter hätte herantreten müssen.

Auch das Landesgericht hat nicht über Witwenpensionsanspruch bei Verschollenheit informiert

Einer Oberösterreicherin war es nach dem Tod ihres Gatten 1989 bei einem Flugzeugabsturz aufgrund ausgeprägter Depressionen nicht möglich, im bis dahin gemeinsam geführten Gewerbebetrieb tätig zu sein. Aufgrund der bis zum traumatischen Ereignis erworbenen Versicherungszeiten stellte Frau N.N. im März 1995 einen Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und mußte in Erfahrung bringen, daß diese Leistung bereits ab 1. April 1994 gebührt hätte. Obwohl sie sich um eigene Belange nicht mehr kümmern kann und der labile Gesundheitszustand für die nicht rechtzeitige Antragstellung ursächlich war, ändert dies aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage nichts am verspäteten Pensionsbeginn.

Rechtzeitige Antragstellung unterbleibt auch bei Eigenpension

1. Sozialminister äußerte Verständnis zum Vorschlag der VA

Aufgrund zahlreicher Gespräche mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ist im Ministerialentwurf zur 53. ASVG-Novelle der Vorschlag der VA aufgegriffen und eine Regelung vorgesehen worden, welche die Zuerkennung von Hinterbliebenenleistungen rückwirkend zumindest bis zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Antragstellung, ermöglicht hätte. Aufgrund ablehnender Stellungnahmen durch die Interessensvertretungen, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das Bundesministerium für Finanzen wurde diese Anregung im Begutachtungsverfahren wieder fallengelassen und hat auch in der Regierungsvorlage keine Berücksichtigung gefunden. Trotz entsprechender Bemühungen der VA war es dann auch nicht möglich, im Sozialausschuß durch einen Abänderungsantrag zum Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 die ursprüngliche Intention des Bundesministers für Arbeit und Soziales umzusetzen. Die gegenüber der VA vom zuständigen Bundesminister abgegebene Stellungnahme vom 5. August 1996, Zl. 20.353/ 29-1/96, bringt die dafür maßgeblichen Überlegungen mit folgenden Worten zum Ausdruck:

Kompromiß in Sicht -

Ablehnende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

Umsetzung scheitert im Sozialausschuß

"Tatsächlich ist das Leistungsrecht der gesamten Sozialversicherung durchgehend vom Antragsprinzip beherrscht, weil andernfalls eine ökonomische Vollziehung sozialversiche-

rungsrechtlicher Vorschriften bezüglich der Entscheidungen über Leistungsansprüche nicht möglich wäre."

Im Hinblick darauf, daß die Krankenversicherungsträger fünf Jahre lang die Möglichkeit haben, fällige Beiträge zur Sozialversicherung zwangsweise einzutreiben, der Gesetzgeber aber notleidenden Personen den nur teilweisen Ersatz jener Leistungen, die in solchen Situationen ein Abgleiten in Armut verhindern sollen, verwehrt, macht deutlich, was unter "ökonomischer Vollziehung von Rechtsvorschriften" zu verstehen ist.

Daß es keine Rechtfertigung dafür gibt, unbillige Härten in Gesetzen aus budgetpolitischen Überlegungen beizubehalten und Lücken im sozialen Netz nicht zu schließen, wird aus zahlreichen Leserbriefen zu veröffentlichten Presseaussendungen der VA deutlich.

Sir Karl Popper weist uns darauf hin: *"Obwohl ihnen wichtigen Tatsachen oft nur im beschränkten Maße zugänglich sind, so sind doch die einfachen Leute oft weiser als die Regierungen, und wenn nicht weiser, so doch oft von besseren und großzügigeren Intentionen geleitet."*

Das die Finanzierung der Sozialversicherung bestimmende Solidaritätsprinzip macht im Zusammenhang mit dem Ausschluß der Riskenauslese das Wesen des sozialen Ausgleichs, das auch Familienangehörige von Versicherten umfaßt, aus.

**Sozialer Ausgleich
wegen Antragsprinzip
in Frage gestellt**

Auf dieses Strukturprinzip vertrauend, wiederholt die VA die Forderung, Härtefälle im Zusammenhang mit dem Antragsprinzip, die jedes Jahr an die VA herangetragen werden, endlich umfassend zu lösen.

2. Härte durch das Antragsprinzip auch in anderen Sozialgesetzen

Im Rahmen der Prüfungsverfahren zu VA 387-SV/96 und 526-SV/96 hat die VA Beschwerdeführerinnen mitteilen müssen, daß im Hinblick auf § 30 letzter Satz AIVG eine mehr als einen Monat rückwirkende Leistungserbringung des Karenzurlaubsgeldes ausgeschlossen ist. Zwei Müttern konnte aber nicht erklärt werden, weshalb es der Gesetzgeber als notwendig erachtet, ihnen infolge verspäteter Antragstellung die existenzsichernde Leistung für die Zeit der Kinderpflege trotz des Rechtsanspruchs und des vorangegangenen Wochenhilfebezuges vorzuenthalten.

BMAS

Anläßlich eines Sprechtages hat die VA in Gmunden einer Oberösterreicherin, deren schwerstbehinderter Sohn eine kaum existenzsichernde Sozialhilfeleistung bezog, empfohlen, einen Antrag auf Beschädigtenrente nach dem Impfschadengesetz zu stellen. Tatsächlich hat die medizinische Begutachtung ergeben, daß die gesundheitlichen Dauerfolgen auf eine Pockenimpfung zurückzuführen sind. Der Familie wären viele Probleme erleichtert worden, wenn diese Feststellung nach dem Auftreten erster Lähmungserscheinungen, nämlich vor 29 Jahren, getroffen worden wäre, doch niemand hat sie darüber aufgeklärt, daß es ein Impfschadengesetz gibt (VA OÖ 162-SV/96 und 1-SV/97).

Hinweis auf Antragstellung durch VA

Aber auch in diesem Bereich verhindert das Antragsprinzip die nachträgliche Abgeltung krankheitsbedingter Mehraufwendungen, deren Finanzierung die Angehörigen und den Behinderten selbst jahrzehntelang vor scheinbar unlösbare Schwierigkeiten gestellt hat.

Trotz fallweiser Hilfestellungen des Bundessozialamtes und anderer Sozialhilfebehörden konnten Informationsdefizite über allfällige weitere Hilfsmöglichkeiten nicht behoben werden.

Wer angesichts dieser tragischen, immer wieder auftretenden Fälle uneingeschränkt am Antragsprinzip festhält und eine teilweise rückwirkende Leistungserbringung weiterhin verhindert, enthält den Ärmsten jene Ansprüche vor, derentwegen der österreichische Sozialstaat im In- und Ausland geschätzt wird.

3.3.3 Pflegegeld

Sofern keine primär fortsetzungsberechtigten Personen den Antrag auf Auszahlung bereits fälliger, aber noch nicht angewiesener Pflegegeldleistungen einbringen, fallen diese in den Nachlaß. Dieser ist zur Fortsetzung des Verfahrens antragslegitimiert.

Einzelfälle:

VA 337-SV/95, 466-SV/95, 36-SV/96, 129-SV/96,

Im 18. und 19. Tätigkeitsbericht an den Nationalrat hat die VA ausführlich dargelegt, welche Problemstellungen bei Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes regelmäßig Anlaß zu Beschwerden geben. Daran hat sich auch im abgelaufenen Berichtszeitraum nichts geändert. Eine quantitative Betrachtung des Beschwerdeaufkommens zeigt, daß vielfach von der Möglichkeit der Einbringung von Rechtsmitteln bei den zuständigen Arbeits- und Sozialgerichten Gebrauch gemacht wird.

Grundsätzliche Problemstellungen unverändert

Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen zeigt sich, daß langdauernde Verwaltungsverfahren von Pflegegeldwerbern als besonders belastend empfunden werden. Im Prüfungsverfahren VA 337-SV/95 hat die VA gegenüber der PVA der Angestellten diesbezüglich eine Klärung, die auch über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat, herbeiführen können.

Die maßgeblichen Bestimmungen über die Fortbezugs- bzw. Bezugsberechtigung nach dem Tod des Anspruchswerbers bzw. des Anspruchsberechtigten in den Sozialversicherungsgesetzen (§ 107a ASVG, § 408 ASVG, § 76 Abs. 2 ASGG, § 19 BPGG) enthalten Spezialnormen zu den erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Der Gesetzgeber hat eine sondererbfolgerichtliche Regelung dahingehend getroffen, daß bei Tod des Anspruchsberechtigten fälliges, aber noch nicht ausbezahltes Pflegegeld in erster Linie nicht den Erben bzw. dem Nachlaß zugute kommen soll, sondern jenen Personen, die für die Pflege des Verstorbenen gesorgt haben, gebührt. Die PVA der Angestellten vertrat deshalb die Ansicht, daß für den Fall, daß diese fortsetzungsberechtigten Angehörigen nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten einen diesbezüglichen Antrag stellen, nur Erben (nach Vorlage einer Einantwortungsurkunde) die Auszahlung des rückständigen Pflegegeldes beantragen können.

Bezugsberechtigte Personen und deren Rangordnung

Diese Rechtsansicht vermochte die VA nicht zu teilen, da aus § 19 Bundespflegegeldgesetz abzuleiten ist, daß der zur Verwaltung des Nachlasses bzw. der Verlassenschaft berufene erbs erklärte Erbe oder der Verlassenschaftskurator nach einer allenfalls notwendigen Genehmigung durch das Verlassenschaftsgericht zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt ist. Ein eventuell vorhandenes bereits fälliges Pflegegeldguthaben ist daher auch an die Verlassenschaft auszuzahlen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Einantwortungsurkunde bereits vorliegt oder mit einer Universalsukzession nicht zu rechnen ist. Selbst wenn keine Erben vorhanden sind, wird dem Verlassenschaftsgericht der nachträglich durch das Pflegegeldguthaben hervorgekommene Nachlaß anzuzeigen sein. Die Auszahlung muß dann nach einer entspre-

Klärung durch VA

BMAS

chenden Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes vorgenommen werden können und unterliegt der Erbschaftssteuer. Der Berechtigung der Verlassenschaft zur Einbringung eines Fortsetzungsantrages stehen auch die einschlägigen zivilrechtlichen Regelungen nicht entgegen, weil die Verlassenschaft bzw. der Nachlaß nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zwischen Erbfall und Einantwortung als juristische Person anzusehen und daher auch parteifähig ist. Dies gilt auch in den Fällen eines überschuldeten oder armutshalber abgetanen Nachlasses.

Die Verwaltungspraxis zuzuwarten, ob und inwieweit ein eingetretener Erbe den Fortsetzungsantrag stellt, ohne entsprechende Erklärungen des Verlassenschaftskurators als Antragstellung zu werten, war daher rechtswidrig.

Im Verfahren zu VA 36-SV/96 konnte die VA erwirken, daß auch das Bundesministerium für Finanzen die Vorgangsweise des Bundesrechenamtes, in Fortsetzungsverfahren nur dann mit Bescheid abzusprechen, wenn dies von Antragstellern ausdrücklich begehrt wurde, als gesetzwidrig qualifiziert hat. Im Rahmen der Dienstaufsicht ist diesbezüglich eine Anweisung ergangen, künftig rechtskonform vorzugehen und den Fortsetzungsberechtigten die bescheidmäßige Erledigungen nicht mehr vorzuenthalten.

3.3.4 Krankenversicherung

3.3.4.1 Allgemeines

Aufgrund der mittlerweile auch im Bereich der sozialen Krankenversicherung angespannten finanziellen Situation wurden sowohl durch gesetzliche Änderungen, insbesondere durch das Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 als auch durch Entscheidungen der Selbstverwaltungskörper im Wege von Satzungsänderungen zum Teil erhebliche Belastungen für die Krankenversicherten bewirkt. Auch wenn diese Maßnahmen langfristig zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung notwendig sind, so sind bestimmte Änderungen aus der Sicht der VA deshalb bedenklich, weil sie in Einzelfällen zu Härten führen, die in keinem Verhältnis zu den dadurch bedingten Einsparungen stehen.

Unverhältnismäßige Härten durch Einsparungsmaßnahmen

Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sollte daher nicht jede an sich berechtigte Anregung zu Gesetzesänderungen von vornherein primär mit dem Argument von Mehrkosten abgelehnt

Differenzierte Regelungen notwendig

werden. Eine wesentliche Aufgabe der VA war es daher, im Berichtszeitraum solche - einer sozialen Ausgewogenheit widersprechende - Folgen von Sparmaßnahmen aufzuzeigen. Dies schließt naturgemäß auch die Anregung von differenzierten Regelungen ein, um die Benachteiligung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen möglichst zu vermeiden.

Auch im laufenden Berichtszeitraum konnte neuerlich festgestellt werden, daß die komplexen Regelungen des Sozialversicherungsrechts zunehmend eine Intensivierung der Informations-tätigkeit der Krankenversicherungsträger erfordert. Dies ist beispielsweise dann von besonderer Bedeutung, wenn im Falle einer Versicherungslücke die Eingehung einer Selbstversicherung zur Erhaltung des Krankenversicherungsschutzes unbedingt notwendig ist. Aus der Sicht der VA sollten daher die Krankenversicherungsträger ihre dezentralisierte Organisationsstruktur noch mehr dazu nützen, ihre Serviceleistungen im Sinne einer versicherten-nahen Vollziehung auszubauen.

Verbesserung der Serviceleistungen und Informationen

3.3.4.2 Besserer Schutz für Angehörige in der Krankenversicherung

a) *Angehörige von Selbstversicherten*

Die Gleichbehandlung der Pflichtversicherten und Selbstversicherten hinsichtlich der Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft ihrer Kinder in der Krankenversicherung sollte gesetzlich vorgesehen werden.

Einzelfälle:

VA 287-SV/95, 289-SV/95, 332-SV/95, 395-SV/95 und 413-SV/95

Aufgrund der Mustersatzung 1994 des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden auch die Satzungen der Gebietskrankenkasse im Laufe des Jahres 1995 neu gefaßt. Im Zuge der Änderung dieser Satzungen wurde vorgesehen, daß als Angehörige von Selbstversicherten in der Krankenversicherung ausschließlich der Ehegatte und die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten. Diese Regelungen haben insbesondere zwei wesentliche Auswirkungen:

Neuregelung durch Mustersatzung

- Bei Selbstversicherten wird ein "gespaltener Kindesbegriff" geschaffen, bei dem differenziert wird, je nachdem ob das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder nicht. Ab Vollen-

Auswirkungen

BMAS

derung des 18. Lebensjahres entfällt die Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung, die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zum Selbstversicherten gegeben war. Sollte kein anderer Angehörigentatbestand für den Betroffenen in Frage kommen, muß daher im Regelfall eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung eingegangen werden, die mit erheblichen Beitragszahlungen verbunden ist.

- Lebensgefährten von Selbstversicherten können jedenfalls nicht mehr als Angehörige gelten.

Durch diese Regelung werden somit nicht nur "besser verdienende" Schichten getroffen, sondern beispielsweise auch allein-erziehende Mütter und Väter, die im Interesse ihrer Kinder dazu gezwungen sind, eine Selbstversicherung zur Erhaltung des Krankenversicherungsschutzes der Familie einzugehen.

Überdies führt die Einschränkung der Angehörigeneigenschaft von Kindern der Selbstversicherten dazu, daß bei Schülern ohne Veränderung ihrer Lebenssituation willkürlich ab einem bestimmten Lebensalter erhebliche finanzielle Belastungen für deren Eltern entstehen, obwohl der Schüler die Ausbildung aufgrund des Zeitpunktes des Eintrittes in die Schule oder wegen der Dauer der Schulzeit, z.B. bei berufsbildenden höheren Schulen, in der Regel nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres, beenden kann.

Da in den hiezu durchgeführten Prüfungsverfahren der VA unter Bedachtnahme auf den Gleichheitsgrundsatz auch verfassungsrechtliche Bedenken an der gegenständlichen Regelung aufgetreten sind, hat die VA die entsprechenden Bestimmungen der Mustersatzung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Satzungen der Vorarlberger Gebietskrankenkasse sowie der Wiener Gebietskrankenkasse beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Verfassungsrechtliche Bedenken als Grundlage für eine Verordnungsanfechtung

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch mittlerweile diesen Antrag abgewiesen, und dies insbesondere damit begründet, daß unterschiedliche Regelungen für Pflichtversicherte und Selbstversicherte nicht dem Gleichheitssatz widersprechen, weil Selbstversicherte im Gegensatz zu Pflichtversicherten eine Wahlmöglichkeit haben. Überdies ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine völlige Gleichbehandlung von Pflichtversicherten und Selbstversicherten hinsichtlich der Mitversicherung ihrer Kinder herbeiführen wollte.

Erkenntnis des VfGH vom 25.9.1996, Zl. V 54, 55,56

Auch wenn durch diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes klargestellt wurde, daß die gegenständliche Regelung verfassungskonform ist, so ist die VA nach wie vor der Ansicht, daß die Benachteiligung von Selbstversicherten im gegebenen Zusammenhang zu unverhältnismäßigen Härten führt.

Novellierungsvorschlag zur Gleichbehandlung

Es sollte daher im Zuge einer Novellierung vorgesehen werden, daß Pflichtversicherte und Selbstversicherte hinsichtlich der Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft ihrer Kinder in der Krankenversicherung gleich zu behandeln sind.

b) Mitversicherung der Kinder der LebensgefährtInnen in der Krankenversicherung

Die Angehörigeneigenschaft eines Kindes in der Krankenversicherung sollte auch vom Lebensgefährten jenes Elternteiles abgeleitet werden können, bei dem das Kind lebt.

Einzelfall:

VA 117-SV/96 (BM ZI. 20.122/6-1/96)

Eheliche Kinder sind bei ihren Eltern beitragsfrei in der Krankenversicherung als Angehörige mitversichert, unabhängig davon, ob das Kind mit jenem Elternteil, von dem es seine Angehörigeneigenschaft ableitet, im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Regelung hat zur Folge, daß nach der Scheidung der Eltern ein Kind als Angehöriger jenes Elternteiles gelten kann, dem nicht das Sorgerecht zugesprochen wurde und der daher mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Angehörigeneigenschaft bleibt für Kinder nach Scheidung aufrecht

Diese Rechtslage kann zu Härten führen, wenn der geschiedene Ehemann aus der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausscheidet und die Mitversicherung des Kindes bei der betreuenden Mutter ebenfalls nicht möglich ist, weil diese ihrerseits lediglich als Angehörige ihres Lebensgefährten in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen ist.

Härten nach Ausscheiden des früheren Ehematten aus der Pflichtversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der VA hierzu mitgeteilt, daß die Wirtschaftskammer Österreichs und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Gegensatz zur Bundesarbeitskammer eine Änderung dieser Gesetzeslage deshalb ablehnen, weil sich in der sozialen Krankenversicherung die Mitversicherung des Angehörigen prinzipiell

Stellungnahmen

BMAS

vom familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Versicherten ableitet und daher in einem untrennbaren Zusammenhang mit diesem Anspruch zu sehen ist.

Die VA tritt dennoch unter Bedachtnahme auf die hohen Scheidungsraten und der tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse im Interesse der betroffenen Familien für eine Regelung ein, wonach die Angehörigeneigenschaft eines Kindes in der Krankenversicherung auch vom Lebensgefährten jenes Elternteiles abgeleitet werden kann, bei dem das Kind lebt.

Novellierungsvorschlag zur Erweiterung des Angehörigenbegriffes

- c) *Kein Versicherungsschutz für Angehörige während des Bezuges von Krankengeld bei Eintritt des Versicherungsfalles während der Schutzfrist*

Es sollte ein umfassender Versicherungsschutz für die Versicherten und deren Angehörige in der Krankenversicherung für den gesamten Zeitraum des Leistungs- bzw. Krankengeldanspruches des Versicherten aus einem Schutzfristfall geschaffen werden.

Einzelfall:

VA 21-SV/95 (BM Zl. 121.033/1-1/96)

Aufgrund der bestehenden Regelungen ist bei Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (Krankenstand) während der Schutzfrist - also innerhalb von drei Wochen nach Ende der Pflichtversicherung (Beschäftigung) - für den Versicherten selbst eine Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung für die Dauer von höchstens 26 Wochen gegeben. Der Versicherungsschutz für Angehörige endet hingegen jedenfalls mit dem Ablauf der Schutzfrist. Die Betroffenen haben daher eine Selbstversicherung einzugehen, durch die allerdings für die Kinder nur ein Krankenversicherungsschutz bis Vollendung des 18. Lebensalters sichergestellt ist (vgl. hierzu die Ausführungen unter Pkt. a).

Anspruchsberechtigung nach Schutzfristfall nur für den Versicherten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte der VA hierzu mit, daß die Bundesarbeitskammer für eine Ausweitung des Versicherungsschutzes für Angehörige im gegebenen Zusammenhang eintritt, während die Wirtschaftskammer Österreich auf das bereits bestehende Instrument der Selbstversicherung in der Krankenversicherung verwies. Auch der Hauptverband der

Stellungnahmen

österreichischen Sozialversicherungsträger bezeichnete die gegebene Gesetzeslage als durchaus sinnvoll und gerechtfertigt, sagte jedoch eine Intensivierung der Beratung der Versicherten über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Selbstversicherung zu. Ergänzend hiezu wies das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem weiteren Schreiben an die VA darauf hin, daß erst nach Umsetzung der aktuellen umfassenden legislativen Vorhaben im Jahre 1996 die Diskussion über die gegenständliche Problematik wieder aufgenommen werden kann.

Die VA bekräftigt daher ihre Ansicht, daß ein umfassender Versicherungsschutz für die Versicherten und deren Angehörige in der Krankenversicherung für den gesamten Zeitraum des Leistungs- bzw. Krankengeldanspruches des Versicherten aus einem Schutzfristfall geschaffen werden sollte.

Anregung:
Umfassenden Versicherungsschutz auch in Schutzfristfällen

3.3.4.3 Unnötige Beitragszahlung bei Doppelversicherung in der Krankenversicherung

Die Rückforderung von Beiträgen sollte für jene Fälle ermöglicht werden, in denen in Unkenntnis der Rechtslage überhöhte Beiträge bezahlt wurden.

Einzelfälle:

VA 12-SV/96 und 422-SV/96

Die Sozialversicherungsgesetze schließen eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung für bereits als Angehörige mitversicherte Personen nicht aus. Dies hat seinen Grund darin, daß eine freiwillige Selbstversicherung für einen Betroffenen dann attraktiv sein kann, wenn er dadurch "bessere" Leistungen erhalten kann (z.B. kein Selbstbehalt für Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe).

Selbstversicherung neben Angehörigeneigenschaft möglich

Wie zwei Beschwerdefälle zeigen, kann diese Rechtslage aber zu beträchtlichen Beitragszahlungen führen, die bei Kenntnis der Rechtslage nicht notwendig gewesen wären:

Beispiele für die unnötige Beitragszahlung

- Eine Beschwerdeführerin wurde 1985 von ihrem Mann, einem Arzt im Dienste des Landes Oberösterreich, geschieden und war seither bei der Wiener Gebietskrankenkasse freiwillig krankenversichert. Im Jahr 1995 erfuhr sie, daß sie auch nach ihrer Scheidung als Angehörige bei der Krankenfürsorge

BMAS

für oberösterreichische Landesbeamte (KFL) krankenversichert ist.

Sie wandte sich daraufhin an die Wiener Gebietskrankenkasse mit der Bitte um Rückzahlung der bislang von ihr geleisteten Beiträge zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung, weil sie diese nur mangels unzureichender Informationen über den Weiterbestand ihrer Angehörigeneigenschaft nach ihrer Scheidung eingegangen war.

- Durch eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1981 wurde eine Bindung der Angehörigeneigenschaft an die Einkommensverhältnisse der Betroffenen vorgesehen. Im Jahr 1983 wurde diese Bindung wieder beseitigt. Die Beschwerdeführerin war deshalb wieder als Angehörige mitversichert. In Unkenntnis dieser Gesetzesänderung hat die Beschwerdeführerin ihre Selbstversicherung bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse allerdings erst im Mai 1996 beendet und bis zu diesem Monat Beiträge entrichtet.

Beiden Beschwerdefällen ist gemeinsam, daß die betroffenen Krankenversicherungsträger zwar die Folgen der bestehenden Rechtslage bedauern, aber eine Rückzahlung der Beiträge dennoch ablehnen. Dies deshalb, weil für solche Fälle in den Sozialversicherungsgesetzen weder die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung noch die rückwirkende Beendigung der freiwilligen Selbstversicherung vorgesehen ist.

Geltende Rechtslage läßt keine Lösungsmöglichkeit zu

Aus Sicht der VA wäre daher unbedingt eine Regelung notwendig, die den Betroffenen die Möglichkeit einer Rückforderung von Beiträgen einräumt, wenn in Unkenntnis der Rechtslage überhöhte Beiträge bezahlt wurden.

Anregung zur Schaffung eines Rückforderungstatbestandes

3.3.4.4 Bewilligungspflichten im Bereich der Krankenversicherung

1. Die Bewilligungsverfahren der Krankenversicherungsträger sollten vereinfacht werden, wobei auch eine Verbesserung der Aufklärung der Versicherten über bestehende Bewilligungspflichten und die Gründe einer ablehnenden medizinischen Entscheidung notwendig ist.
2. Durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sollte klargestellt werden, daß auch bei Nichteinholung einer vorhergehenden chefarztlichen Bewilligung die Kosten für eine medizinisch notwendige Leistung vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu übernehmen sind.

Einzelfälle:

VA 11-SV/96, 48-SV/96, 500-SV/96, 539-SV/96 und 561-SV/96

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind bestimmte Medikamente, aber auch Behandlungsmethoden (z.B. Psychotherapie, Kernspintomographie, Physiotherapie etc.) chefarztpflichtig. Diese Bewilligungspflichten sind im Heilmittelverzeichnis sowie in den Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung bundesweit einheitlich festgelegt.

Wie viele Beschwerden bei der VA zeigen, wird von den Versicherten insbesondere die Administration dieser Bewilligungspflichten kritisiert. Es sollte daher dafür Sorge getragen werden, daß die Bewilligungsverfahren möglichst ohne Belastung für die Versicherten durchgeführt werden (z.B. durch zwingend vorgesehene direkte Einreichung des Antrages durch den Arzt als Vertragspartner bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse). Bei der Abwicklung entsprechender Verfahren sollten im Interesse einer raschen Erledigung auch alle in Betracht kommenden modernen Kommunikationseinrichtungen genutzt werden (z.B. Telefaxgeräte und EDV-Verbindungen).

Überdies wäre es auch notwendig, daß die Versicherten individuell und im Wege von Schwerpunktveranstaltungen bzw. allgemeinen Versicherteninformationen von vornherein eingehend darüber informiert werden, welche Leistungen bewilligungspflichtig sind und für welche Behandlungsmethoden die Kosten jedenfalls nicht übernommen werden. Letzteres ist auch deshalb

Bewilligungspflichten

Durchführung der Verfahren

Unzureichende Informationen über:

- **Bewilligungspflicht**
- **Leistungsausmaß**

BMAS

von besonderer Bedeutung, weil sogenannte "alternative Heilmethoden" nach den Erfahrungen der VA in immer stärkerem Ausmaß in Anspruch genommen werden und für die Betroffenen zum Teil zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

In den einschlägigen Prüfungsverfahren der VA konnte auch festgestellt werden, daß die Versicherten über die Gründe einer ablehnenden medizinischen Entscheidung selbst bei gezielter Nachfrage praktisch überhaupt nicht oder nur sehr lückenhaft informiert wurden. Eine solche Entwicklung ist aber schon deshalb bedenklich, weil dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen Versicherten und der sozialen Krankenversicherung erschüttert wird, was gerade bei Konsolidierungsmaßnahmen und der damit verbundenen Leistungseinschränkung von besonderer Bedeutung ist.

Letztlich wäre auch eine legisistische Änderung überlegenswert, die eine Ablehnung einer Kostenübernahme bei medizinischer Notwendigkeit lediglich unter Hinweis auf die verabsäumte Einholung einer vorhergehenden chefärztlichen Bewilligung ausschließt. Die Normierung von Bewilligungspflichten sollte nämlich den Betroffenen in erster Linie im voraus Gewißheit über die Kostenübernahme verschaffen und keinesfalls zu einem unabänderlichen Leistungsausschluß führen.

- **Gründe einer ablehnenden Entscheidung**

Kostenübernahme auch ohne vorhergehende chefärztliche Bewilligung bei medizinischer Notwendigkeit

3.3.4.5 Keine Verträge für die Kostenübernahme einer psychotherapeutischen Behandlung

Der Abschluß von Verträgen über die Erbringung der psychotherapeutischen Behandlung, die bereits seit 1992 als Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, ist dringend notwendig, um diese Behandlungsmethode für die Versicherten im ausreichenden Ausmaß als Sachleistung zu ermöglichen.

Einzelfälle:

VA 33-SV/95, 35-SV/95, 409-SV/95, 486-SV/95 und 495-SV/95

Die psychotherapeutische Behandlung durch freiberuflich tätige Psychotherapeuten ist in den Sozialversicherungsgesetzen der ärztlichen Hilfe im Rahmen der Krankenbehandlung gleichgestellt. Der zur Erbringung dieser Leistung zuständige Krankenversicherungsträger hat daher wie bei jeder Krankenbehandlung zu prüfen, ob die psychotherapeutische Behandlung aufgrund ei-

Psychotherapie - eine Pflichtleistung

nes regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes erforderlich ist, der die Krankenbehandlung notwendig macht.

Da zwischen den Psychotherapeuten und den Krankenversicherungsträgern noch keine Verträge abgeschlossen wurden, leisten die Krankenversicherungsträger derzeit nur Kostenzuschüsse, deren Höhe in den Satzungen der Krankenversicherungsträger festgesetzt ist. Diese Kostenzuschüsse liegen im Regelfall unter den Behandlungstarifen, die von den Psychotherapeuten in Rechnung gestellt werden, weshalb für den Betroffenen, insbesondere bei längeren Behandlungen (z.B. Psychoanalyse) erhebliche Kosten entstehen können.

**Nicht kostendeckende
Zuschußregelung**

Überdies mußte in den einschlägigen Prüfungsverfahren der VA festgestellt werden, daß in den Satzungen zunehmend detaillierte Bewilligungspflichten für psychotherapeutische Behandlungen normiert werden. Diese Vorgangsweise erscheint zwar grundsätzlich zweckmäßig, weil die regelmäßige Beurteilung einer lang andauernden psychotherapeutischen Behandlung gerechtfertigt ist, doch ist es für die Betroffenen naturgemäß nur schwer nachvollziehbar, weil sie auch selbst zu den Kosten ihrer psychotherapeutischen Behandlung beitragen müssen.

Nach den der VA vorliegenden Unterlagen hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie unmittelbar nach Inkrafttreten der 50. ASVG-Novelle mit 1. Jänner 1992, durch die die psychotherapeutische Behandlung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wurde, Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Gesamtvertrages aufgenommen. In der Folge wurden die laufenden Verhandlungen immer wieder unterbrochen und sollen spätestens im Frühjahr 1997 fortgesetzt werden.

**Vertragsabschluß
immer noch ausständig**

Aus der Sicht der VA sollten diese Verhandlungen möglichst rasch zum Abschluß von Verträgen führen, weil nur dadurch eine mittlerweile anerkannte Behandlungsmethode für die Versicherten im ausreichenden Ausmaß als Sachleistung zugänglich gemacht werden kann.

BMAS**3.3.4.6 Reduktion der Kostenerstattung nach Inanspruchnahme eines Wahlarztes bzw. Wahltherapeuten**

In den Satzungen der Krankenversicherungsträger sollte möglichst rasch vorgesehen werden, daß bei nicht flächendeckender Versorgung durch Vertragspartner nach Inanspruchnahme von Wahlbehandlern eine höhere Kostenerstattung als 80 % des Vertragspartnertarifs zusteht.

Einzelfälle:

VA 532-SV/95, 383-SV/96, 497-SV/96, 519-SV/96, 521-SV/96 und 36-SV/97

Im Zuge des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1996 wurde die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes bzw. Wahltherapeuten auf 80 % des Betrages beschränkt, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner des Versicherungsträgers von diesem aufzuwenden gewesen wäre. Diese wesentliche legistische Änderung sollte zusammen mit anderen vorgesehenen Neuregelungen zur finanziellen Absicherung der gesetzlichen Krankenversicherung beitragen.

**Reduktion auf 80 %
des Vertragspartnertarifs**

Es handelt sich hiebei um ein Bündel von Maßnahmen, die auch den Bereich der Vertragsärzte durch eine Krankenscheingebühr und die Abgabe der Heilmittel durch eine Erhöhung der Rezeptgebühr betreffen.

Wie mehrere Beschwerden bei der VA zeigen, ist diese Beschränkung der Kostenerstattung insbesondere dann sachlich nicht gerechtfertigt, wenn in Leistungsbereichen keine ausreichende Versorgung durch die Vertragspartner der Krankenversicherungsträger gewährleistet ist. Dies hat offensichtlich auch zur Novellierung der gegenständlichen Regelungen mit dem 2. Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 geführt. Im Zuge dieser Novelle wurde nämlich vorgesehen, daß in den Satzungen der Versicherungsträger höhere Kostenerstattungsbeiträge festgesetzt werden können, wenn die flächendeckende Versorgung der Versicherten durch Verträge nicht im ausreichenden Maße gesichert ist. Die flächendeckende Versorgung ist im Regelfall nur dann anzunehmen, wenn Gesamtverträge bestehen.

2. Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 ermöglicht Erhöhung bei Versorgungslücken

Die VA tritt daher dafür ein, daß die entsprechenden Änderungen in den Satzungen im Interesse der Versicherten möglichst rasch umgesetzt werden sollten.

Rasche Umsetzung notwendig

Aufgrund der bestehenden Gesamtverträge ist eine solche Erhöhung der Kostenerstattung im Bereich der ärztlichen Hilfe nicht möglich. Für die Betroffenen bedeutet die Einschränkung der Kostenerstattung aber eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung, wobei auch zu bedenken ist, daß die Honorarforderungen zum Teil über den entsprechenden Tarifpositionen in den Verträgen liegen. Im Falle einer erfolgreichen Konsolidierung der sozialen Krankenversicherung wäre es daher auch überlegenswert, die Kostenerstattung nach Inanspruchnahme eines Wahlbehandlers generell wieder anzuheben.

3.3.4.7 Kostenübernahme für Zahnbehandlung und Zahnersatz

Im Interesse der Versicherten wäre es erforderlich, die bestehenden Verträge mit den Zahnbehndlern im Bereich der Kieferregulierung und des unentbehrlichen festsitzenden Zahnersatzes zu ergänzen.

Sollte eine solche Vereinbarung in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen werden, so wäre eine Ausweitung des Leistungsspektrums in den Ambulatorien der Sozialversicherungsträger bzw. eine verbindliche Preisfestsetzung für die Leistungen der Zahnbehandler erwägenswert.

Einzelfälle:

VA 519-SV/94 und 401-SV/95

Die Erbringung der Zahnbehandlung (chirurgische Zahnbehandlung, konservierende Zahnbehandlung und Kieferregulierung) sowie des unentbehrlichen abnehmbaren bzw. festsitzenden Zahnersatzes ist gemäß § 153 ASVG in den Satzungen der Krankenversicherungsträger näher zu regeln, wobei eine Kostenbeteiligung für die Versicherten vorgesehen werden kann.

Nähere Regelung in den Satzungen

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde mit der Mustersatzung 1994 des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger dieser Leistungsbereich verbindlich neu geregelt. Durch diese Bestimmungen wurde klargestellt, daß der abnehmbare Zahnersatz im Regelfall aus medizinischer Sicht als ausreichender Zahnersatz zu qualifizieren ist. Für den festsitzenden Zahnersatz sind daher im Unterschied zur früheren Rechtslage nicht mehr generell Zuschüsse zu leisten, sondern nur dann, wenn der festsitzende Zahnersatz im Einzelfall aufgrund besonderer medizinischer Gründe erforderlich ist. Die Krankenversicherungsträger haben bei der Festsetzung der Höhe dieser

BMAS

Zuschüsse auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten und auf die Höhe der Zuzahlungen zu einer allfälligen Sachleistungserbringung Bedacht zu nehmen.

Diese Rechtslage führte dazu, daß einer Beschwerdeführerin von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse bei Aufwendungen für einen unentbehrlichen Zahnersatz in Höhe von S 68.490,-- satzungsgemäß lediglich ein Betrag von S 32.000,-- erstattet wurde, obwohl sie aus medizinischer Sicht tatsächlich einen feststehenden unentbehrlichen Zahnersatz benötigte. Eine höhere Kostenerstattung war aufgrund der in den Anlagen zur Satzung vorgesehenen Kostenzuschüsse nicht möglich. Im Prüfungsverfahren konnte lediglich erreicht werden, daß der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer finanziellen Situation aus den Mitteln des Unterstützungsfonds eine Zuwendung in der Höhe von S 15.000,-- zu den Restkosten ihrer Zahnsanierung gewährt wurde.

Keine volle Kostenübernahme bei medizinisch notwendigem feststehenden Zahnersatz

In einem weiteren Beschwerdefall wurde einer Versicherten von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse bei Gesamtkosten ihrer kombiniert feststehenden Kieferregulierung von S 30.000,-- im ersten Behandlungsjahr lediglich ein Betrag von S 4.520,-- erstattet.

Geringe Kostenübernahme nach einer Kieferregulierung

Diese nur geringe Kostenrefundierung hat ihren Grund darin, daß gemäß § 38 der Satzung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse Kieferregulierungen als Sachleistung zu erbringen sind, wobei vom Versicherten Zuzahlungen zu entrichten sind, deren Höhe im Anhang festgesetzt ist. In diesem Anhang zur Satzung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse ist vorgesehen, daß für vertraglich nicht geregelte Kieferregulierungen ein Zuschuß zu leisten ist, der je Behandlungsjahr 50 % der Kosten beträgt, höchstens aber 50 % des Tarifes, der für vertraglich geregelte kieferorthopädische Behandlungen vorgesehen ist. Im Jahr 1995 war nur die kieferorthopädische Behandlung auf der Basis abnehmbarer Geräte vertraglich geregelt. Dieser Tarif betrug für das Jahr 1995 je Behandlungsjahr S 9.300,--, wobei die Zuzahlung des Versicherten 50 % beträgt.

Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse hat daher satzungsgemäß im gegenständlichen Fall, in dem die kieferorthopädische Behandlung auf der Basis eines vertraglich nicht geregelten feststehenden Gerätes durchgeführt wurde, den Zuschuß mit 50 % des Tarifes für eine abnehmbare Kieferregulierung festgelegt. Darüber hinaus erhielt die Beschwerdeführerin lediglich eine Zuwendung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds in Höhe von S 7.000,--.

Diese Beschwerdefälle zeigen exemplarisch, daß die derzeit bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes für die Betroffenen selbst dann zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen können, wenn sie die durchgeführte Behandlung tatsächlich aus medizinischer Sicht benötigen und diese somit keine "Luxusleistung" darstellt.

Aus der Sicht der VA wäre es daher zweifellos anstrebenswert, in diesem Leistungsbereich der sozialen Krankenversicherung die bestehenden Verträge zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Ärztekammern auszuweiten. Sollte eine solche vertragliche Einigung allerdings scheitern, wäre auch eine Änderung des § 153 Abs. 3 ASVG zu erwägen, weil nach dieser Bestimmung derzeit in den Zahnambulatorien der Sozialversicherungsträger vertraglich nicht geregelte Leistungen (also insbesondere der feststehende Zahnersatz wie Brücken, Kronen etc.) nicht erbracht werden dürfen.

**Vertragsausweitung
anstrebenswert**

oder

**Ermöglichung der
Leistungserbringung
in Ambulatorien**

Ein weiterer Ansatzpunkt, um die derzeit unbefriedigende Situation für die Versicherten zu verbessern, wäre es, die Höchstpreise für Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes verbindlich festzusetzen. Nach einer solchen Preisfestsetzung wäre ein zumindest teilweise kostendeckender Kostenzuschuß für den feststehenden Zahnersatz erwägenswert, weil dadurch auch dem Argument begegnet werden könnte, daß Zuschüsse für vertraglich nicht geregelte Leistungen im Regelfall auch zu einer entsprechenden Erhöhung der hierfür in Rechnung gestellten Honorarbeträge führt.

**Verbindliche Preisfest-
setzung als Alternative**

3.3.4.8 Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Die betroffenen Versicherten sollten möglichst individuell über die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung im Falle der Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage bei einer bestehenden Mehrfachversicherung informiert werden. Überdies sollte das Verfahren zu einer solchen Beitragsrückerstattung insbesondere in jenen Fällen vereinfacht werden, in denen über einen längeren Zeitraum ein Entgelt über der Höchstbeitragsgrundlage erzielt wird.

Einzelfälle:

VA 372-SV/95 und 536-SV/96 (BM ZI. 23.023/1-2/96)

BMAS

Die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen im Falle einer Mehrfachversicherung gemäß § 70 Abs. 2 ASVG bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage ist nur dann möglich, wenn der Versicherte bis zum 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällige Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Frist wurde deshalb so knapp bemessen, weil nach der Intention des Gesetzgebers die Datenspeicherung der Beitragsgrundlagen möglichst bald nach Ablauf eines Beitragsjahres durchzuführen ist. Gleichzeitig wurde deshalb die Möglichkeit beseitigt, den Antrag auf Erstattung auch nach Fristablauf stellen zu können.

Rechtslage

Aus der Sicht der VA sollte diese Regelung, die zu einer Optimierung von Verwaltungsabläufen beitragen soll und somit grundsätzlich im Interesse der Versicherten liegt, nicht zu gravierenden Nachteilen für den Versicherten führen. Flankierende Maßnahmen zur rechtzeitigen Information der Versicherten, aufgrund derer sie die im gegebenen Zusammenhang eingeräumte Wahlmöglichkeit zwischen Beitragsrückerstattung und Anrechnung auf die Höherversicherung in der Pensionsversicherung auch tatsächlich nutzen können, sowie die Erstreckung der Gültigkeit von Anträgen für die Folgejahre bei gleichbleibendem Sachverhalt wären daher zweifellos wünschenswert.

Information und Daueranträge

Im Zuge eines Prüfungsverfahrens der VA konnte allerdings festgestellt werden, daß beispielsweise die Wiener Gebietskrankenkasse unter Berufung auf den Wortlaut des § 70 Abs. 2 ASVG die Ansicht vertritt, daß Daueranträge für die Versicherten derzeit nicht möglich sind. Im Gegensatz dazu anerkennen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern solche Daueranträge. Überdies informiert die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Versicherten zur Wahrung ihres Rechtes auf Beitragsrückerstattung bei der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die eine Beitragsrückerstattung auslösen könnte, über diese Möglichkeit.

Praxis der Krankenversicherungsträger

Die Bestimmungen über die Rückerstattung der Pensionsbeiträge bei Mehrfachversicherung sind zwar im ASVG und im GSVG nicht deckungsgleich, doch ist beispielsweise die Frist zur Antragstellung anlog geregelt. Hierbei ist auch zu bedenken, daß die unterschiedliche Praxis der Sozialversicherungsträger dazu führt, daß der Zugang der Versicherten zur Beitragsrückerstattung im gegebenen Zusammenhang von der Art ihrer Erwerbstätigkeit abhängt. Solche Divergenzen sind jedoch für die Versicherten naturgemäß nur schwer nachvollziehbar.

Die VA hat daher entsprechende Verbesserungsvorschläge für den Bereich der Unselbständigen in einem Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daraufhin der VA mitgeteilt, daß zwar formaljuristisch die Ansicht vertreten werden könnte, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes im gegebenen Zusammenhang jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden müßte. Da jedoch die Zulassung von Daueranträgen, soweit diese Absicht aus dem Antrag klar hervorgeht, auch aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales versichertenfreundlich und verwaltungsökonomisch ist, ist gegen eine solche Praxis vom aufsichtsbehördlichen Standpunkt nichts einzuwenden.

**Stellungnahme des
Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Überdies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch in Aussicht gestellt, daß im Zuge einer Neuregelung der Beitragsgrundlagenbildung bei der Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung eindeutige Regelungen im Sinne der derzeit bestehenden Praxis der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen werden.

3.3.4.9 Einzelfälle

3.3.4.9.1 Keine volle Kostenübernahme nach Anstaltspflege

VA 569-SV/96

Die Beschwerdeführerin, die in Altaussee in der Steiermark wohnt und an ausgedehnten Geschwüren an beiden Unterschenkeln leidet, mußte sich einer stationären Behandlung unterziehen. Sie suchte das Landeskrankenhaus Bad Ischl auf, weil es sich bei diesem Spital um das ihrem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus mit entsprechend ausgestatteter dermatologischer Abteilung handelt.

**Steiermärkische GKK
lehnt volle Kosten-
übernahme ab**

Die Beschwerdeführerin wandte sich an die VA, weil ihr die Steiermärkische Gebietskrankenkasse in einem Schreiben mitteilte, daß sie die "Differenzkostenbeiträge" für die Unterbringung im Landeskrankenhaus Bad Ischl zu bezahlen habe, weil die Pflegegebühren dort höher seien als im geeigneten, "nächstgelegenen" steiermärkischen Krankenhaus in Graz.

Für die Beschwerdeführerin war diese Zahlungsaufforderung auch deshalb unverständlich, weil die stationäre Behandlung in Graz für sie zu höheren Fahrtspesen geführt hätte und sie auch

BMAS

von ihren Angehörigen nicht oder nur selten besucht hätte werden können.

Die VA konnte letztlich im daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren erreichen, daß die Steiermärkische Gebietskrankenkasse von der Forderung auf Entrichtung der Differenzkosten Abstand nahm und eine Kostenübernahme auf Basis des höheren oberösterreichischen Krankenanstaltentarifersatzes bewilligte.

VA erreicht volle Kostentragung

Aus der Sicht der VA ist jedoch eine einheitliche und koordinierte bundesweite Vollziehungspraxis der Sozialversicherungsträger geboten, die in ähnlich gelagerten Fällen von vornherein jedenfalls Mehrkosten für die Versicherten vermeidet, wenn sie begründet die Krankenanstalt eines Nachbarbundeslandes für eine notwendige Behandlung aufsuchen.

Bundeseinheitliche Vollziehungspraxis notwendig

3.3.4.9.2 Wegfall des Krankenversicherungsschutzes nach Ablehnung des Pensionsantrages

VA 330-SV/95

Frau N.N. war wegen ihrer Ausbildung zur Diplom-Krankenschwester in der Schweiz bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse freiwillig krankenversichert. Nach dem Tod ihres pensionierten Vaters brachte sie bei der PVA der Angestellten einen Antrag auf Waisenpension ein. Aufgrund dieses Antrages stellte ihr die PVA der Angestellten eine vorläufige Bescheinigung für die Krankenversicherung aus, weshalb sie die Vorarlberger Gebietskrankenkasse darüber informierte, daß ihre Selbstversicherung mit 31. Mai 1993 beendet wurde.

Beendigung der freiwilligen Selbstversicherung nach Pensionsantrag

Die PVA der Angestellten lehnte allerdings am 20. September 1993 ihren Antrag auf Waisenpension ab, weshalb auch die vorläufige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit Zustimmung dieses abweisenden Pensionsbescheides endete. Da es aber die PVA der Angestellten unterließ, Frau N.N. ausdrücklich über das Ende ihrer vorläufigen Pflichtversicherung zu informieren, ging sie davon aus, daß ihr Krankenversicherungsschutz weiter besteht.

Beendigung der vorläufigen Krankenversicherung nach Ablehnung des Pensionsantrages

Diese Fehleinschätzung führte dazu, daß sie die Kosten einer Notoperation im Jahr 1995 im Ausmaß von ca. S 120.000,- zur Gänze selbst tragen mußte, weshalb sie sich an die VA wandte. Da die Leistungserbringung aus der Selbstversicherung in der Krankenversicherung eine sechsmonatige Wartezeit voraussetzt, war eine Leistungsübernahme durch die Vorarlberger Gebiets-

VA erreicht Zuwendung nach einer Notoperation

krankenkasse auch für die Folgebehandlung im Anschluß an die Operation nicht möglich.

Im Prüfungsverfahren der VA konnte aber erreicht werden, daß die PVA der Angestellten unter Würdigung der besonderen Umstände aus den Mitteln des Unterstützungsfonds eine außerordentliche Zuwendung in Höhe von S 40.000,-- erbrachte.

Aus der Sicht der VA wäre es daher notwendig, daß die Betroffenen im Falle der Ablehnung eines Pensionsantrages über die dadurch entstehenden Folgewirkungen für den Krankenversicherungsschutz aufgeklärt werden (z.B. durch ein Merkblatt), um Mißverständnisse wie im vorliegenden Beschwerdefall von vornherein auszuschließen.

Ausführliche Information bei Ablehnung des Pensionsantrages notwendig

3.3.4.9.3 Mangelnde Koordination bei der Kostenübernahme für Hilfsmittel

VA 220-SV/96

Auf den ersten Blick erscheint es für den Betroffenen von Vorteil, wenn zur Tragung der Kosten eines Hilfsmittels, das er aufgrund seiner Behinderung dringend benötigt, zwei Stellen in Frage kommen. Wie das Beschwerdevorbringen einer querschnittsgelähmten Oberösterreicherin zeigt, ist es zur Wahrung dieser günstigen Ausgangsposition aber unbedingt notwendig, daß die beteiligten Kostenträger zur Abstimmung ihrer Vorgehensweise bereit sind.

Folgen einer "Doppelzuständigkeit"

Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse sicherte nämlich der Beschwerdeführerin zunächst zu, die Kosten für einen Elektro-Rollstuhl im Wert von S 73.052,20 plus 20 % Mehrwertsteuer zu tragen. In der Folge entschied sich die Beschwerdeführerin jedoch für ein teureres Modell, das aufgrund eines ruhigeren Fahrverhaltens sowie einer höheren Reichweite und Fahrgeschwindigkeit für Arztbesuche und Einkäufe besser geeignet war. Da die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse die Notwendigkeit dieser Anschaffung bestritt, lehnte sie auch die Übernahme der Mehrkosten ab.

Daraufhin wandte sich die Beschwerdeführerin an das Bundessozialamt für Oberösterreich mit der Bitte um Gewährung eines Zuschusses aus dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen, weil sie als Bezieherin einer Mindestpension nicht in der Lage war, die Restkosten des von ihr gewählten Rollstuhls zu bezahlen. Nach Prüfung dieses Ersuchens durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte das Bun-

Bundessozialamt lehnt Übernahme der Restkosten für einen Rollstuhl ab

BMAS

dessozialamt für Oberösterreich der Beschwerdeführerin mit, daß die Erbringung eines Zuschusses insbesondere deshalb nicht möglich sei, weil die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse einen Eigentumsvorbehalt auf den Elektro-Rollstuhl ausgesprochen hat und somit dem Nationalfonds ein Mitspracherecht bei der weiteren Vergabe des Hilfsmittels nicht eingeräumt wurde.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA konnte letztlich nach nochmaliger eingehender Begründung der Notwendigkeit des gewählten Rollstuhles erreicht werden, daß die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse dem Bundessozialamt ein Mitspracherecht bei der Weitervergabe einräumte; im Gegenzug übernahm das Bundessozialamt die Restkosten.

VA als erfolgreicher Vermittler

Auch wenn es der VA somit gelungen ist, eine befriedigende Lösung für die Beschwerdeführerin zu ermöglichen, so zeigt der gegenständliche Fall doch, daß die rechtzeitige Koordination der Leistungserbringung bei Hilfsmitteln von entscheidender Bedeutung dafür ist, daß die Vereitelung von grundsätzlich möglichen und gerechtfertigten Sozialleistungen für behinderte Menschen von vornherein vermieden wird.

3.3.5 Unfallversicherung

3.3.5.1 Unklare Rechtslage bei Leistungsbemessung nach Teilabfindung einer Versehrtenrente

Gerade bei sozialrechtlichen Ansprüchen, die der existentiellen Absicherung der Betroffenen dienen, sind eindeutige gesetzliche Regelungen notwendig, um eine für die Betroffenen zweifellos nicht einsichtige Ungleichbehandlung bei übereinstimmenden Tatbeständen zu vermeiden.

Einzelfälle:

VA 297-SV/96 (BM ZI. 120.090/7-7/96)

Im Falle einer nachträglichen wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes ist eine Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch dann erneut zu bemessen, wenn diese Rente abgefunden wurde. Diese neu zu bemessende Rente war gemäß § 184 Abs. 3 ASVG, idF BGBl.Nr. 23/1974, um den Betrag zu kürzen, welcher der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt wurde.

Regelung läßt zwei Auslegungsvarianten zu

In Anwendung dieser Bestimmung hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) den im Jahr 1967 abgefundenen Teil der Versehrtenrente des Beschwerdeführers bei deren Neubemessung wegen einer Verschlimmerung der Unfallfolgen im Jahr 1975 dadurch berücksichtigt, daß der neu festgesetzte Leistungsanspruch um jenen Prozentsatz vermindert wurde, mit dem die abgefundene Rente als Teil der Vollrente gewährt wurde.

Praxis der AUVA

Im Gegensatz dazu ist jedoch nach einer Entscheidung des OLG Wien vom 5. Jänner 1984, Zl. 35 R 225/83, SSV 24/2, im Falle einer solchen Neubemessung der Versehrtenrente auf eine abgefundene Rente darauf Bedacht zu nehmen, daß lediglich jener Schillingbetrag abzuziehen ist, der der Rentenabfindung tatsächlich zugrunde gelegt wurde.

Entscheidung des OLG Wien

Eine eindeutige Regelung im Sinne der Auslegungspraxis der AUVA wurde erst mit der 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 609/1987, getroffen. Im Zuge dieser Novelle wurde nämlich vorgesehen, daß die neu zu bemessende Rente um jenen Betrag gekürzt wird, der dem Grad der abgefundenen Rente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Reaktion des Gesetzgebers

Da dem Beschwerdeführer die genannte Entscheidung des OLG Wien erst im Jahr 1994 zur Kenntnis gelangte, stellte er einen Antrag gemäß § 101 ASVG auf rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes, weil aus seiner Sicht die Berechnung der AUVA in seinem Fall auf einem Rechtsirrtum im Sinne eines offenkundigen Versehens beruhte. Im daraufhin durchgeführten Verwaltungsverfahren hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner Berufungsentscheidung ausgeführt, daß § 184 Abs. 3 ASVG zwar zwei Auslegungsvarianten zuläßt, aber die Anwendung des § 101 ASVG trotzdem ausgeschlossen sei. Diese Rechtsansicht, die auch gegenüber der VA bekräftigt wurde, wurde insbesondere damit begründet, daß nach der Rechtsprechung eine unrichtige rechtliche Beurteilung nur dann ein offenkundiges Versehen im Sinne des § 101 ASVG begründen kann, wenn eine klare und eindeutige gesetzliche Bestimmung unrichtig ausgelegt wurde. Der Beschwerdeführer hat daher Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Härte für die Versicherten

Dieser Beschwerdefall zeigt aus der Sicht der VA exemplarisch die negativen Auswirkungen einer unklaren gesetzlichen Bestimmung, was letztlich auch zu einer für die Betroffenen zweifellos nicht einsichtigen Ungleichbehandlung bei übereinstimmenden Tatbeständen führen kann.

Eindeutige Regelungen notwendig

BMAS**3.3.5.2 Rechtswidrige Einbeziehung in die Pflichtversicherung**

Im Falle einer Bescheidpflicht ist eine bloße Mitteilung durch den Sozialversicherungsträger nicht ausreichend, wobei eine ausführliche Begründung zur Wahrung der Rechtsschutzmöglichkeiten für die Versicherten von besonderer Bedeutung ist.

Einzelfall:

VA 418-SV/95

Ein Beschwerdeführer wandte sich an die VA, weil die SVA der Bauern ihn zu Unrecht in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen hatte und zur Hereinbringung von Beiträgen ein Exekutionsverfahren gegen ihn eingeleitet hatte.

Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der VA konnte festgestellt werden, daß diese Einbeziehung in die Pflichtversicherung tatsächlich rechtswidrig war, weil die Pachtverhältnisse des Beschwerdeführers unrichtig erhoben wurden. Überdies hat es die SVA der Bauern trotz eines widersprüchlichen Ermittlungsergebnisses verabsäumt, vom Beschwerdeführer eine Stellungnahme zum erhobenen Sachverhalt einzuholen und ihn aufzufordern, die von ihm gepachteten Fischereireviere genau zu bezeichnen und allfällig erforderliche Unterlagen (z.B. Pachtvertrag) zu übermitteln. Letztlich hätte die Einbeziehung in die Pflichtversicherung und die Verhängung eines Beitragszuschlages nicht in Form einer bloßen "Mitteilung", sondern in Bescheidform ergehen müssen, was auch von der SVA der Bauern zugestanden wurde.

Mangelhaftes Ermittlungsverfahren und Verletzung der Bescheidpflicht

Nach Einschreiten der VA hat daher die SVA der Bauern dem Beschwerdeführer auch dessen Exekutionskosten ersetzt.

Diese Beschwerde ist deshalb von allgemeiner Bedeutung, weil nach Ansicht der VA die Sozialversicherungsträger der gesetzlich vorgesehenen Bescheidpflicht jedenfalls entsprechen sollten, wobei allerdings eine ausführliche Begründung der Entscheidung notwendig ist. In Beitragsangelegenheiten besteht zudem die Möglichkeit einer Einspruchsvorentscheidung, wodurch noch vor Befassung des Landeshauptmannes rasch begründeten Einwendungen des Einspruchswerbers Rechnung getragen werden kann.

Bloße Mitteilung bei Bescheidpflicht nicht ausreichend

3.3.5.3 Verordnung über die Abfindung der Versehrtenrente vor Fertigstellung

Die bestehende Verordnung über die Abfindung von Versehrtenrenten entspricht nicht den vom Gesetz geforderten versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die neue Verordnung steht aufgrund von Bemühungen der VA vor der Fertigstellung.

Einzelfall:

VA 538-SV/94 (BM ZI. 121.502/1-8/96)

In ihrem **19. Bericht** an den Nationalrat zeigte die VA auf, daß die Berechnung des Abfindungskapitals bei der Abfindung von Versehrtenrenten möglicherweise nicht dem Gesetz entspricht. § 184 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes lautet nämlich, daß das Abfindungskapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen ist. Unter Zugrundelegung einschlägiger Literatur erschienen jedoch Bedenken dahingehend angebracht, daß die zu dieser Gesetzesstelle erlassene Verordnung die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt.

**Änderung der VO
geboten**

Die VA setzte das Prüfungsverfahren fort und ersuchte den Bundesminister für Arbeit und Soziales um Abgabe einer Stellungnahme zu der Frage, warum die angekündigte neue Verordnung noch nicht in Kraft getreten ist. Der Bundesminister berief sich zwar darauf, daß infolge anderer, aus aktuellem politischen Anlaß vordringlicher legislatischer Arbeiten eine Fertigstellung der Verordnung noch nicht möglich war, stellte jedoch in Aussicht, daß die Fertigstellung der Neuberechnung der Abfindung der Unfallrenten im ersten Quartal 1997 erfolgen werde.

Die VA wird die Angelegenheit weiter in Evidenz behalten.

3.3.6 Pensionsversicherung

3.3.6.1 Allgemeines

Die im abgelaufenen Berichtszeitraum an die VA herangetragenen Beschwerden aus dem Bereich der Pensionsversicherung spiegelten vielfach die Verunsicherung vor allem älterer Menschen, die unter dem Eindruck der Konsolidierungsbemühungen

BMAS

in diesem Bereich um die Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Alter fürchten, wider. Gerade die politische Diskussion um die längerfristige Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung als solche, sowie die Medienberichterstattung über die Auswirkungen bevorstehender Änderungen haben breiten Teilen der Bevölkerung deutlich gemacht, wie wichtig eine einzelfallbezogene Beratung über pensionsrechtliche Anwartschaften und Vorausberechnungen sein können. Die kurze Abfolge von Novellen, die unter dem Eindruck des Konsolidierungsprogramms unter großem Zeitdruck erfolgen und daher legislativ nicht immer ausreichend vorbereitet sind, erschweren es aber nicht nur den Pensionsversicherungsträgern, diesem legitimen Bedürfnis mit der zur Gebote stehenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt nachzukommen.

In den letzten Jahren häufen sich die Vorbringen, welche erkennen lassen, daß es insbesondere aufgrund von Informationsdefiziten - manchmal auch trotz Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger oder anderen Institutionen, die mit sozialen Problemlagen konfrontiert werden - zu gravierenden Nachteilen im Leistungsrecht kommt, denen man aber rechtzeitig begegnen hätte können. Gerade pensionsrechtliche Anwartschaften sind oftmals der einzige Vermögenswert, den Menschen durch die Einbeziehung in die Pflichtversicherung zur Armutsvermeidung im Alter erwerben können; dementsprechend hoch ist auch die Erwartungshaltung, die sowohl den Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Vollziehung als auch dem Gesetzgeber, der im Spannungsverhältnis zwischen Versicherungsgerechtigkeit und den Anforderungen des sozialen Ausgleichs auch unter veränderten Rahmenbedingungen zu Reformen gezwungen ist, entgegengebracht wird. Aus der Sicht der VA schiene es aber vernünftiger, verteilungspolitische Ziele eingehender zu beleuchten, um dann auch in der Lage zu sein, größere Reformschritte zu setzen, weil nur so, und nicht durch eine Flut von Novellen, auch eine den Umständen angepaßte Lebensplanung möglich ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auch Ausdruck eines teilweise geänderten Selbstverständnisses der VA, die es zunehmend für ihre Aufgabe hält, aufgrund ihrer Alltagserfahrung auch auf die Auswirkungen von Rechtsänderungen, die zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, hinzuweisen.

3.3.6.2 Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen knapp vor dem absehbaren Pensionsantritt

Der Gesetzgeber sollte bei grundlegenden Pensionsreformen auf von ihm selbst geschaffene Vertrauenstatbestände, aufgrund derer ältere Versicherte Entscheidungen trafen und ihre Lebensplanung abstellten, durch ausreichend lange Übergangsregelungen Bedacht nehmen.

Einzelfälle:

VA 335-SV/96, 364-SV/96 (445-SV/90)

Die politischen Diskussionen im Vorfeld des Strukturanpassungsgesetzes 1996 haben deutlich gemacht, daß es zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung notwendig ist, einschneidende Maßnahmen zu setzen, welche das Versicherungsprinzip stärken und auch die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme von Leistungen aus der Pensionsversicherung erschweren. Aktive, die dem System der gesetzlichen Pensionsversicherung zwar schon einige Zeit angehören, aber vom Pensionsalter noch weiter entfernt sind und Menschen, welche erst am Beginn ihrer Erwerbskarriere stehen, müssen damit rechnen, daß es auch im Sozialversicherungsrecht aufgrund Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Rahmenbedingungen durch Novellen zu Anpassungen des Leistungsrechts der Sozialversicherung kommt. Demgegenüber hat der Verfassungsgerichtshof betont, daß schwerwiegende und plötzliche Eingriffe in erworbene Anwartschaften, auf deren unveränderten Bestand ein Versicherter kurz vor Pensionsantritt mit guten Gründen vertrauen durfte, auch mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten können.

Kein absoluter Schutz von Pensionsanwartschaften

Vertrauensschutz, wenn Lebensplanung auf geänderte Umstände nicht mehr abgestellt werden kann

So hat eine Beschwerdeführerin aus Niederösterreich bei der VA dargelegt, daß sie als betriebsführende Bäuerin erst durch die Schaffung einer "Bäuerinnenpensionsversicherung" ab 1. Jänner 1992 die Möglichkeit erhielt, eigene Pensionsversicherungszeiten zu erwerben.

Die Beschwerdeführerin, welche das 47. Lebensjahr vollendet hatte und durch die 16. Novelle zum BSVG erstmals in die Pflichtversicherung einbezogen wurde, hätte bis 31.12.1993 aufgrund der 17. Novelle zum BSVG, BGBl.Nr. 834/1992, die Möglichkeit gehabt, sich über Antrag von der Pflichtversiche-

Versicherte können sich nur an der jeweils geltenden Rechtslage orientieren

BMAS

zung befreien zu lassen. Durch die 18. Novelle zum BSVG, BGBl.Nr. 337/1993, ist es dann zu einer Neuregelung der Wartezeit für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit gekommen. Selbst zu diesem Zeitpunkt konnte die Bäuerin aber davon ausgehen, daß sie mit Vollendung des 55. Lebensjahres zum Stichtag 1.9.2000 die Anspruchsvoraussetzungen für diesen Versicherungsfall erfüllen würde. Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 ist diese Erwartungshaltung aber frustriert worden, weil es die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen mit sich bringt, daß sich auch der frühestmögliche Pensionsbeginn bei gleichbleibendem Gesundheitszustand um fünf Jahre verschiebt.

Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen trifft vor allem ältere Bäuerinnen, welche Befreiungsmöglichkeit nicht genutzt haben

Gerade für ältere Frauen, die aufgrund der langjährigen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten jahrzehntelang keine Pensionsversicherungszeiten erwerben konnten und auf den Weiterbestand der Rechtslage, die sie 1993 dazu bewogen hat, den Befreiungsantrag nicht einzubringen, vertrauten, stellt der spätere Pensionsanfall eine Härte dar. Wäre nach der 18. Novelle zum BSVG absehbar gewesen, daß die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension nochmals erschwert wird, wäre auch im Rahmen der Pensionsberatung darauf hingewiesen worden, daß es sinnvoller erscheint, den Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung bis Dezember 1993 einzubringen.

Da durch Übergangsregelungen lediglich jene Frauen geschützt werden, welche zum 1.9.1996 das 55. Lebensjahr erfüllt haben, vertritt die VA die Auffassung, daß die bis 30.8.1996 geltenden Rechtsvorschriften auch auf all jene Bäuerinnen, welchen aufgrund des Art. III Abs. 2 BSVG idF BGBl.Nr. 337/1993 bis Dezember 1993 die Möglichkeit offenstand, sich von der Pflichtversicherung nach dem BSVG befreien zu können, erstreckt werden müßte.

Erstreckung der Übergangsbestimmungen

Auch in anderem Zusammenhang wäre es im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 geboten gewesen, durch Übergangsbestimmungen auf die erst durch die 11. Novelle zum BSVG in die Pflichtversicherung einbezogenen älteren Versicherten Rücksicht zu nehmen.

Bereits im **12. Tätigkeitsbericht** der VA an den Nationalrat (Allgemeiner Teil, Seite 38 ff) griff die VA die Beschwerde eines Kärntner Nebenerwerbsbergbauern, welcher aufgrund seiner Beschäftigung als Gemeindeamtsleiter mit Bescheid der SVA der Bauern vom 2.5.1980 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit wurde, auf. Dieser Befreiungstatbe-

stand hat nämlich durch die 11. Novelle zum BSVG mit Ablauf des 31.12.1987 seine Wirksamkeit verloren, was zur Folge hatte, daß die erstmalige Einbeziehung in die Pflichtversicherung erfolgte, obwohl der Beschwerdeführer am 1.1.1988 das 52. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Schon damals hat die VA, die ausgehend vom Vertrauensschutz eine Übergangsregelung erwirken wollte, dargelegt, daß eine isolierte Betrachtung beider Gesetzgebungsakte (Einführung der Möglichkeit sowie Wegfall der Wirksamkeit der Befreiungserklärung) nicht möglich ist und es angezeigt gewesen wäre, für Versicherte, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten, die Ausnahme von der Pflichtversicherung weiterhin beizubehalten. Dieser Anregung wurde nicht Folge geleistet, und die daraus resultierende Härte jetzt sogar noch verschärft. Trotz erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen wird der Beschwerdeführer aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes 1996 die Wartezeit zum Bezug einer vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit nämlich nicht ab 1.1.1998, sondern frühestens im Jahr 2003 erfüllen.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat gegenüber der VA mit Schreiben vom 28.10.1996 zu Zl. 121.088/3-2/96 die Auffassung vertreten, daß aufgrund der Dringlichkeit der Reformmaßnahmen, die in den anderen Sozialversicherungsgesetzen ebenfalls erfolgten, auch in Härtefällen eine Änderung der Lebensplanung als zumutbar erachtet werden muß.

Diese Feststellung ist angesichts des Umstandes, daß der Gesetzgeber mehrfach in von ihm selbst geschaffene Vertrauenspositionen massiv eingegriffen hat, nicht nur unbefriedigend, sondern angesichts der Eingriffsintensität auch unsachlich. Die Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen vermag nicht zu begründen, weshalb es keine Übergangsregelungen für jene älteren Versicherten, welche aufgrund der vom Gesetzgeber gebilligten Befreiung von der Pflichtversicherung die ab 1.9.1996 erschwerten Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen können, geschaffen wurde.

BMAS**3.3.6.3 Nachkauf von Schul- und Studienzeiten**

Die VA regt folgende gesetzliche Änderungen an:

1. Der wirkungslose Nachkauf von Schul-/Studienzeiten sollte zu Beitragsrückerstattung oder Höherversicherung führen
2. Jeder Schulbesuch sollte zum Nachkauf berechtigen

Einzelfälle:

VA 532-SV/94, 83-SV/96, 183-SV/96, 156-SV/96 und 231-SV/96

Bis 1987 wurden Schul-/Studienzeiten sowohl für das Entstehen des Pensionsanspruches als auch für die Ermittlung der Pensionshöhe beitragsfrei angerechnet. Anfang 1988 verfügte der Gesetzgeber, daß Schul-/Studienzeiten zur Begründung eines höheren Leistungsanspruches nachgekauft werden müssen. Die Kosten betragen damals S 1.414,50 pro Schulmonat bzw. S 2.429,-- pro Studienmonat. Laufende Erhöhungen führten dazu, daß bis Juni 1996 Kosten in Höhe von S 2.223,-- bzw. S 4.446,-- pro Versicherungsmonat entstanden sind.

**Schulzeiten -
Teuerung um 60 %
innerhalb von acht Jah-
ren**

Das Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl.Nr. 201/96) sieht vor, daß ab 1. Juli 1996 Schul- und Studienzeiten auch für die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzung (Wartezeit) nur dann angerechnet werden, wenn diese Zeiten nachgekauft wurden. Darüber hinaus ist die Beitragsgrundlage, die für die Entrichtung von Beiträgen zur Erlangung der Anspruchs- und Leistungswirksamkeit von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten heranzuziehen ist, nochmals um 25 % erhöht worden, und zwar vom 7,5 bzw. 15-fachen auf das 10 bzw. 20-fache der (Tages)Höchstbeitragsgrundlage. Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr kostet daher ein Ersatzmonat Schulzeit ab 1. Juli 1996 S 2.964,-- bzw. ein Ersatzmonat Studienzeit S 5.928,--. Die Nachkaufsmöglichkeit für die Anspruchswirksamkeit und die Leistungsbemessung wird ab dem vollendeten 40. Lebensjahr deutlich verschärft, weil der erhöhte Nachkaufsbetrag nicht nur jährlich aufgewertet, sondern auch noch zusätzlich mit einem Risikozuschlag belegt wurde.

**Neuerliche Kostenstei-
gerung nicht unbe-
trächtlich**

**Risikozuschlag ab dem
40. Lebensjahr**

Ab 1997 muß bei den Nachkaufskosten nach dem Alter der Versicherten differenziert werden. Bis zum 40. Lebensjahr wird ein Schulmonat S 3.100,80 und ein Studienmonat S 6.201,60 kosten. Für über 40jährige erhöhen sich die Kosten um den Risiko-

schlag, wobei die Preise pro Monat etwa nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf S 7.255,90 bzw. S 14.511,80 (Werte 1997) ansteigen können.

Mehr als bisher wird es aufgrund des Risikofaktors notwendig sein, vor einem beabsichtigten Nachkauf von Schul-/Studienzeiten Rentabilitätsüberlegungen anzustellen. Wird eine diesbezügliche Entscheidung aus Kostengründen vor Vollendung des 40. Lebensjahres getroffen und von der Einkaufsmöglichkeit Gebrauch gemacht, läuft man allerdings unter Umständen nach Gefahr, daß der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten insoweit wirkungslos ist, als der für die Höhe der Pensionsleistung maßgebliche Steigerungsbetrag gemäß der seit 1. Juli 1993 geltenden Fassung des § 261 Abs. 4 ASVG jedenfalls auch dann höchstens mit 80 % der Bemessungsgrundlage anzunehmen ist. Dies auch dann, wenn es bei Berücksichtigung der nachgekauften Schul- und Studienzeiten zu einem höheren Steigerungsbetrag kommen würde.

Beratung und Rentabilitätsüberlegungen wichtiger als je zuvor

Dies veranlaßt die VA zu folgenden Feststellungen:

1. Der Nachkauf von Schul-/Studienzeiten wirkt nicht immer pensionserhöhend.

Bei der VA haben drei Beschwerdeführer dargelegt, daß sie im Vertrauen auf die gesetzliche Pensionsversicherung für den Einkauf von Schulzeiten jeweils mehr als S 100.000,- aufgewendet haben. Die Entscheidung wurde auf Grundlage einer Pensionsvorausberechnung zu einem Zeitpunkt getätigt, zu dem noch nicht bekannt war, daß mit 1.7.1993 auch ohne den getätigten Nachkauf ein Steigerungsbetrag von 80 % der höchstens zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage erreicht worden wären.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist weder die Rückerstattung leistungswirksam entrichteter aber wirkungsloser Beitragszahlungen noch eine Widmung derselben als Beitrag zur Höherversicherung möglich. Soweit der Bundesminister in seiner Stellungnahme zu Zl. 120.633/2-2/1996 ausführt, daß eine Rückerstattung dieser wirkungslos entrichteter Beiträge im Zuge des Nachkaufes mit dem Solidaritätsprinzip nicht vereinbar wäre und auch eine Übertragung freiwillig nachgekaufter Schul- und Studienzeiten in die Höherversicherung abgelehnt werde, ist dieser Auffassung entgegenzuhalten, daß damit der Vertrauensschutz, der der gesetzlichen Sozialversicherung innewohnen soll, massiv verletzt wird.

Sozialministerium wehrt sich gegen Rückerstattung bzw. Höherversicherung, wenn der Schulzeitennachkauf nicht pensionserhöhend wirkt

BMAS

Durch die Schaffung von Nachkaufsmöglichkeiten für Schul- und Studienzeiten schafft der Gesetzgeber Dispositionsmöglichkeiten, die dem einzelnen zum Zeitpunkt des Anfalls einer Leistung auch die Erhöhung der Pension in Aussicht stellt. Es wird damit eine Erwartungshaltung geschaffen, die es auch zu erfüllen gilt. Da aufgrund des Risikozuschlages Versicherte sogar angeregt werden, vor der Vollendung des 40. Lebensjahres Entscheidungen, die sich möglicherweise erst in 15 oder 20 Jahren auswirken sollen, zu treffen, so gilt es dann aber auch Vorkehrungen zu treffen, daß dieser freiwillige Nachkauf von Schul-/Studienzeiten auch tatsächlich bei der Pensionsberechnung wie im Rahmen der freiwilligen Höherversicherung berücksichtigt wird, oder dem Versicherten die von ihm unter Konsumverzicht geleisteten Beiträge rückerstattet werden.

Volksanwaltschaft verlangt Änderung

2. Nicht jeder Schulbesuch rechtfertigt den Nachkauf von Schulzeiten

Die Berücksichtigung von Schulzeiten als Ersatzzeiten in der Sozialversicherung setzt bestimmte vom Gesetzgeber geforderte Qualifikationen voraus, zu denen unter anderem gehört, daß nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere oder höhere Schule besucht wurde.

Bei der VA machten zwei Frauen geltend, in den Jahren 1961 und 1962 schulbehördlich genehmigte kaufmännische Privatlehranstalt, nämlich die Handelsschulen Deutsch bzw. Weiss in Wien, besucht zu haben. Beide Schulen haben erst später das Öffentlichkeitsrecht erlangt, sodaß die PVA der Angestellten die jeweils eingebrachten Anträge auf Nachkauf von Schulzeiten in Entsprechung der zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen ablehnen mußte. Beide Frauen empfinden diese Vorgangsweise allerdings als gleichheitswidrig, da sie anders als gleichaltrige Versicherte nun nicht mehr die Möglichkeit haben, Versicherungslücken durch den Nachkauf von Schulzeiten zu schließen. Weiters führte eine 1942 geborene Versicherte vor der VA aus, daß es die SVA der gewerblichen Wirtschaft aufgrund des Schulbesuchs zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr nicht ermöglicht hätte, einen bei der künftigen Berechnung der Pension leistungswirksamen Einkauf beider absolvierter Schuljahre vorzunehmen, weil Ersatzmonate des Schulbesuchs erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres anzurechnen sind, die Schulpflicht nach der damaligen Rechtslage aber bereits mit dem 14. Lebensjahr erfüllt war.

Nicht jede Schulzeit ist Ersatzzeit

In allen drei Fällen mußte die VA den Betroffenen mitteilen, daß die gewünschte Anrechnung leider nicht möglich ist, weil die genannten Zeiträume pensionsrechtlich keine Ersatzzeiten darstellen und sohin auch nicht Gegenstand eines leistungswirksamen Einkaufs sein können.

Dennoch muß aufgrund der Änderungen, die das Strukturanpassungsgesetz gerade in diesem Bereich mit sich gebracht hat, auch eingeräumt werden, daß es nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen ohnehin keine beitragsfreie Berücksichtigung von Schulzeiten mehr geben wird, weshalb es tatsächlich fraglich erscheint, ob und inwieweit es noch sachlich gerechtfertigt ist, durch eine Qualifikation der Schultypen auch den Nachkauf von Versicherungszeiten zu reglementieren. Besonders Frauen, deren Berufsverlauf wegen unbezahlter Versorgungsarbeit vielfach unterbrochen ist, könnten durch den Nachkauf von Schulzeiten Versicherungslücken schließen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb genehmigte Ausbildungen in Privatschulen, die den Einstieg ins Berufsleben erleichtert haben, nicht zum Nachkauf von Schulzeiten berechtigen sollen.

Nachkauf von Schulzeiten sollte allen Versicherten offenstehen

3. Faktische Erhöhung des Pensionsanfallsalters für Akademikerinnen trotz Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Das Strukturanpassungsgesetz 1996 sieht eine bis 2001 schrittweise Erhöhung der Wartezeit zum Bezug der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer vor. Reichten bislang 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate am Stichtag für den Anfall dieser Leistung aus, müssen nach der Novelle entweder 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung am Stichtag vorliegen.

Im Wege des Nachkaufes von Schul-/Studienzeiten können maximal 24 Ersatzmonate des Besuchs einer mittleren oder höheren Schule und je nach Mindeststudiendauer 32 bzw. 48 Ersatzmonate für den Besuch einer Hochschule erworben werden.

Beabsichtigt eine Akademikerin den Pensionsantritt zum 55. Lebensjahr, müssen jedenfalls sämtliche Schul-/Studienzeiten nachgekauft werden. In vielen Fällen wird sich trotz beträchtlicher finanzieller Aufwendungen auch nach dem Einkauf dieser Versicherungsmonate und trotz ununterbrochener Erwerbstätigkeit der Pensionsbeginn zu diesem Zeit-

Verschärfte Anspruchsvoraussetzungen machen Pensionsantritt zum 55. Lebensjahr für Studienabgängerinnen trotz Schul-/Studienzeitennachkauf unmöglich

BMAS

punkt nicht realisieren lassen. Dieses Ergebnis könnte nur vermieden werden, wenn nachgekaufte Schul/Studienzeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Beitragsmonaten gleichgehalten werden.

3.3.6.4 Erweiterung der Möglichkeit zur Beitragsnachentrichtung für in Österreich lebende Opfer nationalsozialistischer Verfolgungshandlungen

Die VA regt an, auch jenen Personen, die in Österreich in den Jahren von 1938 bis 1945 am Schulbesuch gehindert wurden, Gelegenheit zu geben, Beiträge für die Zeit des verspäteten Berufsantritts nachzuentrichten.

Einzelfall:

VA 313-SV/96 (BM Zl. 121.173/1-5/96)

Die VA hat sich in der Vergangenheit aufgrund mehrerer Beschwerden für eine Verstärkung des Sozialversicherungsschutzes jener Personen, die aus politischen, religiösen oder Gründen der Abstammung zur Zeit der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft verfolgt wurden und die deshalb keinen durchgängigen Versicherungsverlauf haben, eingesetzt.

Durch die im Zuge der 51. ASVG-Novelle erfolgte Änderung des § 502 Abs. 1 Z. 6 ASVG können Emigranten, die am 12. März 1938 ihren Wohnsitz in Österreich hatten und in diesem Kalenderjahr oder früher ihr 6. Lebensjahr vollendet haben, für Zeiten der Auswanderung nach Vollendung ihres 15. Lebensjahres Beiträge nachentrichten. Dadurch kommt es im Prinzip zu einem Ausgleich für Anpassungsschwierigkeiten, die in der Regel die Ursache für einen verspäteten Berufseintritt waren.

**Späterer Berufseintritt
zufolge NS-Willkür
führt nicht nur bei
Emigranten zu Nach-
teilen**

Durch diese begrüßenswerte und im Interesse der Betroffenen gerechtfertigte Weiterentwicklung der Begünstigungsbestimmungen wird aber auch die Divergenz zwischen der Behandlung von Emigranten einerseits und Verfolgten, die Österreich während des NS-Regimes nicht verlassen haben, vergrößert.

Für den zuletzt genannten Personenkreis besteht nämlich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur dann eine Möglichkeit zur Beitragsnachentrichtung, wenn ein Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen nach Beendigung der Schulpflicht eintritt. Dies führt dazu, daß gleichermaßen Betroffene, welche nicht ausgewandert sind und denen aufgrund ständiger Diskriminierung der Schulbesuch in Österreich in den Jahren zwischen 1938 bis 1945 nicht möglich war, im Regelfall auch keine Möglichkeit haben, Beiträge nachzuentsrichten, obwohl eine Ausbildung nachgeholt wurde und sich dadurch der Eintritt ins Berufsleben verzögert hat.

Eine Begünstigung wäre nach Auffassung der VA insbesondere unter Bedachtnahme auf die Erleichterungen, welche die 51. ASVG-Novelle für Emigranten mit sich gebracht hat, geboten, weil eine Differenzierung dahingehend, ob die Ursache für einen mittelbaren sozialversicherungsrechtlichen Nachteil durch NS-Unrecht im Ausland oder in Österreich eingetreten ist, sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Der verspätete Berufseintritt von Personen, die im NS-Regime am Schulbesuch gehindert wurden, ist mittelbare Folge gezielter Gewaltmaßnahme

Wenn der Bundesminister für Arbeit und Soziales in seiner Stellungnahme vom 8. Oktober 1996 dazu ausführt, daß die unterschiedliche Behandlung von jüdischen Mitbürgern, die auswandern mußten, um dem sicheren Tod in Konzentrationslagern zu entgehen, und den Menschen jüdischer Abstammung, die dieser tödlichen Bedrohung in Österreich nicht unterlagen, sachlich begründbar ist, wird vom Ressort grundlegend verkannt, daß Menschen, die das Hitlerregime unter widrigsten Umständen im Inland überlebt haben, nicht entgegenhalten werden kann, sie wären anders als Familienangehörige und Freunde, keiner tödlichen Gefahr ausgesetzt gewesen.

3.3.6.5 Bundeseinheitliche Pensionistenausweise

Aufgrund der Anregung von Beschwerdeführern und der Pensionistenverbände wird die VA Bemühungen zur Realisierung eines bundeseinheitlichen Pensionistenausweises, der auch Leistungsempfängern des öffentlichen Dienstes zugänglich sein soll, fortsetzen und regt an, vergleichbar mit den Regelungen für den Behindertenpaß, auch eine Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen.

Einzelfälle:

VA 376-SV/95 und 100-SV/96

3.3.6.6 Sonstige Ergebnisse von Prüfungsverfahren im Bereich der Pensionsversicherung

VA 189-SV/96

Bei einer Vorsprache in Krems schilderte ein Niederösterreicher aufgrund eines Verkehrsunfalles arbeitsunfähig zu sein und aufgrund der geringen Höhe der Berufsunfähigkeitspension seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten zu können. Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA stellte sich heraus, daß ihm die Ausgleichszulage bereits ab Pensionsbeginn im Jahr 1986 gebührt hätte. Für den Beschwerdeführer konnte daher die Zuerkennung der Ausgleichszulage sowie eine Nachzahlung von S 78.590,- erreicht werden.

VA 344-SV/96

Nach vorangegangener Abweisung des Antrages auf Erhöhung des Pflegegeldes (Stufe 3 auf Stufe 4) konnte die VA noch innerhalb der Frist zur Einbringung einer Klage erwirken, daß eine neuerliche Begutachtung einer 81-jährigen Frau erfolgte, sodaß die Beschwerdeführerin letztlich ohne weitere Verzögerung unverzüglich klaglos gestellt wurde und Pflegegeldstufe 4 zuerkannt erhielt.

VA 474-SV/96

Anläßlich eines Sprechtages in Bregenz ist einer Frau, die anläßlich ihrer Scheidung im Jahr 1981 mit dem mittlerweile verstorbenen Ehegatten keine Unterhaltsvereinbarung getroffen hat, empfohlen worden, einen Antrag auf Witwenpension bei der PVA der Angestellten einzubringen. Dies zuletzt aufgrund des Umstandes, daß der Gesetzgeber den Bedenken der VA Folge geleistet hat und § 258 Abs. 4 lit.d ASVG in einer Weise novelierte, die auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation geschiedener Frauen beizutragen vermag. Es war daher möglich, auch dieser Frau eine Witwenpension in Höhe von S 7.848,- zu-zuerkennen.

VA 434-SV/95

Im Zuge eines **amtswegigen** Prüfungsverfahrens, welches die mangelnde sozialversicherungsrechtliche Absicherung von sogenannten "Auslandszivildienern" beleuchtete, ist die VA an den Bundesminister für Arbeit und Soziales mit dem Ersuchen um Gleichstellung mit Zivildienstleistenden und Präsenzdienern herangetreten. Diese waren weder durch die gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung ge-

schützt, obwohl sie in Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflicht im Ausland durch grenzüberschreitende Dienstleistungen zum außenpolitischen Ansehen Österreichs beitragen. Der Anregung der VA ist durch einen Abänderungsantrag zum Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 im Sozialausschuß vollinhaltlich Rechnung getragen worden.

3.3.7 Arbeitsmarktverwaltung

3.3.7.1 Allgemeines

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr hat die VA im Jahre 1996 einen deutlichen Anstieg der Beschwerdefälle im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung zu verzeichnen. Die VA führt dies auf mehrere Faktoren zurück: Ein Grund dürfte die gestiegene Zahl arbeitsloser Menschen sein; ein anderer die, beginnend mit dem Strukturanpassungsgesetz 1995, BGBl. 297, letzthin gehäuften und teilweise sehr umfassenden Novellierungen des Arbeitsmarktrechtes (etwa durch das Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996, BGBl. 153, das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. 201 und das Sozialrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. 411) in Verbindung mit der schlechten legislativen Qualität des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG 1977). Beides hat nach Ansicht der VA zu vielfach schwer bewältigbaren Belastungen der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice geführt, die letztlich verstärkt Fehler in der Gesetzesanwendung selbst und auch vermehrt Unzufriedenheit der betroffenen arbeitslosen Menschen hinsichtlich der Betreuung durch das Arbeitsmarktservice mit sich gebracht haben.

Anstieg der Beschwerdefälle

Schlechte legislative Qualität führt zu Vollzugsdefiziten

Im vorliegenden Berichtszeitraum ging die VA im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung verstärkt dazu über, erforderliche Erhebungen in Beschwerdefällen direkt über die jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu führen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wurde nur in Fragen grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung, sowie dann kontaktiert, wenn durch ein Prüfverfahren über die jeweiligen Landesgeschäftsstellen keine Behebung eines berechtigten Beschwerdegrundes erreicht werden konnte oder im Einzelfall zur Klärung strittiger Rechtsfragen die Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers notwendig erschien. Zudem hat die VA verstärktes Gewicht auf die Einbindung betroffener arbeitsloser Menschen in das Prüfverfahren sowie auf die Forcierung informeller Bürgerkontakte in der Form persönlicher Vorsprachen und telefonischer Kontaktaufnahmen gelegt. Durch diese Prüf-

Erhebungen über die Landesgeschäftsstellen

BMAS

modalitäten vermochte nicht nur die Abwicklung der Prüfverfahren beschleunigt, sondern zugleich auch die Prüfung behaupteter Mißstände intensiviert zu werden.

Vor dem Hintergrund einer Stärkung der mediativen Funktion der VA wurden aus Anlaß komplex gelagerter Beschwerdefälle auch Gesprächsrunden zwischen Vertretern der Arbeitsmarkterwaltung bzw. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Vertretern der VA, zum Teil auch unter direkter Teilnahme der betroffenen Beschwerdeführer, initiiert.

Stärkung der mediativen Funktion der VA

3.3.7.2 Sondernotstandshilfe

1. Die derzeit bestehende Rechtslage und Vollzugspraxis im Bereich der Sondernotstandshilfe führt zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Benachteiligungen von Eltern kranker oder behinderter Kinder, da trotz Fehlens einer realiter geeigneten Unterbringungsmöglichkeit die Gewährung der Sondernotstandshilfe an den betreuenden Elternteil nicht gewährt wird.
2. Die in der Sondernotstandshilfeverordnung vorgesehene Einbindung der Gemeinden in das Verfahren auf Zuerkennung der Sondernotstandshilfe ist rechtsstaatlich bedenklich und hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 problematisch.
3. Die Anwendung von Normen der Sondernotstandshilfeverordnung durch die in den Entscheidungsprozeß eingebundenen Gemeinden führt bisweilen zu denkmöglichen Rechtsauslegungen. Die im Bereich der Sondernotstandshilfe ergehenden erstinstanzlichen Bescheide sind unzureichend begründet.
4. Eine entsprechende Änderung der behördlichen Vollzugspraxis bzw. der Sondernotstandshilfeverordnung erscheint daher aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

Einzelfälle:

VA 352-SV/95, 53-SV/96, 151-SV/96, 193-SV/96, 352-SV/96, 527-SV/96 und 589-SV/96

3.3.7.2.1 Fehlende Berücksichtigung von Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Kindern anlässlich der Prüfung der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit

Auf die gegenständliche Problematik wurde die VA bei den Prüfverfahren zu VA 352-SV/95 und 352-SV/96 (beide Arbeitsmarktservice Oberösterreich) und VA 527-SV/96 (Arbeitsmarktservice Kärnten) aufmerksam.

Wenn bestimmte allgemeine Voraussetzungen - wie sie auch für die Notstandshilfe gelten - erfüllt sind, haben Mütter bzw. Väter nach Erschöpfung des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld Anspruch auf Sondernotstandshilfe für die Dauer von 52 Wochen (jedoch maximal bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes), wenn sie wegen der Betreuung ihres Kindes keine Beschäftigung annehmen können, weil für dieses Kind eine Unterbringungsmöglichkeit fehlt (§ 39 Abs. 1 AIVG 1977). Wenngleich im Gesetz selbst *expressis verbis* nicht von einer "geeigneten Unterbringungsmöglichkeit" die Rede ist, sondern nur der Begriff der "Unterbringungsmöglichkeit" erwähnt ist, so ergibt sich freilich klar aus dem Gesetzeszweck, daß nur das Vorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit den Anspruch auf Sondernotstandshilfe auszuschließen vermag.

Rechtliche Grundlagen für die Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit

Die Anforderungen hinsichtlich der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit werden im § 1 der Sondernotstandshilfeverordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. 1995/361 in der Fassung BGBl. 1996/264 näher bestimmt. Demnach gelten "jedenfalls" (so der Wortlaut der Verordnung) Einrichtungen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Jugendwohlfahrtsgesetz, Kindergartengesetze) für Kinder im 3. Lebensjahr entweder vom Land oder der Gemeinde direkt geführt werden oder deren sich das Land oder die Gemeinde zur Erreichung dieser Ziele bedient, als geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, sofern bestimmte in § 1 Abs. 2 Sondernotstandshilfeverordnung normierte Voraussetzungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Erreichbarkeit und der Angemessenheit des Unterbringungsentgeltes erfüllt sind. Tagesmütter gelten insoweit als geeignete Unterbringungsmöglichkeit als eine entsprechende Bewilligung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.

Keine ausdrückliche Erwähnung im Rahmen der Eignungsvoraussetzungen des § 1 Sondernotstandshilfeverordnung findet die Bedachtnahme auf die konkrete gesundheitliche Situation bzw.

BMAS

das Gebot zur Berücksichtigung einer allfälligen Behinderung des Kindes.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Regelungen der Sondernotstandshilfe geht die Vollzugspraxis der Arbeitsmarktverwaltung und der in den Entscheidungsprozeß eingebundenen Gemeinden nun dahin, Umstände, die in der Person des Kindes gelegen sind (Krankheit, Behinderung) bei der Prüfung der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit gänzlich außer Betracht zu lassen. Die Verwaltungspraxis geht mithin von einer gleichsam "abstrakten" Eignungsprüfung aus und erklärt gesundheitsbezogene Einwendungen der Eltern und diesbezüglich vorgelegte Beweismittel (ärztliche Atteste) von vornherein für unbeachtlich.

Dieses Rechtsverständnis bedeutet, daß etwa die Zuerkennung der Sondernotstandshilfe abgelehnt bzw. eine gewährte Sondernotstandshilfe entzogen werden kann, sofern in der Wohnsitzgemeinde ein "normaler", den landesrechtlichen (Mindest) Standards entsprechender Kindergartenplatz oder eine allgemein geschulte Tagesmutter zur Verfügung steht, auch wenn das Kind aufgrund seiner Behinderung realiter nur in einem Sonderkindergarten oder bei einer speziell geschulten Betreuungsperson untergebracht werden könnte.

Geht man nun davon aus, daß den bezug habenden Bestimmungen der Sondernotstandshilfeverordnung ein, der geschilderten Verwaltungspraxis entsprechender Inhalt zwingend beizumessen wäre, so verstieße § 1 Sondernotstandshilfeverordnung aus Sicht der VA gegen den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatz gemäß Art. 7 B-VG. Dies deshalb, weil eine der Verwaltungspraxis entsprechende abstrakte Eignungsprüfung einer Unterbringungsmöglichkeit ohne Berücksichtigung der individuellen gesundheitlichen Situation des betroffenen Kindes zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Eltern behinderter Kinder führt. Eine entsprechende Änderung der Sondernotstandshilfeverordnung in der geltenden Fassung erschiene unter diesem Blickwinkel angezeigt. Insbesondere sollte die Bedachtnahme auf die gesundheitliche Situation des Kindes *expresis verbis* in der Verordnung festgeschrieben werden.

Würde man demgegenüber der Ansicht zuneigen, daß bereits der bestehende Wortlaut des § 1 Sondernotstandshilfeverordnung durch seine Bezugnahme auf die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften eine differenziertere Sichtweise dahingehend zuläßt bzw. unter dem Aspekt der verfassungskonformen Interpretation

Vollzugspraxis der Arbeitsmarktverwaltung und der eingebundenen Gemeinden - abstrakte Eignungsprüfung

Konsequenzen

Verfassungsrechtliche Bedenken

Änderung der Sondernotstandshilfeverordnung

oder

gebietet, daß für ein behindertes Kind eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit konkret nur dann angenommen werden darf, wenn in der Wohnsitzgemeinde eine nach speziellen landesrechtlichen Vorschriften eingerichtete Unterbringungsmöglichkeit für behinderte Kinder (z.B. Sonderkindergärtnerin) zur Verfügung steht, so erschiene eine, jener Auslegung Rechnung tragende rechtliche Klarstellung zumindest in der Form eines entsprechenden Durchführungserlasses des Bundesministers für Arbeit und Soziales angezeigt. Der zum Zeitpunkt der Berichterstattung geltende Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.6.1996 zu Zl. 37.003/14-9/96 sieht die angesprochene Berücksichtigung der gesundheitlichen Lage des Kindes jedenfalls nicht vor.

**verfassungskonforme
Auslegung ist geboten**

3.3.7.2.2 Verfassungsrechtlich und gesetzlich bedenkliche Einbindung der Gemeinden durch die Sondernotstandshilfeverordnung

Gemäß § 39 Abs. 5 zweiter Satz ALVG 1977 idF BGBl. 1996/201 ist die Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtet, eine "Bescheinigung über das Vorhandensein bzw. Nichtsvorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit" auszustellen. Hierbei ist die Gemeinde an die Beurteilungskriterien des § 1 Sondernotstandshilfeverordnung idGF gebunden (so ausdrücklich: § 39 Abs. 5 letzter Satz ALVG 1977 iVm § 2 Abs. 2 erster Satz Sondernotstandshilfeverordnung).

Rechtliche Grundlagen

Die näheren Modalitäten jener Mitwirkung der Gemeinden sowie die Wirkungen der angesprochenen Bescheinigung werden durch § 2 und § 2a Sondernotstandshilfeverordnung idF BGBl. 1996/265 determiniert. In § 2a Abs. 1 Sondernotstandshilfeverordnung wird die Bescheinigung der Gemeinde als - für das Arbeitsmarktservice - "verbindlich" bezeichnet. Aus § 2a Abs. 2 Sondernotstandshilfeverordnung ergibt sich demnach, daß sich das Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Beurteilung der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit "in vollem Umfang auf die Bescheinigung der Gemeinde zu stützen [hat]"; eigene Beurteilungen des Arbeitsmarktservice haben nicht zu erfolgen. Wird von dem/der Antragsteller/in die Eignung der von der Gemeinde bekanntgegebenen Unterbringungsmöglichkeit gegenüber dem Arbeitsmarktservice bestritten, so ist die Partei an die Gemeinde zu verweisen, welche gegebenenfalls eine geänderte Bescheinigung auszustellen oder die erste Bescheinigung - wiederum für das Arbeitsmarktservice verbindlich - zu bestätigen hat (§ 2a Abs. 3 iVm § 2 Abs. 2 Sondernotstandshilfeverordnung).

Verbindliche Bescheinigung der Gemeinde -

**keine Beurteilungen
des Arbeitsmarkt-
service**

BMAS

Die zitierten Regelungen der Sondernotstandshilfeverordnung erscheinen in mehrfacher Hinsicht bedenklich:

Zum einen bewirkt § 2a Sondernotstandshilfeverordnung materiell eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz über die Anspruchsvoraussetzung des Nichtvorliegens einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit vom Arbeitsmarktservice auf die Gemeinde. Aufgrund der bestehenden rechtlichen Konstruktion bleibt die formelle Entscheidungskompetenz zwar beim Arbeitsmarktservice, im Ergebnis entscheidet jedoch einzig die Gemeinde; dies nicht bloß im erstinstanzlichen Verfahren, sondern auch im Berufungsverfahren. Das Arbeitsmarktservice darf die Entscheidung der Gemeinde nur formell in eine solche des Arbeitsmarktservice "umgießen", hat jedoch keine Kompetenz zur Entscheidung in der Sache selbst. Darin liegt nach Ansicht der VA ein Verstoß gegen die gesetzliche Zuständigkeitsnorm des § 44 Abs. 1 Z. 1 AIVG 1977 in der Form einer gesetzlich unzulässigen Delegation von Entscheidungskompetenzen durch den Verordnungsgeber.

Bedenken hinsichtlich der Gesetzeskonformität

Zum anderen erscheint die angesprochene Mitwirkung der Gemeinde auch rechtsstaatlich problematisch. Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes besteht der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips darin, daß alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und letztlich in der Verfassung begründet sein müssen, und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen hierfür Gewähr bietet. Vor diesem Hintergrund hat es der Gerichtshof mit dem Rechtsstaatsprinzip für unvereinbar angesehen, Verwaltungsakte, die erhebliche Rechtswirkungen zeitigen, ganz oder auch nur in Teilbereichen, dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem und hier insbesondere der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof zu entziehen.

Rechtsstaatliche Bedenken

Die in § 2a iVm § 2 Abs. 2 Sondernotstandshilfeverordnung vorgenommene "Auslagerung" der Beurteilung der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit in den Entscheidungsbereich der Gemeinde bewirkt aber gerade eine derart verfassungsrechtlich unzulässige Beschneidung der Kontrollkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes. Da sich das Arbeitsmarktservice bei der Entscheidung über den Anspruch auf Sondernotstandshilfe in vollem Umfang auf die - verbindliche - Bescheinigung der Gemeinde zu stützen hat und keine eigenen Feststellungen und Beurteilungen hinsichtlich des Vorhandenseins bzw. der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit vornehmen darf, schlagen allfällige Verfahrensmängel und Fehler in der rechtlichen Beurteilung bei der Erstellung jener Bescheinigung durch die Gemeinde nicht

Beschneidung des Rechtsschutzes

auf das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice durch und können daher auch nicht über den Weg einer Beschwerde gegen den zweitinstanzlichen Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterzogen werden.

3.3.7.2.3 Sonstige Vollzugsdefizite im Bereich der Sondernotstandshilfe

Vollzugsfehler bei Anwendung der Sondernotstandshilfe in der geltenden Fassung waren speziell im Bereich der Mitwirkung der Gemeinden in der Form der Ausstellung einer Bescheinigung über das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit festzustellen.

Zum einen handelte es sich hiebei um bloße Versehen, wie der irrtümlichen Annahme des Vorliegens einer gültigen Pflegebewilligung für eine - vorerst - als geeignete Unterbringungsmöglichkeit qualifizierte Tagesmutter; die entsprechende Bescheinigung wurde anlässlich des Einschreitens der VA umgehend richtiggestellt und vom Arbeitsmarktservice die gebührende Sondernotstandshilfe gewährt (VA 151-SV/96). **Irrtümer**

Zum anderen war anlässlich des Prüfverfahrens zu VA 589-SV/96 eine, an denkunmögliche Rechtsanwendung grenzende Vorgangsweise einer Gemeinde in Oberösterreich zu orten: Hier wurde die alleinstehende antragstellende Mutter selbst (!) von der Gemeinde als geeignete Unterbringungsmöglichkeit festgestellt und eine entsprechende Bescheinigung an das Arbeitsmarktservice erstattet. Dies aus der Erwägung, daß die Mutter vor der Geburt ihres Kindes als ausgebildete Tagesmutter beschäftigt war. Abgesehen davon, daß ein solches Rechtsverständnis im Ergebnis zum generellen Ausschluß ganzer Berufsstände (Tagesmütter/Väter, Kindergärtnerinnen) vom Bezug der Sondernotstandshilfe führen würde, widerstreitet es auch massiv der bestehenden Rechtslage. Sowohl aus dem Wortlaut des § 39 AIVG 1977 und § 2 Abs. 2 Sondernotstandshilfeverordnung als auch aus dem Sinn und Zweck der Sondernotstandshilfe ist nach Ansicht der VA klar abzuleiten, daß die antragstellende Mutter/der antragstellende Vater unter keinen Umständen als geeignete Unterbringungsmöglichkeit mit der Konsequenz eines Verlusts des Anspruchs auf Sondernotstandshilfe festgestellt werden darf. Im durchgeführten Prüfverfahren schloß sich das Arbeitsmarktservice Oberösterreich der Rechtsansicht der VA an und die Gemeinde nahm eine Berichtigung der Bescheinigung vor, was letztlich zur Zuerkennung der Sondernotstandshilfe führte. **Denkunmögliche Rechtsanwendung**

BMAS

Der zuletzt geschilderte Fall zeigt aus Sicht der VA, daß die im Bereich der Sondernotstandshilfe bestehende Mitwirkung der Gemeinden diese vielfach überfordert. In aller Deutlichkeit wurde das auch in einer Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde an die VA zum Ausdruck gebracht: "Nach ha. [...] Auffassung obliegt es dem Gesetzgeber [Anmerkung: bzw. Verordnungsgeber], nicht nur Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, sondern diese so zu gestalten, daß sie auch einigermaßen vollziehbare Regelungen beinhalten. Die Sondernotstandshilfeverordnung hat bisher nur Probleme gebracht."

**Überforderung der
Gemeinden**

Ein Vollzugsdefizit erblickt die VA weiters darin, daß aus einem erstinstanzlichen Bescheid über die Ablehnung eines Anspruchs auf Sondernotstandshilfe aufgrund des Vorliegens einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit oder aufgrund eines zu hohen Einkommens des Ehegatten bzw. des/der Lebensgefährten/in die konkret festgestellte Unterbringungsmöglichkeit (Tagesmutter, Kindergarten) nicht ausdrücklich angeführt wird bzw. die Anrechnung des Ehegatteneinkommens nicht ziffernmäßig dargestellt wird. Anlässlich eines Prüfverfahrens VA 53-SV/96 teilte der Bundesminister für Arbeit und Soziales der VA zum zweitgenannten Punkt mit, daß eine rechtsstaatlich adäquate Darlegung der Einkommensanrechnung im erstinstanzlichen Bescheid derzeit aus datenverarbeitungstechnischen Gründen nicht möglich sei; im Zuge einer in Angriff genommenen Adaptierung der Datenverarbeitung des Arbeitsmarktservice soll eine ausführlichere Bescheidbegründung jedoch berücksichtigt werden.

**Unzureichende Be-
scheidbegründung**

Im Einzelfall waren auch Berechnungsfehler der Sondernotstandshilfe festzustellen, die jedoch umgehend korrigiert wurden (VA 53-SV/96).

3.3.7.3 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Parallelbeschäftigung

1. In der Verwaltungspraxis führen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen tageweiser Beschäftigung und durchlaufender selbständiger Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Beurteilung des Anspruchs auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu Fehlbeurteilungen, die Leistungskürzungen für die Betroffenen zur Folge haben können.
2. Die Absenkung der - vormals besonderen - Geringfügigkeitsgrenze für tageweise Beschäftigte durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 und das Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 auf das Niveau der allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze ist dogmatisch bedenklich und widerstreitet einer aktiven, auf positiven Anreizen beruhenden Arbeitsmarktpolitik. Bei einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze sollte nicht - wie bei derzeit bestehender Rechtslage - der gänzliche Entfall der Versicherungsleistung für den gesamten Kalendermonat eintreten, sondern dem Grunde nach eine Anrechnung des, aus der tageweisen Beschäftigung erzielten Einkommens/Entgelts auf die Höhe der Versicherungsleistung vorgesehen werden.
3. Die bestehenden Regelungen über die Umsatzermittlung bei Feststellung der Geringfügigkeitsgrenze einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. selbständigen Arbeit können dazu führen, daß "veraltete" Umsatzsteuerbescheide zwingend als einzig maßgeblich heranzuziehen sind. Letzteres zeitigt sachlich schwer zu rechtfertigende Ergebnisse und wirkt verfassungsrechtliche Bedenken der Gleichheitswidrigkeit auf.
4. Die Ausweitung einer geringfügigen Beschäftigung, die während des Bezugs von Karenzurlaubsgeld ausgeübt wurde, auf das Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung mit anschließendem Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 31a AIVG 1977 führt zu Nachteilen im Leistungsbezug, wenn die Ausweitung innerhalb einer laufenden Lohn- bzw. Gehaltszahlungsperiode erfolgt. Dies deshalb, weil die Vollziehung den Anfall des - niedrigeren - Karenzurlaubsgeldes bei Teilzeitbeschäftigungen nicht erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausweitung der Beschäftigung, sondern bereits rückwirkend mit Beginn der Lohn- und Gehaltszahlungsperiode annimmt.

Einzelfälle:

VA 560-SV/95, 130-SV/96, 255-SV/96, 400-SV/96 und 549-SV/96

3.3.7.3.1 Abgrenzung zwischen tageweiser Beschäftigung und durchlaufender selbständiger Erwerbstätigkeit

Die vorliegende Problematik stellte sich anlässlich von Prüfverfahren zu VA 97-SV/96 und 130-SV/96 (beide Arbeitsmarktservice Wien).

§ 12 Abs. 3 lit.g AIVG 1977 (§ 26 Abs. 3 lit.e AIVG 1997 für Karenzurlaubsgeldbezieher bzw. -bezieherinnen) regelt Fälle, in denen während des Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung vom Leistungsbezieher/von der Leistungsbezieherin an einzelnen Tagen im Kalendermonat eine (selbständige oder un-selbständige) Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bei Überschreiten der täglichen Geringfügigkeitsgrenze an den jeweiligen Beschäftigungstagen entfällt der Leistungsanspruch für diese Tage; es ist von einer Unterbrechung des Leistungsbezugs auszugehen. Überschreitet jenes an den Beschäftigungstagen erzielte Einkommen (Entgelt) darüber hinaus auch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (1996: S 3.600,--), entfällt der Leistungsbezug nicht nur für die einzelnen Beschäftigungstage, sondern für den gesamten Kalendermonat. Von der tageweisen Beschäftigung/Erwerbstätigkeit ist die (laufende) Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit zu unterscheiden: Wird aus einer solchen ein monatliches Einkommen (Entgelt) erzielt, welches die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, so ist die laufende Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung parallel zum Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung möglich, ohne zur Kürzung oder zum Entfall des Anspruchs zu führen (§ 12. Abs. 6 AIVG 1977; § 26 Abs. 4 AIVG 1977 für Karenzurlaubsgeldbezieher bzw. -bezieherinnen).

Rechtliche Grundlagen

Die VA hat festgestellt, daß es vor dem Hintergrund dieser Rechtslage in der Verwaltungspraxis dann zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Fehlbeurteilungen kommt, wenn eine arbeitslose bzw. in Karenzurlaub stehende Person faktisch zwar nur an einzelnen Tagen im Kalendermonat bestimmte Tätigkeiten gegen Bezahlung verrichtet, dies jedoch im Rahmen einer fortgesetzt und nachhaltig ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit.

Problemfälle in der Vollziehung

So insbesondere im Fall VA 130-SV/96: N.N. war alleinstehende Mutter und bezog seit Mai 1994 erhöhtes Karenzurlaubsgeld. Im Jänner 1996 verrichtete N.N. auf Werkvertragsbasis Dateneingabearbeiten, wobei nach Maßgabe des Auftragsanfalls nur an bestimmten Tagen tatsächlich Dateneingabearbeiten durchgeführt und für diese Honorarnoten gelegt wurden. Das jeweils für

Beispielfall für fehlerhafte Vorgangsweise

die einzelnen Tage verrechnete Honorar überstieg die tägliche Geringfügigkeitsgrenze, insgesamt wurde die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten. Das Arbeitsmarktservice Wien ging irrtümlich von einer tageweisen Beschäftigung und einem Entfall des Karenzurlaubsgeldbezugs für die Tage der tatsächlichen Verrichtung der Dateneingabearbeiten aus; tatsächlich wäre aufgrund des durchlaufenden Werkvertrags von einer laufenden geringfügigen Erwerbstätigkeit auszugehen gewesen. Anlässlich des Prüfverfahrens der VA wurde der Irrtum behoben und das gebührende Karenzurlaubsgeld zur Anweisung gebracht.

3.3.7.3.2 Härten bei tageweise beschäftigten Personen

Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. 201, und das Sozialrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. 411, erfolgte eine Novellierung der Regelung des § 12 Abs. 3 lit.g AIVG 1977 in bezug auf die tageweise Beschäftigung während eines Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung. Mit diesen Novellen wurde die, für den Leistungsentfall für den gesamten Kalendermonat der tageweisen Beschäftigung maßgebliche (besondere) Geringfügigkeitsgrenze von zuletzt monatlich S 16.712,- auf die Höhe der allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 lit.c ASVG (1996: monatlich S 3.600,-) abgesenkt.

Rechtliche Grundlagen

Einheitliche Geringfügigkeitsgrenze

Zu VA 413-SV/96 legte ein Beschwerdeführer dar, daß jene Neuregelung vor allem im Bereich der Schauspieler und Filmschaffenden zu Härten führt, da gerade für jenen Berufsstand in Österreich vielfach nur tageweise Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung stünden. Die Geringfügigkeitsgrenzenabsenkung sei der Entfaltung von Eigeninitiativen arbeitsloser Menschen abträglich.

Härten

Über den besonderen Bereich der Schauspieler und Filmschaffenden hinaus erachtet die VA die gegenständliche Neuregelung des § 12 Abs. 3 lit.g AIVG 1977 für arbeitsmarktpolitisch fragwürdig und gesetzssystematisch bedenklich.

Arbeitsmarktpolitische und gesetzssystematische Bedenken

Ihrem Zweck nach sind Arbeitslosengeld und Notstandshilfe Versicherungsleistungen, die für den Fall der Arbeitslosigkeit den Einkommensausfall bis zur Reintegration ins Beschäftigungsleben kompensieren sollen. Hiebei kommt das Versicherungsprinzip (= Adäquanz von Beiträgen und Versicherungsleistungen) u.a. in der grundlegenden Anwartschaftsabhängigkeit von Leistungsansprüchen klar zum Ausdruck. Geht man nun davon aus, daß ein Versicherter, der sich nur an einzelnen Tagen innerhalb eines Kalendermonats in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, an den

BMAS

restlichen Tagen mit seiner vollen Arbeitskraft der Arbeitsmarktvermittlung (hier nicht im Sinne der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 AIVG 1977 idgF, sondern im gemeinsprachlichen Sinne zu verstehen) zur Verfügung steht und bedenkt man, daß dieser Versicherte an jenen Tagen sowohl nach der - isoliert betrachteten - Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 3 lit.g AIVG 1977 idgF als auch im Sinne des landläufigen Sprachgebrauchs tatsächlich arbeitslos ist, so offenbart sich das tiefgreifende Spannungsverhältnis, das durch § 12 Abs. 3 lit.g AIVG 1977 idgF im Hinblick auf das Versicherungsprinzip und die teleologische Grundausrichtung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgeworfen wird. Nicht zuletzt deshalb dürfte im Arbeitslosenversicherungsrecht lange Zeit auch auf spezielle - einschränkende - Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Problembereich der tageweisen Beschäftigung verzichtet worden sein.

**Spannungsverhältnis
zum Versicherungs-
prinzip**

Wenngleich der VA bewußt ist, daß in Zeiten der Budgetkonsolidierung Kürzungsmaßnahmen im Sozialbereich unvermeidlich sind, so sollten doch die grundsätzlichen Zielsetzungen und dogmatischen Strukturen des Arbeitslosenversicherungsrechtes nicht aus den Augen verloren und Maßnahmen gesetzt werden, die zu Eigeninitiativen arbeitsloser Menschen führen.

**Schaffung positiver
Anreize**

Aus Sicht der VA erschiene in diesem Zusammenhang ein Modell, wonach das an einzelnen Tagen in einem Kalendermonat erzielte Einkommen des/der Versicherten auf die (theoretische) Höhe der für den betreffenden Monat zustehenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung angerechnet und der Restbetrag an den Versicherten zur Auszahlung gebracht würde, sachgerechter als die derzeitige Regelung des § 12 Abs. 3 lit.g AIVG 1977.

Anrechnungsmodell

3.3.7.3.3 Entzug der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze

Im gegenständlichen Berichtszeitraum war die VA wiederholt mit Fällen konfrontiert, in denen eine nur kleine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (1996: S 3.600,-- monatlich) infolge einer während des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung ausgeübten Nebenbeschäftigung zum Entfall der gesamten Leistung führte (VA 283-SV/96, 432-SV/96).

Härtefälle

Anläßlich der durchgeführten Prüfverfahren hat die VA den Bundesminister für Arbeit und Soziales auf jene Härten hingewiesen und - wie hinsichtlich des analogen Problems der tageweisen Beschäftigung - ein Modell der Einkommensanrechnung als Alternative zur bestehenden Rechtslage vorgeschlagen.

**Anrechnungsmodell
würde positive Anreize
schaffen**

Seitens des Bundesministers für Arbeit und Soziales wurde der VA in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß anlässlich einer Neustrukturierung des Arbeitslosenversicherungsrechts auf eine sozial verträgliche Gestaltung der bezug habenden Normen Bedacht genommen werden wird, wenngleich ein Modell der Einkommensanrechnung nicht in Frage kommen könne.

Minister lehnte Anrechnung ab

3.3.7.3.4 Verfassungswidrigkeit der Umsatzgrenzenermittlung

Gemäß § 12 Abs. 6 lit.c AIVG 1977 idgF gelten auch solche Personen als arbeitslos, die selbständig erwerbstätig sind bzw. selbständig arbeiten und daraus ein Einkommen erzielen oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. selbständiger Arbeit einen Umsatz erzielen, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 % des Umsatzes die Geringfügigkeitsgrenzen gemäß § 5 Abs. 2 lit.a bis c ASVG übersteigen. Die Vorgangsweise für die - hier interessierende - Umsatzermittlung ist in § 36b AIVG 1977 idgF festgelegt. Demnach ist der Umsatz grundsätzlich auf Basis des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beantragt wird, festzustellen. Sofern für das Jahr unmittelbar vor dem Antragsjahr noch kein Bescheid ergangen ist, hat die Umsatzfeststellung auf Grundlage des zuletzt ergangenen Umsatzsteuerbescheides zu erfolgen.

Rechtliche Grundlagen

Im gegenständlichen Berichtszeitraum haben arbeitslose Menschen bei der VA (z.B. VA 255-SV/96 und 325-SV/96) darüber Beschwerde geführt, daß Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung abgelehnt bzw. die Rückforderung von bezogenen Leistungen vom Arbeitsmarktservice verfügt wurde, weil ein aus ihrer (parallel zum Leistungsbezug) ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erzielter Umsatz die Umsatzgrenze nach § 12 Abs. 6 lit.c AIVG 1977 überschritt. Trotz des vorliegenden Umsatzes wurde von den Betroffenen ein einkommensteuerrechtlicher Verlust erwirtschaftet.

Anlaßfälle

Die zu obigen Beschwerdefällen vorgenommene Prüfung der VA ergab zwar, daß die Vorgangsweise des Arbeitsmarktservice im Einklang mit der geltenden Rechtslage stand. Die VA erhebt jedoch verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 36b Abs. 2 AIVG 1977 idgF. Dies insoweit, als zwingend die Umsatzfeststellung auf der Grundlage des zuletzt ergangenen Umsatzsteuerbescheides vorgeschrieben wird, sofern für das Jahr unmittelbar vor dem Antragsjahr noch kein Bescheid ergangen ist.

Keine Fehler der Vollziehung, jedoch verfassungsrechtliche Bedenken

BMAS

Im Prüfverfahren zu VA 255-SV/96 hat sich nämlich gezeigt, daß diese Regelung - aufgrund der Verfahrensdauer im Bereich der Finanzverwaltung - dazu führen kann, daß ein Umsatzsteuerbescheid über den erzielten Jahresumsatz eines relativ weit zurückliegenden Kalenderjahres herangezogen und der Überprüfung einer allfälligen Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze zugrunde gelegt wird. So war in dem vorliegenden Fall festzustellen, daß die Arbeitsmarktverwaltung zur Prüfung eines Leistungsanspruchs für das Jahr 1996 den Umsatzsteuerbescheid über das Kalenderjahr 1993 zugrunde legen mußte.

Bedenken gegen die Heranziehung veralteter Umsatzsteuerbescheide

Die Bestimmung, wonach bei Überschreitung der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze durch 11,1 % des Umsatzes kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung besteht, basiert offenkundig auf dem Gedanken, daß durch die Tätigkeit zur Erwirtschaftung eines Umsatzes jenseits der Geringfügigkeitsgrenze die Arbeitskraft der betreffenden Person dermaßen in Anspruch genommen wird, daß sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung steht.

Vor dem Hintergrund dieser teleologischen Ausrichtung erscheint aber eine Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes auf Basis einer bereits mehrere Jahre zurückliegenden Geschäftstätigkeit bedenklich. Die Aussagekraft eines bereits mehrere Jahre zurückliegenden Umsatzes über das Ausmaß des aktuellen zeitlichen Engagements einer/eines Erwerbstätigen kann nach Ansicht der VA zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen führen. Die gegenständliche Regelung des § 36b Abs. 2 AIVG 1977 idgF erscheint daher unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes nach Art. 7 B-VG bedenklich.

Keine Aussagekraft über die zeitliche Inanspruchnahme des/der Arbeitslosen

Aus der Sicht der VA sollte bei Fehlen eines Umsatzsteuerbescheides für das letztvorangegangene Kalenderjahr nicht der - unter Umständen bereits mehrere Jahre alte - zuletzt ergangene Umsatzsteuerbescheid als einzig maßgeblich herangezogen werden. Vielmehr sollte man auf sonstige geeignete Nachweise zurückgreifen, wie dies etwa auch im Fall der Neuaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit *expressis verbis* vorgesehen wird.

Ergänzende Heranziehung geeigneter Nachweise erscheint geboten

Als derart geeignete Nachweise könnten grundsätzlich die zu erstattenden Umsatzsteuervoranmeldungen gemäß § 21 Abs. 1 UStG 1994 herangezogen werden. Insofern eine Rechtspflicht zur Erstattung einer Umsatzsteuervoranmeldung nicht besteht, könnte für die Feststellung des maßgeblichen Umsatzes auf die entsprechenden steuerlichen Berechnungsgrundlagen des/der Erwerbstätigen zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch drauf hinzuweisen, daß die vorsätzliche Säumnis bei Um-

satzsteuervorauszahlungen bzw. die Abgabe von unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldungen als Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Finanzstrafgesetz unter Strafdrohung steht, sowie unter besonderen Voraussetzungen auch als Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit.a Finanzstrafgesetz zu ahnden wäre. Damit dürfte eine weitgehende Verlässlichkeit der oben genannten Nachweise gewährleistet sein.

3.3.7.3.5 Anfall des Karenzurlaubsgeldes bei Teilzeitbeschäftigung

Auf die vorliegende Problematik wurde die VA zu VA 560-SV/96 (Arbeitsmarktservice Wien) aufmerksam.

Es geht um folgende Sachverhaltskonstellation: Eine Dienstnehmerin/ein Dienstnehmer bezieht Karenzurlaubsgeld und übt parallel eine geringfügige Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses aus. Mit dem Tag der Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes weitet die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarung die geringfügige Beschäftigung beim selben Dienstgeber auf das Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c Mutterschutzgesetz (bzw. § 8 EKUG) aus und beantragt mit diesem Tag die Gewährung von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 31a AIVG 1977 idgF. Die gegenständliche Ausweitung der Beschäftigung erfolgt in einer laufenden Lohnzahlungsperiode (Kalendermonat). In der Lohnzahlungsperiode insgesamt betrachtet wird infolge der Beschäftigungsausweitung die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten.

Problematische Sachverhaltskonstellation

Im Anlaßfall gewährte das Arbeitsmarktservice ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung auf Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Mutterschutzgesetz das Karenzurlaubsgeld gemäß § 31a AIVG 1977. Zugleich wurde für den Zeitraum von Beginn der Lohnzahlungsperiode, in die jene Ausweitung fiel, bis zum Ausweitungszeitpunkt das reguläre Karenzurlaubsgeld widerrufen und zurückgefordert, weil in der Lohnzahlungsperiode insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten worden war.

Entscheidung des Arbeitsmarktservice

Im Prüfverfahren konnte die VA durch Maßnahmen des Bundesministers für Arbeit und Soziales erreichen, daß ab Beginn der gegenständlichen Lohnzahlungsperiode zumindest das Karenzurlaubsgeld gemäß § 31a AIVG 1977 angewiesen und daher der angesprochene Widerruf teilweise behoben wurde.

Teilweise Korrektur durch den Bundesminister

BMAS

Diese Lösung erscheint der VA jedoch nicht befriedigend. Die VA ist der Ansicht, daß bei gegebener Fallkonstellation das höhere, reguläre Karenzurlaubsgeld bis zu jenem Zeitpunkt gebühren sollte, für den die Ausweitung einer bestimmten geringfügigen Beschäftigung auf eine Teilzeitbeschäftigung zwischen Dienstnehmer/Dienstnehmerin einerseits und Dienstgeber andererseits vereinbart worden ist. Dieser Zeitpunkt sollte jedenfalls auch dann maßgeblich sein, wenn dieser in eine laufende Gehalts- bzw. Lohnzahlungsperiode fällt.

**Lösungsansatz der VA
- Maßgeblichkeit der
tatsächlichen Auswei-
tung der Beschäfti-
gung**

Dies erscheint aus folgendem Grund sachlich gerechtfertigt:

Das Rechtsinstitut des Karenzurlaubsgeldes soll einem Elternteil bzw. beiden Eltern die Möglichkeit bieten, die volle Arbeitskraft der Betreuung des Kindes in dessen erster Lebenszeit zu widmen und für diese Zeit eine soziale Absicherung schaffen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß eine Beschäftigung, aus der nur ein Entgelt bzw. Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird, die Arbeitskraft der betreffenden Person nur marginal in Anspruch nimmt und daher gleichsam die volle Arbeitskraft immer noch der Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Somit ergibt sich aber auch, daß bis zur tatsächlichen Ausweitung einer vorerst geringfügigen Beschäftigung auf das Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung - unabhängig davon, ob dadurch in einer laufenden Entgeltverrechnungsperiode insgesamt gesehen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird - die volle Arbeitskraft immer noch der Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Damit ist aber auch die Legitimation des vollen Karenzurlaubsgeldbezuges bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausweitung des Beschäftigungsausmaßes auf Teilzeit gegeben. Ein pauschales Abstellen auf Entgeltverrechnungszeiträume scheint aus Sicht der VA nicht sachgerecht.

3.3.7.4 Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Antragsprinzip

1. Die Geltendmachung von Bevorschussungen von Leistungen aus der Pensionsversicherung nach § 23 AIVG sollten unumschränkt auch durch Bevollmächtigte möglich sein, da für eine zwingende Pflicht zur persönlichen Geltendmachung eine sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.
2. Vergißt der/die Antragsteller/Antragstellerin irrtümlich seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen im Antragsformular ausdrücklich anzuführen, so sollte eine rückwirkende Gewährung (Nachzahlung) von Familienzuschlägen bei Aufdeckung des Irrtums möglich sein.
3. Die Regelungen über die persönliche Wiedergeltendmachung eines Leistungsbezugs nach Unterbrechung oder Ruhen können zu Härten und Nachteilen hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der betroffenen arbeitslosen Menschen führen.

Einzelfälle:

VA 614-SV/94, 1-SV/96, 10-SV/96, 367-SV/96 und 517-SV/96

3.3.7.4.1 Erfordernis der persönliches Geltendmachung des Vorschusses nach § 23 AIVG 1977

Anläßlich eines zu VA 614-SV/94 eingeleiteten Prüfverfahrens hat die VA festgestellt, daß die bestehende Verwaltungspraxis des Arbeitsmarktservice in bezug auf die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 23 AIVG 1977 vom zwingenden Erfordernis der persönlichen Geltendmachung durch den/die Arbeitslose/Arbeitslosen ausgeht.

**Vollzugspraxis der
Arbeitsmarktverwaltung**

Die VA regt an, hievon bei der Geltendmachung von Vorschußleistungen nach § 23 AIVG 1977 abzugehen und dabei die Einreichung von Anträgen auf dem Postweg oder die Geltendmachung durch Bevollmächtigte zuzulassen. Dies könnte aufgrund der bestehenden Rechtslage im Wege einer teleologischen Reduktion des § 46 Abs. 1 AIVG 1977 erreicht werden.

Die Rechtfertigung der persönlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung ist nämlich darin zu erblicken, daß nur Personen, die ihre Bereitschaft zur Annahme einer Beschäftigung durch ihre persönliche Vorsprache unmittel-

**Keine Deckung der
Vollzugspraxis in der
Zweckausrichtung des
Gesetzes**

BMAS

bar zum Ausdruck bringen, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten sollen. Gerade dieses Argument geht bei der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung nach § 23 AIVG 1977 ins Leere, da diesbezüglich insbesondere von den Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung abgesehen wird. Damit erscheint die Verpflichtung einer persönlichen Geltendmachung von Leistungen nach § 23 AIVG 1977 ohne sachliche Rechtfertigung.

3.3.7.4.2 Gesonderte Geltendmachung von Familienzuschlägen

Gemäß § 20 Abs. 1 AIVG 1977 (iVm § 39 AIVG 1977) besteht das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen. Familienzuschläge gebühren u.a. für (minderjährige) Kinder, wenn der/die Arbeitslose zu deren Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt.

Rechtliche Grundlagen

Anlässlich eines zu VA 10-SV/96 durchgeführten Prüfverfahrens stellte sich das Problem, ob die rückwirkende Gewährung (= Nachzahlung) der Familienzuschläge möglich ist, wenn der/die Arbeitslose im Antragsformular seine unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder irrtümlich anzuführen vergaß, obgleich der/die Arbeitslose zum Unterhalt wesentlich beitrug.

Anlaßfall und Problemstellung

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, daß die Unterlassung der ausdrücklichen Anführung der unterhaltsberechtigten Kinder zugleich auch als Unterlassung der Geltendmachung der entsprechenden Familienzuschläge zu werten sei. Eine rückwirkende Gewährung der Familienzuschläge nach Aufdeckung des Irrtums sei daher mangels Geltendmachung nicht möglich.

Ansicht des Bundesministers - keine rückwirkende Gewährung

Die VA hält hiezu fest, daß es in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unbestritten Ansätze gibt, welche die obige Rechtsmeinung zu rechtfertigen vermögen. Nach Meinung der VA kann jedoch vom Bestand einer gesicherten Judikatur zum gegenständlichen Problemkreis nicht gesprochen werden.

Vielmehr könnte vor dem Hintergrund einer stringenten Unterscheidung zwischen Geltendmachung eines Leistungsanspruches nach § 46 AIVG 1977 einerseits und der Leistungsbemessung nach den §§ 20 f AIVG 1977 andererseits eine billige und bürgerfreundliche Lösung des vorliegenden rechtlichen Problems gefunden werden.

Lösungsansatz der VA

So ergibt sich nämlich aus § 46 Abs. 1 AIVG 1977, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe dann als geltend gemacht gilt, wenn das bundeseinheitliche Antragsformular innerhalb einer von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice festgesetzten Frist bei der regionalen Geschäftsstelle persönlich abgegeben wurde. Aus dem Wortlaut dieser Regelung läßt sich nicht ableiten, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe nur dann als geltend gemacht gilt, wenn das Antragsformular auch ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt ist. Bedenkt man nun, daß das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe gemäß § 20 Abs. 1 AIVG 1977 (iVm § 38 AIVG 1977) rein bemessungstechnisch aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen besteht und anerkennt man weiters, daß der gesamte Leistungsanspruch (Grundbetrag und Familienzuschlag) gemäß § 46 AIVG auch dann als geltend gemacht gilt, wenn das Antragsformular nicht ganz vollständig ausgefüllt ist, so müßte bei der hier problematisierten Fallkonstellation eine Nachzahlung von Familienzuschlägen möglich sein. Dies ohne mit dem Antragsprinzip gemäß § 46 AIVG 1977 in Konflikt zu geraten. Die Frage der Gewährung von Familienzuschlägen wäre dann nämlich nur mehr eine solche der Leistungsbemessung, deren nachträgliche und rückwirkende Korrektur ohne weiteres möglich ist.

Zu bedenken ist schließlich auch, daß auf den den Leistungsbeziehern übermittelten Mitteilungen über die Leistungshöhe aus der Arbeitslosenversicherung keine Aufschlüsselung des Betrages in Grundbetrag und Familienzuschlag vorgenommen wird. Dadurch kann ein Irrtum bei der Leistungsbeantragung nicht sofort erkannt werden.

3.3.7.4.3 Geltendmachung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach der Unterbrechung des Leistungsbezugs

Die VA hat im vorliegenden Prüfzeitraum wiederholt festgestellt (z.B. VA 1-SV/96, 367-SV/96, 517-SV/96), daß den Regelungen des § 46 Abs. 5 AIVG 1977, die unter bestimmten Voraussetzungen nach der Unterbrechung oder nach dem Ruhen eines Leistungsbezugs die Verpflichtung zur neuerlichen persönlichen Geltendmachung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe vorsehen, dazu führen, daß arbeitslose Menschen irrtümlich die geforderte persönliche Geltendmachung unterlassen bzw. verspätet vornehmen, weil sie fälschlicherweise eine automatische Weitergewährung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung annehmen.

**Rechtliche Grundlagen
und Anlaßfälle**

BMAS

Dies führt nicht nur zum verspäteten Wiederanfall von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Es können sich vielmehr auch Lücken im Krankenversicherungsschutz ergeben, da die jenen Schutz vermittelnde Leistung der Arbeitslosenversicherung nicht gewährt wird. Kosten für Krankenbehandlung müssen daher - insoweit ein Sozialhilfeträger nicht subsidiär eingreifen kann - von der ohnehin arbeitslosen Person selbst bezahlt werden

Konsequenzen

Bei gegebener Gesetzeslage wäre eine Intensivierung der mündlichen Beratung der arbeitslosen Menschen in diesem Punkt erforderlich. Bloß schriftliche Belehrungen und Hinweise - wie sie derzeit bereits bestehen - reichen vielfach nicht.

Eingehende Information durch die Behörden erforderlich**3.3.7.5 Härten für ältere Langzeitarbeitslose**

1. Die durch die Strukturanpassungsgesetze 1995, BGBl. 297 und 1996, BGBl. 201, vorgenommenen Änderungen im Bereich der Bevorschussung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß § 23 AIVG 1977 und die Einschränkung des Anspruchs auf Familienzuschläge für den Ehegatten bzw. die Ehegattin trugen zur Verschärfung der sozialen Lage älterer langzeitarbeitsloser Menschen bei und lassen sich vor dem, der Arbeitslosenversicherung innewohnenden Versicherungsprinzip (= Adäquanz von Beitragsleistung und Vorschußleistung) aus Sicht der VA nur schwer rechtfertigen.
2. Die Ruhensbestimmungen für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bei Auslandsaufenthalt werden von langzeitarbeitslosen Menschen oftmals als Härte erlebt.

Einzelfälle:

VA 253-SV/96, 353-SV/96 und 672-SV/96

3.3.7.5.1 Höhe der Bevorschussung nach § 23 AIVG 1977 (Pensionsvorschuß) und Familienzuschläge für den Ehegatten

Ältere langzeitarbeitslose Menschen führten bei der VA zu VA 253-SV/96 und 672-SV/96 darüber Beschwerde, daß sich ihre soziale Absicherung durch die Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 erheblich verschlechtert haben. Konkret richteten sich die Beschwerden gegen folgende Neuerungen:

Die vorschußweise Gewährung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gemäß § 23 AIVG 1977 ist der Höhe nach mit dem Betrag der durchschnittlichen vorzeitigen Alterspension (1996: täglich S 362,--) bzw. der durchschnittlichen Invaliditätspension (1996: täglich S 278,--) beschränkt. Seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. 201 (in Geltung für Neuanträge ab 1. Mai 1996), ist die Nachzahlung einer Differenz zu einem höheren Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfeanspruch nach Abweisung des Pensionsantrages nicht mehr möglich.

Beschwerdepunkte

Zudem gebührt seit dem Strukturanpassungsgesetz 1995, BGBl. 297, mit Wirkung ab 1. Mai 1995 ein Familienzuschlag für den - nicht berufstätigen - Ehegatten grundsätzlich nur mehr dann, wenn zusätzlich auch ein Familienzuschlag für minderjährige Kinder bzw. volljährige behinderte Kinder gebührt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für die VA die Frage, ob durch obige - gleichsam pauschale - Kürzungsmaßnahmen nicht in bedenklicher Art und Weise das dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zugrunde liegende Versicherungsprinzip eingeschränkt wurde. Dies aus folgenden Gründen:

Spannungsverhältnis zum Versicherungsprinzip

Die Situation vieler, gerade älterer Langzeitarbeitsloser ist typischerweise dadurch charakterisiert, daß diese Menschen lange Zeit im Berufsleben standen - oftmals jahrelang bei der selben Firma beschäftigt waren -, dann jedoch aufgrund ihres Alters (zu hohe Lohnkosten, Krankheit) gekündigt wurden. Diese Menschen haben im Laufe ihres langen Berufslebens nicht unerhebliche Beitragsleistungen erbracht und fühlen sich von der Versicherungsgemeinschaft nunmehr, da sie auf entsprechende Leistungen angewiesen wären, im Stich gelassen.

Als besondere Härte für ältere Arbeitslose und deren Familie erweist sich zudem die genannte Familienzuschlagsregelung für Ehegatten. Die Ehefrauen älterer Langzeitarbeitsloser haben in jungen Jahren ihre eigene Erwerbstätigkeit oftmals aufgegeben, um der Kindererziehung zur Verfügung stehen zu können; dies im Vertrauen auf die Einkommenslage des Ehemannes. Mit Eintritt der Arbeitslosigkeit des Ehemannes sind die Kinder zumeist volljährig, diese Frauen jedoch - aufgrund ihres Alters wieder relativ lange in Absenz vom Arbeitsmarkt - kaum mehr vermittelbar.

Die Familienzuschlagsregelung für Ehegatten geht arbeitsmarktpolitisch ins Leere

Die VA verkennt nicht die Zweckausrichtung der gegenständlichen Regelung des Familienzuschlages: Ehefrauen, die nicht mehr für die Betreuung minderjähriger Kinder zu sorgen haben,

BMAS

sollen offenbar dazu motiviert werden, wieder ins Berufsleben einzusteigen. Allerdings läßt die Realität des Arbeitsmarktes diese positiv gemeinte Absicht des Gesetzgebers nach den Erfahrungen der VA als Härte erscheinen.

3.3.7.5.2 Ruhen der Bevorschussung nach § 23 AIVG 1977 (Pensionsvorschuß) bei Auslandsaufenthalt

Ältere langzeitarbeitslose Menschen machten gegenüber der VA deutlich, daß es ihnen bei der derzeitigen Rechtslage weitgehend verwehrt sei, Angehörige im Ausland zu besuchen, ohne für die Zeit des Auslandsaufenthaltes den Anspruch auf Pensionsvorschuß gemäß § 23 AIVG 1977 zu verlieren (VA 253-SV/96). **Beschwerdepunkte**

Gemäß § 16 Abs. 1 lit.g AIVG idF BGBl. 1995/297 ruht grundsätzlich der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beim Aufenthalt im Ausland, sofern nicht internationale Regelungen anderes vorsehen oder gemäß § 16 Abs. 3 AIVG 1977 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe das Ruhen bis zur Dauer von maximal drei Monaten nachgesehen wird. Als berücksichtigungswürdige Gründe gelten Auslandsaufenthalte im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit sowie zwingende familiäre Gründe. **Rechtliche Grundlagen**

Aus der Sicht der VA erscheint die Anwendung jenes Ruhenstatbestandes auf Vorschußleistungen gemäß § 23 AIVG 1977 sachlich nicht gerechtfertigt. Dies aus folgendem Grund: **Bedenken zur sachlichen Rechtfertigung**

Der Zweck des § 16 Abs. 1 lit.g AIVG 1977 ist darin zu erblicken, daß der/die Arbeitslose grundsätzlich während des gesamten Leistungsbezugs der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen soll. Wenn nun § 23 Abs. 1 AIVG 1977 expressis verbis von den Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit sowie dem Erfordernis, sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereit zu halten (§ 7 Abs. 3 Z. 1 AIVG 1977) absieht, so erscheint die Anwendung des gegenständlichen Ruhenstatbestandes im Bereich des § 23 AIVG 1977 nicht sinnvoll.

Von der VA eingeleitete Erhebungen über die Vollzugspraxis bei der Nachsicht des Ruhens von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bei Auslandsaufenthalt im Bereich der jeweiligen Landesgeschäftsstelle waren zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichtes noch nicht beendet.

3.3.7.6 Sonstiges

1. Die hohe Zahl arbeitsloser Menschen einerseits und die Knappheit personeller Ressourcen des Arbeitsmarktservice andererseits führen zu Defiziten bei der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit.
2. Im Geldleistungsbereich konnten Fehler, die auf offenkundig rechtswidriger Vorgangsweise der Arbeitsmarktverwaltung beruhten, unbürokratisch und vielfach rasch behoben werden.

Einzelfälle:

VA 119-SV/96, 153-SV/96, 200-SV/96, 273-SV/96, 533-SV/96 und 581-SV/96

3.3.7.6.1 Servicebereich des Arbeitsmarktservice

Im Berichtszeitraum haben arbeitslose Menschen bei der VA wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice unzureichend sei und dargelegt, daß besondere Maßnahmen zur Reintegration ins Beschäftigungsleben gesetzt werden sollten.

Infolge des Einschreitens der VA haben die zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice mit den Beschwerdeführern umgehend Kontakt aufgenommen, Beratungsgespräche, sowie allenfalls einen Beraterwechsel, durchgeführt und gegebenenfalls auch Umschulungsmaßnahmen für die betroffenen Personen in die Wege geleitet.

Anläßlich eines zu VA 543-SV/96 durchgeführten Prüfverfahrens betreffend das Arbeitsmarktservice Vorarlberg mußten als wesentlicher Grund für die mangelhafte Betreuung die unzureichenden Personalressourcen des Arbeitsmarktservice festgestellt werden. Im konkreten Fall war festzustellen, daß ein Betreuer zwischen 341 und 415 vorgemerkte arbeitslose Menschen zu beraten und zu betreuen hatte.

3.3.7.6.2 Geldleistungsbereich des Arbeitsmarktservice

In diesem Bereich waren Fehler, wie die irrtümliche Annahme der Nichterfüllung einer Anwartschaft für Arbeitslosengeld (VA 273-SV/96), die irrtümliche Ablehnung der Gewährung einer Über-

BMAS

brückungshilfe (VA 58-SV/96), die irrtümliche Annahme des **Berechtigte**
 Ruhens von Arbeitslosengeld bei Gewährung einer Abfertigung **Beschwerden**
 (VA 200-SV/96), die vorherige Einstellung des Notstandshilfebe-
 zugs bei nachfolgend zögerlich und mangelhaft geführten Erhe-
 bungen über das tatsächliche Vorliegen eines Einstellungsstatbe-
 standes (VA 153-SV/96), mangelhafte Information über die Mo-
 dalitäten der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen bei Be-
 messung der Notstandshilfe (VA 533-SV/96), die irrtümliche
 Ablehnung der Kostenübernahme einer Krankenbehandlung ge-
 mäß § 41 Abs. 5 AIVG 1977 (VA 581-SV/96), unwirksame Bei-
 scheidzustellungen (VA 394-SV/96) und Verfahrensverzögerun-
 gen (VA 119-SV/96) festzustellen.

Das Einschreiten der VA führte durchgehend zur Behebung der
 festgestellten Vollzugsfehler. Irrtümlich nicht gewährte Leistun-
 gen wurden rückwirkend zur Anweisung gebracht.

3.3.8 Behindertenwesen

1. Im Bereich des Kündigungsschutzes nach dem Behinderteneinstellungsgesetz führen Judikaturdivergenzen zwischen Verwaltungsgerichtshof und Oberstem Gerichtshof zu Rechtsunsicherheit. Eine entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber im Sinne der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes wäre zu begrüßen.
2. Durch die Schaffung eines Blindenhundevermerks im Rahmen des Behindertenpasses konnte eine verstärkte Gewährleistung des Zutritts zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen für blinde Menschen mit Blindenführhund erreicht werden.

Einzelfälle:

VA 449-SV/95, 570-SV/95 und 556-SV/95

3.3.8.1 Kündigungsschutz nach dem Behindertenein- stellungsgesetz

Probleme bereiten in diesem Zusammenhang jene Fallkonstellationen, bei denen der Bescheid über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten dem antragstellenden Dienstnehmer erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Ablaufs der Kündigungsfrist zugestellt wird und Rechtskraft erlangt, wobei der bescheidmäßig ausgespro-

Problematische Sach- verhaltskonstellationen

chene Beginn der Begünstigung gemäß § 14 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz zeitlich aber noch vor der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob der in § 8 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz normierte besondere Kündigungsschutz begünstigter Behinderter dazu führt, daß das zunächst aufgekündigte Dienstverhältnis dennoch als aufrecht bestehend zu werten ist bzw. rückwirkend wieder auflebt, sofern eine (vorherige) Zustimmung des Behindertenausschusses nicht eingeholt wurde bzw. mangels Kenntnis des Dienstgebers über die beantragte Feststellung der Eigenschaft als begünstigter Behinderter gar nicht eingeholt werden konnte. Zum angesprochenen Problemkreis besteht eine Judikaturdivergenz zwischen Oberstem Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof, die in der Literatur bereits vielfach kritisiert wurde. Bei gegebener Fallkonstellation spricht sich der Oberste Gerichtshof für die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung und somit für den Fortbestand des Dienstverhältnisses aus, während der Verwaltungsgerichtshof die Auflösung des Dienstverhältnisses für wirksam erachtet.

Anläßlich eines zu VA 556-SV/95 durchgeführten Prüfverfahrens konnte die VA feststellen, daß sich die Behindertenausschüsse bei den Bundessozialämtern und auch die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Berufungskommission in ihrer Vollzugspraxis an der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes orientieren. Die VA begrüßt dies nicht nur aufgrund sozialer Erwägungen und aus Sicht des Schutzes behinderter Menschen, sondern auch deshalb, weil dadurch ein wesentlicher Beitrag der Behörden geleistet wird, die aus der Judikaturdivergenz resultierende Antinomie weithin zu vermeiden.

Begrüßenswerte Vollzugspraxis der Bundessozialämter

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales stellte Maßnahmen zur legislativen Bereinigung der bestehenden Auslegungsprobleme im Sinne der Judikatur des Obersten Gerichtshofes in Aussicht.

3.3.8.2 Zutrittsrecht für blinde Menschen mit Blindenführhund zu öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln und Geschäften des täglichen Bedarfs

Bei der VA hat eine Beschwerdeführerin, die aufgrund ihrer starken Sehbehinderung auf einen Blindenführhund angewiesen ist, ausgeführt, daß sie gelegentlich Schwierigkeiten habe, mit ihrem Blindenhund Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen zu er-

Beschwerdevorbringen

BMAS

halten. Die Beschwerdeführerin legte dar, daß ein behördlicher Ausweis, aus dem hervorgeht, daß ihr Hund ein geprüfter Blindenführhund ist, von dem keine Gefahr ausgeht, den Zutritt erheblich erleichtern würde.

Die VA hat in diesem Zusammenhang mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Kontakt aufgenommen und konnte erreichen, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Erlaß vom 24. Jänner 1996 zu Zl. 45.360/1-7/96 die Möglichkeit der Eintragung eines "Blindhundevermerks" im Behindertenpaß vorgesehen und die Voraussetzungen hierfür festgelegt hat.

Maßnahmen des Bundesministers

Durch den "Blindhundevermerk" dürfte der Zutritt für Blindenführhunde zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen grundsätzlich gewährleistet sein, wenngleich der Bundesminister für Arbeit und Soziales der VA gegenüber darauf hingewiesen hat, daß die Eintragung des Vermerks keinen Anspruch auf die Mitnahme des Hundes in alle öffentlich zugänglichen Lokalitäten (z.B. Lebensmittelgeschäfte) vermitteln könne, da gegebenenfalls berechnigte Interessen behinderter Menschen mit anderen (z.B. sanitätspolizeilichen) Rechtsvorschriften kollidieren könnten.

Der Bundestheaterverband hat der VA zugesichert, daß in den ihm unterstehenden Theatern der Zutritt für Blinde und deren Führhunde gewährleistet wird.

In einer Stellungnahme zur Bürgerinitiative Nr. 8/96 betreffend die gesetzliche Anerkennung des Blindenführhundes als Hilfsmittel und Diensthund in Österreich hat sich die VA u.a. für eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung einer Beförderungspflicht von blinden bzw. stark sehbehinderten Menschen mit Blindenführhund im Rahmen der bereits bestehenden rechtlichen Regelungen über die allgemeine Beförderungspflicht bei Verkehrsunternehmen ausgesprochen.

3.3.8.3 Beschäftigungsbewilligung für Asylwerber

Asylwerber sollten unter bestimmten Voraussetzungen analog zu anerkannten Konventionsflüchtlings vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen werden.

Einzelfall:

VA 437-SV/96

Ein aus dem Irak stammender Asylwerber, dessen Asylverfahren seit Mai 1993 (zuletzt beim Verwaltungsgerichtshof) anhängig ist, führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ihm durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) die Ausübung einer Beschäftigung zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und desjenigen seiner Familie weitgehend verwehrt sei. Der Lebensunterhalt mußte daher zwangsläufig aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert werden.

Belastung der Sozialhilfe

Im durchgeführten Prüfverfahren war kein behördliches Fehlverhalten zu beanstanden. Die VA erachtet jedoch die restriktiven rechtlichen Voraussetzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes als besondere Härte für die betroffenen Asylwerber.

Gemäß § 1 Abs. 2 lit.a AuslBG unterliegen Asylwerber - im Gegensatz zu bereits anerkannten Konventionsflüchtlingen - dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und bedürfen demnach für die Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich einer Beschäftigungsbewilligung. Da die Bundeshöchstzahl gemäß § 12a AuslBG iVm den jeweiligen Kundmachungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die jeweilige jährliche Bundeshöchstzahl seit 1995 ausgeschöpft ist, war eine Neuerteilung von Beschäftigungsbewilligungen seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen konnten lediglich unter den Voraussetzungen der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BGBl. 1995/278) sowie im Wege von Saisonbewilligungen nach § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz Platz greifen.

Bundeshöchstzahl verhindert selbständige Bestreitung des Lebensunterhaltes

Diese Bewilligungsvoraussetzungen scheinen für Asylwerber zu eng gefaßt und führen vielfach dazu, daß diese Menschen während des oftmals mehrere Jahre dauernden Asylverfahrens zur Untätigkeit verurteilt auf soziale Hilfeleistungen angewiesen sind.

BMAS

3.3.9 Kriegsopferversorgungsgesetz

Kürzung der Anrechnungssätze bei der fiktiven Ausgedingeanrechnung gemäß KOVG.

Einzelfall:

VA 89-SV/96

Aus der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu den legislativen Anregungen im Tätigkeitsbericht der VA für das Jahr 1995 ging hervor, daß die Zentralorganisation der Kriegsof- und Behindertenverbände Österreichs im Mai 1995 den Vorschlag eingebracht hat, die Anrechnungssätze gemäß § 13 Abs. 4 und 5 Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957 (fiktive Ausgedingeanrechnung bei einkommensabhängigen Leistungen) um jeweils 35 % zu kürzen. Die Frage einer Reform des bäuerlichen Einkommens wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geprüft.

Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsof- und Behindertenverbände

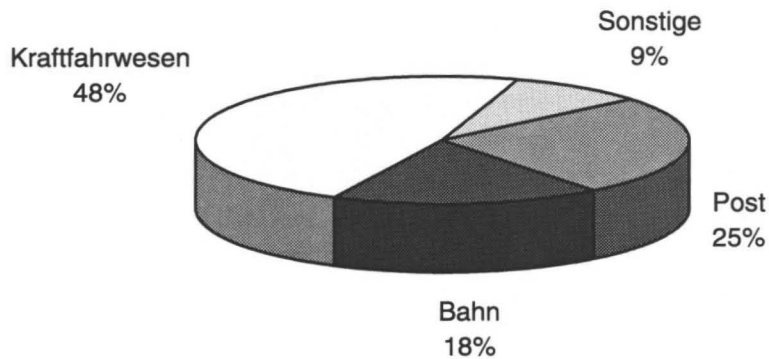
Aufgrund der im Jahre 1996 angefallenen Eingaben im Zusammenhang mit den Anrechnungsbeiträgen in der Hinterbliebenenversorgung weist die VA neuerlich auf die Härten zufolge der Anrechnung land(forst)wirtschaftlicher Einkünfte nach dem KOVG hin und regt weiterhin die Beseitigung der Härten an.

3.4 Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst *Bereich Verkehr*

3.4.1 Allgemeines

Im Jahr 1996 langten 264 Beschwerden betreffend den Vollziehungsbereich **Verkehr** des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ein. Dies bedeutet neuerlich ein Ansteigen der Eingabezahlen. Im Berichtszeitraum haben diesmal die Beschwerden betreffend das Kraftfahrwesen überwogen, wobei fast die Hälfte der Eingaben diesen Bereich betrafen. Weitere Schwerpunkte waren wie auch in den vergangenen Jahren die Post und das Eisenbahnwesen.

60 Beschwerden mehr als 1995



3.4.2 Kraftfahrwesen

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden in diesem Bereich betrafen neuerlich Entziehungen und Befristungen von Lenkerberechtigungen. Bei der Prüfung von Beschwerden über die Befristung der Gültigkeit von Lenkerberechtigungen mußte die VA in einzelnen Fällen feststellen, daß die in den amtsärztlichen Gutachten angeführten Gründe für eine erforderliche Nachuntersuchung nicht schlüssig waren. Dennoch wurden derartige Gutachten den Entscheidungen der Kraftfahrbehörden zugrunde gelegt und die Gültigkeit von Lenkerberechtigungen befristet.

Medizinische Gutachten oftmals unschlüssig

Die Ausstellung von österreichischen Lenkerberechtigungen aufgrund von ausländischen Lenkerberechtigungen war nach wie vor Gegenstand von Beschwerdevorbringen. Zum Thema selbst hat die VA bereits in ihrem **16. Bericht** an den Nationalrat Anregungen aufgenommen. Auch in den Berichten an den National-

Lenkerberechtigungen aus EU-Ländern

BMV

rat über die Jahre 1994 und 1995 wurden die im Berichtsjahr festgestellten Schwierigkeiten dargestellt. Insbesondere hatte sich die VA mit Beschwerden zu beschäftigen, weil Besitzern von Lenkerberechtigungen aus EU-Ländern bei den Kraftfahrbehörden Schwierigkeiten erwachsen sind. Wie bereits in den angeführten Berichten ausgeführt, ist im August 1994 mit dem Inkrafttreten der 17. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle für Antragsteller, deren Lenkerberechtigung in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, insofern eine Erleichterung eingetreten, als ein Nachweis für die vorhandene Fahrpraxis nicht mehr zu erbringen ist. Die Unkenntnis dieser nun geltenden Regelung führte dazu, daß von Antragstellern die Ablegung einer Lenkerprüfung verlangt wurde. Aufgrund des Einschreitens der VA wurden in einem Fall der Beschwerdeführerin die ihr dadurch erwachsenen Kosten ersetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetzes 1994 sind wesentlich erleichterte Kündigungsmöglichkeiten für den Versicherungsnehmer eingetreten. Dadurch bedingt wechseln Fahrzeughalter offensichtlich immer öfter den Versicherer. Wie die VA anhand einzelner Beschwerden feststellen konnte, entstehen für die Zulassungsbehörden dadurch jedoch Probleme, da im Zuge dieses Wechsels oft Unklarheiten über den tatsächlichen Versicherer entstehen können. Dies wird vor allem durch nicht umgehende Anzeigen der Versicherer über die Änderung ausgelöst.

Wechsel des Haftpflichtversicherers

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, daß nach § 37 Abs. 2 lit. b KFG 1967 der Zulassungsbesitzer durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung den Nachweis der für das zuzulassende Kraftfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zu erbringen hat. Gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung kostenlos auszustellen. Nach § 61 Abs. 4 leg. cit. hat der Versicherer jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der für ein Fahrzeug vorgeschriebenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zur Folge hat, der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, anzuzeigen.

Die bei der VA eingelangten Beschwerden waren darauf zurückzuführen, daß es im Zusammenhang mit der Vorlage dieser Versicherungsbestätigungen bzw. der Meldung über die Kündigung der Versicherung zu Schwierigkeiten kam, die einerseits durch die Versicherungen ausgelöst werden, andererseits aber auch von den Zulassungsbehörden zu vertreten waren. Diese Schwierigkeiten entstehen insbesondere dann, wenn der von der Kündi-

gung betroffene Versicherer die entsprechende Meldung nach § 61 Abs. 4 KFG 1967 nicht rechtzeitig der Zulassungsbehörde übermittelt.

Bei der Prüfung dieser Fälle hat die VA auch die Verwaltungspraxis der betroffenen Zulassungsbehörden beanstandet. So wurden Versicherungsbestätigungen der neuen Haftpflichtversicherer nicht zur Kenntnis genommen, wenn vom früheren Haftpflichtversicherer keine Kündigung bei der Behörde eingelangt ist. Dies führte dazu, daß bei verspätetem Eintreffen dieser Kündigungsmeldung die Behörde ein Verfahren zur Aufhebung der Zulassung einleitete.

Diese berechtigten Beschwerden wurden vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zum Anlaß genommen, die Problematik des Versicherungswechsels und der Doppelversicherungen zum Gegenstand einer Besprechung mit Vertretern der Bundespolizeidirektion Wien und des Versicherungsverbandes zu machen. Im Zuge dieser Besprechung wurde festgestellt, daß der Kernpunkt des Problems in der Nachlässigkeit der Versicherer bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Verständigungspflichten gegenüber der Behörde liegt. Die Folge ist, daß im Falle eines Versicherungswechsels der Informationsstand der Behörde dadurch nicht mit der Realität übereinstimmt. Seitens des Versicherungsverbandes wurde zugesagt, auf die Versicherer entsprechend einzuwirken, wobei seitens des Bundesministeriums auch angeregt wurde, gleichzeitig auf mögliche Strafsanktionen hinzuweisen.

Verbesserungen durch die Versicherer zugesagt

Weiters wurde vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst angekündigt, im Erlaßwege für eine künftige weitgehende einheitliche Vorgangsweise im Datenträgeraustauschverkehr zwischen Versicherern und Zulassungsbehörden Sorge zu tragen und durch eine umfassende Evidenzhaltung die Weitergabe von Fehlinformationen auszuschließen.

3.4.2.1 Zurückweisung einer Berufung durch den UVS Wien

VA 126-V/95

N.N. wandte sich an die VA und führte aus, daß die von ihm rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen ein Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Döbling, vom 16.6.1995, vom Unabhängigen Verwaltungssenat für

Zurückweisung aus formalen Gründen

BMV

Wien (UVS) mit der Begründung, es wäre auch vermittels nahe-
liegender gedanklicher Rückschlüsse nicht möglich gewesen, die
Erstbehörde festzustellen, als unzulässig zurückgewiesen worden.
Tatsächlich sei aber der Berufungsbehörde die bescheiderlassende
Behörde bekannt gewesen.

Die VA hat im Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der
Angaben und Unterlagen des Beschwerdeführers sowie der Stel-
lungnahme vom 29. November 1995 bzw. der Äußerung des zu-
ständigen Senatsmitglieds vom 14. Februar 1996 folgenden Sach-
verhalt festgestellt:

N.N. richtete ein mit 27.6.1995 datiertes Schreiben an den UVS
für Wien, in dem er Berufung gegen das Straferkenntnis vom
16.6.1995 erhob. Weiters enthielt die Berufungsschrift Ausführ-
ungen, die sich auf das Polizeikommissariat für den 19. Bezirk
sowie im Zusammenhang damit auch auf die Bundespolizeidirek-
tion (BPD) Wien bezogen.

Mit Berufungsbescheid vom 30.6.1995 - also binnen drei Tagen
nach Einbringung des Rechtsmittels - erließ der UVS Wien den
Berufungsbescheid, welcher im Spruch wie folgt lautet:

*"Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch das zustän-
dige Mitglied über die Berufung des N.N. vom 27.6.1995 gegen
das Straferkenntnis der BPD Wien, Bezirkspolizeikommissariat
Döbling, entschieden: Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG
als unzulässig zurückgewiesen."*

In der Begründung führt die Berufungsbehörde aus, daß die Be-
zeichnung des Bescheides, gegen den sich die Berufung richtet,
als Teil der Berufungserklärung zum wesentlichen Inhalt des
Rechtsmittels gehört. In der vorliegenden Berufungsschrift seien
aber weder die Erstbehörde, noch die von der Erstbehörde angela-
stete Übertretungsnorm angeführt, noch würden andere Informa-
tionen, aus denen die Erstbehörde leicht ermittelt hätte werden
können, vorgebracht. Daß die Berufungsbehörde aus der Ge-
schäftszahl durch gedankliche Rückschlüsse allenfalls zur be-
scheiderlassenden Behörde gelangen hätte können, sei unbeacht-
lich, weil durch diese Rückschlüsse das Erfordernis für den Beru-
fungswerber, im Sinne des § 63 Abs. 3 AVG den Bescheid in ei-
ner Weise zu bezeichnen, nicht beseitigt werde.

Obwohl der UVS Wien im Spruch des Berufungsbescheides
deutlich macht, daß sehr wohl erkennbar war, welche Behörde
den bekämpften Bescheid erlassen hat, wird im letzten Satz der

Begründung zur Rechtfertigung der Zurückweisung der Berufung folgendes festgehalten:

"Da sohin aus dem Berufungsvorbringen die erstinstanzliche Behörde nicht eindeutig und zweifelsfrei ableitbar ist, war die Berufung als unzulässig zurückzuweisen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1995, Zl. 95/05/0057)."

Die VA hat im Rahmen der rechtlichen Beurteilung hierüber folgendes erwogen:

Gemäß § 51 Abs. 1 VStG 1991 (in der Fassung vor der VStG-Novelle, BGBl.Nr. 1995/620) steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an jenen Unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde.

Gemäß § 24 VStG gelten die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 AVG 1991 auch im Verwaltungsstrafverfahren.

Gemäß § 63 Abs. 5 AVG (in der bis zum 30.6.1995 anzuwendenden Fassung) ist die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

§ 63 Abs. 3 AVG lautet: "Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten". Der Gesetzgeber fordert daher, daß der Berufungswerber selbst in der Berufung unverwechselbar deutlich macht, gegen welchen Bescheid sich das Rechtsmittel richtet.

Die Frage der erforderlichen Bescheidbezeichnung im Lichte der Rechtsprechung zu § 63 Abs. 3 AVG bildet daher auch den Maßstab für die Beurteilung für die rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Zurückweisung durch die VA.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 11.4.1991, Zl. 90/06/0222, festgehalten, daß die Berufungsformerfordernisse allein unter Zugrundelegung des Berufungsschriftsatzes zu ermitteln sind, und die Berufungsbehörde, auch wenn sie keine beachtliche Kenntnis braucht, um die Erstbehörde festzustellen, zur Zurückweisung des Rechtsmittels berechtigt wäre. Ein diesbezüglicher Mangel des Berufungsantrages bilde kein verbesserungsfähiges Formgebreehen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG, weshalb der Berufungswerber auch nicht aufgefordert werden könne, die Erstbehörde zu bezeichnen.

BMV

Unbestritten ist daher jedenfalls, daß die Berufungsbehörden - schon aus verfahrensökonomischen Gründen - nicht dazu verpflichtet sind, Ermittlungen darüber anzustellen, welcher Bescheid vom Rechtsmittelwerber gemeint sein könnte. Deshalb hat der Verwaltungsgerichtshof die Erfordernisse des § 63 Abs. 3 AVG in anderen Fällen dann nicht als erfüllt angesehen, wenn der Berufungswerber annimmt, daß die angegebene Geschäftszahl der Berufungsbehörde bekannt sei und daher einen Rückschluß auf eine bestimmte Erstbehörde zulasse.

In seiner ersten Stellungnahme wies der UVS im gegenständlichen Fall darauf hin, daß es "ohne Insiderwissen" nicht möglich gewesen wäre, die Erstbehörde zu ermitteln. Diese Ausführungen sind für die VA nicht einsichtig, zumal aufgrund des Aktenzeichens "Cst" mit der Buchstabenkombination "D" und den ergänzenden Ausführungen des Beschwerdeführers (Datum des Bescheides, Hinweis auf Sachbearbeiter der erstinstanzlichen Behörde) wohl kein Zweifel daran bestehen kann, daß es sich dabei um eine Abkürzung für Bezirkspolizeikommissariat Döbling, BPD Wien, handelt. Auch ist schon aufgrund des Zeitablaufes gar nicht behauptet worden, daß die Berufungsbehörde Nachforschungen einleiten mußte, um dies festzustellen. Die Erledigung der bescheiderlassenden Behörde erforderte im gegenständlichen Fall kein "Insiderwissen", weil derartige Kenntnisse weder eine fachspezifische Ausbildung noch Informationen, welche nur einem beschränkten Personenkreis zur Verfügung stehen, voraussetzen. Es war ferner weder notwendig, ein Telefonat mit einem Sachbearbeiter der BPD Wien zu führen, noch hat es der Übermittlung des Verwaltungsaktes bedurft, um festzustellen, welche erstinstanzliche Behörde den Bescheid, der Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens war, erlassen hat.

Gerade aber in der Entscheidung, die der UVS Wien auch im Rahmen der Begründung des Berufungsbescheides für die Zurückweisung des Rechtsmittels zitiert, hat der Verwaltungsgerichtshof entgegen seiner strengen Vorjudikatur zum Ausdruck gebracht, daß ein Mangel der Bezeichnung des bekämpften Bescheides nur dann zur Zurückweisung der Berufung führt, wenn infolge dieses Mangels die Behörde nicht erkennen kann, gegen welche Entscheidung sich die Berufung wendet.

In diesem Fall bezeichnete der Berufungswerber sein Rechtsmittel auch bloß mit Buchstaben und Zahlenkombinationen und legte dem Vorbringen Unterlagen betreffend eine Bauangelegenheit von seinem Grundstück bei. Der UVS Wien wies mit Berufungsbescheid vom 5. Jänner 1995 das Rechtsmittel als unzulässig zu-

rück, worauf der Berufungswerber Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einbrachte. Im gegenständlichen Erkenntnis vom 25. April 1995, Zl. 95/05/0057, hält das Höchstgericht folgendes fest:

"Im vorliegenden Fall ist aus dem Berufungsschriftsatz sehr wohl zu entnehmen, welche Behörde in erster Instanz entschieden hat. Wenn der Beschwerdeführer nur die Geschäftszahl anführt, die eine üblicherweise verwendete Kurzbezeichnung der Behörde enthielt, konnte die belangte Behörde unschwer erkennen, daß sich die Berufung gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk, richtet. Jede andere Vermutung, wie nunmehr in der Gegenschrift aufgeworfen, erscheint demgegenüber zu weit hergeholt. Unter den gegebenen Umständen stellt die Zurückweisung der Berufung das Ergebnis eines dem Verwaltungsstrafverfahren fremden und übertriebenen Formalismus dar."

VwGH will keinen übertriebenen Formalismus

Tatsächlich ist aber die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich. Dies ergibt sich z.B. aus dem Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.7.1995, Zl. 95/02/ 0223, wonach erneut die Behandlung einer Beschwerde abgelehnt wurde, obgleich die Berufungsbehörde auch in diesem Fall keine Nachforschungen anstellen mußte, um die bescheiderlassende erstinstanzliche Behörde, nämlich die BPD Wien, Bezirkspolizeikommissariat Meidling, feststellen zu können, weil das im Berufungsantrag genannte Aktenzeichen des angefochtenen Bescheides die Buchstabenkombination "Ml" beinhaltete und es sich dabei um die Abkürzung für das Bezirkspolizeikommissariat Meidling der Bundespolizeidirektion Wien handelt. In diesem Fall wurde sogar der Erstbehörde aufgetragen, den Zurückweisungsbescheid dem Berufungswerber zuzustellen.

Die VA steht, ungeachtet der vom UVS herangezogenen gegenteiligen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, auf dem Standpunkt, daß die Zurückweisung der gegenständlichen Berufung in Kenntnis der bescheiderlassenden Behörde mit der Begründung, dem Rechtsmittel fehle es an Ausführungen in eine Richtung, aus welcher sich ergeben könnte, von welcher Behörde der Rechtsmittelwerber bestraft worden wäre, einen **Mißstand** in der Verwaltung darstellt (vgl. dazu VA W 92-BT/95).

Mißstand in der Verwaltung

Unzweifelhaft wirkt sich das beschwerdegegenständliche Erkenntnis des UVS Wien für den Beschwerdeführer insofern nachteilig aus, als im Berufungsverfahren kein meritorischer Abspruch über seinen Berufungsantrag erfolgte.

BMV

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Berufungsbehörde nicht dazu verpflichtet ist, Ermittlungen darüber anzustellen, welcher Bescheid vom Rechtsmittelwerber gemeint sein könnte, so steht die dargestellte Entscheidungspraxis des UVS Wien doch in deutlichem Gegensatz zu den Überlegungen, mit denen die Einrichtung dieser Rechtsschutzeinrichtung gerechtfertigt wurde. Die Kompetenz der UVS in Verwaltungsstrafsachen stand rechtspolitisch im Zentrum der Betrachtungen, die schließlich zur B-VG Novelle 1988 geführt haben. Das wesentliche Ziel, eine dem Art. 6 MRK entsprechende Vollziehung des Verwaltungsstrafrechts zu gewährleisten, konnte nur dadurch erreicht werden, daß den UVS volle Kognitionsbefugnis in Tat- und Rechtsfragen eingeräumt wurde. In Kenntnis des Umstandes, daß die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich ist, folgt der UVS Wien in Anwendung des § 63 Abs. 3 AVG jener Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in einer wenig bürgerfreundlichen Auslegung festhält, daß eine Zurückweisung einer Berufung auch dann gerechtfertigt sein soll, wenn die bescheiderlassende Behörde sowie der bekämpfte Bescheid der Rechtsmittelbehörde tatsächlich bekannt ist. In solchen Fällen erachtet die VA den Bescheid im Sinne des § 63 Abs. 3 AVG aber als ausreichend - weil unverwechselbar - bezeichnet.

Obwohl dem UVS Wien bekannt war, daß der Verwaltungsgerichtshof auch Entscheidungen gefällt hat, die eine gegenteilige Interpretation und damit auch die meritorische Behandlung des Berufungsantrages erlaubt hätten, konnte gegenüber der VA nicht dargelegt werden, weshalb jene Rechtsprechung als herrschend angesehen wird, die letztlich - ohne Mehraufwand für die Behörde - einer Verweigerung des Berufungsrechts gleichkommt.

Die VA hat daher in ihrer kollegialen Sitzung vom 1.4.1996 festgestellt, daß die Zurückweisung der Berufung des Beschwerdeführers durch den UVS Wien einen **Mißstand** in der Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG darstellt.

Der UVS hat aber der VA bereits in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren (VA W 92-BT/95) mitgeteilt, daß eine offenkundige Rechtswidrigkeit und damit die Voraussetzungen für die amtswegige Aufhebung des Berufungsbescheides vom 30.6.1995 nicht vorliegen, weil § 63 Abs. 3 AVG nicht in einer nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gesetzwidrigen Weise ausgelegt wurde. Aus diesem Grund hat die VA von der Erteilung einer Empfehlung Abstand genommen.

3.4.2.2 Verlängerung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung nur nach Zurückziehung der Berufung

VA 40-V/96

BM Zl. 421.490/5-I/10/96

N.N. aus S. wurde die Gültigkeit der Lenkerberechtigung nach einer amtsärztlichen Untersuchung auf ein Jahr befristet. Gegen diese Befristung hat sie durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Berufung eingebracht. Da noch während des Berufungsverfahrens die Gültigkeit der Lenkerberechtigung abzulaufen drohte, hat sie mit der Bundespolizeidirektion Salzburg Kontakt aufgenommen. Dabei wurde ihr erklärt, daß sie zuerst die Berufung zurückziehen müsse, um eine Entscheidung über die Verlängerung der Befristung erhalten zu können. Über dieses Verlangen hat sie bei der VA Beschwerde geführt.

Da dieses Verlangen der Bundespolizeidirektion Salzburg mit der geltenden Rechtslage nicht in Einklang zu bringen ist und auch das Erlöschen der Gültigkeit der Lenkerberechtigung kurz bevorstand, hat die VA den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ersucht, durch geeignete Maßnahmen etwaige nachteilige Folgen dieser rechtswidrigen Auskunft der Bundespolizeidirektion Salzburg zu verhindern. Vom damaligen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde daraufhin die Bundespolizeidirektion Salzburg darauf hingewiesen, daß der von ihr vertretene Standpunkt keinesfalls der Rechtslage entsprechen würde und das Verfahren über den Verlängerungsantrag unverzüglich abzuschließen sei, um allfällige Amtshaftungsansprüche abzuwenden.

Rechtswidrige Auskunft durch BPD

Aufgrund dieses Einschreitens der VA konnte ein Erlöschen der Gültigkeit der Lenkerberechtigung der Beschwerdeführerin verhindert werden. Aufgrund des im Zuge des Verfahrens zur Verlängerung der Gültigkeit erstellten amtsärztlichen Gutachtens wurde der Beschwerdeführerin schließlich eine unbefristete Lenkerberechtigung erteilt.

3.4.2.3 Erlöschen der Gültigkeit einer Lenkerberechtigung

VA 73-V/96

Eine Vorarlbergerin. hat bei der VA darüber Beschwerde geführt, daß sie von der BH Bregenz nach Erlöschen der Gültigkeit ihrer Lenkerberechtigung aufgefordert wurde, für die Neuerteilung eine Lenkerprüfung abzulegen. Weiters hat sie kritisiert, daß die ur-

BMV

sprüngliche Befristung ihrer Lenkerberechtigung nicht notwendig gewesen wäre. Nach Besuch einer Fahrschule habe sie die Lenkerprüfung bestanden.

Die VA hat eine Prüfung durchgeführt, mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst Kontakt aufgenommen und auch ein ärztliches Amtssachverständigengutachten vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eingeholt.

Bezüglich der abzulegenden Lenkerprüfung ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes die Ablegung dieser Lenkerprüfung zwingend vorgeschrieben ist, wenn seit dem Erlöschen der Lenkerberechtigung mehr als 18 Monate vergangen sind. Dieses Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Bregenz entsprach somit der Rechtslage und war auch von der VA nicht zu beanstanden. Bezüglich der Durchführung der Lenkerprüfung wurde seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung versichert, daß der Beschwerdeführerin erklärt worden sei, lediglich eine theoretische und praktische Prüfung ablegen zu müssen. Die Absolvierung einer Fahrschulaausbildung sei nicht nötig, sondern sie könne auch ohne Besuch einer Fahrschule zur Prüfung antreten. Daß sie tatsächlich eine Fahrschule besuchte und ihr dadurch Kosten entstanden sind, wäre auf ihren eigenen Entschluß aber nicht auf eine Forderung der Kraftfahrbehörde zurückzuführen.

Bezüglich der Befristung der Lenkerberechtigung war festzustellen, daß sowohl im Jahr 1986 als auch im Jahr 1989 vom Amtsarzt eine bedingte Eignung und eine Nachuntersuchung in drei bzw. fünf Jahren verlangt wurde, wobei dies zur Kontrolle des Sehvermögens dienen sollte. Wie der ärztliche Amtssachverständige des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz in seinem Gutachten ausführt, wurde bei den Untersuchungen im Jahre 1986 und 1989 eine leichtgradige Sehbehinderung festgestellt, wobei im Laufe der Zeit keine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist. Daraus ergibt sich, daß eine Befristung der Lenkerberechtigung weder 1986 noch 1989 fachlich gerechtfertigt war, da die jeweils festgestellte eingeschränkte Sehschärfe als geringgradig zu bezeichnen war und nach ärztlichem Wissensstand eine derartige Sehschwäche vorhersehbar, mit jeweiliger Möglichkeit einer anzupassenden Korrektur und ohne Gefahr einer unvorherzusehenden Verschlechterung verläuft. Aus diesem Gutachten geht somit hervor, daß die seinerzeitige Befristung der Lenkerberechtigung einer Rechtsgrundlage entbehrte.

**Ungerechtfertigte
Befristung**

Da diese Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Bregenz auch im Widerspruch zu einem im August 1988 vom damaligen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergangenen Erlaß steht, wurde das Amt der Vorarlberger Landesregierung vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst angewiesen, die Verwaltungspraxis den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere auch den ergangenen Erlässen anzupassen.

Zusammenfassend war von der VA festzustellen, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Daß die Gültigkeit der Lenkerberechtigung erloschen ist, mußte die Beschwerdeführerin selbst vertreten, da sie die rechtzeitige Verlängerung der Gültigkeit versäumt hat. Die in den Jahren 1986 und 1989 erfolgten Befristungen entbehren allerdings jeglicher Grundlage. Diese Entscheidungen konnten rückwirkend jedoch nicht saniert werden, da die Lenkerberechtigung durch Fristablauf erloschen war. Inzwischen wurde der Beschwerdeführerin bereits eine unbefristete Lenkerberechtigung erteilt. Darüber hinausgehende Veranlassungen durch die VA waren nicht erforderlich.

3.4.2.4 Umschreibung einer ausländischen Lenkerberechtigung

VA 103-V/95

BM Zl. 421.447/2-I/10/96

N.N. führte am 20. Juni 1995 telefonisch bei der VA darüber Beschwerde, daß ihr von der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn die formlose Erteilung einer österreichischen Lenkerberechtigung verwehrt wurde. Sie habe vor Jahren eine österreichische Lenkerberechtigung besessen, deren Gültigkeit befristet war und inzwischen erloschen ist. Nun besitze sie eine niederländische Lenkerberechtigung, deren Umschreibung sie in eine österreichische Lenkerberechtigung beantragt hat. Dies sei ihr jedoch von der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn verwehrt und von ihr die Ablegung einer Lenkerprüfung verlangt worden. Diese Lenkerprüfung habe sie schließlich abgelegt und auch eine Lenkerberechtigung erhalten.

Grundsätzlich ist zur gegenständlichen Beschwerde zu bemerken, daß nach den Bestimmungen des § 64 Abs. 5 KFG 1967 das Lenken eines Kraftfahrzeuges aufgrund einer im Ausland erteilten Lenkerberechtigung durch Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet zulässig ist, wenn seit der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Bundesgebiet nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Gemäß Abs. 6 ist Besitzern einer im Ausland er-

Ablegung der Lenkerprüfung ungerechtfertigterweise verlangt

BMV

teilten Lenkerberechtigung auf Antrag insoweit ohne Ermittlungsverfahren eine Lenkerberechtigung mit dem gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, als aufgrund der Vorschriften jenes Staates, in dem die ausländische Lenkerberechtigung erteilt wurde, bei der Erteilung einer Lenkerberechtigung aufgrund einer österreichischen Lenkerberechtigung von der Feststellung der im Absatz 2 angeführten Voraussetzungen (Verkehrszuverlässigkeit, körperliche und geistige Eignung) abzusehen ist. Diesem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller länger als sechs Monate seinen Aufenthalt in Österreich hat und glaubhaft macht, daß er aufgrund der im Ausland erteilten Lenkerberechtigung seit mindestens einem Jahr Kraftfahrzeuge der Gruppe gelenkt hat, für die die Lenkerberechtigung erteilt wurde, und wenn bei ihm keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit, der geistigen und körperlichen Eignung und der fachlichen Befähigung bestehen. Das Erfordernis der glaubhaft zu machenden Fahrpraxis hat seit 1993 bei Antragstellern entfallen, deren Lenkerberechtigung in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.

Die Ermittlungen im Prüfungsverfahren ergaben, daß die Beschwerdeführerin eine niederländische Lenkerberechtigung zu einem Zeitpunkt erworben hat, als sie bereits in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz begründet hatte. Sie konnte daher von dieser niederländischen Lenkerberechtigung weder nach § 79 Abs. 1 a noch nach § 64 Abs. 5 KFG 1967 in Österreich Gebrauch machen. Durch die Neufassung des § 64 Abs. 6 KFG durch die 17. KFG-Novelle, BGBl.Nr. 654/94, war es im gegenständlichen Fall jedoch rechtlich ohne Bedeutung, ob die Beschwerdeführerin vor Antragstellung ein Kraftfahrzeug in Österreich lenken durfte, da der Nachweis der Fahrpraxis nicht notwendig war. Für die Ausstellung einer österreichischen Lenkerberechtigung war daher nur mehr relevant, ob die Beschwerdeführerin die Mindestfrist von sechs Monaten ab Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich vorweisen konnte. Dieses Erfordernis war zum Zeitpunkt der Antragstellung am 31. Mai 1995 jedenfalls erfüllt. Der Erteilung einer österreichischen Lenkerberechtigung wäre daher nichts im Wege gestanden.

Wie der um Stellungnahme gebetene Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der VA mitgeteilt hat, ist die Sach- und Rechtslage zwischen seiner zuständigen Fachabteilung und der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn eingehend erörtert worden. Auch der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kam zur Ansicht, daß der Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn eine unrichtige Rechtsauslegung zugrundeliegt.

Es hatte demnach die Gesetzeslage für eine andere Auslegung keinen Anhaltspunkt geboten.

Zusammenfassend war von der VA festzustellen, daß N.N. aufgrund ihrer Antragstellung am 31. Mai 1995 gemäß § 64 Abs. 6 KFG 1967 eine österreichische Lenkerberechtigung zu erteilen gewesen wäre. Daß die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn von N.N. dennoch die Ablegung einer Lenkerprüfung verlangt hatte, ist rechtswidrig und stellt somit einen **Mißstand** in der Verwaltung im Sinne des Art. 148a B-VG dar. Mit Beschluß vom 17.6.1996 erteilte die VA dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die **Empfehlung**, N.N. die dadurch entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme einer Fahrschule sowie die Prüfungskosten zu ersetzen.

Mißstand in der Verwaltung

In Entsprechung dieser Empfehlung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst veranlaßt, daß der Beschwerdeführerin der Betrag von S 2.460,-- überwiesen wurde.

Kostenersatz erfolgt

3.4.2.5 Befristung der Lenkerberechtigung

VA 107-V/96

N.N. aus I. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß die Gültigkeit seiner Lenkerberechtigung ungerechtfertigter Weise befristet worden sei. Seiner Eingabe fügte er umfangreiche Unterlagen und medizinische Befunde bei. Die VA leitete eine Prüfung ein und nahm auch mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst Kontakt auf. Dabei war festzustellen, daß der Beschwerdeführer die gleiche Eingabe auch an das Bundesministerium gerichtet hatte. Der Sachverhalt war daher dort bereits bekannt.

Bei der von der VA durchgeführten Prüfung war festzustellen, daß von der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld im Jahre 1993 ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen des Beschwerdeführers eingeleitet wurde. In der Folge wurde er mehreren amtsärztlichen Untersuchungen unterzogen und mußte auch Befunde beibringen. Zusammenfassend hat die Prüfung ergeben, daß die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, die Gültigkeit der Lenkerberechtigung zeitlich zu befristen, aufgrund der Ergebnisse des medizinischen Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt war.

Beanstandet wurde jedoch von der VA, daß vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld für die Nachuntersuchung nicht nur ein nervenfachärztlicher Befund, sondern auch eine

"Überzogene" Anforderung von ärztlichen Befunden

BMV

Schädel-CT-Kontrolluntersuchung verlangt wurde. Das Verlangen einer derartigen Computertomographie erschien der VA überzogen. Außerdem war einem Befund der Universitätsklinik für Neurochirurgie Graz zu entnehmen, daß weitere Computertomographien sich nur nach Auftreten von Beschwerden empfehlen würden. Eine Kontaktaufnahme mit dem ärztlichen Amtssachverständigen im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat die diesbezüglichen Bedenken der VA bestätigt.

Diesbezügliche Veranlassungen durch die VA haben sich aber im Laufe des Prüfungsverfahrens insofern erübrigt, als die Bundespolizeidirektion Graz inzwischen als Wohnsitzbehörde für die Verlängerung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung des Beschwerdeführers zuständig geworden ist und vom dortigen Amtsarzt die Computertomographie bei der Nachuntersuchung nicht verlangt wurde. Die VA konnte daher das Prüfungsverfahren abschließen.

3.4.2.6 Erlöschen einer befristeten Lenkerberechtigung

VA 152-V/96

N.N. aus W. brachte bei der VA folgende Beschwerde vor:

Mit 18 Jahren habe er eine Lenkerberechtigung erworben, deren Gültigkeit wegen seiner mangelnden Sehschärfe immer nur zeitlich befristet wurde. Diese Befristung der Gültigkeit seiner Lenkerberechtigung habe er zwar zur Kenntnis genommen, die Sinnhaftigkeit jedoch nicht eingesehen, da seine Sehkraft über all die Jahre sich nicht verändert hat. Zuletzt habe er den Ablauf der Gültigkeit der Lenkerberechtigung übersehen. Als er sich bezüglich der Ausstellung einer neuen Lenkerberechtigung an die Kraftfahrbehörde wendete, mußte er zur Kenntnis nehmen, daß er im Hinblick auf die seit dem Erlöschen der Gültigkeit verstrichene Zeit eine Lenkerprüfung abzulegen hätte.

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte auch den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, hat die Bundespolizeidirektion Wels dem Beschwerdeführer am 2. Mai 1978 die Lenkerberechtigung für die Gruppen A, B, C, F und G, befristet auf ein Jahr, erteilt. Jeweils zeitgerecht wurde die Gültigkeit der Lenkerberechtigung für die Dauer von fünf Jahren verlängert. Im Mai 1994 ist die Lenkerberechtigung mangels Verlängerung der Gültigkeit erloschen.

Diese Befristungen wurden wegen der Kurzsichtigkeit des Beschwerdeführers als erforderlich erachtet.

Im Hinblick auf die für die Befristung der Gültigkeit angeführte mangelnde Sehkraft hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ein Gutachten des ärztlichen Amtssachverständigen für das Kraftfahrwesen im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eingeholt.

In diesem Gutachten kam der Sachverständige zu dem Schluß, daß beim Beschwerdeführer zwar eine Beeinträchtigung des Sehstärke besteht, die aber auch im zeitlichen Verlauf jeweils ausreichend korrigiert ist. Eine Befristung war deshalb bereits seit der ersten Untersuchung am 11.6.1976 aus ärztlicher Sicht nicht zu begründen, da keine Hinweise in den vorliegenden ärztlichen Befunden und Gutachten aufscheinen, daß es sich um ein fortschreitendes Leiden handelt, das nicht ausreichend durch Brillen korrigiert werden könnte. Die beim Beschwerdeführer vorliegende Fehlsichtigkeit rechtfertigt daher keinesfalls eine Befristung der Lenkerberechtigung.

**Ungerechtfertigte
Befristung**

Hinsichtlich der Befristung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung kam dem Beschwerdevorbringen somit Berechtigung zu. Eine Aufhebung dieser Befristung konnte jedoch nicht erfolgen, da der Beschwerdeführer die rechtzeitige Verlängerung der Gültigkeit verabsäumt hatte und die Lenkerberechtigung somit erloschen war. Da das Erlöschen der Lenkerberechtigung bereits mehr als 18 Monate zurücklag, mußte vom Beschwerdeführer für die Erteilung einer neuen Lenkerberechtigung nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes die Ablegung einer Lenkerprüfung verlangt werden. Im Hinblick auf die Besonderheit des Falles kam auch der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu der Ansicht, daß ein solches Verlangen unbillig wäre. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat daher das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung angewiesen dafür zu sorgen, daß die Lenkerprüfung in einer vereinfachten Form abgenommen wird.

**Vereinfachte Prüfungs-
form zugestanden**

Über diese Maßnahme wurde der Beschwerdeführer von der VA verständigt und ihm geraten, die entsprechenden Veranlassungen zur Wiedererlangung der Lenkerberechtigung zu treffen.

BMV**3.4.2.7 Verlängerung der Bescheinigung über die Schulung der Lenker von KFZ zur Beförderung gefährlicher Güter**

VA 161-V/96

BM Zl. 151.721/1-I/A/5-1996

N.N. aus G. hat beim WIFI der Handelskammer Kärnten nach einem Kurs mit Prüfung die Bescheinigung über die Schulung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter erhalten. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung war befristet bis zum 14.12.1995. Um eine rechtzeitige Verlängerung der Gültigkeit zu erhalten, belegte er beim WIFI der Handelskammer Kärnten einen Auffrischkurs und legte erfolgreich die Prüfung ab. Die neuerliche Bescheinigung wurde ihm befristet mit 29.9.2000 ausgestellt.

Falsches Befristungsdatum

Über diese Befristung der Gültigkeit führte er bei der VA Beschwerde, da seiner Meinung nach die Dauer der Gültigkeit nicht vom Datum der Prüfung, sondern vom Datum der Ausstellung der Bescheinigung zu bemessen wäre. Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte auch den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst um Stellungnahme.

Grundsätzlich ist zum gegenständlichen Vorbringen zu bemerken, daß nach den Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes-Straße und der dazu ergangenen Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung Lenker von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren haben. Zweck dieser Ausbildung ist es, den Lenkern die Gefahren bewußt zu machen, welche sich aus der Beförderung gefährlicher Güter ergeben und ihnen jene grundlegenden Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles auf ein Mindestmaß herabzusetzen, um bei einem Unfall sicherzustellen, daß jene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, welche sich für die Fahrzeuglenker selbst, andere Personen, Sachen oder die Umwelt zur möglichen Begrenzung der Unfallfolgen als erforderlich erweisen. Die Gültigkeit dieser Ausbildungsbestätigung wird auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 5 der Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung muß der Lenker für die Verlängerung der Bescheinigung während des Jahres vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung an einer Fortbildung teilnehmen und einen Test bestehen. Nach Abschluß der Fortbildung und Bestehen des Tests durch den Lenker hat der zur besonderen Ausbildung Ermächtigte die Bescheinigung um weitere fünf Jahre ab dem Ablaufdatum der Bescheinigung zu verlängern.

Im Hinblick auf diese Rechtslage kam der Beschwerde Berechtigung zu. Aufgrund des Einschreitens der VA hat daher das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst den Landeshauptmann von Kärnten beauftragt, das WIFI der Handelskammer Kärnten auf seinen Rechtsirrtum aufmerksam zu machen, um die ordnungsgemäße Ausstellung dieser Bescheinigung zu gewährleisten.

3.4.3 Eisenbahnwesen

Auch im abgelaufenen Berichtszeitraum wendeten sich Anrainer von Bahnanlagen mit Beschwerden an die VA, wobei insbesondere Befürchtungen über unzumutbare Beeinträchtigungen durch den Neu- oder Ausbau von Strecken geäußert wurden. Betroffen hiervon war auch der beabsichtigte Ausbau der Floridsdorfer Hochbahn, sowie die im Zuge dieses Bauvorhabens auch beabsichtigten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Bahnhofes Leopoldau. Hauptkritikpunkt dieser Beschwerden ist die fehlende Parteistellung der Anrainer im eisenbahnrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Lärmschutz für Anrainer - fehlende Parteistellung

Bezüglich der Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Bahnhofes Leopoldau wurde den Anrainern Gelegenheit gegeben, an der Ortsverhandlung teilzunehmen und auch Vorschläge bzw. Bedenken zu äußern. Die an der Verhandlung teilnehmenden Anrainer kritisierten häufig, daß die von ihnen erhobenen Einwendungen unberücksichtigt blieben. Dazu mußte die VA feststellen, daß ihnen zwar diese Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Projektes gegeben wurde, eine Parteistellung jedoch aufgrund der eisenbahnrechtlichen Vorschriften den Anrainern nicht zukommt. Für die Behörde ist es daher auch nicht möglich, im Bewilligungsbescheid über Einwendungen von Anrainern abzusprechen.

Der Projektwerberin ÖBB wurden zwar von der Eisenbahnbehörde bei der Bewilligung der vorgesehenen lärmschutztechnischen Einrichtungen Auflagen erteilt, die die Einhaltung der in der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung festgelegten Schallpegelwerte erfüllen, das für diese Strecke prognostizierte Verkehrsaufkommen für das Jahr 2000 machen aber auch die Bedenken der Anrainer verständlich.

BMV

3.4.4 Post

Mit 1. Mai 1996 wurde die Post- und Telegraphenverwaltung aus der Verwaltung des Bundes ausgegliedert. Die nunmehr privatisierte Post und Telekom Austria AG unterliegt seither nicht mehr der Kontrolle durch die VA. Zwar hat die VA unter anderem auch im **Bericht der VA an den Nationalrat 1994** darauf hingewiesen, daß der VA dadurch eine wesentliche Prüfkompetenz abhanden kommt und hat eine ähnliche Regelung, wie sie anlässlich der Ausgliederung des Arbeitsmarktservices getroffen wurde, angeregt. Die diesbezügliche Stellungnahme der VA ist allerdings unberücksichtigt geblieben.

In weiteren Beschwerden wurde neuerlich an den im Fernmeldegesetz 1993 enthaltenen Datenschutzbestimmungen Kritik geübt. Wie bereits im **Bericht** der VA an den Nationalrat im Jahr **1994** ausgeführt, gibt der § 34 des Fernmeldegesetzes 1993 betreffend die Fangschaltung weiterhin Gründe zur Beschwerdeführung. Von den Beschwerdeführern ist es nur schwer einzusehen, daß ihnen die Auswertung der Fangschaltung nicht bekannt gegeben wird, wodurch sie selbst kaum Möglichkeit haben, belästigende Anrufe durch entsprechende Maßnahmen hintanzuhalten.

Datenschutzbestimmungen im Fernmeldegesetz

Ähnliche Kritik wurde auch gegen die Bestimmungen des § 35 Fernmeldegesetz 1993 geäußert. Im § 35 sind die Bestimmungen über den Einzelentgeltnachweis (Rufdatenerfassung) enthalten. Auch hier wird von den Beschwerdeführern kritisiert, daß ihnen nicht die gesamten Daten zur Verfügung gestellt werden. Nach Abs. 2 leg.cit. dürfen nämlich bei der Erstellung eines Einzelentgeltnachweises nur jene Vermittlungsdaten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden. Dadurch ist es für den Fernsprechteilnehmer nicht möglich, die Anrufe zu identifizieren bzw. die geführten Gespräche nachzuvollziehen. Auch hier wird durch die Fernsprechteilnehmer mehr Transparenz gefordert.

3.4.4.1 Gehörgeschädigter Postbeamter im Telefondienst

VA 25-V/96

Ein Postbediensteter führte bei der VA darüber Beschwerde, daß er weiterhin auf seinem Arbeitsplatz im Telefondienst verwendet wird, obwohl er nach einem Dienstunfall, bei dem es zu einer Gehörschädigung gekommen ist, auch auf Anraten des Arztes nicht mehr mit dieser Tätigkeit betraut werden sollte.

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung um Stellungnahme.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, wurde beim Beschwerdeführer nach Auftreten eines lauten "Modemgeräusches" während eines Telefongesprächs ein Hörsturz am linken Ohr diagnostiziert. Im Zuge der Ermittlungen nach der darauf erfolgten Unfallanzeige hat die Betriebsärztin der Post- und Telegraphendirektion Wien mit dem erstbehandelnden Arzt der HNO-Klinik im AKH fernmündlich Kontakt aufgenommen. Es wurde in Erfahrung gebracht, daß die noch bestehenden Beschwerden einige Wochen anhalten könnten. Sollte sich die Situation nach einem Monat nicht wesentlich gebessert haben, wäre eine neuerliche Überprüfung in der HNO-Ambulanz angezeigt. Diese Auskünfte, verbunden mit einer zu empfehlenden Medikation, wurden dem Beschwerdeführer von der Betriebsärztin fernmündlich mitgeteilt.

Im Zuge der Dienstzuteilung zu seinem Arbeitsplatz mit Telefondienst wurde der Beschwerdeführer zu einer anstaltsärztlichen Untersuchung vorgeladen, wobei festgestellt werden sollte, ob er im Hinblick auf die durch den Hörsturz verursachten Hörprobleme für den Arbeitsplatz in der Anmeldestelle geeignet ist. Dabei wurde festgestellt, daß der Beschwerdeführer derzeit für eine Tätigkeit mit ausschließlichem bzw. hauptsächlichem Telefondienst nicht geeignet ist.

Einsatz von Mitarbeitern nach gesundheitlicher Eignung

Zu diesem Sachverhalt teilte der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung der VA mit, daß die Zuweisung auf den Arbeitsplatz versehentlich erfolgt sei, da die Benachrichtigung von der ärztlichen Feststellung an die zuständige Dienststelle unterblieben ist. Nach Vorlage des Befundes eines Facharztes für Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen wurde erneut anstaltsärztlich bestätigt, daß der Beschwerdeführer für Tätigkeiten mit starker Lärmentwicklung nicht geeignet ist. Dieser Befund wurde der Dienststelle umgehend übermittelt, worauf der Beschwerdeführer auch vom Arbeitsplatz abgezogen wurde. Zusätzlich wurde sichergestellt, daß der Beschwerdeführer auch in Hinkunft zu keiner derartigen Tätigkeit herangezogen wird.

Zusammenfassend war von der VA festzustellen, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Da jedoch noch im Zuge des Prüfungsverfahrens dem Beschwerdeführer ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen wurde, konnte der Beschwerdegrund als behoben betrachtet werden.

BMV**3.4.4.2 Verlust einer Auslandspostanweisung**

VA 35-V/96

N.N. aus W. hat am 12. Dezember 1995 zwei Anweisungen von je US\$ 490,- am Postamt 1125 nach Houston/USA aufgegeben. Am 21. Februar 1996 hat sie bei der VA Beschwerde geführt, daß diese Beträge nicht angekommen wären. Die bisherigen Nachforschungen hätten ebenfalls kein Ergebnis gebracht. Da das Geld vom Empfänger dringend benötigt wurde, erblickte sie sowohl im Verlust der Geldbeträge als auch in der Dauer der Nachforschungen einen Mißstand in der Verwaltung. Da die Beschwerdeführerin bereits mehrmals Schwierigkeiten bei Auslandspostanweisungen hatte, wurde von ihr auch angeregt, ob nicht eine andere Art des Anweisungsverkehrs möglich wäre bzw. ob die Post durch eine entsprechende Einflußnahme auf die Vertragspartner die sichere Abwicklung gewährleisten könnte.

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte auch den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung um Stellungnahme.

Wie der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung der VA mitteilte, liegen die von der Beschwerdeführerin dargelegten Schwierigkeiten hauptsächlich in der Behandlung der Sendungen in den USA. Der Postanweisungsdienst in den USA wird auf Grundlage des sogenannten "Listenverfahrens" durchgeführt. Dabei werden anstelle der Originalbelege nur die in einer Liste zusammengefaßten Daten der jeweiligen Postanweisungen übermittelt. Da aber die Auszahlungsbelege erst in den USA ausgefertigt werden, sind in Einzelfällen tatsächlich überlange Laufzeiten festzustellen.

Probleme mit dem Postanweisungsdienst der USA

Die Österreichische Post hat in den vergangenen Jahren der US-Postverwaltung wiederholt Vorschläge zur Verbesserung des Servicestandards unterbreitet, bisher dabei jedoch keinen Erfolg erzielt. Durch die geplante Umstellung des Postanweisungsdienstes auf elektronische Datenvermittlung im Zuge des Projektes "Eurogiro" - an welchem neben anderen außereuropäischen Ländern auch die USA teilnehmen werden - kann in Hinkunft eine wesentliche Herabsetzung der Laufzeiten erwartet werden.

Österreichische Post bemüht sich um Verbesserung

Die Ermittlungen zum gegenständlichen Fall ergaben, daß die am 19. Jänner 1996 eingeleitete Nachforschung von der Postverwaltung der USA dahingehend beantwortet wurde, daß der Empfänger der beiden in Rede stehenden Beträge an der angegebenen Anschrift unbekannt sei. Die Buchhaltung der Generaldirektion veranlaßte daher die Rückzahlung der Postanweisungsbeträge an

die Auftraggeber. Beide Beträge wurden auch am 7. März 1996 ausgezahlt.

Die Dauer von knapp sieben Wochen vom Zeitpunkt der Nachforschung bis zur Rückzahlung des Betrages liegt innerhalb der im Weltpostvertrag festgesetzten Fristen, die seitens der US-Postverwaltung auch eingehalten wurden.

Zusammenfassend war von der VA festzustellen, daß der Österreichischen Post keine Fehlleistung vorzuhalten war, sondern die in Beschwerde gezogenen Mängel durch die US-Postverwaltung hervorgerufen wurden. Vom Generaldirektor der Post wurde der VA versichert, daß sich die Post & Telekom Austria AG auch weiterhin in den internationalen Gremien für Verbesserungen des Nachforschungsdienstes einsetzen wird. Der Beschwerdeführerin wurde aus kundendienstlichen Gründen die Aufgabegebühr zurückgezahlt.

3.4.4.3 Technische Mängel in einem Wählamt

VA 41-V/96

Der Bürgermeister der Gemeinde S. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß in einem Ortsteil seiner Gemeinde die Fernsprechteilnehmer darunter zu leiden hätten, daß das für ihre Anschlüsse zuständige Wählamt überaltert sei. Es käme dauernd zu Störungen, die insbesondere bei Notrufen bereits zu Problemen geführt haben. Der Aufbau der Fernsprechverbindungen wäre immer wieder durch technische Mängel im Wählamt mit Schwierigkeiten verbunden. Seine diesbezüglichen Reklamationen bei den örtlichen Postdienststellen wären bisher ergebnislos verlaufen. In diesem mangelhaften Serviceangebot der Post erblickte er einen Mißstand in der Verwaltung.

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung um Stellungnahme zu dem Vorbringen.

Der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung hat in seiner Stellungnahme die vom Beschwerdeführer in Beschwerde gezogenen Mängel bestätigt. Der fragliche Ortsteil wird über drei Kleinteilämter versorgt, die jedoch nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen bewältigen können. Dadurch kommt es aufgrund des steigenden Verkehrsvolumens fallweise zu Überlastungen und Störungen.

BMV

Aufgrund des Einschreitens der VA wurde von der Post- und Telegraphenverwaltung geprüft, ob diese Teilnehmer direkt an das zuständige Wählamt umgeschaltet werden können. Die Maßnahme würde eine Verbesserung der Situation mit sich bringen. Außerdem wurde die Digitalisierung dieses Bereiches mit der damit verbundenen Auflassung der Kleinteilämter für 1997 vorgesehen. Vom Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung wurde der VA versichert, daß diese Maßnahme so rasch wie möglich durchgeführt wird.

Post will Verbesserung beschleunigen

Die Beschwerde erwies sich als berechtigt. Allerdings konnte aufgrund der Zusicherung des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung dem Beschwerdeführer Abhilfe in absehbarer Zeit zugesagt werden.

3.4.4.4 Mangelhafte Herstellung einer Datenleitung

VA 77-V/95

N.N. beantragte bei der Post am 15.7.1994 die Herstellung einer EDV-Standleitung. Am 3.10.1994 wurde vom Datenprüfdienst der Post festgestellt, daß der Bautrup die Leitung nicht ordnungsgemäß hergestellt hatte. Dadurch konnte die Datenleitung erst 10 Tage später in Betrieb genommen werden. Über diese mangelhafte Herstellung und den damit verbundenen Verlust führte N.N. Beschwerde bei der VA.

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte auch den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung um Stellungnahme.

Grundsätzlich war bei der Prüfung davon auszugehen, daß die von einem Bautrup der Post errichtete Datenleitung nicht verwendet werden konnte, da ein zu hoher Störpegel festgestellt werden mußte. Dies wurde auch vom Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt. Dazu führte der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung aus, daß die fragliche Leitung am 2. September 1994 durch den Bautrup hergestellt und zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit überprüft und linientechnisch in Ordnung befunden wurde. Erst als die Leitung in Betrieb genommen werden sollte, wurde vom Datenfachdienst festgestellt, daß offenbar durch parallel geführte Stromwege ein zu hoher Störpegel die Verwendung der Leitung unmöglich machte. Es sei aber auch nicht auszuschließen, daß sich zu einem Zeitpunkt nach Überprüfung durch den Bautrup das elektrische Verhalten der gegenständlichen Installation (etwa durch Feuchtigkeitseinfluß) so verändert hat, daß Störspannungsspitzen anderer Stromwege auf die Datenleitung übertragen wurden.

Prüfung bestätigte hohen Störpegel

Der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung versicherte der VA gegenüber, daß zufolge der durchgeführten Überprüfungen der Bautrupp eine im Rahmen seines Aufgabenbereiches ordnungsgemäße Installation durchgeführt habe. Darüber hinaus habe er keine Möglichkeit, die Übertragungstechnische Qualität einer Verbindung ihm nicht bekannter Datenübertragungseinrichtungen festzustellen. Die Errichtung einer Leitung umfasse zahlreiche Arbeiten und ist mit der Leitungsverlegung beim Kunden bzw. der Installation zwischen Kunden und dem Amt noch nicht abgeschlossen. Die Beendigung der Arbeiten am Kundenstandort kann demnach nicht als jener Zeitpunkt angesehen werden, zu welchem die neu errichtete Leitung entsprechenden Messungen unterzogen werden kann. Vielmehr sind für die Errichtung einer gesamten zwischen den Endpunkten auch über verschiedene Schaltstellen geführten Mietleitung auch weitere Maßnahmen zur Bereitstellung der an der Verbindung beteiligten Systeme nötig.

Aus diesem Grund sei es dem Bautrupp auch nicht möglich, abschließende Überprüfungen und Messungen der Leitung durchzuführen. Darüber hinaus wäre es unwirtschaftlich, jeden errichteten Teilabschnitt einer gesamten Verbindung auf seine Tauglichkeit zu prüfen. Weiters fällt in das Aufgabengebiet der Bautrupps nicht nur die Errichtung von Datenleitungen, sondern der Aufbau auch aller anderen drahtgebundenen Dienste der PTV, sodaß es aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht vertretbar ist, jeden Bautrupp mit speziellen Meßgeräten auszustatten.

Bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes kam die VA zu der Auffassung, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Wie sowohl der Eingabe als auch den Ausführungen des Generaldirektors der Post- und Telegraphenverwaltung zu entnehmen ist, konnte die ursprünglich verlegte Datenleitung nicht in Betrieb genommen werden, da ein zu hoher Störpegel durch parallel geführte Stromwege festgestellt werden mußte. Dies konnte jedoch erst durch den Datenfachdienst festgestellt werden. Die VA hat diesen Vorgang gegenüber dem Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung beanstandet. Dabei wurde darauf verwiesen, daß es auch dem Bautrupp bekannt sein müßte, daß parallel geführte Stromwege zu Störungen führen können. Außerdem erscheint es sowohl aus organisatorischer als auch aus kundendienstlicher Sicht nicht unbedingt vorteilhaft, wenn diese Arbeiten von zwei verschiedenen Fachdiensten in einem Abstand von einem Monat durchgeführt werden. Es erschiene jedenfalls zweckmäßiger, wenn bereits bei der Verlegung der Leitung durch den Bautrupp auch die Funktion dieser neu verlegten Leitung überprüft werden

**Bessere Kooperation
zwischen Fachdiensten
notwendig**

BMV

könnte. Die vom Beschwerdeführer geäußerte Kritik, daß erst nach einem Monat nach Verlegung der Leitung durch andere Bedienstete die Funktionsuntüchtigkeit festgestellt wurde, erscheint der VA daher berechtigt. Nach Ansicht der VA müßten sich derartige Vorkommnisse durch eine engere Kooperation zwischen den einzelnen Fachdiensten verhindern lassen.

Aufgrund dieser Beanstandung hat der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung auf die oben angeführten technischen und organisatorischen Probleme verwiesen. Er hat der VA jedoch auch versichert, daß im Rahmen der Neustrukturierung des Telekomsektors der Post und auch durch sonstige Maßnahmen auf eine laufende Verkürzung der Herstellungszeiten hingewirkt wird und in diesem Zusammenhang auch die Beanstandung der VA berücksichtigt werden wird. Die VA hat daraufhin das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

3.5 Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie *Bereich Jugend und Familie*

Gleiche Unterstützung für Familien mit Fahrschülern (Schulfahrtbeihilfe) und für Familien mit Heimschülern (Heimfahrtbeihilfe) - VA unterstützt Petition Nr. 16/1996

Einzelfälle:

VA 24-JF/96, 38-JF/96, 40-JF/96 und 42-JF/96

3.5.1 Allgemeines

Gesamtanzahl der Beschwerdefälle: 36 (1995:41)

§ 30 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sah vor, daß eine Schulfahrtbeihilfe (Heimfahrtbeihilfe) gebührt, wenn ein Schüler für Zwecke des Schulbesuchs eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt. Diese Regelung ist aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes 1995, BGBl.Nr. 297/1995, mit 31. August 1995 außer Kraft getreten. In Entsprechung des Arbeitsübereinkommens der Koalitionsparteien sollten im Zuge der Budgetkonsolidierung sämtliche Barleistungen im Zusammenhang mit Freifahrten und Fahrtbeihilfen abgeschafft werden. Diese Überlegung mag damit im Zusammenhang stehen, daß im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, daß öffentliche Verkehrsmittel fast ausnahmslos zur freien Schulfahrt zur Verfügung stehen, also primär Sachleistungen zu gewähren sind, zumal auch in § 30b Abs. 1 FLAG ausdrücklich festgehalten wird, daß eine Schulfahrtbeihilfe für den Teil des Schulweges, auf dem ein Schüler eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen kann, nicht gebührt. Die Barleistungen, die also im wesentlichen deshalb gebühren, weil die Schülerfreifahrt nicht in Anspruch genommen werden kann, sind auch durch das Strukturanpassungsgesetz 1995 unberührt geblieben. Entfallen ist lediglich die Schulfahrtbeihilfe (Heimfahrtbeihilfe), welche für das Schuljahr 1994/1995 noch gebührt hat, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuchs eine Zweitunterkunft außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt. Daraus ergibt sich aber gerade für Familien in verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Regionen eine nochmalige Einschränkung des verfügbaren Einkommens. Sie müßten nunmehr zu-

Streichung der Heimfahrtbeihilfe durch das Strukturanpassungsgesetz 1995

BMUJF

sätzlich zu den Internatskosten auch die wöchentlichen Heimfahrten der Kinder aus Eigenmitteln bestreiten.

Diese Auswirkung widerspricht nach Auffassung der VA den Zielsetzungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, welche darin bestehen, durch Sach- oder Geldleistungen sicherstellen, daß Kinder, ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Eltern, den gleichen Zugang zu weiterführenden Ausbildungseinrichtungen erhalten. Daß vor allem Eltern aus ländlichen Regionen, die ihren Kindern eine weiterführende Ausbildung nur im Zusammenhang mit einer Internatsunterbringung ermöglichen können, nunmehr keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beanspruchen können, weil der Schulbesuch vom Hauptwohntort aus nicht möglich ist, verkehrt den Sinn des Lastenausgleichs. Die VA unterstützt daher die Petition Nr. 16/1996 und betont neuerlich, daß, ungeachtet der Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung, eine Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes aufgrund der spätestens seit dem Strukturanpassungsgesetz 1995 fehlenden sozialen Symmetrie geboten wäre. Gerade weil für Heimschüler üblicherweise keine Kosten für die Schülerfreifahrt aufgewendet werden müssen, könnte zur Vermeidung weiterer Benachteiligungen die Einführung eines Heimkostenbeitrages überlegt werden. Einer stärkeren Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Belastung der Familien stünden nach Ansicht der VA auch die im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien festgehaltenen Überlegungen nicht entgegen.

Zielsetzung des FLAG

Benachteiligung vor allem von Familien in ländlichen Regionen

Fehlen der sozialen Symmetrie

3.5.2 Einzelfall

3.5.2.1 Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe - Feststellung des Grades der Behinderung

VA 24-JF/96

Der Vater eines mehrfach behinderten Kindes beantragte die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe und legte dem Finanzamt insgesamt vier ärztliche Bescheinigungen vor, die unterschiedliche - sich teilweise auch überschneidende - Ausführungen hinsichtlich der Behinderungsart enthielten, auch der jeweils angegebene Grad der Behinderung war nicht gleich (zwischen 30 % und 50 %). Lediglich in einer der Bescheinigungen wurde vom Arzt unter konkreter Berücksichtigung der einzelnen Leiden ein Gesamtwert des Grades der Behinderung in der Höhe von 40 % ermittelt. Da die erhöhte Familienbeihilfe grundsätzlich erst bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % zuer-

Mehrfach behindertes Kind

Abweisung des Antrages

BMUJF

kannt werden kann, wurde aufgrund dieses Gutachtens eine abweisende Entscheidung getroffen. Das Finanzamt hat nämlich seiner Entscheidung eine Bescheinigung zugrunde zu legen, in der der begutachtende Arzt ausgehend von den einzelnen Werten des Grades der Behinderung einen abschließenden Wert des Grades der Behinderung ermittelt hat. Maßgebend sind dabei die Auswirkungen der einzelnen Behinderungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehung. Ein reines Addieren der Einzelwerte ist nicht zulässig.

Reines Addieren der Einzelwerte nicht zulässig

Gegen den Bescheid des Finanzamtes wurde Berufung erhoben. Zur Entscheidung über die Berufung hatte die Finanzlandesdirektion ein Gutachten des nach dem Wohnsitz des Berufungswerbers zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen einzuholen. Das Bundessozialamt stellte in seinem Gutachten dann einen Grad der Behinderung von 80 % fest, weshalb die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe mit Bescheid der Finanzlandesdirektion umgehend erfolgte. Dieser Fall zeigt nach Ansicht der VA sehr deutlich, wie wichtig es ist, daß die Finanzlandesdirektion als Berufungsbehörde jedenfalls ein Gutachten des nach dem Wohnsitz des Berufungswerbers zuständigen Bundessozialamtes einzuholen hat, da diesem großen Erfahrung mit den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und der diesbezüglichen Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965 in der jeweils geltenden Fassung zukommt.

Berufung

Gutachten des Bundessozialamtes

BMA

3.6 Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

3.6.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 15 (1995: 12)

Diese Beschwerden betrafen vorwiegend dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Ressortbediensteten.

3.6.2 Erhebliche Säumigkeit bei der Begleichung einer Honorarnote

Auch öffentliche Stellen sind zur Begleichung fälliger Honorare verpflichtet. Die Säumigkeit bei der Bezahlung stellt einen Verwaltungsmangel dar.

Einzelfall:

VA 2-AA/96 (BM GZ 212.7.2110/1-VI.9/96)

Der in Wien tätige akademische Medailleur und Bildhauer Mag. N.N. wandte sich im Jänner 1996 mit dem Vorbringen an die VA, er habe bereits in der Zeit von November 1988 bis Juli 1989 Untersuchungsarbeiten an einer in Istanbul aufgefundenen Holzstatue (Madonna mit Kind) aus dem 15. Jahrhundert geleistet, dafür jedoch trotz gelegter Honorarnote keine Bezahlung erhalten. Eine Restaurierung der Statue sei nicht in Auftrag gegeben worden, jedoch legte er für die von ihm erstellte Expertise sowie ein Schätzgutachten eine Honorarnote über öS 36.990,--.

Restaurateur bleibt auf seiner Rechnung "sitzen"

Die VA leitete ein Prüfungsverfahren im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ein. Das Verfahren ergab, daß der Beschwerdeführer im November 1988 mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages für eine vollständige Restaurierung beauftragt wurde; die erste Untersuchung der Statue hatte ergeben, daß es sich um eine wertvolle Madonna mit Kind aus dem 15. Jahrhundert handelt. Im Schätzgutachten wurden die Restaurierungskosten mit ca. öS 116.000,-- angegeben. Das Bundesministerium nahm jedoch aus Kostengründen vorerst von einer Restaurierung Abstand und bot die unrestaurierte Statue der österreichischen Galerie Belvedere zur Übernahme an. Die Galerie zeigte jedoch kein Interesse an der Übernahme der Sta-

Keine Restaurierung der wertvollen alten Statue, da dem Ministerium die Kosten zu hoch waren

tue, sodaß diese vorerst im Depot des Ministeriums gelagert wurde.

Da sohin die Restaurierung nicht in Auftrag gegeben wurde, legte der Beschwerdeführer für die bereits erbrachten Leistungen, nämlich Abgabe einer Expertise und Erstellung eines Schätzgutachtens, eine Honorarnote über öS 36.990,--. Die Begleichung dieser Honorarnote wurde jedoch unterlassen - aus Versehen, wie man seitens des Außenministeriums versicherte.

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens wurde seitens des Außenministeriums das Bundesdenkmalamt eingeschaltet, welches die vorgelegte Honorarnote fachlich beurteilte. In der Folge wurde die Bezahlung der Honorarnote umgehend veranlaßt. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bedauerte die verspätete Begleichung und entschuldigte sich beim Beschwerdeführer.

Ministerium bezahlte erst nach Einschaltung der VA

Die VA hält dazu fest, daß es dem Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht förderlich ist, wenn Rechnungen, deren Fälligkeit außer Streit steht, von den öffentlichen Dienststellen nicht oder nur über Urgenz beglichen werden. Eine mängelfreie Verwaltung hätte jedenfalls dafür Vorsorge zu treffen, daß fällige Zahlungen nicht außer Evidenz geraten, sondern vielmehr mit für jeden Bürger vorbildlicher Pünktlichkeit beglichen werden.

4 **Aufgabenbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec:**

Bundesverwaltung

Bundesminister für Finanzen;

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;
(*Bereich Wissenschaft und Kunst*)

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
(*Bereich Umwelt*).

Landesverwaltung

Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten sowie der Gemeindeabgaben;

Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds;

Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der Abfallwirtschaft;

Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung und Kunst.

4.1 Einleitung

Aufgrund der Geschäftsverteilung der VA liegt der Schwerpunkt der Prüftätigkeit im Geschäftsbereich von Volksanwältin Korosec im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung. Insgesamt wurden in dem Geschäftsbereich 1 314 (1995: 907) Prüfungsverfahren neu eingeleitet, wobei 871 den Bereich der Verwaltung der Länder (Gemeinden) und 443 die Bundesverwaltung betrafen. Volksanwältin Korosec sind neben einer Sekretärin und dem Leiter ihres Geschäftsbereiches sechs Juristinnen/Juristen beigegeben. Die Frauenquote beträgt im Geschäftsbereich exakt 50 %.

Die Darstellung der Prüftätigkeit im Aufgabenbereich von Volksanwältin Korosec erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit bewußt - wie im Vorjahr - in einer gekürzten Form.

Volksanwältin Korosec hielt mit ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zwei Seminare zur Erörterung auftretender Probleme bei der Prüftätigkeit ab, wobei bei dem Frühjahrsseminar auch der Zweite Präsident des Nationalrates Dr. Heinrich Neisser als Gastreferent zur Verfügung stand. Es sei ihm dafür an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Volksanwältin Korosec hielt im Berichtszeitraum 82 Sprechtag innerhalb und außerhalb Wiens ab.

4.1.1 Beschattung von Hausgärten

Im Zuge dieser Sprechtag werden wiederholt Probleme herantgetragen, die nicht in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich der VA fallen. Es betrifft dies nicht nur Schwierigkeiten mit ausgliederten Rechtsträgern, sondern vielfach ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten.

Dabei betrafen wiederum viele Beschwerden die "Beschattung von Hausgärten". Dieses Thema wurde bereits im **18. Bericht** der VA an den Nationalrat (1994, Seite 109 f) dargestellt.

Wiewohl teilweise der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenzen versucht, Regelungen zu treffen, erachtet die VA nach wie vor eine zivilrechtliche Lösung für sinnvoll.

VA Korosec

Die VA spricht sich für eine Regelung der gegenständlichen Problematik im ABGB aus. Dies könnte durch eine Ergänzung des § 422 ABGB, oder eine Novellierung des § 364 Abs. 2 ABGB erfolgen. Es wäre die bestehende beispielsweise Aufzählung der Immissionen um den Entzug von Licht durch Pflanzen aufzunehmen, womit keine starre Höhenbegrenzung normiert wird. Dadurch wären individuelle Nachbarschaftskonflikte auch im Einzelfall gerichtlich lösbar.

Einzelfälle:

VA W 193-BT/96, 115-B/96, St 178-G/96, W 6-BT/96, OÖ 129-BT/96, OÖ 141-BT/96, St 164-BT/96, 195-B/96 und St 128-BT/96

4.2 Bundesminister für Finanzen

4.2.1 Legistische Anregungen

4.2.1.1 Entschädigungsverfahren ohne Ende

Weitere Vorschußleistungen sind möglich. Novelle des Verteilungsgesetzes DDR zur Vermeidung berechtigter Beschwerden notwendig.

Einzelfälle:

VA 14-FI/96, 81-FI/96, 146-FI/96, 222-FI/96 und 249-FI/96

Die VA hat sich bereits seit dem Jahr 1990 mit Beschwerden der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1988 über die Verwendung der aufgrund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zufließenden Mittel (Verteilungsgesetz DDR) auseinanderzusetzen.

VerteilungsG DDR

Seit dem Jahr 1994 wird der VA gegenüber als Hauptkritik geäußert, daß nach wie vor bescheidmäßig zuerkannte Entschädigungen nicht vollständig ausbezahlt worden sind.

Wie die VA bereits in ihrem **18. Bericht** an den Nationalrat betreffend das Jahr 1994 ausgeführt hat, ist zur Vermeidung der berechtigten Beschwerden eine Änderung des Gesetzes notwendig. Gemäß den Bestimmungen des Verteilungsgesetzes DDR sind den österreichischen Staatsbürgern nach Zustellung des Feststellungsbescheides der Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen 70 % der zugesprochenen Entschädigung auszubezahlen. Die restlichen 30 % gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn die Bundesverteilungskommission den abschließenden Verteilungsplan erstellt hat. Voraussetzung für dessen Erstellung ist aber die bescheidmäßige Erledigung aller fristgerecht angemeldeten Ansprüche.

Seit Jahren warten Betroffene auf vollständige Entschädigung

In der Summe bedeutet dies, daß 30 % der seitens der DDR gezahlten Abgeltungssumme von 136,4 Millionen Schilling noch nicht ausbezahlt wurden.

BMF

Nach Mitteilung der Bundesverteilungskommission beträgt der Gesamtanfall (Stand: Dezember 1996) 1 344 Anträge, wobei 19 Anträge noch keine bescheidmäßige Erledigung erfahren haben. Die Gründe für die schleppende Erledigung wurden bereits im **18. Bericht** der VA an den Nationalrat dargelegt (Seite 121 f).

19 Anträge noch nicht erledigt

Die VA kann sich aufgrund der im Berichtszeitraum neu eingebrachten Beschwerden nur nochmals dem Vorschlag der Bundesverteilungskommission anschließen, daß weitere Vorschußleistungen erfolgen, die "das Zuwarten auf die zinsenlose abschließende Leistung erträglicher machen würde". Dafür ist allerdings eine Änderung des Gesetzes notwendig.

4.2.1.2 Wer ist ein "Bauherr" ?

Nach wie vor bestehen Auslegungsprobleme betreffend das "Bauherrenmodell" im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes.

Einzelfälle:

VA 21-FI/96, 27-FI/96, 32-FI/96, 38-FI/96, 39-FI/96, 43-FI/96, 45-FI/96, 48-FI/96, 51-FI/96, 52-FI/96, 53-FI/96, 54-FI/96, 55-FI/96, 61-FI/96, 77-FI/96, 143-FI/96, 221-FI/96

Die VA hat in ihrem **19. Bericht** an den Nationalrat (1995, Seite 110) auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung für die abgabenrechtliche Beurteilung, ob ein Grundstück im Zeitpunkt des Kaufvertrages als unbebaut oder bebaut anzusehen ist, hingewiesen.

Der dagegen erhobene Einwand des Bundesministers für Finanzen, daß das Problem bei den "Bauherrenmodellen" nicht die unklaren rechtlichen Voraussetzungen, sondern vielmehr die Ermittlung des Sachverhaltes im konkreten Besteuerungsfall, seien, hat die VA entgegengehalten, daß gerade eine gesetzliche Klarstellung Sachverhaltsermittlungen einfacher gestaltet und nicht zu einer vertraglichen "Verschleierungstaktik" verleitet.

Gesetzliche Regelung zum Schutz der Käufer

Die Vielzahl der neuerlich zu dieser Thematik eingelangten Beschwerden läßt es angezeigt erscheinen, wiederum auf den Handlungsbedarf des Gesetzgebers hinzuweisen.

Die VA vermag nicht einzusehen, weshalb zwar der Verwaltungsgerichtshof Kriterien für die Beurteilung dieser Frage auf-

zustellen vermag, der Bundesminister für Finanzen aber eine gesetzliche Klarstellung nicht für möglich hält. Die VA vertritt die Ansicht, daß in diesem Fall eine "gesetzliche" Information für die betroffenen Grundstückskäufer ungleich mehr Rechtssicherheit bedeutet, als allenfalls mangelhafte Informationen Dritter im Zuge der Vertragsverhandlungen.

4.2.1.3 Beseitigung des Rechtsschutzdefizits bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Aussicht gestellt (§ 35 EStG)

Bei der Feststellung eines Grades der Behinderung muß eine Rechtsmittelmöglichkeit eingeräumt werden, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 50 % ist.

Einzelfall:

VA 62-FI/96

Die VA hat in ihrem **15.** (Seite 100-102), **17.** (Seite 192-193) und **19. Bericht** (Seite 111) auf das Problem der mangelnden Bekämpfbarkeit amtsärztlicher Bescheinigungen zur Feststellung des Grades der Behinderung gemäß § 35 EStG hingewiesen.

Aufgrund eines neuerlichen Anlaßfalles teilte der Bundesminister für Finanzen im Dezember 1996 der VA mit, daß nunmehr Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Klärung dieser Frage aufgenommen wurden. Im Hinblick darauf, daß die Verweigerung eines Rechtsmittels nach Ansicht der VA nur schwer mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, wird diese erstmals positive Stellungnahme des Bundesminister für Finanzen begrüßt. Bislang wurde eine Umsetzung der Anregung der VA wegen "unvertretbaren Kostenaufwandes" des Rechtszuges abgelehnt (Zl. 120.801/1-Pr.1/96).

Interministerielle Verhandlungen laufen

Die VA hofft, daß die Verhandlungen des Bundesministeriums für Finanzen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales rasch, und im Interesse der Behinderten, abgeschlossen werden.

BMF

4.2.2 Besondere Wahrnehmungen

4.2.2.1 Verfahren

Verfahrensverzögerungen sind die Hauptursache von Beschwerden gegen die Finanzverwaltung. Organisationsmängel und Personalknappheit rechtfertigen aber nicht die Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung der Entscheidungsfristen.

Einzelfälle:

VA 118-FI/95, 135-FI/95, 163-FI/95, 1-FI/96, 21-FI/96, 28-FI/96, 85-FI/96, 95-FI/96, 115-FI/96, 117-FI/96 und 159-FI/95

Die VA möchte eingangs festhalten, daß grundsätzlich ein Verständnis für Verfahrensverzögerungen entgegengebracht wird, wenn man die ungeheure Zahl der Erledigungen seitens der Finanzverwaltung berücksichtigt.

Ebenso ist es aber auch verständlich, daß der einzelne betroffene Bürger nur seinen Fall sieht, wobei er auf eine fristgerechte Erledigung darüber hinaus auch einen Rechtsanspruch hat.

Rechtsanspruch auf fristgerechte Entscheidung

Wie der OGH in Entscheidungen zum Amtshaftungsgesetz (z.B. vom 24. Juni 1992, JBl 1993, Seite 399) ausgesprochen hat, müssen Planstellen jedenfalls in einer solchen Anzahl geschaffen werden, daß der einzelne Rechtsträger in die Lage versetzt wird, seine ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu bewältigen.

Amtshaftung

Die überlange Verfahrensdauer betrifft - wie in den Vorjahren - insbesondere die Berufungsverfahren.

So erging eine Berufungsvorentscheidung (!) gegen einen Schenkungssteuerbescheid vom 14.9.1992 am 27.11.1995, ohne daß aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen sich ein Hinweis ergab, daß diese Verzögerung durch ein Verschulden des Beschwerdeführers bzw. durch unüberwindliche Hindernisse verursacht worden wäre (VA 1-FI/96).

3 Jahre für Berufungsvorentscheidung

Nach Ansicht der VA regt sich zu Recht Unmut beim betroffenen Bürger, wenn über seine Berufung vom 1.10.1994 erst am 21.6.1996 eine Aufforderung zur Mängelbehebung seiner Berufung ergeht, zwischenzeitig aber seine Pension bereits gepfändet wird (VA 85-FI/96).

Wenngleich die Finanzverwaltung eine am 17.1.1995 eingebrachte Berufung um Nachsicht einer Steuerschuld deshalb nicht fristgerecht entschied, da sie den Ausgang des Verfahrens vor dem VwGH über das dazugehörige Abgabefestsetzungsverfahren abwartet, ist seitens der VA doch zu beanstanden, daß diese erst im Prüfungsverfahren offengelegten Erwägungen den Beschwerdeführern nicht zwischenzeitig mitgeteilt wurden. Es hätte dies ohne größeren Aufwand einer bürgerfreundlichen Verwaltung entsprochen (VA 147-FI/96).

Besondere Sorgfalt ist im Abgabenausführungsverfahren geboten. Das Eingestehen eines Fehlers vermeidet darüber hinaus Zeit, Kosten und Ärger.

Einzelfall:

VA 119-FI/95

Die VA hat in ihrem **19. Bericht** bereits den Fall einer Personenverwechslung im Abgabenausführungsverfahren dargestellt (Seite 114). In dem hier aufgezeigten Fall liegt die Hauptkritik der VA nicht allein in der Personenverwechslung als solcher, sondern in der Reaktion der Finanzverwaltung nach Feststellung des erfolgten Fehlers.

Personenverwechslung

Im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens erfuhr die Witwe, daß die Eigentumswohnung mit einem Pfandrecht zugunsten der Republik Österreich in der Höhe von S 1,259.120,- aufgrund eines Rückstandsausweises belastet ist. Der von ihr beauftragte Rechtsanwalt stellte fest, daß diese Pfandrechtsbegründung im Jahr 1979 irrtümlich infolge der Namensgleichheit eines Steuerschuldners vom Finanzamt beantragt und vom zuständigen Bezirksgericht in Wien bewilligt wurde. Unter Hinweis auf die fehlende Identität des Liegenschaftseigentümers mit dem Abgabenschuldner forderte der Rechtsanwalt das Finanzamt mit Schreiben vom 27. April 1995 und 15. Mai 1995 unter Androhung einer Exzensionklage zur Pfandrechtslöschung auf. Wie das Prüfungsverfahren der VA ergab, tätigte die zuständige Finanzbehörde erst am 24. Mai 1995 erstmals eine Grundbuchsabfrage und wurde die Exekution am 23. Juni 1995 eingestellt und die Löschung des Pfandrechts angeordnet.

Irrtümliche Pfandrechtsbegründung -

Verspätete Berichterstattung

BMF

Auf ihren am 14. Juli 1995 mündlich gestellten Antrag auf Erstattung der Kosten der anwaltlichen Vertretung erhielt die Beschwerdeführerin am 28. August 1995 lediglich ein Schreiben, daß *"die Entscheidung darüber so rasch als möglich schriftlich zugehen"* werde. Da wiederum einige Wochen ohne weitere Reaktion vergingen, wandte sich die Beschwerdeführerin an die VA.

In dem eingeleiteten Prüfungsverfahren teilte das Bundesministerium für Finanzen der VA zunächst im Jänner 1996 mit, daß der Antrag auf Kostenerstattung *"auf dem Postweg in Verlust geraten"* sei, die diesbezüglichen Nachforschungen *"einigen Zeitaufwand verursacht haben"* und *"bedauerlicherweise erfolglos geblieben seien"*.

In der Sache selbst vertrat das Ministerium *"im Einvernehmen mit der Finanzprokurator"* die Ansicht, daß der Justizverwaltung zumindest ein Mitverschulden anzulasten wäre, weil das zuständige Grundbuchgericht nicht überprüft haben dürfte, ob der betroffene Liegenschaftsmiteigentümer und die verpflichtete Partei ident sind. Darüber hinaus sei nach *"vorläufiger Prüfung der Angelegenheit"* nicht auszuschließen, daß der Schaden bereits im Vermögen des ursprünglichen Liegenschaftseigentümers eingetreten ist und damit Amtshaftungsansprüche absolut verjährt sind.

Kostenersatz abgelehnt

Demgegenüber hielt die VA fest, daß erstmals im August 1995 das zuständige Finanzamt eine Anfrage an die Meldebehörde stellte und in einer weiteren Anfrage im September 1995 feststellte, daß der mutmaßliche Steuerschuldner bereits im Juni 1980 verstorben ist.

Verspätete Anfrage bei der Meldebehörde

Darüber hinaus vermag die Berufung auf ein allfälliges Fehlverhalten eines Organes des Grundbuchgerichts dem Bund als Rechtsträger nicht zu entlasten und ist es aus der Sicht des Geschädigten völlig irrelevant, welches Organ des Bundes rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden in Vollziehung der Gesetze zugefügt hat.

Nach Ansicht der VA ist der Schaden auch vielmehr erst mit Entstehung der Anwaltskosten eingetreten, die zwecks Einstellung der Exekution und Löschung des Pfandrechts aufgewendet wurden. Eine Verjährung der Ansprüche, wie sie das Bundesministerium für Finanzen angenommen hat, ist sohin nicht eingetreten.

Aus diesen Gründen beschlossen die Volksanwälte in ihrer kollegialen Sitzung am 1. April 1996 dem Bundesminister für Finanzen gemäß Art. 148c B-VG zu **empfehlen**, über den am 14. Juli 1995 eingebrachten Antrag auf Rückerstattung der Anwaltskosten in der Höhe von S 25.029,80 umgehend zu entscheiden und diese Kosten zu ersetzen.

**Kostenersatz
empfehlen**

Am 13. Juni 1996 teilte der Bundesminister für Finanzen der VA mit, daß der Empfehlung vollinhaltlich entsprochen wurde.

**Empfehlung der VA
wurde entsprochen**

4.2.3 Einzelfälle

4.2.3.1 Verspätete Beförderung

VA 104-FI/95

BM Zl. V-AP 119/95

N.N. brachte bei der VA folgende Beschwerde ein: Er sei als Betriebsprüfer in Wien beschäftigt und am 1. Juli 1993 in die Dienstklasse V befördert worden. Aufgrund der Beförderungsrichtlinien hätte er aber bereits zum Termin 1. Jänner 1993 in die Dienstklasse V befördert werden können.

Die VA konnte folgenden Sachverhalt feststellen:

N.N. wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 bei einer anrechenbaren Gesamtdienstzeit von 14 Jahren in die Dienstklasse IV befördert. Die Leistungsfeststellung lautete seit dem Jahre 1988 auf "überdurchschnittlich".

**Voraussetzungen für
Beförderung waren
erfüllt**

Aufgrund der Beförderungsrichtlinien hatte N.N. die Voraussetzungen für eine Beförderung in die Dienstklasse V bereits am 1. Jänner 1993 erfüllt.

Dennoch erfolgte seine Beförderung in die Dienstklasse V erst am 1. Juli 1993, weil man irrtümlich von einer "durchschnittlichen Leistungsfeststellung" ausging und diese dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgab.

Dazu ist aus der Sicht der VA zunächst zu bemerken, daß den Beförderungsrichtlinien - wenngleich sich die Dienststellen in aller Regel danach halten - keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Außerdem besteht kein Rechtsanspruch auf Ernennungen im Dienstverhältnis, und zwar auch dann nicht, wenn alle Voraussetzungen für eine Ernennung erfüllt sind. Alle Ernennungen sind nämlich grundsätzlich Ermessensentscheidungen.

BMF

Da eine amtswegige Behebung des Bescheides über die (verspätete) Ernennung in die Dienstklasse V gemäß § 13 DVG und § 68 Abs. 2 AVG nicht möglich war, weil eine Abänderung gemäß § 68 Abs. 2 AVG nur ex nunc wirkt (Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁶ Rz 657) und aus § 5 Abs. 2 BDG eine Nichtrückwirkung von Ernennungsakten ableitbar ist, mußte die VA sich mit der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen begnügen, daß man sich um die Zustimmung des BKA zu einer Ernennung des Beschwerdeführers per 1. Jänner 1998 bemühen werde. Die VA wies zum Zwecke des Ausgleichs der verspäteten Beförderung am 1. Juli 1993 außerdem auf die Möglichkeit zur Gewährung einer Geldaushilfe gemäß § 23 Abs. 4 GG bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen hin.

Verspätete Beförderung nicht sanierbar

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß nach dem neuen Besoldungsschema ein Rechtsanspruch auf eine Funktionszulage analog der Wertigkeit des Arbeitsplatzes besteht, sodaß nachteilige Entscheidungen der Dienstbehörde mit Rechtsmitteln und mit Beschwerde an den VwGH bekämpft werden können.

4.2.3.2 Vergebührung von Beilagen

VA 76-FI/96

Von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur wurde bei der Ausstellung eines Reisepasses der nur zur Einsicht übergebene Meldzettel, welcher nicht zum Akt genommen wurde, mit S 30,-- Stempelmarken vergebührt. Wegen der erfolgten Beschwerde beim Innenministerium wurde eine diesbezügliche Prüfung durchgeführt, welche ergab, daß die Bezirkshauptmannschaft entsprechend einem Erlaß des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, in dem diese die Vergebührung vorschreibt, vorgegangen war. Da das Innenministerium eine andere Rechtsansicht vertritt, erfolgte eine Dienstanweisung an die Steiermärkische Landesregierung, mit welcher diese ersucht wurde, den widersprechenden Erlaß aufzuheben.

Divergierende Rechtsansicht

Daraufhin erging von seiten des Bundesministeriums für Finanzen ein Schreiben an das Bundesministerium für Inneres, worin darauf hingewiesen wurde, daß mit der Auslegung des Gebührengesetzes das Finanzministerium zu befassen sei und daher eine vorherige Stellungnahme zum Gegenstand eingeholt hätte werden müssen. Weiters wurde dargelegt, daß die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres nicht zutreffend sei, da aus dem klaren

Rechtsansicht des BMI unzutreffend

Wortlaut des § 14 TP 5 Gebührengesetz hervorgehe, daß die Beurteilung einer Schrift als Beilage nur davon abhängt, ob sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt wird. Ob die Beilage zum Akt genommen wird, habe dabei keinen Einfluß. Andernfalls wäre die Bestimmung des Abs. 2 leg.cit. über die Wiederverwendung vorschriftsmäßig gestempelter Beilagen sinnlos.

4.2.3.3 Nichtberücksichtigung des Pauschbetrages für auswärtige Berufsausbildung

VA 165-FI/96

BM ZI. V-AP 85/96

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, daß, obwohl der tägliche Schulweg seiner beiden Kinder mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als zwei Stunden in Anspruch nehme, vom Finanzamt Gänserndorf bzw. in weiterer Folge von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland der Freibetrag für die Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes gemäß § 34 Abs. 8 Einkommensteuergesetz als außergewöhnliche Belastung für die Jahre 1994 und 1995 nicht anerkannt worden sei.

Dies wurde von der Behörde damit begründet, daß gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. 605/1993, die tägliche Hin- und Rückfahrt von der Heimatgemeinde des Beschwerdeführers zum Studienort (Schulort) Wien zeitlich noch zumutbar sei.

Die VA unterzog die vorliegenden Bescheide der Finanzbehörden einer Prüfung, wobei sich herausstellte, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. 624/1995, wonach Ausbildungsstätten innerhalb einer Entfernung von 80 km als nicht im Einzugsbereich des Wohnortes gelegen gelten, wenn Schüler, die innerhalb von 25 km keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben, für Zwecke der Ausbildung außerhalb des Hauptwohnortes eine Zweitunterkunft am Ausbildungsort bewohnen, von den Finanzbehörden erster und zweiter Instanz nicht berücksichtigt worden war.

Zeitliche Unzumutbarkeit der Hin- und Rückfahrt

Dies, obwohl unbestritten war, daß keine gleichartige Ausbildungseinrichtung innerhalb von 25 km vom Heimatort der Schüler besteht und die Schüler das Internat am Ausbildungsort bewohnen.

Diese Ansicht wurde dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis gebracht, der in der Folge ebenfalls zu dem Ergebnis

BMF

kam, daß hier eine Fehlmeinung der Finanzbehörden vorgelegen war und veranlaßte, neue Finanzbescheide unter entsprechender Berücksichtigung des Pauschbetrages zu erlassen.

Der gegenständlichen Beschwerde war daher **Berechtigung** zuzuerkennen, weitere Veranlassungen seitens der VA aber nicht erforderlich.

4.2.3.4 "Wurstsemmel-Erlass" ist keine Verordnung

VA 171-FI/94, 43-FI/95, 129-FI/95

Im März 1995 stellte die VA den Antrag gemäß Art. 148e B-VG an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung des "Wurstsemmelerlasses" (**19. Bericht**, Seite 111 f).

Mit Erkenntnis vom 26. November 1996, zugestellt am 8. Jänner 1997, Zl. V46/95-7, wies der VfGH den Antrag der VA zurück.

In seiner Begründung führt der VfGH aus:

"Entgegen der Ansicht der Volksanwaltschaft ist der von ihr angefochtene Erlass keine Verordnung. Er ist weder als Rechtsverordnung noch auch als Verwaltungsverordnung (vgl. VfSlg. 13.635/1993 mwH), zu deren Anfechtung die Volksanwaltschaft - was der Bundesminister für Finanzen übersieht - zuständig wäre, zu qualifizieren, da dem Erlass normative Bedeutung überhaupt nicht zukommt. Das wird nicht nur im Einleitungssatz zum Ausdruck gebracht, in dem klargestellt wird, daß mit dem Erlass bloß die Rechtsauffassung des Bundesministers für Finanzen mitgeteilt wird, sondern kommt auch darin zum Ausdruck, daß sich der Erlass als Ergänzung der Lohnsteuerrichtlinien 1992 versteht. Im Einleitungssatz zu diesen Lohnsteuerrichtlinien wird deren rechtliche Qualifikation mit der Formulierung umschreiben, die Richtlinien stellten einen "Auslegungsbehelf" zum EStG 1988 dar, der im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis mitgeteilt werde.

Erlaß ist weder Rechts- oder VerwaltungsVO, sondern Enunziation des BMF

Der Verfassungsgerichtshof hat zu insoweit vergleichbaren Erläsen des Bundesministers für Finanzen stets den Standpunkt eingenommen, daß keine Verordnung vorliege, wenn der Bundesminister bloß seine Rechtsansicht mitteile (vgl. z.B. VfSlg. 8613/1979, 8858/1980, 9526/1981); er bleibt auch im vorliegenden Fall bei dieser Ansicht.

Da es sich somit bei der angefochtenen Enunziation um keine Verordnung handelt, die Volksanwaltschaft aber bloß zur Anfechtung von Verordnungen berufen ist, war ihr Antrag wegen offener Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

BMLF

4.3 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

4.3.1 Besondere Wahrnehmungen

4.3.1.1 Deponie Großarl - wasserrechtlicher Bescheid - behauptete Mängel; Petition Nr. 2

VA 45-LF/95

BM Zl. 08012/103-Pr/B/1/a/95

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates hatte die VA zur Petition Nr. 2 betreffend die Reststoffdeponie in Großarl um Stellungnahme ersucht.

Aus wasserrechtlicher Sicht ergab sich folgende Situation:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 21.10.1991 wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Reststoffdeponie in Großarl, zur Ableitung unverschmutzter Oberflächenwässer und Bergwässer aus dem Bereich der Deponie samt den hierfür erforderlichen Anlagen in die Großarler Ache sowie zum Abpumpen der Deponiesickerwässer in den Abwasserkanal der Gruppenabwasseranlage Großarltal samt den hierfür erforderlichen Anlagen erteilt.

Wasserrechtliche Bewilligung erteilt

Gegen diesen Bescheid wurden von mehreren Anrainern, die eine Verunreinigung ihrer Quellen durch die Deponie befürchteten, Berufungen eingebracht, über die die Oberste Wasserrechtsbehörde zu entscheiden hatte. Letztere führte in der Folge ein sehr gründliches Rechtsmittelverfahren durch, in dem es über Vorschlag der beigezogenen Amtssachverständigen zu Projektmodifikationen, -konkretisierungen und -präzisierungen durch die Bewilligungswerber kam. Diese Anpassungsmaßnahmen führten zu einem erhöhten Schutz vor möglichen nachteiligen Folgen des Deponiebetriebes aus wasserrechtlicher Sicht.

Das Rechtsmittelverfahren wurde mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23.8.1995 abgeschlossen, die eingebrachten Berufungen mußten ab- bzw. zurückgewiesen werden, da die geltend gemachte, befürchtete Beeinträchtigung der Quellen der Berufungswerber nicht bestätigt werden konnte.

Berufungen abgewiesen

Die lange Dauer des von der Obersten Wasserrechtsbehörde durchgeführten Verfahrens (November 1991 bis August 1995) wurde gegenüber der VA damit begründet, daß *"neben den von den Berufungswerbern geltend gemachten Rechtsverletzungen*

Lange Verfahrensdauer

auch Aspekte der Deponietechnik sowie verschiedener öffentlicher Interessen sehr eingehend geprüft" werden mußten und "in diesem Zusammenhang mehrere Nachreichungen der Konsenswerber sowie verschiedene Gutachten nicht amtlicher Sachverständiger erforderlich waren. Soweit darüber hinaus Verzögerungen vorliegen könnten, sind diese in der Personal- und Arbeitssituation der Obersten Wasserrechtsbehörde begründet".

Aus der Sicht der VA war zu dem in erster Instanz durchgeführten Verfahren, das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 21.10.1991 abgeschlossen wurde, festzuhalten, daß eine Auseinandersetzung mit den öffentlichen Interessen zur Gänze unterblieb. Zwar wurde in der Entscheidung zutreffend festgestellt, daß auf den Schutz der öffentlichen Interessen abzielende Einwendungen von Nachbarn unzulässig sind, bzw. diese Personen keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Durchsetzung dieser Interessen haben, die öffentlichen Interessen wären jedoch von der Behörde im Rahmen des § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 wahrzunehmen gewesen.

Keine Auseinandersetzung mit "öffentlichen Interessen" erfolgt

Nach Auffassung der VA hätte daher die Wasserrechtsbehörde erster Instanz die Einwendungen der betroffenen Parteien (Schädigung des Fremdenverkehrs, Nähe zum Nationalpark u.a.) zum Anlaß nehmen müssen, sich mit den in der zitierten Bestimmung enthaltenen öffentlichen Interessen auseinanderzusetzen.

Dieses Versäumnis konnte aufgrund der verfahrensrechtlichen Bestimmungen - der Berufungsbehörde steht eine Überprüfung der von der Erstbehörde zur Wahrung öffentlicher Interessen vorgenommenen Vorschreibungen nur insoweit zu, als dies im Zusammenhang mit zu Recht geltend gemachten Verletzungen subjektiver Rechte von Berufungswerbern steht - im Rechtsmittelverfahren von der Obersten Wasserrechtsbehörde nicht mehr nachgeholt werden, sodaß das Bewilligungsverfahren mangelhaft bleiben mußte.

Bewilligungsverfahren mangelhaft

Nach den der VA vorliegenden Informationen wurde der Bescheid der Obersten Wasserrechtsbehörde sowohl beim Verfassungs- als auch beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Eine Entscheidung lag zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

BMLF**4.3.1.2 Einhebung einer Kontrollgebühr ohne Rechtsgrundlage - visuelle Kontrolle von 12 Mangos**

VA 96-LF/95

BM Zl. 08012/123-Pr/B/1/a/95

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, daß eine Sendung von zwölf Mangos aus Indien am Flughafen Schwechat einer phytosanitären Überprüfung unterzogen worden sei, die lediglich darin bestanden habe, daß ein Prüforgan eine Frucht mit freiem Auge begutachtet habe.

Mit Schreiben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sei in der Folge eine Gebühr für diese Untersuchung dieser einen Mango in Höhe von S 117,-- vorgeschrieben worden.

Für den Beschwerdeführer war einerseits die Notwendigkeit dieser Untersuchung nicht nachvollziehbar, da der gegenständlichen Sendung auch eine Bestätigung des Indischen Landwirtschaftsministeriums beigelegt war, die ausdrücklich bescheinigte, daß die Sendung den phytosanitären Bestimmungen des Einfuhrlandes entspreche. Weiters sah er in der Begutachtung mit freiem Auge keinerlei Untersuchungshandlung, die die Vorschreibung der gegenständlichen Gebühr rechtfertigen würde.

Das Prüfverfahren der VA ergab, daß gemäß Art. 12 iVm Anhang V, Teil B, Abschnitt I, Punkt 3 der Richtlinie 77/93/EWG die Einfuhr von Mangos aus einem Nichtmitgliedstaat der EU nur zulässig ist, wenn die Ware von einem gültigem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet ist und vor der Zollabfertigung einer Beschau durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen wird.

**EU verpflichtet zur
Untersuchung**

Für die erforderliche phytosanitäre Kontrolle sind nun gemäß der Zollrechtsdurchführungsverordnung 1994 fachlich geschulte Zollorgane zuständig. Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft erließ eine Dienstanweisung, derzufolge bei der Kontrolle von Früchten grundsätzlich eine visuelle Kontrolle durch das Kontrollorgan durchzuführen und nur in Fällen, in denen sich dabei ein Verdacht auf einen Befall mit Quarantäneschädlingsorganismen ergibt, eine labormäßige Untersuchung der Ware vorgesehen ist.

Die bei dieser Kontrolle anfallende Überprüfungsgebühr ist von der Pflanzenschutzstelle des jeweiligen Bundeslandes vorzuschreiben, wobei im gegenständlichen Fall die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Pflanzenschutzstelle fungiert.

Die Organe der Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Zollorgane werden dabei gemäß § 9 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 1948 im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft tätig.

Die VA vermochte nun im Sinne des Schutzes vor der Einschleppung von Schadorganismen die vorgenommene Untersuchung der Kleinsendung in der beschriebenen Art nicht zu beanstanden, stellte gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aber auch klar, daß der Ablauf einer solchen Überprüfung nicht einer "Fopperei" des Bürgers bzw. einer Alibihandlung gleichkommen darf.

Weiters stellte sich im Zuge des Prüfverfahrens heraus, daß für die gegenständliche Untersuchung keine Gebühr vorzuschreiben war, da zum Zeitpunkt der Einfuhr der gegenständlichen Ware im Mai 1995 die Gebührenregelung noch nicht an die Kontrollerfordernisse der angeführten EU-Bestimmungen angepaßt war.

Gebührenvorschreibung unrichtig

Die zu Unrecht erfolgte Vorschreibung der Überprüfungsgebühr wurde daher storniert.

Weiters wurde der VA vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß auch eine Überprüfung dahingehend stattfinden werde, ob auch andere Bürger im gegenständlichen Zeitraum von einer unrechtmäßigen Vorschreibung betroffen waren und daher eine Rückzahlung von erstatteten Gebühren vorzunehmen ist.

BMF zahlt Gebühren zurück

Zudem würden durch eine bevorstehende neue Pflanzenschutzverordnung spürbare Erleichterungen im internationalen Reiseverkehr und bei Kleinmengen entstehen.

Weitere Veranlassungen waren seitens der VA daher nicht erforderlich.

4.3.1.3 "Mautpflicht" von Forststraßen

VA 68-LF/95

BMF Zl. V-AP 111/95

VA 9-LF/96

BMLF Zl. M 2173/95

Aufgrund einer Pressemeldung, wonach die Österreichischen Bundesforste angeblich eine Gebühr von S 2.000,- pro Pferd für die Benützung der Wälder zum Reiten durch einen von ihr beauftragten Verein einhebe, leitete die VA ein **amtswegiges** Prüfungsverfahren ein.

Teurer Reitsport

Amtswegige Prüfung

BMLF

Dem Bericht nach, sei in der Gebühr "auch eine Kautions enthal-
ten, mit der Reiter gleich auch eventuelle Strafen bezahlt haben".

Die VA nahm in dem Prüfungsverfahren Einsicht in die zugrun-
deliegenden Verträge und holte Stellungnahmen des Bundesmi-
nisters für Finanzen und des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft ein.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß die Österreichischen Bundes-
forste nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit von dem Reit-
verein für die Zustimmung der Benützung der Forststraßen zum
Reiten (§ 33 Abs. 3 ForstG 1975) und u.a. der Herstellung von
Reitwegen ein Entgelt vereinbarten.

Kein Mißstand

Der Reitverein verpflichtete sich vertraglich überdies, daß jeder
Reiter schriftlich zu bestätigen hat, den Vertragsinhalt zu kennen
und für die Nichteinhaltung von vertraglichen Bestimmungen ein
Pönale zu leisten.

Inwieweit der Verein eine Kautions von S 2.000,- für allfällige
Pönalen einhob, war von den Österreichischen Bundesforsten
nicht beeinflußbar.

Ein Mißstand in der Verwaltung der ÖBF lag sohin nicht vor.

Keine Frage der Gesetzmäßigkeit der Vorgangsweise ist es je-
doch, ob der Abschluß solcher "Reitverträge" durch die Österrei-
chischen Bundesforste sinnvoll ist oder nicht.

Reitverträge sinnvoll ?**4.3.1.4 Nichtbeantwortung eines Auskunftsbegehrens**

VA 44-LF/96

BM Zl. 08012/35-Pr/B/1/a/96

Mit Eingabe vom 31.3.1996 führte N.N. bei der VA Beschwerde
über die unterbliebene Beantwortung eines am 10.9.1995 an den
Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gerichteten
Auskunftsbegehrens.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren ist der VA eine
Ablichtung des an den Beschwerdeführer ergangenen und mit
5.6.1996 datierten Antwortschreibens zugegangen. Zu den Grün-
den der Verzögerung der Behandlung der Anfrage wurde nicht
näher Stellung genommen. Es mußte daher insofern auf den Inhalt
des an den Beschwerdeführer ergangenen Antwortschreibens zu-
rückgegriffen werden.

BMLF

In diesem Zusammenhang muß die VA festhalten, daß die Frage der Bewältigbarkeit des Arbeitsanfalls mit den "hiefür verfügbaren und äußerst knappen Personalressourcen", die Behörde nicht von der fristgerechten Beantwortung an sie gerichteter Auskunftsbegehren entbindet. Schon aus diesem Grund war der Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen. Hinzu kommt, daß die über viereinhalbfache Überschreitung der in § 3 AuskunftspflichtG normierten Frist als beträchtlich zu qualifizieren ist.

Auskunftsbegehren ist fristgerecht zu beantworten

BMWVK**4.4 Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst**
*Bereiche Wissenschaft und Kunst***4.4.1 Legistische Anregungen****4.4.1.1 Nostrifizierungsverfahren**

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufstellen von Kriterien zur Nostrifizierung im Ausland absolvierter Studien scheint erforderlich. Nostrifizierungsverfahren sollten überdies in der gebotenen Raschheit durchgeführt werden, damit eine mögliche Berufsausübung in Österreich nicht verzögert wird.

Einzelfälle:

VA 42-WF/95 und 19-WF/96

4.4.1.1.1 Medizinische Fakultät der Universität Wien

Die österreichische Staatsbürgerin Dr. N.N. wandte sich im November 1995 an die VA und gab an, daß vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien bzw. der von diesem eingesetzten Nostrifizierungskommission über ihren beinahe ein Jahr zuvor gestellten Antrag auf Nostrifizierung ihres in Bukarest absolvierten Studiums der Medizin/Stomatologie als Dr.med.univ. nach österreichischem Recht noch immer nicht bescheidmäßig entschieden worden sei.

Im Zuge des durchgeführten Prüfverfahrens stellte sich heraus, daß die Beschwerdeführerin zunächst vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Wien die fälschliche Information erhalten hatte, daß lediglich eine Anrechnung ihrer Studien gemäß § 21 AHSStG in Frage komme.

Fehlerhafte Information

Dadurch kam es auch zu Verzögerungen bei der Stellung des Nostrifizierungsantrages der Beschwerdeführerin.

Weiters war zu beanstanden, daß der Antrag der Beschwerdeführerin vom 5. Dezember 1994 mit Schreiben vom 17. Jänner 1995 von der Nostrifizierungskommission erledigt wurde, in welchem aber lediglich festgestellt wurde, daß ihr "in Rumänien erworbenes Zahnarzt Diplom nicht nostrifizierbar sei".

Schreiben statt Bescheid

Für die VA war hier nicht nur die zweifelhafte Bescheidqualität dieses Schreibens zu beanstanden, sondern auch, daß dieses ohne vorheriges Beweisverfahren ergangen war und keinerlei Begründung enthielt.

Erst aufgrund weiterer Urgenz der Beschwerdeführerin ersuchte das Dekanat der Medizinischen Fakultät das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst um Hilfestellung, worauf dieses das rumänische Unterrichtsministerium um Auskunft zum dortigen Studium der Zahnmedizin ersuchte.

Im weiteren Verfahren ergaben sich Verzögerungen bei der Übermittlung von Unterlagen sowie der Beschlußfassung in der Nostrifizierungskommission, weshalb es zu einer konkreten Behandlung des gegenständlichen Nostrifizierungsantrages erst beinahe ein Jahr nach dem Antrag kam. **Verfahrensverzögerung**

Auch nach Behandlung des Antrages wurde der Beschwerdeführerin lediglich mitgeteilt, daß "ihr Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als dem österreichischen Medizinstudium nicht gleichwertig anzusehen sei und sie Gelegenheit habe, zu dieser Feststellung binnen 14 Tagen, ab Zustellung, schriftlich Stellung zu nehmen".

Hier war von der VA zu beanstanden, daß auch dieses Schreiben keinerlei Begründung für die getroffene Annahme der Nostrifizierungskommission enthielt und daher für die Beschwerdeführerin auch keine Argumente nachvollziehbar waren, zu denen sie hätte Stellung beziehen sollen. **Keine Begründung**

In der Folge wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin entschieden und dieser in erster Instanz abgewiesen.

Da Frau Dr. N.N. daraufhin ihren Antrag auf Nostrifizierung zurückzog, da sie zur Vermeidung weiterer Verzögerungen Prüfungen in Österreich nochmals abzulegen begann, waren von der VA weitere Veranlassungen im konkreten Fall nicht zu treffen (VA 42-WF/95).

Da jedoch das gegenständliche Prüfverfahren keine ausreichende Aufklärung über die Kriterien der Beurteilung eines Nostrifizierungsantrages an der Universität Wien brachten, wurde ein amtswegiges Prüfverfahren beim Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu dieser Frage eingeleitet (VA 19-WF/96, BM Zl. 63.003/6-I/B/15/96). **Kriterien für Nostrifizierung fehlen**

BMWVK

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst wurde auf die Problematik der inhaltlichen Bewertung ausländischer Studieninhalte unter dem Gesichtspunkt unter anderem mangelhafter Kommunikationsstrukturen und aus sonstigen *"politischen und anderen Gründen"* hingewiesen.

Man sei sich auf seiten des Bundesministeriums der gegenständlichen Problematik bewußt und könne auf verschiedene Änderungen verweisen, die zu einer *"gewissen Entschärfung"* der Situation beitragen könnten. **BM problembewußt**

Unter anderem wurde darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der Nostrifizierungsmöglichkeiten auf diejenigen Fälle vorgeschlagen werde, in denen nicht ohnehin eine automatische berufsrechtliche Anerkennung (z.B. nach den sektoriellen EU-Richtlinien für Ärzte oder Architekten) gegeben ist. Durch eine solche Maßnahme sei mit einer Entlastung der Universitäten infolge einer geringeren Zahl von Nostrifizierungsanträgen zu rechnen.

Weiters soll durch die mit Inkrafttreten des UOG 1993 erfolgende Schaffung des Studiendekans eine institutionelle Vereinfachung erreicht werden. **Vereinfachung vorgesehen**

Auch würden an verschiedenen Fakultäten bereits Stichprobentests im Ermittlungsverfahren erprobt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst habe im Laufe der letzten Jahre zudem sukzessive seine Beratungstätigkeiten für die Nostrifizierungsstellen ausgedehnt und auch eine Datenbank über ausländisches Hochschulwesen sei im Bundesministerium aufgebaut worden.

Auch wenn die VA grundsätzlich diese Bemühungen des Bundesministeriums anerkennt, wird nicht zuletzt die Befassung der VA mit weiteren Beschwerden über den Ablauf und die Dauer von Nostrifizierungsverfahren erkennen lassen, ob die gerade in diesem Verfahren notwendige Nachvollziehbarkeit und Raschheit der Entscheidungsfindung verbessert werden kann.

Unter Umständen werden aber auch gesetzgeberische Maßnahmen ins Auge zu fassen sein, sollten die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst beschriebenen Maßnahmen nicht zu einer rascheren Abwicklung von Nostrifizierungsverfahren und zu einer auch für den Antragsteller transparenten Entscheidungsfindung führen. **Legistische Maßnahmen besser**

4.4.2 Besondere Wahrnehmungen

4.4.2.1 Studienförderung

4.4.2.1.1 Ablehnung eines Studienzuschusses für Pflichtpraktikum - Nichtentsprechung einer Empfehlung der VA

VA 17-WF/95

VA 27-WF/95

BM Zl. 56.040/82-I/7/95

Zwei Studenten der Universität für Bodenkultur Wien führten bei der VA Beschwerde gegen Bescheide des (damaligen) Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit denen ihre Anträge auf Gewährung eines Studienzuschusses gemäß § 53 Studienförderungsgesetz (StudFG) 1992 für die während der Sommerferien abgelegten Pflichtpraktika mit der Begründung abgewiesen wurden, daß diese Praktika ohne Notwendigkeit nicht in Österreich, sondern im Ausland absolviert worden wären.

Die VA hatte am 31. Mai 1996 festzustellen, daß die kritisierten Bescheide **Mißstände** in der Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG darstellen und **empfahl** dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst gemäß Art. 148c B-VG, diese Bescheide zu beheben und dahingehend abzuändern, daß die beantragten Studienzuschüsse bewilligt werden.

Dies aus nachstehenden Gründen:

Die Auffassung des Ressortministers, daß die begehrten Zuschüsse zu den Pflichtpraktika nicht gewährt werden konnten, weil deren Absolvierung im Ausland nach den Studienvorschriften nicht zwingend vorgeschrieben war, findet weder in den maßgeblichen Gesetzesstellen, noch in den entsprechenden Gesetzesmaterialien, Deckung.

Die einzige, in § 53 Abs. 1 StudFG 1992 enthaltene Verpflichtung bezieht sich darauf, daß die Absolvierung der Lehrveranstaltung aus einem Pflichtfach, für die ein Studienzuschuß beantragt wird, in den Studienvorschriften vorgeschrieben sein muß. Daß auch der Ort der Absolvierung in den Studienvorschriften verpflichtend festgelegt sein müsse, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Studienzuschuß gemäß § 53 StudFG 1992 ist - neben anderen Bedingungen - vielmehr nur, daß die Teilnahme an der Lehrveranstaltung einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und der Gemeinde, in der sich der

Anspruch auf Studienzuschuß gegeben

BMWVK

Wohnsitz der Eltern befindet, erfordert. Eine Verpflichtung für den Studierenden zu belegen, aus welchen Gründen die Lehrveranstaltung nicht am Studienort oder in der Wohnsitzgemeinde der Eltern absolviert werden konnte, ist im Gesetz nicht enthalten.

Eine solche Verpflichtung erschiene auch nicht sinnvoll. Die VA vertritt die Ansicht, daß Praktika unter anderem das Ziel haben, den Horizont der Studierenden zu erweitern. Diese Wissens- und Erfahrungsbereicherung ist jedenfalls größer, wenn sie außerhalb des gewohnten Lebensbereiches erfolgt.

Abgesehen davon, daß auch das Studienförderungsgesetz davon ausgeht, daß Lehrveranstaltungen im Ausland absolviert werden können, ist jede andere, die Förderungswürdigkeit von Auslandsaufenthalten verneinende Auffassung insbesondere im Hinblick auf eine zunehmende Internationalisierung und in Anbetracht der Europäischen Integration nicht zeitgemäß.

Aber auch den übrigen, gegenüber der VA im Zuge des Prüfungsverfahrens vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst angeführten Argumente, weshalb die kritisierte Abweisung der Anträge zu Recht erfolgt sei, konnte nicht gefolgt werden.

So vertrat der Ressortminister gegenüber der VA die Auffassung, daß es sich bei der von den Beschwerdeführern absolvierten Pflichtpraxis um keine Lehrveranstaltung, sondern um eine Ferialtätigkeit (Ferialpraxis), für die ein Studienzuschuß nicht gewährt werden könne, gehandelt habe. Ferialpraktika würden weder im Inland noch im Ausland spezifisch gefördert, weil diese Berufstätigkeit üblicherweise nicht unentgeltlich erfolge.

**Pflichtpraxis war
Lehrveranstaltung**

Daß es sich bei der im Studienplan für die von den Beschwerdeführern gewählten Studienrichtung vorgesehenen Pflichtpraxis nicht um eine Lehrveranstaltung, sondern um eine Ferialtätigkeit gehandelt haben sollte, war nicht nachvollziehbar.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudien-Gesetzes zählen nicht nur ausdrücklich "Praktika" zu den Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs. 1 lit.f AHStG), sondern es sind auch für Praktika, die als Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen sind, die Art der Absolvierung festgelegt. Ausdrücklich vorgesehen ist dabei die Form einer Ferialpraxis (§ 17 Abs. 2 lit.d AHStG).

Die vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vorgenommene terminologische Gleichsetzung einer Ferialtätigkeit mit einer Ferialpraxis widersprach daher dem Gesetz.

Es mag der Begriff "Ferialtätigkeit" als Überbegriff für jegliche, von einem Studierenden während der Ferien geleistete (berufliche) Tätigkeit angesehen werden. Unterschieden werden muß aber jedenfalls zwischen einer im Studienplan vorgeschriebenen und als Voraussetzung für den Antritt zu einer Diplomprüfung genannten Tätigkeit (Ferialpraxis) und einer aus eigenen Stücken, etwa aus finanziellen Erwägungen ausgeübten, von den Studienvorschriften nicht (zwingend) geforderten Arbeit. Daß bei letzterer möglicherweise auch für das Studium verwertbare Erkenntnisse gewonnen werden, der Studierende sozusagen einschlägige Praxis erwirbt, rechtfertigt jedoch nicht die kritisierte Gleichstellung.

Auch vermeinte das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, daß eine Ferialpraxis schon deshalb keine Lehrveranstaltung sein könne, weil dabei eine Leitung durch einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter nicht existiere. Dieser Ansicht waren die entsprechenden Verlautbarungen der zuständigen Studienkommission entgegenzuhalten, die detaillierte Regelungen über die Voraussetzung für die Anerkennung der Pflichtpraxis vorsehen. Diese Verlautbarung wird in den jeweiligen Vorlesungsverzeichnissen veröffentlicht.

Aufgrund der Richtlinien war nach Auffassung der VA daher sehr wohl davon auszugehen, daß es sich bei der von den Beschwerdeführern abgelegten Praxis um eine, unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiters durchgeführte Lehrveranstaltung handelte und nicht etwa um eine Ferialtätigkeit, deren Ausgestaltung dem Einfluß der Universität für Bodenkultur Wien bzw. ihren bestätigungsberechtigten Universitätslehrern zur Gänze entzogen wäre. Diese Ansicht wurde gegenüber der VA auch vom Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission geteilt.

**Studienkommission
teilte Auffassung der
VA**

Im Ergebnis war keines der vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst für die kritisierte Abweisung der Anträge auf Zuerkennung eines Studienzuschusses ins Treffen geführte Argumente geeignet, die negativen Entscheidungen zu begründen oder zu rechtfertigen.

Festzuhalten bleibt, daß der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst der Empfehlung der VA nicht Folge leistete. Eine Anregung, die kritisierten Gesetzesbegriffe im Allgemeinen Hochschulstudiengesetz bzw. im Studienförderungsgesetz klarer und unmißverständlich zu formulieren, mußte unterbleiben, da die Gewährung eines Studienzuschusses nach einer Novelle des Studienförderungsgesetzes im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes nicht mehr vorgesehen ist.

**Empfehlung nicht
entsprochen**

4.4.2.1.2 Studienbeihilfe nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung - Gesetzliche Härte

VA 9-WF/96

BM Zl. 56.055/33-I/D/7/96

N.N., ein Schweizer Staatsbürger, der aber mit seiner Familie seit seiner Geburt in Österreich lebte und hier in den letzten vier Jahren berufstätig und steuerpflichtig war, zeigte bei der VA nachstehendes Problem auf.

Er habe an einer österreichischen Universität die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt. Um sein Studium nun zielstrebig aufnehmen zu können, beabsichtige er, seine Berufstätigkeit aufzugeben, sei aber dann auf ein Stipendium angewiesen. Ein solches könne er jedoch nach der derzeit gesetzlichen Regelung nicht erhalten.

Den Argumenten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, wonach

Beschwerde nicht berechtigt

- *die Zielvorstellung der österreichischen Studienförderung vor allem sei, österreichischen Staatsbürgern eine öffentliche Unterstützung zu gewähren, wenn sie oder ihre Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation nicht in der Lage wären, für die Lebenshaltungskosten während des Studiums zur Gänze aufzukommen,*

Ausnahmen von dieser Beschränkung nur

- *aufgrund des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes und*
- *aufgrund sonstiger internationaler Gepflogenheiten, etwa für Flüchtlinge,*

vorzusehen waren, alle übrigen Ausländer und Staatenlose daher nur dann ein staatliches Stipendium erhalten könnten, wenn sie unter anderem eine österreichische Reifeprüfung abgelegt hätten, hielt N.N. entgegen, daß gemäß dem Studienberechtigungsgesetz Personen ohne Reifeprüfung durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die Berechtigung zum Besuch einer Universität oder Hochschule als ordentlicher Hörer erlangen könnten. Demnach ersetze die erfolgreich in Österreich absolvierte Studienberechtigungsprüfung die mangelnde Reifeprüfung. Abgesehen davon, daß ein Kandidat dieser Prüfung nachzuweisen hat, daß er die deutsche Sprache in ausreichendem Ausmaß beherrscht, müsse er in einem schriftlichen Aufsatz seine Vertrautheit mit den

Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt darlegen. Damit sei, seiner Ansicht nach die vom Kandidaten erwartete Befassung und Auseinandersetzung mit der Republik Österreich im gleichen Maße gewährleistet, wie sie durch die Ablegung einer österreichischen Matura erreicht werden sollte.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst verwies gegenüber der VA insbesondere auf die Entstehungsgeschichte der derzeit gesetzlichen Regelung, durch die vor allem die volle Integration Kinder ausländischer Gastarbeiter, die in Österreich ihre Schulzeit absolviert hätten, und damit ihre Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern erreicht werden sollte.

Ausgehend davon, daß Ausländer und Staatenlose - zusätzlich zu dem Erfordernis einer erfolgreich abgelegten österreichischen Reifeprüfung - für den Erhalt eines Stipendiums nachweisen müssen, gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen zu sein und während dieses Zeitraumes in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gehabt zu haben, kann den Einwendungen von N.N. nach Auffassung der VA nicht die Berechtigung abgesprochen werden. Die Argumentation des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ist nicht geeignet, Bedenken gegen die derzeit maßgeblichen Regelungen bzw. hier das Vorliegen einer gesetzlichen Härte zu zerstreuen. **Gesetzliche Härte**

4.4.2.1.3 Säumnis der Studienbeihilfenbehörde Salzburg

VA 17-WF/96

BM Zl. 56.055/35-I/D/7a/96

N.N., Student an einer Fachhochschule, beschwerte sich im April 1996 bei der VA darüber, daß über seinen, im November 1995 eingebrachten Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe noch nicht entschieden worden sei. Die lange Dauer des Verfahrens treffe ihn insbesondere deshalb, da die alleinige Finanzierung seines Studiums seinen Eltern, die trotz geringer Pension noch die universitäre Ausbildung seiner zwei Geschwister zu unterstützen hätten, nicht weiter möglich sei.

Wenngleich das Ansuchen von N.N. zeitgleich mit der Befassung der VA von der Stipendienstelle Salzburg positiv entschieden wurde, war dennoch festzustellen, daß das kritisierte Verfahren zu lange gedauert hat. Dies deshalb, als eine erste Überprüfung der Vollständigkeit der von N.N. vorgelegten Unterlagen erst rund drei Monate nach Einlangen des Antrages erfolgte. **Verfahrensverzögerung**

BMWVK

Der Vollständigkeit halber ist aber auch festzuhalten, daß sich der zuständige Sachbearbeiter der Stipendienstelle Salzburg ab diesem Zeitpunkt offensichtlich bemüht hat, die für die Berechnung der günstigsten Variante erforderlichen Einkommensunterlagen von N.N. zu erhalten, um so die für N.N. höchstmögliche Studienbeihilfe zusprechen zu können.

4.4.2.2 Dienstrecht

4.4.2.2.1 Umgehung des gesetzlichen Versetzungsschutzes

VA 22-WF/96

BM Zl. 287.461/4-1/C/10B/96

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß er mit Dienstanweisung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 18. September 1995 gemäß § 39 Abs. 3 Z. 1 BDG 1979 auf unbestimmte Zeit von seiner Stammdienststelle an die Quästur einer anderen Hochschule in Wien dienstzugeteilt wurde.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab, daß die genannte Zuteilung materiell eine Versetzung im Sinne des § 38 BDG 1979 darstellte, sodaß durch die Dienstzuteilung auf unbestimmte Zeit der gesetzliche Versetzungsschutz umgangen wurde. Begründend führte das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst aus, daß die Versetzung gemäß § 39 Abs. 3 Z. 1 BDG 1979 aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und den übrigen Bediensteten der Stammdienststelle unbedingt notwendig gewesen wäre. Abgesehen davon hätte sowohl 1995 als auch 1996 ohne weiteres eine Dienstzuteilung im Ausmaß von jeweils 90 Tagen gemäß § 39 Abs. 2 BDG auch ohne Zustimmung des Beamten verfügt werden dürfen. Schließlich bestehe die Absicht, den Beschwerdeführer in Form einer qualifizierten Verwendungsänderung an die Quästur der anderen Hochschule in Wien zu versetzen.

**Versetzungsschutz
wurde umgangen**

Nachdem die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst dargelegten Gründe nichts an der Tatsache ändern, daß das Wesen einer Dienstzuteilung in einer vorübergehenden Maßnahme besteht, im konkreten Fall aber eine dauernde Zuteilung des Beschwerdeführers zur Dienstleistung an eine andere Dienststelle beabsichtigt war, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Rechtslage verkannt und den durch das Versetzungsverfahren gemäß § 38 BDG gewährten Versetzungsschutz umgangen, was von der VA zu beanstanden war. Die

VA legte dem Bundesministerium nahe, die genannten Beanstandungen im weiteren Verfahren nicht unbeachtet zu lassen und entsprechend dem Gesetz ein Verfahren gemäß § 38 BDG 1979 durchzuführen.

4.4.2.2 Ausstellung einer irreführenden Bestätigung

VA 25-WF/96

BM Zl. 154/19-I/B/10A/96

Frau N.N. wandte sich an die VA und legte ein als "Vereinbarung und Bestätigung" bezeichnetes Schreiben des Instituts für Biomedizinische Technik und Physik des Allgemeinen Krankenhaus Wien vom 27.9.1991 vor, welches auf Institutspapier verfaßt und vom Institutsleiter unterfertigt war. Dieses enthielt unter anderem folgenden Wortlaut: *"Frau N.N. wird in der Zukunft einen Ganztags-Bundesposten erhalten, wobei nach Maßgabe des Freiwerdens (dzt. nur Halbtagsstelle frei) der jeweilige Brutto-Bundesgehalt . . . "*

Die Beschwerdeführerin habe in der Folge eine Halbtagsstelle als Bundesbedienstete sowie eine weitere aus Drittmitteln finanzierte Halbtagsstelle erhalten, und sei aufgrund der vorliegenden Bestätigung und den anlässlich der Anstellung erfolgten mündlichen Abreden davon ausgegangen, sie werde in absehbarer Zeit eine Ganztagsstelle als Bundesbedienstete erhalten.

In der Folge wurde jedoch aufgrund der budgetären Situation die frei finanzierte Halbtagsstelle gekündigt und konnte eine Ganztagsstelle als Bundesbedienstete nicht zur Verfügung bzw. auch nur in Aussicht gestellt werden.

Die VA beanstandete die Ausstellung der gegenständlichen Bestätigung, da sie den Anschein erwecken kann, es stehe in der Kompetenz des Instituts für Biomedizinische Technik und Physik über Bundesbedienstetenstellen zu verfügen.

Da sich aus der gegenständlichen "Bestätigung und Vereinbarung" jedoch kein Anspruch auf Vergabe einer solchen Dienststelle ableiten läßt, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht möglich.

**Kein Anspruch auf
Ganztagsstelle**

4.4.2.3 Unvollständiges Prüfungszeugnis

VA 13-WF/96

BM Zl. 68.099/15-I/B/15/96

Ein Südtiroler Studentin der Medizin an der Universität Wien ersuchte die VA um Klärung, aus welchen Gründen auf Fachprü-

BMWVK

fungszeugnissen, die von den jeweiligen Instituten per Computer ausgefüllt werden, die vom Studierenden absolvierten Wochenstunden nicht mehr bzw. nicht erkennbar angegeben werden. Um nämlich vom Land Südtirol ein Stipendium erhalten zu können, sei ein Nachweis der Wochenstundenanzahl Voraussetzung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vertrat zunächst gegenüber der VA die Auffassung, daß die Angabe von Wochenstunden auf den Fachprüfungszeugnissen vom zuständigen Dekanat überhaupt nicht vorgesehen sei, sich die Anzahl der Wochenstunden vielmehr aus dem Studienplan und den Praktikumszeugnissen ergeben. Erst im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde sodann mitgeteilt, daß in Fachprüfungszeugnissen die kritisierte Angabe vorgesehen sei und durchgeführt würde. Die Angelegenheit von N.N. sei lediglich ein Mißverständnis in einem Einzelfall gewesen.

Fehlerhaftes Prüfungsformular verzögert Erhalt eines Stipendiums

Ungeachtet dessen, daß das Problem von N.N. bereinigt werden konnte, sah sich die VA veranlaßt, den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um eine Wiederholung solcher Mißverständnisse auszuschließen.

4.4.2.3 Bundestheaterverband

4.4.2.3.1 Nicht gerechtfertigter Zuschlag für Theaterkarten

VA 9-WF/95

Frau N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß bei einer Bestellung aus dem Ausland für 57 Karten für eine Vorstellung der "Fledermaus" in der Volksoper, Vorstellungsdatum 2. April 1995, eine zusätzliche Gebühr von S 30,- pro Karte verrechnet wurde, was einen Betrag von S 1.710,- ergebe. Die Bezahlung sei von der in Wien wohnenden Beschwerdeführerin in bar durchgeführt worden und sei ihr in den Vorjahren ein Preisnachlaß gewährt worden. Für die Beschwerdeführerin sei nicht nachvollziehbar, daß bei einer derartigen Sammelbestellung eine Bearbeitungsgebühr pro Karte anfalle.

Nach Einholung mehrerer Stellungnahmen hat der Österreichische Bundestheaterverband daran festgehalten, daß *gemäß den Bestellbedingungen seit vielen Jahren bei Zusagen für Bestellungen aus dem Ausland eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von S 30,- pro zugesagtem Platz eingehoben werde. Im Vergleich zu anderen*

ähnlichen nationalen und internationalen Institutionen, die häufig Manipulationsgebühren von 10 % und mehr verrechnen, erscheine die vom Österreichischen Bundestheaterverband eingehobene Bearbeitungsgebühr durchaus vertretbar. Immerhin seien pro Saison durchschnittlich 10.000 Bestellungen aus dem Ausland für Vorstellungen der Wiener Staatsoper und der Wiener Volksoper zu bearbeiten. Die vom Österreichischen Bundestheaterverband verrechnete Bearbeitungsgebühr solle dazu dienen, die im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Auslandsbestellungen anfallenden Porto-, Telefon- und Faxkosten teilweise abzudecken.

Preisnachlässe auf Karten - mit Ausnahme für bestimmte, wenige Organisationen, wie z.B. das Theater der Jugend, die österreichische Theatergemeinde, den Seniorenbund, den Pensionistenverband - würden generell nicht gewährt werden. Unter den Organisationen, die ermäßigte Karten erhalten, befindet sich kein einziger Besteller aus dem Ausland.

Es werde ausschließlich bei Bestellungen aus dem Ausland eine Bearbeitungsgebühr verrechnet - bei schriftlichen Bestellungen aus dem Inland oder bei telefonischem Kreditkartenverkauf sei dies nicht der Fall. Es habe sich in jahrelanger Beobachtung gezeigt, daß gerade bei der Bearbeitung von schriftlichen Kartenbestellungen aus dem Ausland ein besonders hoher administrativer, personeller und vor allem materieller Aufwand anfalle, der durch den Kartenpreis nicht abgedeckt wäre.

Die Handhabung des Kartenverkaufes für die Österreichischen Bundestheater sei eine sehr komplexe Problematik, da - insbesondere in bestimmten Kategorien und natürlich bei prominent besetzten Vorstellungen - die Nachfrage nach Karten regelmäßig größer sei als das Angebot.

Sowohl in der Reservierungsbestätigung als auch in der Einzahlungsbestätigung werde auf die Bearbeitungsgebühr hingewiesen.

Aus Anlaß des Prüfverfahrens sei beabsichtigt, die Gebühr in der Reservierungsbestätigung zusätzlich mit dem Einzelpreis auszuweisen. Auch in der Saisonvorschau für die Wiener Staatsoper und die Wiener Volksoper werde ab nun bei den Informationen über "Vorbestellungen und Kartenverkauf" auf die Bearbeitungsgebühr bei schriftlichen Kartenbestellungen aus dem Ausland hingewiesen.

**Bearbeitungsgebühr
zu hoch**

BMVWK

Es konnte nicht mehr verifiziert werden, ob der Beschwerdeführerin bislang ein Preisnachlaß gewährt worden ist.

Die VA stellte dazu fest, daß nicht überzeugend dargelegt wurde, daß bei einer Sammelbestellung aus dem Ausland für eine größere Anzahl von Karten für nur eine bestimmte Vorstellung - im vorliegenden Fall in der Wiener Volksoper - eine Bearbeitungsgebühr pro bestellter Karte von S 30,-- gerechtfertigt ist.

Die VA verkennt nicht, daß eine Manipulationsgebühr anfällt bzw. notwendig ist, es wird aber für zweckmäßig erachtet, bei einer derartigen Konstellation nur bis zu einer bestimmten Anzahl eine Bearbeitungsgebühr pro Karte und ab dieser Anzahl eine Pauschalgebühr in Rechnung zu stellen, zumal davon ausgegangen wird, daß bei der EDV-mäßigen Bearbeitung der Kartenbestellungen einige Arbeitsvorgänge ausfallen.

Die Verrechnung einer Gebühr pro Karte wie im hier vorliegenden Prüffall steht nach Ansicht der VA in keiner Relation zum tatsächlichen Aufwand der Bearbeitung.

Ausdrücklich begrüßt wird die vorgesehene Verbesserungsmaßnahme dahingehend, daß die Gebühr in der Reservierungsbestätigung zusätzlich mit dem Einzelpreis ausgewiesen wird. Ebenso wird befürwortet, daß in der Saisonvorschau für die Wiener Staatsoper und Wiener Volksoper bei den Informationen über "Vorbestellungen und Kartenverkauf" auf die Bearbeitungsgebühr bei schriftlichen Kartenbestellungen aus dem Ausland hingewiesen wird.

Teilweise Verbesserungen zugesagt

4.5 Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

Bereich Umwelt

Den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Umwelt betreffend wurden im Berichtszeitraum lediglich 9 Beschwerden bei der VA erhoben.

Von den 7 abgeschlossenen Prüfungsverfahren erwies sich eine Beschwerde als berechtigt, da der Bundesminister eine Terminanfrage erst nach mehreren Urgenzen beantwortete (VA 1-U/96).

VA Schender

5 Aufgabenbereich von Volksanwalt Horst Schender:

Dem Volksanwalt Horst Schender oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

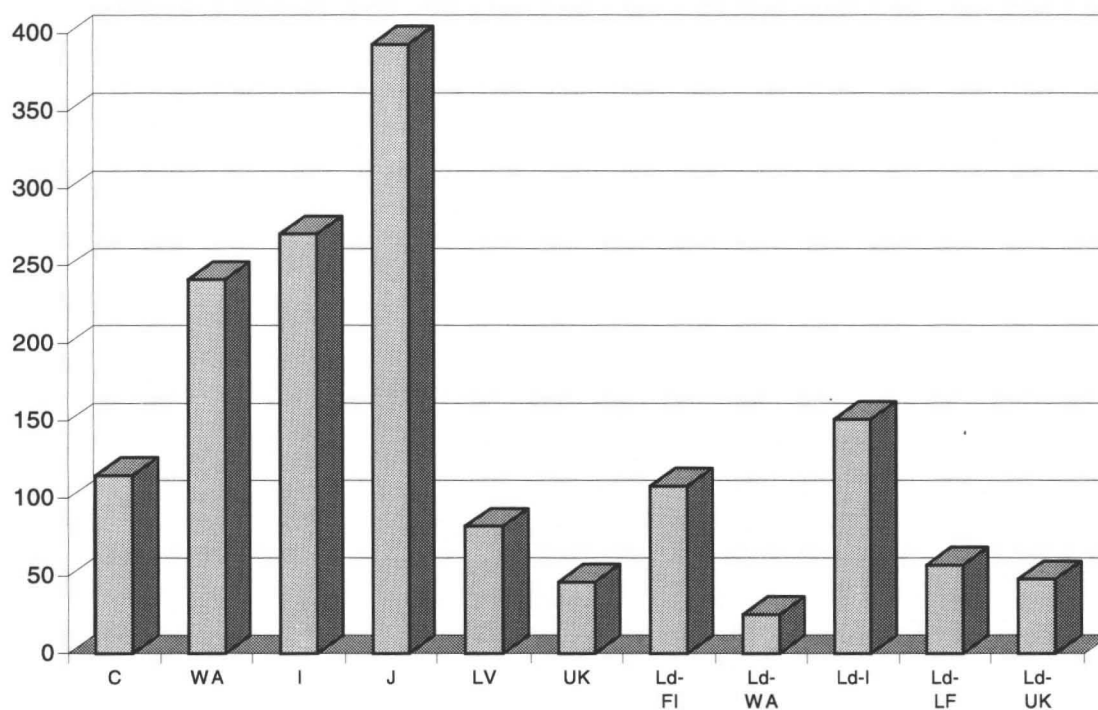
Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesminister für Inneres;

Bundesminister für Justiz;

Bundesminister für Landesverteidigung;

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.



C = Unzuständig

I = BM für Inneres

LV = BM für Landesverteidigung

WA = BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

J = BM für Justiz

UK = BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Länder:

Ld-FI = Finanzen, Abgaben

Ld-I = Polizeiangelegenheiten u.a.

Ld-UK = Schul- und Erziehungswesen

Ld-WA = Gewerbe- und Energiewesen

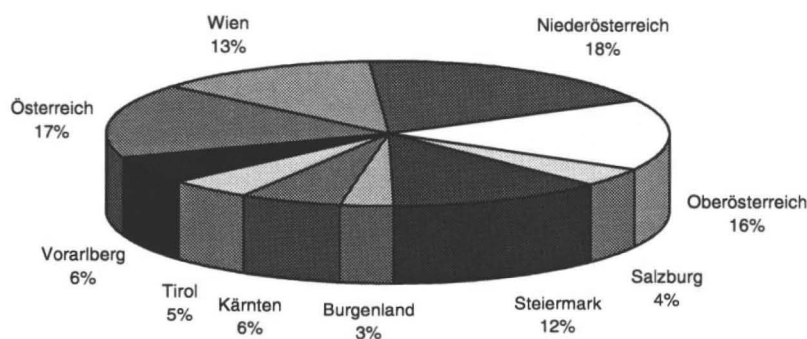
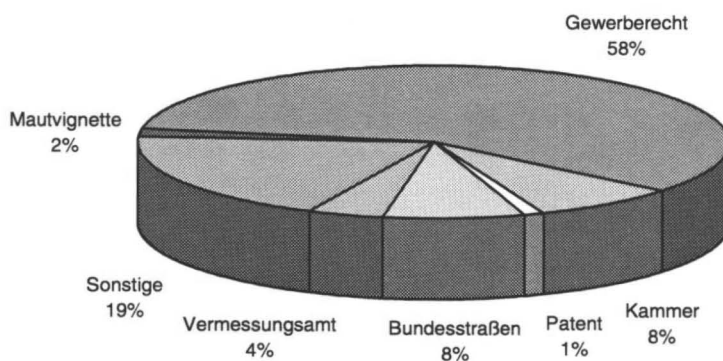
Ld-LF = Land- und Forstwirtschaft

5.1 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

5.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 241 (1995: 176).

Die folgenden Diagramme veranschaulichen die Schwerpunkte, die sich aus der Einteilung des Beschwerdeaufkommens in sachlicher Hinsicht ergaben bzw. die Verteilung des Beschwerdeaufkommens auf die einzelnen Bundesländer.



In mehr als 75 % der im Jahr 1996 angefallenen Fälle hatten die Beschwerdeführer Ende Jänner 1997 bereits eine abschließende Erledigung der VA in Händen. Diese Prüfungsverfahren konnten in mehr als 75 % der Fälle mit der Behebung des Beschwerdegrundes bzw. mit Erteilung der notwendigen Auskünfte abgeschlossen werden.



5.1.2 Gewerberecht

Es bewährt sich die Praxis der VA, zur Erreichung schnellerer Ergebnisse in solchen Prüfungsverfahren direkt an die Bezirkshauptmannschaften heranzutreten. Dadurch ist die VA in der Lage, den Beschwerdeführern die notwendige erste Information umgehend zukommen zu lassen bzw. den Sachverhalt zu beurteilen. Außerdem erhält der Beschwerdeführer rasch jene Informationen, die ihm häufig auch die Entscheidungen über seine weitere Vorgangsweise erleichtern.

Schnellere Prüfungsverfahren

Leider entstehen durch die Beschwerdeführung bei der VA in Einzelfällen aber auch Nachteile für die Einschreiter. Diese Nachteile gehen z.B. so weit, daß ein beschwerdeführender Nachbar, der bei der VA zutreffenderweise die jahrelange Säumigkeit einer Gewerbebehörde trotz Vorliegens von Nachbarschaftsbeeinträchtigungen in Beschwerde zog, in den Lokalmedien für die bevorstehende Schließung dieses Betriebes verantwortlich gemacht wurde. Tatsächlich bestand aber zwischen seiner Beschwerdeführung bei der VA und dem Entschluß des Unternehmens, den Betrieb zu reduzieren bzw. stillzulegen, kein ursächlicher Zusammenhang. Die einseitige und unrichtige Medienberichterstattung brachte den betreffenden Nachbarn und seine Beschwerdeführung bei der VA in unerschwelligem Zusammenhang mit der Vernichtung von Arbeitsplätzen durch die drohende Betriebsschließung. Die VA ging in diesem Fall mit einem Presseedienst an die Öffentlichkeit, um den Sachverhalt richtigzustellen, aber auch, um die Situation zu beruhigen.

Nachteile für Einschreiter durch Beschwerdeführung bei VA

Einen anderen, aber ebenso unangenehmen Nachteil wegen der Beschwerdeführung bei der VA erlitt eine Einschreiterin, die deswegen Schwierigkeiten mit ihrem Dienstgeber bekam; er legte ihr die Rückziehung ihrer Beschwerde bei der VA nahe.

Die angeführten Beispiele sollen Aufschlüsse über die Wirksamkeit von solchen "angstmachenden Interventionen" Dritter in Zeiten einer angespannten wirtschaftlichen Situation geben.

Auch Beschwerdeführer aus kleineren Gemeinden schildern während des Prüfungsverfahrens der VA, daß sich andere betroffene Anrainer aus Angst vor Nachteilen oder aus mangelnder Zivilcourage trotz - ebenfalls vorhandener - Nachbarschaftsbelästigungen der Beschwerdeführung bei der VA nicht anschließen, und/oder daß sie sich von der Behörde als Querulanten behandelt fühlen.

Die Prüfungsarbeit der VA ist daher aus den oben angeführten Gründen auch sehr vom Bemühen getragen, vorhandene Spannungen abzubauen und einen Beitrag zu leisten, damit Probleme im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für alle Beteiligten befriedigend gelöst werden können.

VA bemüht sich um Problemlösungen für alle Beteiligten

5.1.2.1 Betriebsanlagenrecht

5.1.2.1.1 Bisherige Kritik der VA

Für das Jahr 1996 ist zunächst das zu wiederholen, was die VA dem Nationalrat bereits seit mehreren Jahren berichtet. Die Bemühungen des Gesetzgebers zur Vereinfachung dieses Rechtsbereiches und zur Beschleunigung von Betriebsanlagenverfahren sind nicht oder nur mäßig gelungen. Mit Einführung des sogenannten vereinfachten Betriebsanlagenverfahrens sind diese Ziele nach Auffassung der VA nur in einem untergeordneten Umfang erreicht worden, aber Nachbarrechte spürbar ins Hintertreffen geraten. Gleichzeitig hat die Regelungsvielfalt zu einer verwirrenden Rechtslage geführt, die nur mehr von Spezialisten nachvollziehen ist.

Keine Verfahrensbeschleunigung erreicht

Nachbarrechte reduziert

Regelungen zu kompliziert

Auch der Umstand, daß sich die Beamtenschaft gerade aus dem Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden sehr kritisch gegenüber der VA über dieses Regelungswerk äußern, wurde dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht und soll an dieser Stelle wiederum hervorgehoben werden.

Auch Beamte sind kritisch

5.1.2.1.2 Entwurf zur Änderung des Betriebsanlagenrechts (BMwA Zl. 32.830/120-3/2/96)

Das Jahr 1996 ist nach Auffassung der VA in diesem Zusammenhang von zwei maßgeblichen Dingen insbesondere gekennzeichnet:

Zum einen erging am 18.6.1996 ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Zl. G 1355/95-16, V 158/95-16, mit dem die Bestimmung des § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Festlegung von Betriebsanlagenarten, die dem vereinfachten Betriebsanlageverfahren zu unterziehen sind) als verfassungskonform erachtet wurde, was bis dahin zumindest angezweifelt werden durfte; zum anderen liegt dem Nationalrat der Entwurf zur Änderung des Betriebsanlagenrechtes vor, mit dem das vereinfachte Betriebsanlageverfahren noch weiter ausge-

Verordnungsermächtigung ist verfassungskonform

Geplante Änderung des Betriebsanlagenrechtes

BMWA

baut werden soll, womit die Zurückdrängung der Nachbarinteressen verbunden ist.

In diesem Entwurf (BMwA Zl. 32.830/120-3/2/96), der die vorhandene kasuistische Regelungssituation weiter ausbaut, ist die Ausdehnung des vereinfachten Betriebsanlagenverfahrens von derzeit 300 m² auf 1000 m² vorgesehen, wobei den Nachbarn erstmals ein Anhörungsrecht eingeräumt werden soll. Dieses vorgesehene Anhörungsrecht, von dem die Nachbarn der Betriebsanlage binnen Frist schriftlich Gebrauch machen können, begründet allerdings keinerlei Parteienrechte.

Sollten solche Regelungen vom Gesetzgeber vorgegeben werden, gibt die VA zu bedenken, daß damit in der Praxis der überwiegende Teil der betriebsanlagenrechtlichen Sachverhalte von der Verwaltung unter Ausschaltung der Parteienrechte von Nachbarn zu vollziehen wäre. Bei realistischer Einschätzung der vorliegenden Erfahrungswerte ist mit einer Beschleunigung von Betriebsanlagenverfahren auf Kosten der Nachbarn im Ergebnis allerdings nichts gewonnen, weil dieser Personenkreis in Ermangelung verfahrensrechtlicher Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner Interessen dann wohl politische Lösungen zu Recht erwarten wird.

Ausschaltung der Parteienrechte

5.1.2.1.3 Vollziehung

Auch in diesem Berichtsjahr sind wiederum Fälle zutage getreten, in denen die Gewerbebehörde vor Einschreiten der VA jahrelang gegen einen konsenslosen Betrieb trotz Nachbarbeschwerden nicht tätig wurde (z.B. VA 32-WA/96). Rasch lassen sich die Probleme für die Nachbarn nur dann lösen, wenn die Voraussetzungen für die Notwendigkeit allfälliger Zwangsmaßnahmen von der Gewerbebehörde sofort geklärt werden und das notwendige Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Nachbarn durchgeführt wird.

Rasche Problemlösungen sind möglich

Schwierig und nur langfristig lösbar sind jene Fälle, in denen der Betrieb bereits seit Jahrzehnten besteht, ohne daß es bisher - möglicherweise in Ermangelung von konkreten Beschwerden - zu einem Einschreiten der Gewerbebehörde gekommen ist. Die Verzögerungen ergeben sich in diesen Fällen für alle Beteiligte dadurch, daß z.B. zunächst einmal geklärt werden muß, ob und in welchem Umfang sich ein Unternehmer auf die sogenannten Übergangsbestimmungen berufen kann; d.h. für welche Betriebsanlagenteile er keinen gesonderten Genehmigungsbescheid benötigt, weil der Betrieb schon vor Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 (1.8.1974) aufgenommen wurde.

Verzögerte Problemlösungen bei "alten" Betriebsanlagen



Ein Beschwerdefall, bei dem sich die Problemlösung jahrelang verzögerte, sei an dieser Stelle angeführt. Ein im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Murau gelegenes Sägewerk war für einen Anrainer jahrelang Anlaß für Beschwerden bei der VA. Immer wieder wurden von ihm unterschiedliche Betriebsanlagenteile als Beeinträchtigungsursachen angeführt und die Gewerbebehörde beantwortete die Anfragen der VA zum Teil nur sehr schleppend und verwies auf den Umstand, daß die Akten aufgrund einer Vorlage an die Berufungsbehörde nicht verfügbar seien. Immer wieder wurde gegenüber der VA - wie sich nachträglich als unrichtig herausstellte - betont, daß die Betriebsanlage im konsensgemäßen Umfang betrieben werde. Als sich der Einschreiter schließlich über eine im Sägewerk vorhandene, nicht genehmigte Tankanlage beschwerte, ergab beharrliches Nachfragen der VA, daß die Bezirkshauptmannschaft Murau bereits jahrelang vom Vorhandensein dieser genehmigungspflichtigen Betriebstankanlage Kenntnis hatte, aber 5 ½ Jahre keinerlei Maßnahmen in Richtung Herstellung des konsensgemäßen Zustandes eingeleitet hatte. Die VA hat dies ausdrücklich beanstandet (VA 140-WA/95).

Trotz Kenntnis eines nicht genehmigten Betriebsanlagenteils unternimmt die Bezirkshauptmannschaft Murau 5 ½ Jahre nichts

5.1.2.1.4 Versuchsbetrieb

Häufige Probleme ergeben sich aus den sogenannten Versuchsbetriebsgenehmigungen gemäß § 354 GewO 1994. Hier wenden sich Nachbarn einer Betriebsanlage dann an die VA, wenn der Versuchsbetrieb sich bereits über einen beträchtlichen Zeitraum hinzieht und der Abschluß des eigentlichen Betriebsanlagenverfahrens und damit die endgültigen Auflagen nicht absehbar sind. Ein Prüfungsfall sei hier beispielhaft herausgegriffen (VA 40 und 42-WA/95), in dem die VA die Auffassung zum Ausdruck brachte, daß die grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmung des § 354 GewO 1994 nicht so weit gehen kann, daß daraus in der Praxis quasi ein Freibrief für behördliche Verzögerungen bei der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wird. Im vorliegenden Fall wurde eine Versuchsbetriebsgenehmigung im Ausmaß von zwei Jahren erteilt, um das Amt der betreffenden Landesregierung in die Lage zu versetzen, ein abschließendes technisches und ärztliches Gutachten einzuholen. Die VA vertrat und vertritt die Auffassung, daß im Bereich der Verwaltung entsprechende organisatorische oder personelle Maßnahmen greifen müssen, damit un gerechtfertigte Verzögerungen, die letztlich zu Lasten des Unternehmers und des Nachbarn gehen, von vornherein ausgeschlossen werden können.

Versuchsbetriebsgenehmigung gestattet den Betrieb, während Genehmigungsverfahren anhängig

Versuchsbetriebsgenehmigung ist aber kein Freibrief für Verzögerung des Genehmigungsverfahrens



5.1.2.2 Sportanlagen

Unverändert ungeklärt ist die Frage der kompetenzrechtlichen Zuordnung von Sportanlagen entweder unter dem Gesichtspunkt des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes und/oder jenem des Veranstaltungsrechtes der betreffenden Länder. Bereits in ihrem **Bericht** über das Jahr **1994** (Seite 153 f) berichtete die VA ausführlich über die Schwierigkeiten und notwendigen Anstrengungen der Verwaltung bei der rechtskonformen Zuordnung solcher Sachverhalte.

**Sind Sportanlagen
Angelegenheiten des
Gewerbes oder des
Veranstaltungsrechts ?**

Die notwendige Klärung durch den Verfassungsgerichtshof kann nicht von der VA herbeigeführt werden. Allerdings erscheint zum Berichtszeitpunkt ein Kompetenzfeststellungsantrag durch die Steiermärkische Landesregierung im Zuge einer beabsichtigten Neufassung des Veranstaltungsrechtes nicht unwahrscheinlich; der VA wurde berichtet, daß von dieser Seite die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes geplant sei, um Abgrenzungsfälle insbesondere zwischen dem Veranstaltungsrecht und dem Bundesrecht in der von allen betroffenen gewünschten endgültigen Form klären zu lassen.

**Klärung kann nur
durch VfGH erfolgen**

5.1.2.3 Scientology

Im **Bericht der VA** über das Jahr **1993** (Seite 260 f) wurde ein Prüfungsverfahren der VA angeführt, welches hinsichtlich der "Scientology Church" unter dem Aspekt des Gewerberechtes anhängig war. In der Zwischenzeit wurde in Wien ein Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen, im Zuge dessen die Frage beurteilt wurde, ob das sogenannte Auditing der Scientologen eine Tätigkeit darstellt, die dem Gewerbe des Lebens- und Sozialberaters vorbehalten bleibt. Mit Erkenntnis des UVS Wien vom 1.8.1995, Zl. UVS-04/07/00495/94, wurde die von der ersten Instanz verhängte Verwaltungsstrafe aufgehoben und das Verfahren eingestellt. In der Begründung wurde angeführt, daß das Ermittlungsverfahren der ersten Instanz unzureichend gewesen sei, sowie daß es sich bei "Scientology" um eine "Religionsgemeinschaft" handle. Diesem Aspekt, nämlich daß es sich bei "Scientology" um eine Religionsgemeinschaft handle, wurde in dem UVS-Erkenntnis - unzuständigerweise - breiter Raum eingeräumt. In der Folge erhielt die VA zahlreiche Eingaben von Mitgliedern von Scientology, die sich auf diese Interpretation stützten und ihren Unmut über die Fortsetzung dieses gewerberechtlichen Prüfungsverfahrens äußerten. Aus rechtlicher Hinsicht war jedoch die Entscheidung des UVS Wien darauf zu reduzieren, daß der ersten Instanz

**UVS Wien bezeichnet
"Scientology" unzu-
ständigerweise als
Religionsgemeinschaft**

unzureichende Ermittlungen zur Klärung der Frage, ob eine konkrete rechtswidrige Gewerbeausübung vorliegt, vorgeworfen wurde. Diese Ermittlungen finden noch statt. Eine weitere oder endgültige Entscheidung liegt in dieser Angelegenheit noch nicht vor.

5.1.3 Unternehmerbeschwerden

Mehr als 20 % aller Beschwerdeführer aus diesem Ressortbereich sind dem Unternehmerkreis zuzurechnen. Dieser Personenkreis wandte sich an die VA, weil sich Probleme mit der Gewerbebehörde, dem Patentamt oder der Wirtschaftskammer ergaben.

5.1.3.1 Gewerberecht

So wandte sich eine Unternehmerin an die VA, weil ihr die Nichtigkeitsklärung ihrer Gewerbeberechtigung als Ernährungsberaterin angedroht wurde (VA 176-WA/96). Diese Unternehmerin verfügte seit dem Jahr 1985 über einen Gewerbeschein des Magistrates der Stadt Wien und beabsichtigte im Jahr 1996, eine weitere Betriebsstätte in Tirol zu errichten. Das Amt der Tiroler Landesregierung richtete ein Schreiben an den Magistrat Wien und ersuchte, die Gewerbeberechtigung der Einschreiterin aus dem Jahr 1985 für nichtig zu erklären und vertrat dabei die Auffassung, daß die Ernährungsberatung gar nicht gewerblich ausgeübt werden könne; es bezog sich zum einen auf einen Ausnahmetatbestand in der Gewerbeordnung betreffend medizinisch-technische Dienste sowie Sanitätshilfsdienste und zum anderen auf das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem Jahr 1992, welches unter anderem das Berufsbild des "Diätendienstes" regelt.

Befugte Unternehmerin befürchtet rechtswidrige Entziehung ihrer Gewerbeberechtigung

Die VA trug das Problem der Einschreiterin an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten heran, um zu klären, ob die damalige Ausstellung des Gewerbescheines durch den Magistrat der Stadt Wien bzw. die aktuelle Vorgangsweise des Amtes der Tiroler Landesregierung, nämlich die Nichtigkeitsklärung anzuregen, mit der Rechtsauffassung des Ressorts im Einklang steht. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten stellte klar, daß kein Anlaß zur Nichtigkeitsklärung der aufrechten Gewerbeberechtigung bestand und verwies zutreffenderweise auf den Umstand, daß das Bundesgesetz zur Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem Jahr 1992, in dem auch die Ernährungsberatung geregelt ist, naturgemäß nicht auf solche Gewerbeberechtigungen angewendet werden kann, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestanden.

Klarstellung im VA-Prüfungsverfahren



Das Problem dieser Unternehmerin war somit gelöst und die VA setzte nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auch den Landeshauptmann von Tirol davon in Kenntnis, daß die vom Amt der Tiroler Landesregierung vertretene Rechtsauffassung nicht aufrecht zu erhalten ist.

5.1.3.2 Patentrecht

Eingaben in patentrechtlichen Angelegenheiten betreffen immer wieder den offensichtlich gerechtfertigten Vorwurf der langen Dauer von Verfahren beim Patentamt. Wenngleich in den konkreten Einzelfällen durch das Einschreiten der VA die längst ausstehende Erledigung des offenen Antrages erreicht werden konnte, so besteht Grund zur Annahme, daß in patentrechtlichen Angelegenheiten Verzögerungen bei der Erledigung im Ausmaß von mehreren Jahren eher zur Regel als zur Ausnahme gehören.

Verfahren beim Patentamt dauern zu lang

5.1.3.3 Wirtschaftskammer

Der dritte große Teil der Unternehmerbeschwerden betraf Anliegen mit der beruflichen Interessensvertretung. So äußerten z.B. zahlreiche Bahnhofstrafikanten gegenüber der VA ihr Unbehagen darüber, daß sie sich von der Wirtschaftskammer nicht ausreichend vertreten fühlten, als neue Mietpreise mit der Österreichischen Bundesbahn ausverhandelt werden mußten. In diesen Fällen beschränkte sich die VA - wegen ihrer formellen Unzuständigkeit - darauf, eine Stellungnahme aus der Sicht der Wirtschaftskammer einzuholen und den Inhalt allen Beschwerdeführern zur Kenntnis zu bringen.

Bahnhofstrafikanten: Unbehagen gegenüber Wirtschaftskammer

5.1.4 Beschleunigung von Verfahren

5.1.4.1 Betriebsanlageverfahren

Die VA widmet diesem Themenbereich große Beachtung und machte es sich auch in allen ihren bisherigen Berichten immer zur Aufgabe, die Ursachen für Verfahrensverzögerungen aufzuzeigen. Die Faktoren der Verfahrensverzögerungen liegen unverändert sowohl bei der Vollziehung als auch im Gesetz selbst. Allerdings muß beiden Seiten zugute gehalten werden, daß ein sehr hohes Maß an Problembewußtsein vorhanden ist und Anstrengungen unternommen werden, um hier ein effizienteres Verwaltungshandeln zu erreichen.

5.1.4.1.1 Vollziehung

Die VA berichtete bereits über die Bemühungen der Verwaltung (**VA-Bericht über das Jahr 1994**, Seite 150), durch interne organisatorische Maßnahmen Verbesserungen bzw. Beschleunigungen zu erreichen. Aus dem Bereich des Bundeslandes Steiermark erlangte die VA im Berichtsjahr davon Kenntnis, daß für den steirischen Landesdienst ein Leitbild und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet wurde. Verpflichtende Schulungskurse betreffend Kundenorientierung im Parteienverkehr, erste Modellversuche zur Einrichtung von Bürgerämtern und Bürgerinformationsstellen, Durchführung von Standortanalysen mittels Bürgerbefragungen wurden in diesem Zusammenhang aufgelistet und auf die bereits erfolgte Verwirklichung von Verfahrens- und Verhandlungskonzentrationen bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie die regelmäßige Einrichtung von Bürger- und Projektsprechtagen unter Beiziehung von Amtssachverständigen und von Beratungstagen für Projektanten wurde ebenfalls hingewiesen.

Verfahren lassen sich durch organisatorische Maßnahmen beschleunigen

Wenngleich das Problembewußtsein hoch und die Lösungsansätze im Bereich der Verwaltung vorhanden sind, so kommt es doch immer wieder zu Verfahrensverzögerungen aus den bekannten Gründen. Hier ist insbesondere die Aus- bzw. Überlastung der Sachverständigen besonders hervorzuheben.

Ungelöster Verzögerungsfaktor: Sachverständige

5.1.4.1.2 Gesetzgebung

Die VA bleibt aber andererseits auch bei ihrer Kritik am Gesetzgeber, der Regelungen geschaffen hat, die der Vollziehung häufig eher im Wege stehen dürften. Hier ist insbesondere die nach Auffassung der VA mit der Einführung des vereinfachten Betriebsanlagenverfahrens nicht wirklich erreichte Verfahrensbeschleunigung und die damit zusammenhängende unüberschaubare Regelungskasuistik neuerlich hervorzuheben. Gleichzeitig ist aber auch zu betonen, daß der Gesetzgeber konsequent glaubt, Verfahrensbeschleunigungen im Betriebsanlagenrecht ausschließlich durch die Reduzierung von Anrainerrechten erreichen zu können. Es ist bei der Diskussion dieses Themenbereiches unübersehbar, daß unternehmerische Interessen unverkennbar in den Vordergrund gerückt sind und Aspekte des Nachbarschaftsschutzes stark zurückgedrängt wurden. Es ist sogar angesichts der zum Berichtszeitpunkt in Rede stehenden Gewerberechtsnovelle 1997 zu befürchten, daß Nachbarrechte nahezu ausgeschaltet werden. Konkret wird dieser Weg durch den kontinuierlichen Prozeß des Ausbaues des vereinfachten Betriebsanlagenverfahrens beschritten

Kritik der VA:

- vereinfachtes Betriebsanlageverfahren
- Regelungskasuistik
- Reduzierung von Anrainerrechten



und wird daher von der VA unter diesem Gesichtspunkt abgelehnt (siehe auch Ausführungen zum Pkt. 5.1.2.1.2).

5.1.5 Bundesstraßen

8 % der Eingaben betreffen Bundesstraßenangelegenheiten.

5.1.5.1 Auswirkungen von Straßenbauten

(z.B. VA 76-WA/96, 173-WA/96)

Spurrinnen auf der B 188 in Schruns, Vorarlberg, waren Ursache dafür, daß mehrere daneben liegende Häuser regelmäßig bei entsprechenden Witterungsverhältnissen durch den KFZ-Verkehr bespritzt wurden. Aufgrund einer konkreten Beschwerde stellte sich im Prüfungsverfahren der VA heraus, daß die Spurrinnentiefe innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen lag und somit Erhaltungsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht notwendig waren. Im Zuge des Prüfungsverfahrens konnte schließlich doch eine Zusage der zuständigen Bundesstraßenverwaltung zur Instandsetzung der Fahrbahn bzw. zur Sanierung der Spurrinnen in diesem Bereich erreicht werden.

Verschmutzung von Häusern durch KFZ-Verkehr

5.1.5.1.1 Schäden durch Schneeräumfahrzeuge

In einem anderen Fall wandte sich jemand deswegen an die VA, weil die Fassade seines unmittelbar an der Bundesstraße gelegenen Hauses regelmäßig durch die Schneeräumfahrzeuge der Bundesstraßenverwaltung verschmutzt wurde. Die Versicherung hatte zum Zeitpunkt des Einschreitens der VA die Schadensabgeltung gegenüber dem Einschreiter bereits abgelehnt, wobei ihm - lediglich telefonisch - von der Versicherung mitgeteilt worden sei, daß sie im Falle der Haftung die Prämien für die LKW's der Straßenverwaltung erhöhen müßte.

Verschmutzung von Hausfassaden durch Schneeräumfahrzeuge der Bundesstraßenverwaltung

Der VA befaßte den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und erhielt eine Antwort dahingehend, daß die Fahrer der Räumfahrzeuge der Bundesstraßenverwaltung angewiesen seien, in Ortsgebieten mit einer entsprechend angepaßten Geschwindigkeit zu fahren und übereinstimmend erklärt hätten, daß sie im gegenständlichen Fall besondere Vorsicht hätten walten lassen. "Es wird angenommen, daß aus diesem Grund die Haftpflichtversicherung der Schneeräumfahrzeuge keine Schadenersatzleistung erbracht hat", teilte der Bundesminister der VA mit.

Nach Auffassung der VA darf aber eine korrekte Beurteilung der gegenständlichen Haftungsfrage nicht ausschließlich auf diese übereinstimmende Erklärung der Fahrer der Räumfahrzeuge gestützt werden. Im Ergebnis würde nämlich damit die Beurteilung des Schadenersatzanspruches lediglich unter dem Aspekt des Vorbringens des Schädigers erfolgen, aber eine sachbezogene Beurteilung gänzlich unterbleiben. Die VA teilte dies dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit und fügte hinzu, daß der einzelne Betroffene solchermaßen immer veranlaßt wäre, eine sach- und rechtmäßige Prüfung seines Anspruches gerichtlich geltend zu machen. Eine solche Vorgangsweise ist nach Auffassung der VA nicht geeignet, das Vertrauen des einzelnen in die korrekte Wahrnehmung der Pflichten des Bundes als Träger von privaten Rechten herzustellen. Aus diesem Grund wurde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten neuerlich um Mitteilung ersucht, ob und welche Veranlassungen seines Ressorts bzw. der Bundesstraßenverwaltung gesetzt werden, um nicht bloß eine einseitige Prüfung eines Haftungsanspruches durch die Haftpflichtversicherung des Bundes zu gewährleisten.

VA kritisiert Ablehnung der Haftung durch Versicherung und fordert sachbezogene Beurteilung des Schadenersatzanspruches

Die Klärung dieser Frage geht zweifellos weit über den vorliegenden Einzelfall hinaus. Ein konkretes Antwortschreiben des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu den Überlegungen der VA steht zum Berichtszeitpunkt noch aus.

5.1.5.2 Rückkauf von Grundstücken nach Inanspruchnahme für Bundesstraßenzwecke

Die Republik Österreich bietet früheren Liegenschaftseigentümern, deren Grundstücke zum Zwecke des Straßenbaues enteignet wurden, die aber nicht gänzlich benötigt werden, an, diese wieder zurückzukaufen. Bei den der VA bekannt gewordenen Fällen handelt es sich dabei um Liegenschaften mit der Widmung Grünland. Die Einschreiter berichten der VA, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ihnen zwei verschiedene Grundstückspreise anbot; einen niedrigeren für den Fall, daß der Käufer der Einräumung der Dienstbarkeit der Nichtverbauung vertraglich zustimmt oder einen höheren, wenn er das Grundstück lastenfrei erwerben will.

Niedriger Kaufpreis nur bei gleichzeitiger Einräumung einer Dienstbarkeit

Für die VA war im Prüfungsverfahren klärungsbedürftig, aus welchen Gründen und bei Vorliegen welcher konkreter Sachverhaltselemente diese Vorgangsweise gepflogen wurde und erhielt die Mitteilung, daß diese beiden Varianten den Rückkaufinteres-

VA läßt sich über konkrete Vorgangsweise berichten



senten dann angeboten werden, wenn "aufgrund der Lage des kaufgegenständlichen Grundstückes in absehbarer Zeit eine höherwertige Nutzung (Verbauung) angenommen werden kann".

Für die VA waren diese allgemein gehaltenen Kriterien jedenfalls Anlaß für Rückfragen sowohl beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch beim Bundesminister für Finanzen. Die VA vertrat die Auffassung, daß die Formulierung mehrfach unbestimmter Begriffe eine Objektivierung des Kaufverhaltens der öffentlichen Hand im Ergebnis nicht zuläßt. Hinzu kommt ein vermutlich überdurchschnittlich hoher Verwaltungsaufwand, der notwendig ist, um diese unbestimmten Begriffe im konkreten Einzelfall mit einem Inhalt auszufüllen.

Verwaltung verwendet mehrfach unbestimmte Begriffe

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unternahm schließlich gegenüber der VA den Versuch, den Inhalt dieser Kriterien näher zu erläutern und führte an, daß die Wortfolge "in absehbarer Zeit" in diesem Zusammenhang die Abschätzung des zukünftigen Zeitpunktes einer Siedlungstätigkeit in einer bestimmten Gegend bedeute. Es könne vertretbar sein, das Bauverbot zeitlich zu begrenzen, wenn das heute verkaufte, im Grünland liegende Grundstücke aufgrund der zu erwartenden Siedlungstätigkeit vermutlich in einigen Jahren zu Bauland werde.

Was bedeutet
• "in absehbarer Zeit"?

Das Kriterium "aufgrund ihrer Lage" bedeutet nach Mitteilung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die zum Verkauf vorgesehenen Grundflächen objektiv nach Lage (z.B. in einer landschaftlich reizvollen Gegend oder in der Nähe eines bebauten Gebietes/Siedlung), Größe und Konfiguration zur Bebauung geeignet sein müßten.

Was bedeutet
• "aufgrund ihrer Lage"?

Die VA beabsichtigt, künftige, ähnlich gelagerte Beschwerdefälle unter diesem Gesichtspunkt genau zu beobachten und diese Kriterien dabei genau auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen

5.1.5.3 Lärmschutzmaßnahmen (VA 110-WA/95, 233-WA/96)

Die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Verkehrssicherheit entlang von Bundesstraßen verzögert sich oft jahrelang, weil die Realisierung solcher Vorhaben mit der gleichzeitigen Realisierung anderer - zum Teil mit Bundesstraßen nicht im Zusammenhang stehenden - Vorhaben verknüpft wird.

Zwei Fälle sollen hier besonders hervorgehoben werden:

Eine nach jahrelanger Planungsarbeit vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugesagte Errichtung einer Lärmschutzwand auf der A 2, Abschnitt Laßnitztal, wurde vom Land Steiermark im Ergebnis deswegen hinausgezögert, weil seitens der Gemeinde mit Unterstützung des Landes die Realisierung einer Halbananschlußstelle in diesem Bereich mit Nachdruck betrieben wurde. Nachdem der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der VA im Juni 1996 mitgeteilt hat, daß "nach einer sachübergreifenden Prüfung" seines Ressorts "von einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der Anschlußstelle Laßnitztal nicht ausgegangen werden kann", beharrte die Gemeinde und das Land auf ihrem Vorhaben zur Errichtung dieser Anschlußstelle und beauftragte ein Zivilingenieurbüro mit der Erstellung einer Verkehrswirksamkeitsanalyse. Zu diesem Zeitpunkt war aber für die Auftraggeber dieser Analyse das Ergebnis offenbar bereits absehbar, weil der VA mitgeteilt wurde, daß diese Unterlagen "sodann umgehend dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Ersuchen übermittelt werden, die Halbananschlußstelle Laßnitztal zu genehmigen und so rasch wie möglich ins Bauprogramm aufzunehmen".

Realisierung versprochener Lärmschutzmaßnahmen auf der A 2, Laßnitztal, Steiermark, verzögert sich seit Jahren

Die betroffenen Beschwerdeführer sahen sich nun neuerlich mit der Situation konfrontiert, daß ihnen die Verbesserung der vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versprochen worden war, die konkrete Realisierung aber an dem gemeinsamen Beharren von Gemeinde und Land auf der Errichtung der Halbananschlußstelle scheiterte.

Im Dezember 1996 teilte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der VA schließlich mit, daß "sich in der Zwischenzeit die Notwendigkeit ergeben hat, die getroffene Entscheidung bezüglich der Errichtung der Anschlußstelle Laßnitztal auf Grundlage eines neuen von der Bundesstraßenverwaltung Steiermark vorgelegten Straßenprojektes nochmals zu überprüfen". Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ersuchte um Verständnis dafür, daß seine von seinem Ressort bereits getroffene Entscheidung nicht unmittelbar ihre Umsetzung erfuhr und verwies weiters darauf, daß in einer ersten Baustufe jener Bereich der Lärmschutzmaßnahme zur Ausführung gelangen solle, welcher nicht von der eventuell zu errichtenden Anschlußstelle betroffen sei.

BMWA

In dem zweiten hier angeführten Fall war bereits eine Entscheidung zur Errichtung zweier Verkehrsinseln in der Straßenmitte im Bereich der B 46 in Niederösterreich gefallen. Die Realisierung dieser Maßnahme zur Verkehrssicherheit scheiterte aber konkret an der noch bevorstehenden Errichtung eines Kanals in diesem Bereich durch die Gemeinde. Obwohl der verkehrstechnische Amtssachverständige die unverzügliche Realisierung dieser Maßnahmen zur Verkehrssicherheit fordert, zeichnet sich eine konkrete Realisierung allerdings deswegen nicht ab, weil noch nicht einmal mit den Planungsarbeiten für die Errichtung des Kanals begonnen wurde.

Maßnahme zur Verkehrssicherheit scheitert, weil vorher eine Gemeinde in Niederösterreich Kanal errichten muß

Die aufgezeigten Problemfälle verdienen nach Auffassung der VA deshalb Beachtung, weil sie verdeutlichen, daß der erhebliche Planungs- und Kostenaufwand auf seiten der öffentliche Hand im Verhältnis zum konkreten Ergebnis überproportional hoch ist und wohl auch zum Teil eine Eigendynamik entwickeln dürfte.

5.1.6 Vermessungsamt

(z.B. VA 123-WA/96, 142-WA/96, 201-WA/96, 202-WA/96 und 237-WA/96)

Den Eingaben, die diesem Bereich zugeordnet werden, liegt zu meist die Behauptung zugrunde, daß anlässlich einer Vermessung Teile von ihren Grundstücken "weggemessen" worden seien. Mitunter treten diese Probleme erst mit großer Verzögerung, nach einigen Jahren, für die Einschreiter zutage, wenn z.B. im Zuge von Bundesstraßenbauten, Bauführungen des Nachbarn, Erstellung eines Teilungsplanes Vermessungen vorgenommen werden. Diese Probleme können von der VA überwiegend nach Einholung von Auskünften aufgeklärt werden.

Ein ganz anderes Problem ergab sich aus einem Beschwerdefall, in dem vom Einschreiter zu Recht kritisiert wurde, daß in einer schriftlichen Benachrichtigung des Vermessungsamtes mittels Formblatt nicht auf die Gebührenpflicht einer schriftlichen Eingabe hingewiesen wurde. Im Prüfungsverfahren der VA wurde dieser Mangel behoben und ein entsprechender Passus in das Formular des Vermessungsamtes aufgenommen.

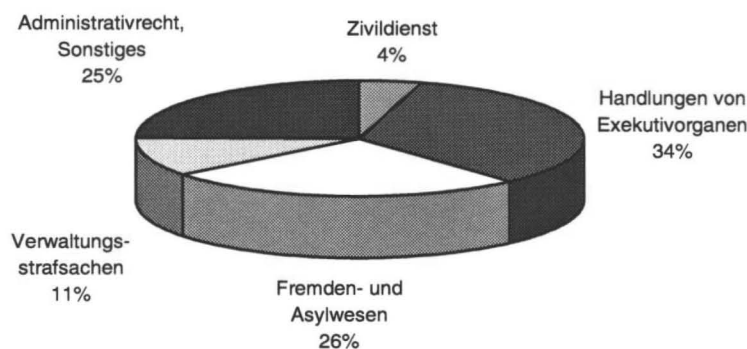
Mangelnder Hinweis auf Gebührenpflicht in einem Formular

5.2 Bundesminister für Inneres

5.2.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden dem Ressort Inneres 271 Beschwerden zugeordnet.

Die anteilmäßige Verteilung der Beschwerden zeigt nachstehende Graphik:



Die im vorangegangenen **19. Bericht** der VA an den Nationalrat festgestellte überlange Beantwortungsdauer setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Diesbezügliche nähere Ausführungen finden sich bei den einzelnen Fallbeschreibungen, insbesondere bei den Gebieten Fremdenrecht und Zivildienst.

Zögerliche Auskunftserteilung des BMI an VA

Die bereits in mehreren vorangegangenen Berichten erwähnte Untätigkeit des Bundesministeriums für Inneres bei der Ausarbeitung legislativer Vorschläge zum Fundrecht bestand auch in diesem Berichtszeitraum. Der Bundesminister für Inneres hat zwar auf den im vorangegangenen Bericht enthaltenen Vorwurf reagiert und mitgeteilt, daß die Neuregelung des Fundrechtes durch die EU-Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen umfangreiche innerstaatliche Anpassungen erfordere. Aus diesem Grunde sei (weiterhin) ein Vorschlag zur Neuregelung des Fundrechtes unterblieben.

Untätigkeit des BMI bei Neuregelung des Fundrechtes

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Fundgegenstände werden wohl nicht zu einem überaus großen Teil aus Waffen bestehen. Auch ist die grundlegende legislative Vorarbeit ohnehin schon seit Jahren durch das Bundesministerium für Justiz

BMI

geleistet worden. Da nun auch das Waffengesetz 1996 erlassen worden ist, müßte der Bundesminister für Inneres in seinem Ressort wohl freie Kapazitäten finden, um die - nicht nur von der VA, sondern auch viele Jahre hindurch vom Rechnungshof - festgestellte Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird weiters berichtet, daß die VA einen in Zeitungen dargestellten Fall zum Anlaß genommen hat, ein **amtswegiges** Prüfverfahren einzuleiten. Insbesondere ging es dabei um die Vermutung, in einer Fundsache könne (rechtswidrig) eine Beschlagnahme erfolgt sein. Die diesbezügliche Anfrage der VA vom 17. August 1994 (somit an den Vor-Vorgänger des derzeit im Amt befindlichen Bundesminister für Inneres gerichtet) blieb trotz mehrfacher Urgenzen völlig unbeantwortet (VA 187-I/94). In das erste Erinnerungsschreiben vom 1.12.1994 nahm die VA eine weitere Frage zu einem Verfahren betreffend Fundrecht auf, die bisher ebenfalls unbeantwortet geblieben ist.

Bundesminister informiert VA jahrelang nicht

Die VA sieht sich veranlaßt, auf diesem Wege den Bundesminister für Inneres darauf hinzuweisen, daß er den verfassungsmäßigen Prüfungsauftrag der VA ernsthaft gefährdet, weshalb ihm der Vorwurf eines nicht verfassungsgerechten Verhaltens zu machen ist.

Vorwurf eines nicht verfassungsgerechten Verhaltens des BMI

Im Gesetzesbegutachtungsverfahren hat die VA zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes hinsichtlich der beabsichtigten Änderung der Straßenverkehrsordnung dem Bundesminister für Inneres gegenüber negativ Stellung genommen. Dabei handelte es sich um die im Volksmund als "Blaulichtsteuer" bezeichnete Festsetzung einer Gebühr im Zusammenhang mit dem Einschreiten der Exekutive bei Verkehrsunfällen. Die VA hat vor allem auf mögliche negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit hingewiesen, konnte jedoch mit ihrer Meinung nicht durchdringen.

"Blaulichtsteuer" von VA abgelehnt

Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Unfallerhebungsgebühr liegen bei der VA bisher nicht vor.

5.2.2 Grundrechtseingriffe

Neben den beiden im Besonderen Teil dargestellten Einzelfällen über den sorglosen Umgang bei freiheitsentziehenden Maßnahmen hat die VA auch den im Berichtsjahr erschienenen Tätigkeitsbericht des Vereins "Amnesty International" zum Anlaß genommen, die in diesem Bericht geschilderten österreichischen

"Amnesty International" - Jahresbericht

Fälle auf Prüfbarkeit durch die VA zu untersuchen. In den meisten Fällen wies Amnesty International auf die gerichtliche Untersuchung der erhobenen Vorwürfe selbst hin, wodurch sich eine Prüfung durch die VA erübrigt hat. In einem Falle ergab sich kein ausreichender Hinweis dafür, daß Exekutivbeamte Gewalt gegen einen Schubhäftling über das erforderliche Maß hinaus angewendet hätten (VA 74-I/90, 179 bis 182-I/96).

Zum Problem der "Geisteskrankenevidenz" wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil unter dem Einzelfall 5.2.6.3, Seite 187 verwiesen.

5.2.3 Fremdenrecht

Im Bereich des Fremdenrechtes entfielen etwa 60 % der Beschwerden auf das Aufenthaltsgesetz, insbesondere die Nichterteilung von Aufenthaltsbewilligungen. Immerhin fast ein Drittel betraf den Vollzug des Fremdenengesetzes, wobei die Verhängung von Aufenthaltsverboten und Abschiebungen im Vordergrund standen. Im Bereich Asyl ist - wie auch in den vergangenen Jahren - das geringste Beschwerdeaufkommen. Der Grund dafür ist möglicherweise eine stärkere Inanspruchnahme des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes durch die Betroffenen.

5.2.3.1 Übermäßig lange Beantwortungsdauer

Im Berichtsjahr war in diesem Bereich eine teilweise extrem lange Beantwortungsdauer der von der VA an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Anfragen festzustellen. In einem Fall betrug der Zeitraum der Beantwortung beinahe ein Jahr, darüber hinaus wurden der VA für das Prüfungsverfahren wichtige Informationen über Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte vorenthalten. Verständnislosigkeit muß bei einer Beschwerdeführerin hervorgerufen haben, daß die Beantwortungsdauer des Innenministers in ihrem Fall sieben Monate betragen hat. Auch die VA konnte ihr dafür keine Erklärung bieten, da das Bundesministerium für Inneres eine Begründung vermissen ließ. Um eine raschere Beantwortung zu erreichen, wurden in diesem Berichtsjahr erstmals fallweise fixe Fristen vorgegeben. Im Hinblick auf die eingangs erwähnten Einzelfälle war diese Maßnahme nur teilweise erfolgreich.

Schleppende Information der VA durch BMI

5.2.3.2 Verfahrensverzögerungen beim Bundesministerium für Inneres als Berufungsbehörde

In mehreren Fällen war das Beschwerdevorbringen, daß Berufungsverfahren gegen abgelehnte Aufenthaltsbewilligungen sehr lange anhängig sind und keiner Erledigung zugeführt werden. Im Ergebnis wurden diese Verfahren nach Einschreiten der VA erst nach etwa einem Jahr nach Berufungserhebung erledigt. Erläuternd teilte der Innenminister dazu mit, daß sich ein Rückstand an offenen Verfahren gebildet habe, die Fachabteilung jedoch bemüht gewesen sei, Berufungen älteren Datums vordringlich zu erledigen. Durch eine personelle Aufstockung konnte der Rückstand im Laufe des Jahres reduziert werden. Ob diese Maßnahme derartig lange Verfahren verhindern wird, wird im nächsten Berichtsjahr zu beobachten sein.

5.2.3.3 Aberkennung von Asyl

Einige gravierende Probleme sind im Zusammenhang mit dem Verlust des Asyls aufgetreten.

So stand eine mit ihren Eltern vor mehr als 20 Jahren aus Chile geflüchtete Frau unerwartet vor einer aufenthaltsrechtlich nicht geklärten Situation. Den Eltern der Beschwerdeführerin war damals die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Asylgesetzes 1968 zuerkannt worden.

Flüchtling aus Chile

Wegen Änderung der politischen Verhältnisse in Chile erkannte das Bundesasylamt den Eltern das Asyl später ab. Im Fall der Beschwerdeführerin stellte sich jedoch heraus, daß aufgrund eines damaligen Fehlers der Behörden niemals bescheidmäßig Asyl gewährt wurde. Da sie fürchtete, daß die ihr monatlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht ausreichen, sah sie zunächst von einer Beantragung ab. Das Bundesministerium für Inneres sicherte in der Folge zu, daß aufgrund des damals offenbar nicht korrekt geführten Verfahrens zur Asylgewährung eine unproblematische Überleitung in das Aufenthaltsgesetz sichergestellt werde.

Eine über einen Einzelfall hinausgehende Problematik ergab sich aus der Beschwerde eines im Zuge der Ungarnkrise geflüchteten Mannes. Nach 40-jährigem Aufenthalt in Österreich erfuhr er, daß er nach Meinung des Sozialamtes, von dem er regelmäßige Leistungen empfangen hatte, nicht mehr als Konventionsflüchtling anzusehen sei und daher die Dauerleistung eingestellt würde.

Ungarnflüchtling

Es stellte sich zunächst heraus, daß im Jahre 1956 die damals auf Flüchtlinge direkt anzuwendende Genfer Flüchtlingskonvention keine bescheidmäßige Zuerkennung vorsieht. Eine bescheidmäßige Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft hielt der Innenminister daher nicht für zulässig. Vielmehr sei dies von jeder Behörde, für die das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Flüchtlingseigenschaft relevant ist, als Vorfrage zu beurteilen. Nach Ansicht der VA führt diese Vorgangsweise zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen, da verschiedene Behörden diese Vorfrage verschieden beurteilen können. Eine klare Feststellung ist jedoch sehr wichtig, da sich daran erhebliche Rechtsfolgen, nämlich die Legalisierung des Aufenthaltes nach anderen Vorschriften, knüpfen.

Das Innenministerium erhob, daß von einer solchen unsicheren rechtlichen Situation nur mehr ein sehr geringer Personenkreis betroffen ist, da die meisten direkt aufgrund der Konvention anerkannten Personen bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben. Von der Anregung einer legislativen Maßnahme hat die VA daher bisher Abstand genommen. Für den Betroffenen stellte das Bundesministerium für Inneres eine mögliche Lösung in Aussicht, das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ganz allgemein zeigen die angeführten Fälle, daß die Betroffenen nach Verlust des Asyls seitens der Behörden nicht ausreichend über die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten informiert werden. In Ermangelung dieses Wissens entsteht eine Verunsicherung, die im schlimmsten Fall zu einem illegalen Aufenthalt der in Österreich bereits verwurzelten Betroffenen führt.

Mangelhafte Information nach Verlust des Asyls

5.2.3.4 "EU-Reife" von Behörden

Die Beschwerde eines deutschen Staatsbürgers, der gemäß Fremdenengesetz als EWR-Bürger (nun EU-Bürger) gilt, veranlaßte die VA zu der Feststellung, daß die österreichischen Behörden dem Beschwerdeführer keine vollständigen Auskünfte über seine Pflichten im Zusammenhang mit einem längeren Aufenthalt in Österreich geben konnten.

Der Beschwerdeführer hatte die Absicht, in Österreich einen Studienlehrgang zu besuchen. Um alle notwendigen Formalitäten zu erfragen, wendete er sich zunächst an das Österreichische Generalkonsulat in Frankfurt/Main. Dieses gab ihm zwar Auskünfte, erwähnte jedoch nicht, daß er als EWR-Bürger einen Lichtbildausweis zu beantragen hat, wenn er sich länger als drei Monate in

Mangelhafte Auskunft über Ausweisungspflicht

BMI

Österreich aufhalten wolle. Als er nach Einreise seiner Verpflichtung zur Meldung nachkam, erkundigte er sich auch beim zuständigen Meldeamt, ohne einen Hinweis zu erhalten.

Nach mehreren Monaten Aufenthalt in Österreich wurde der Beschwerdeführer schließlich seitens des Magistrats der Stadt Krems an der Donau auf die Notwendigkeit eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger aufmerksam gemacht. Er erhielt nämlich einen Ladungsbescheid und mit gleichem Datum auch eine Strafverfügung.

Dieser Fall legt die Vermutung nahe, daß bei den Behörden ein Informationsdefizit über die den Aufenthalt von EWR-Bürgern regelnden Vorschriften besteht. Im konkreten Fall hatte dies die - bei entsprechender Information vermeidbare - Verhängung einer Verwaltungsstrafe über den Betroffenen zur Folge.

5.2.3.5 Beantragung der Aufenthaltsbewilligung aus dem Ausland

Wie bereits in den letzten beiden Berichten thematisiert, bringt die Bestimmung, daß Erstanträge nur aus dem Ausland gestellt werden dürfen, problematische Situationen selbst für Ausländer, die sich legal in Österreich aufhalten, mit sich. Insbesondere Personen, die nicht rechtzeitig vor Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung einen Verlängerungsantrag gestellt haben, sind gezwungen, ins Ausland zu fahren und dort bis zur allfälligen Erteilung zu bleiben. Dies zieht in vielen Fällen den Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung nach sich. Zwar wurden durch die jährlichen Verordnungen zum Aufenthaltsgesetz bereits zahlreiche Ausnahmen geschaffen, der nicht zu vernachlässigende Personenkreis von bereits volljährigen Kindern von in Österreich legal aufhaltenden Fremden ist aber beispielsweise nicht erfaßt. Zur Rechtssicherheit der Betroffenen würde auch erheblich beigetragen, daß die in der Verordnung normierten Ausnahmen in das Aufenthaltsgesetz selbst aufgenommen würden.

Beantragung der Aufenthaltsbewilligung aus dem Ausland weiterhin problematisch

5.2.4 Fragen des internen Dienstbetriebes - Dienstrecht

Im **17. Bericht** der VA an den Nationalrat wurde auf die bestehende Problematik im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachungstätigkeit durch Zivilstreifen hingewiesen. In einem der damals aufgezeigten Problempunkte erfuhr die VA erst jüngst von einer Bereinigung.

Nachdem zunächst bei der Bundesgendarmerie eine Dienstanzweissung geschaffen worden war, Verkehrsüberwachungstätigkeit in Zivilstreifenfahrzeugen nur uniformiert auszuüben, wurde diese Regelung in weiterer Folge auch bei den Bundespolizeidirektionen eingeführt.

Zivilstreifen nun nicht mehr ganz zivil

Die VA hält diese Regelung selbst dann für zweckmäßig, wenn die Behauptung einzelner Gegner dieser Regelung, die Überwachungsqualität würde darunter leiden, zutreffend wäre. Dieses Manko wäre nach Ansicht der VA jedenfalls damit ausgeglichen, daß es bei vielen Amtshandlungen jedenfalls nicht mehr zu unklaren Situationen kommt, wo der angehaltene Fahrzeuglenker oder dessen Beifahrer kurzzeitig den Eindruck haben mußte, Opfer eines verbrecherischen Überfalls zu sein (VA 134-I/96).

Die Uniformierung von Exekutivorganen hat die VA auch in anderer Weise beschäftigt. Die Behauptung eines (ausländischen) Beschwerdeführers, er habe eine bestimmte Uniformart der Gendarmerie nicht als Merkmal der Sicherheitsexekutive erkennen können, führte zu einer diesbezüglichen Anfrage an den Bundesminister für Inneres.

Verwirrende Uniformvielfalt

Für den Bereich der Bundesgendarmerie hat er daraufhin eine nahezu zweiseitige Auflistung der für Beamte der Bundesgendarmerie in Frage kommenden Uniformarten mitgeteilt (VA 34-I/96); ähnlich ist die Uniformvielfalt bei der Bundespolizei.

Die VA spricht sich in diesem Zusammenhang nicht für eine Neuregelung dieses Gebietes aus, weil dies nur zu weiteren bürokratischen Auswüchsen führen könnte, sondern hält es für erforderlich, daß die in Frage kommenden Beamten bei ihrer Dienstverrichtung verstärkt darauf Bedacht zu nehmen haben, daß nicht alle Bevölkerungskreise ausgeprägte Kenntnisse über die bestehende Uniformvielfalt haben. In Hinkunft ist daher eine größere Bereitschaft zur Darlegung der Eigenschaft als Exekutivbeamte erforderlich.

Nahezu rekordverdächtig scheint die Dauer eines **amtswegigen** Prüfverfahrens, in welchem die Frage geklärt werden sollte, in welcher Weise Sicherheitsorgane Warn- bzw. Verständigungsschüsse abzugeben hätten (VA 170-I/92).

Prüfverfahren der VA dauert 6 Jahre

Die Gendarmerie hatte am 14. August 1992 in einem bewaldeten Augebiet eine Streife nach illegalen Fremden durchgeführt und dabei zu Verständigungszwecken Schüsse aus den Dienstwaffen abgegeben. Ein Projektil verletzte dabei eine Privatperson.

BMI

Die individuelle Seite dieses Vorfalles wurde von der VA nicht zum Anlaß einer Prüfung genommen, da der Verletzte ohnehin die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat, Klage nach dem Amtshaftungsgesetz) ergriffen hatte.

Im Sinne einer Systemprüfung wurde vielmehr die in Medien veröffentlichte Aussage eines Behördenvertreters aufgegriffen, der behauptet hatte, derartige Schüsse seien grundsätzlich in den Boden abzugeben, weil bei einem Schuß in die Luft das herabfallende Projektil als überaus gefährlich anzusehen sei.

Die VA hat nun weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, eine wissenschaftlich-physikalische Ausarbeitung zu diesem Thema vorzulegen, mußte aber zu ihrem Erstaunen zunächst feststellen, daß die verschiedenen mit Dienstwaffen ausgestatteten Beamtengruppen (Sicherheitswache und Bundesgendarmerie, Zollwache, Justizwache, Bundesheer) in diesem Punkte eine unterschiedliche Ausbildung erhalten. Während bei Bundesgendarmerie und Bundespolizei der Grundsatz gilt, daß der Warn- bzw. Verständigungsschuß in den Boden dann als sicherer vorzuziehen sei, wenn die Gefahr von Gellern verläßlich ausgeschlossen werden könne, wird bei den anderen Beamtengruppen ein solcher Schuß in die Luft als richtig bezeichnet und gelehrt.

Sind Warnschüsse bei Polizei und Gendarmerie besonders gefährlich ?

Obwohl der Bundesminister für Inneres im konkreten Einzelfall im Amtshaftungsverfahren einem gerichtlichen Vergleich auf Zahlung eines sechsstelligen Betrages an den Verletzten zugestimmt hat, sieht er sich zur Änderung der Ausbildungsmaßnahmen in diesem Punkte nicht bereit. Dies muß umso mehr verwundern, als Amtshaftungsansprüche nur bei einem schuldhaft rechtswidrigen Organverhalten bestehen, die Beamten aber entsprechend ihrer Ausbildung gehandelt haben.

In dienstrechtlichen Belangen ist die VA mit einer unzulässig lang dauernden Dienstzuteilung eines Gendarmeriebeamten befaßt gewesen. Eine solche Dienstzuteilung hat den Charakter einer provisorischen Maßnahme und darf ohne Zustimmung des betroffenen Beamten den Zeitraum von 90 Tagen pro Kalenderjahr nur dann übersteigen, wenn der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden kann.

Im Beschwerdefall dauerte diese Dienstzuteilung vom 1. November 1995 bis zum 30. Juni 1996. Die seitens der Dienstbehörde gegebene Begründung, der Dienstbetrieb würde sich ohne diese Maßnahme nur schwer aufrecht erhalten lassen, läßt erkennen,

BMI verletzt dienstrechtliche Frist zum Nachteil des Beamten

daß ein gesetzwidriges Vorgehen vorliegt, weil das Nichtaufrechterhalten des Dienstbetriebes sich wohl von einem schwer aufrecht zu erhaltenden Dienstbetrieb deutlich unterscheidet. Die VA hat im Beschwerdefall nur deswegen von weiteren Maßnahmen Abstand genommen, weil diese erst nach Ablauf der Dienstzuteilung erfolgen hätten können (VA 86-I/96).

5.2.5 Zivildienst

Im Hinblick auf die in der Zwischenzeit ergangene Zivildienstgesetznovelle 1996 hält es die VA für nicht erforderlich, eingehende Erörterungen der Rechtslage oder Verwaltungspraxis bis zum 31. Dezember 1996 vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der bloß einmaligen und befristeten Möglichkeit zur Abgabe der Zivildiensterklärung in Verbindung standen. Zwei Prüfverfahren verdienen aber nach Meinung der VA besondere Beachtung.

So hat sich ein Zivildienstpflichtiger am Ende des Jahres 1995 an die VA gewendet, weil er seiner Meinung nach zu Unrecht Wohnkostenbeihilfe nicht gewährt erhalten hatte. Die diesbezügliche Anfrage der VA erging am 10. Jänner 1996 an den Bundesminister für Inneres; ein am 27. März 1996 abgesendetes Urgenzschreiben blieb ebenso wie weitere Urgenzen vom 24. Juni und 19. August 1996 völlig ohne Beantwortung.

Extreme Beantwortungsdauer

Erst am 10. September 1996 langte die mit 4. September 1996 datierte, eineinhalbseitige Stellungnahme des Bundesministers für Inneres ein. Über die Ursachen dieser wohl in jeder Hinsicht sowohl für die VA als auch für den Beschwerdeführer unzumutbaren Beantwortungsdauer verlor der Bundesminister für Inneres kein Wort (VA 253-I/95).

In einem weiteren Fall wurde ein Zivildienstpflichtiger mit einer verwaltungsstrafrechtlichen Maßnahme belegt, weil er anlässlich einer durch Krankheit verursachten Dienstverhinderung sich nicht vorschriftsmäßig verhalten habe.

Nach § 23b Abs. 2 Z. 2 des Zivildienstgesetzes war der Beschwerdeführer verpflichtet, "sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nachfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln".

BMI

Im konkreten Fall hat die Dienstverhinderung am 16. Mai 1995 begonnen und es hat sich der Zivildienstleistende am nächsten Tag, dem 17. Mai 1995 zur ärztlichen Untersuchung begeben. Sowohl die Verwaltungsstrafbehörde als auch der im Prüfungsverfahren befaßte Bundesminister für Inneres haben die Auffassung vertreten, die 3-Tages-Frist würde vom Zeitpunkt der Erkrankung an zu laufen beginnen. Die VA hält entgegen, daß die oben wiedergegebene Formulierung der gesetzlichen Bestimmung jedenfalls auch die Auslegung zuläßt, die Übermittlung der ärztlichen Bescheinigung habe binnen drei Tagen nach der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung zu erfolgen.

Der Bundesminister für Inneres erwies sich nicht nur bei der Beurteilung des Verwaltungsstrafverfahrens als restriktiv, als er die behördliche Auffassung voll unterstützte, sondern ließ eine in diesem Verfahren als erforderlich erachtete Einladung der VA zu einer zusätzlichen Stellungnahme vom 2. April 1996 trotz zweier Erinnerungsschreiben vom 24. Juni und 19. August 1996 zunächst unbeantwortet. Erst mit Schreiben vom 4. September 1996 wurde diese Stellungnahme ausgefertigt und ist bei der VA am 10. September 1996 eingelangt. Eine solche Beantwortungsdauer ist im Hinblick auf Inhalt und Umfang dieser Stellungnahme in keiner Weise als vertretbar anzusehen.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu, konnte jedoch ein Rückgängigmachen der verwaltungsstrafrechtlichen Ermahnung nicht durchsetzen (VA 258-I/95).

5.2.6 Einzelfälle

5.2.6.1 Fernfahrer drei Tage "irrtümlich" inhaftiert

Wird eine verhaftete Person an eine andere Dienststelle übergeben, werden dabei nicht neuerlich die Haftvoraussetzungen geprüft. Deswegen wurde eine zu Unrecht in Haft genommene Person nicht nur wenige Stunden, sondern nahezu drei Tage rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt (s. Bericht über BMJ, Einzelfall 0, Seite 198).

Einzelfall:

VA 220-I/94 (BM ZI. 6506/484-II/4/94)

BMI

Die VA erhielt aufgrund eines Zeitungsartikels Kenntnis von der Verhaftung eines Fernfahrers. Dabei soll sich erst nach drei Tagen herausgestellt haben, daß die "Inhaftierung" auf einem Irrtum beruht habe.

**Eine Verhaftung -
viele Fehler**

Nach Zusammenfassung aller Informationen konnte die VA den nachstehenden Sachverhalt als erwiesen feststellen.

a) Sachverhalt:

Aufgrund eines Strafantrages der Staatsanwaltschaft Graz war vom Landesgericht für Strafsachen Graz eine Hauptverhandlung für den 28. September 1993 angesetzt worden. Die Ladung konnte dem Beschuldigten nicht zugestellt werden, weshalb der zuständige Richter am 2. September 1993 einen Vorführbefehl für diese Hauptverhandlung erließ.

Die Gendarmerie konnte den Beschuldigten nicht erreichen und somit den Vorführbefehl nicht ausführen. Der Richter brach daraufhin das Verfahren gemäß § 412 StPO ab und veranlaßte die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung. Diese "Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung für Gericht: Beschuldigter wegen Verbrechens außer Mord (Code 20)" wurde im EKIS aufgenommen.

N.N. wurde am 29. August 1994 beim Grenzübertritt in Obernberg 100 von Zollwachebeamten kontrolliert. Infolge der oben erwähnten Eintragung im EKIS fragte der Zollwachebeamte beim Gendarmerieposten Söding telefonisch an, ob diese Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung auch gegenwärtig noch aufrecht sei. Vom Gendarmerieposten Söding wurde dies bestätigt; überdies wurde per Telefax der dort aufliegende oben erwähnte (und längst überholte), aber vom Landesgericht für Strafsachen Graz nicht widerrufenen Vorführbefehl zur Hauptverhandlung am 28. September 1993 (!) übermittelt.

**Nicht widerrufenen
Vorführbefehl als
Fehlerquelle**

Die Zollwachebeamten nahmen daraufhin offensichtlich aufgrund dieses überholten Vorführbefehls N.N. fest und übergaben ihn innerhalb der nächsten 20 Minuten an die Gendarmerie (GREKO Obernberg). Zu diesem Zeitpunkt stand den Beamten auch schon der Text des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Graz zur Verfügung.

Die Gendarmerie übergab den Häftling am 29. August 1994 um 14.00 Uhr der Justizanstalt Linz. Von dort wurde er am 31. August 1994 um 10.45 Uhr in das Landesgericht Graz überstellt. Die Staatsanwaltschaft Graz stellte nach Erhebung aller

BMI

wesentlichen Umstände den Antrag auf Enthaftung; N.N. wurde daraufhin am 1. September 1994 um 12.15 Uhr entlassen. Die Gesamtdauer der Haft betrug somit 73 Stunden und 5 Minuten; die einzelnen Haftzeiten lauten:

Zollwache	20 Minuten
Gendarmerie	2 Stunden 30 Minuten
Justizanstalt Linz	44 Stunden 45 Minuten
Justizanstalt Graz	25 Stunden 30 Minuten

b) Allgemeine Erwägungen der VA:

Vorauszuschicken ist, daß Übereinstimmung zwischen VA und den geprüften Ressorts (Bundesminister für Inneres, Bundesminister für Justiz) dahingehend herrscht, daß weder die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 413 StPO) noch der Vorführbefehl zu einem bereits verstrichenen Verhandlungstermin als Grundlage für eine freiheitsentziehende Maßnahme gelten können. Bei objektiver Betrachtung war somit die Verhaftung und die Anhaltung in Haft in ihrer Gesamtheit rechtswidrig. Mit dieser Amtshandlung erfolgte eine Verletzung des verfassungsmäßig geschützten Rechts auf persönliche Freiheit; diese rechtswidrige Freiheitsentziehung erreichte mit über 3 Tagen ein nicht unbeachtliches Ausmaß.

Der Umstand, daß an der prüfungsgegenständlichen Amtshandlung Beamte dreier Ressorts (Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz) beteiligt waren, führte in den an die VA ergangenen Stellungnahmen zunächst zum Eindruck, jedes Ressort wolle die Verantwortung von sich weisen. Jedenfalls waren die ersten Stellungnahmen des Innen- und des Justizressorts unvollständig und teils widersprüchlich. Dies steht mit der Sorgfaltspflicht gerade bei der Beurteilung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nicht im Einklang.

c) Die VA hat im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Inneres erwogen:

Das Vorgehen des Zollwacheorganes erfolgte im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und ist daher dem BMI zuzurechnen, was dieser auch selbst bestätigt hat. Daß sich das Zollwacheorgan telefonisch über die Aktualität der im EKIS gespeicherten Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung vergewissert hat, wird von der VA als zweckmäßig erachtet. Der "Übereifer" des Gendarmeriepostens Söding, auch den dieser Ausschreibung vorangegangenen

und durch Zeitablauf längst bedeutungslosen gerichtlichen Vorführbefehl per Telefax zur Verfügung zu stellen, wird von der VA als auslösendes Moment für das gesamte weitere unrechtmäßige Vorgehen gesehen.

Sowohl die Zollwache als auch die den Häftling von der Zollwache übernehmenden Gendarmeriebeamten haben es unerklärlicherweise verabsäumt, das Vorliegen eines Haftgrundes ausreichend zu prüfen. Wie eingangs erwähnt, ist gerade bei Organen, die aufgabengemäß immer wieder mit der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen betraut sind, die Kenntnis zu erwarten, daß weder eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung noch ein in die Vergangenheit zielender Vorführbefehl ausreichende Grundlage für eine Verhaftung sein können.

Eine weitere gravierende Fehlleistung wird darin erblickt, daß weder Zollwache noch Gendarmerie das "ausschreibende" Gericht von der Verhaftung unverzüglich informiert haben. Eine solche Verpflichtung zur Benachrichtigung über den erfolgten Vollzug eines Haftbefehls ergibt sich aus § 176 Abs. 2 StPO in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993.

Durch eine derartige Benachrichtigung wäre das Landesgericht Graz schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Gesamtgeschehens in die Lage versetzt gewesen, die Haftgründe zu prüfen. Die rechtswidrige Haft hätte somit frühzeitig erkannt und dadurch erheblich verkürzt werden können. Die Verspätung der Meldung des Zollamtes Obernberg über die vorgenommene Verhaftung (diese Meldung langte beim Landesgericht Graz erst am 6. September 1994 - also 8 Tage nach der Festnahme - ein) bildet ebenfalls ein schwerwiegendes Fehlverhalten. Gleiches gilt für das Versäumnis der Gendarmerie, die diese Meldung weder selbst erstattet, noch sich vergewissert hat, ob diese Meldung von den Zollwacheorganen erfolgt ist.

Diese Festnahme des N.N. durch Organe der Zollwache, die Aufrechterhaltung der Haft durch Zollwache und Gendarmerie sowie das Unterbleiben der unverzüglichen Festnahmemeldung an das ausschreibende Gericht wurden von der VA als **Mißstand** in der Verwaltung im Bereich des Bundesministers für Inneres festgestellt.

Feststellung eines Mißstandes in der Verwaltung

Die weiteren, das Justizressort betreffenden Erwägungen der VA werden im Kapitel "BMJ" dargestellt.

BMI**5.2.6.2 Polizei setzt zwei Festgenommene im Walde aus und mißhandelt sie**

Mit unglaublicher Leichtfertigkeit ignorierten sowohl Strafverfolgungs- als auch Dienstbehörde eine gerichtliche Feststellung, daß Polizeibeamte zwei festgenommene Personen nicht in den Arrest gebracht, sondern in einem einsamen Wald ausgesetzt hatten. Die VA konnte im Prüfverfahren eine Korrektur der bei der Bundespolizeidirektion Salzburg und der Staatsanwaltschaft Salzburg herrschenden Rechtsauffassung erwirken.

Einzelfall:

VA 179-I/95 (BMI Zl. 51.193/1099-II/2/96, BMJ Zl. 10.000/5-Pr3/1996)

Ein Zeitungsbericht über die strafgerichtliche Verurteilung eines Polizeibeamten wegen Körperverletzung und Imstichlassens eines Verletzten veranlaßte die VA zur Einleitung eines **amtswegigen** Prüfverfahrens.

Dem Zeitungsartikel war zu entnehmen, daß zwei wegen Randalierens festgenommene Fußballfans von der Polizei in einem einsamen Waldstück ausgesetzt und dort mißhandelt worden seien.

Das Strafgericht erkannte einen der beiden Polizeibeamten der Körperverletzung und des Imstichlassens eines Verletzten für schuldig und sprach eine Strafe von 120 Tagessätzen á S 110,-- aus. Hingegen verneinte es das ebenfalls angeklagte Delikt der fahrlässigen Freiheitsentziehung. Wären nämlich die beiden Festgenommenen entsprechend dem Auftrag des Vorgesetzten in das Amtsgebäude der Bundespolizeidirektion Salzburg verbracht worden, wäre diese freiheitsentziehende Maßnahme etwa gleich lang ausgefallen wie die Fahrt zum Walde. Der Charakter dieser Amtshandlung als "Bosheitsakt" sei allenfalls disziplinar, nicht jedoch strafrechtlich relevant.

Die VA hat sich zunächst davon überzeugt, daß dieser Vorfall jedenfalls auch disziplinarrechtlich untersucht wird; darüber hinaus gelangte die VA in Übereinstimmung mit dem BMI zur Feststellung, daß die Amtshandlung, wie sie tatsächlich abgelaufen war, eine freiheitsentziehende Maßnahme dargestellt hat, die von den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit nicht gedeckt ist. Die im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg bisher bestehende anderslautende Rechtsauffassung wurde vom BMI daraufhin korrigiert.

VA bewirkt Korrektur einer falschen Rechtsauslegung

Eine Kontaktaufnahme der VA mit dem BMJ ergab überdies, daß der strafgerichtliche Freispruch der beiden Polizeibeamten vom Vorwurf der Freiheitsentziehung Anlaß bildet, daß die Staatsanwaltschaft Salzburg eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anregt. Begründet wird dieses Vorgehen damit, daß eine Amtshandlung auch dann, wenn sie primär rechtmäßig oder unter irrtümlicher Annahme ihrer Rechtmäßigkeit erfolgt ist, durch die Art und Weise ihrer Durchführung rechtswidrig werden kann.

5.2.6.3 Abschaffung der "Geisteskrankenevidenz"

Die Führung der Aufzeichnungen über Amtshandlungen nach dem Unterbringungsgesetz (zwangsweise Einweisung von Personen, die infolge Geisteskrankheit sich selbst oder andere gefährden) erfolgte jahrelang ohne ausreichende Rechtsgrundlage. Lösung erfolgt nun durch Erlassung des Unterbringungsdatenschutzgesetzes, BGBl. I, 12/1997.

Einzelfall:

VA 181-I/94 (BM Zl. 61.130/72-II/20/94)

Wie im vorangegangenen Bericht für das **Berichtsjahr 1995** angekündigt, wurde das **amtswegig** eingeleitete Prüfungsverfahren im Zusammenhang mit der Führung der "polizeichefärztlichen Evidenz", (auch bekannt unter dem Begriffen Ges-Kartei oder Geisteskrankenevidenz) zum Abschluß gebracht.

Im Zuge dieses Prüfungsverfahrens hat der Bundesminister für Inneres zunächst eine Entscheidung der Datenschutzkommission aus dem Jahre 1983 herangezogen, um den Weiterbestand der oben erwähnten Datensammlungen zu rechtfertigen. Darüber hinaus führte der Bundesminister für Inneres verschiedene Rechtsbereiche an, in denen beispielsweise die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen notwendig sei und daher ein Zugriff auf Daten über ein psychisch auffälliges Verhalten unumgänglich sei.

Der Bundesminister für Inneres hat hiebei auch Rechtsgebiete genannt, die nicht seinem Vollzugsbereich zuzuordnen sind, wie z.B. die Gewerbeordnung oder das Kraftfahrzeuggesetz.

BMI

Weiters hat der Bundesminister für Inneres die Auffassung vertreten, die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, die auch für den Datenschutz bedeutsame Bestimmungen beinhalten, seien für die in Rede stehenden Daten infolge der strikten Strafrechtsakzessorietät des Sicherheitspolizeigesetzes nicht anwendbar.

Die VA hat sämtliche Argumentationspunkte als unzutreffend erachtet. Die Entscheidung der Datenschutzkommission aus dem Jahre 1983 hatte noch die Rechtslage nach den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes zu berücksichtigen, während die Anhaltung psychisch Kranker (und das damit im Zusammenhang stehende sicherheitsbehördliche Vorgehen) ab 1. Jänner 1991 auf dem Unterbringungsgesetz beruht.

Der Bundesminister für Inneres hielt in einzelnen Rechtsgebieten die Kenntnis von Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz für unumgänglich notwendig. Allerdings führte er der VA gegenüber auch völlig unzutreffende Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes im Zusammenhang mit der Verweigerung bzw. Entziehung einer Lenkerberechtigung an.

Auch die behauptete Unanwendbarkeit von Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes konnte von der VA nicht nachvollzogen werden, ist doch in dessen § 46 genau diejenige Amtshandlung näher umschrieben, die Anlaß für die Aufnahme in die polizeifärztliche Evidenz geboten hat.

Im Zuge dieses Prüfungsverfahrens wurde weiters eine aufgrund einer Individualbeschwerde ergangene Entscheidung der Datenschutzkommission bekannt, die auf die Rechtslage nach dem Unterbringungsgesetz Bedacht nimmt und in welcher sie die Führung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers in der erwähnten chefärztlichen Evidenz als Verstoß nach § 1 des Datenschutzgesetzes bezeichnet (VA 98-I/95).

Das im Prüfungszeitraum begonnene Begutachtungsverfahren zum Waffengesetz 1996 ließ erkennen, daß dabei auch die Erlassung eines Unterbringungsdaten-Schutzgesetzes vorgeschlagen wurde.

**Neuregelung für Datensammlung über geistes-
kranke gefährliche
Personen**

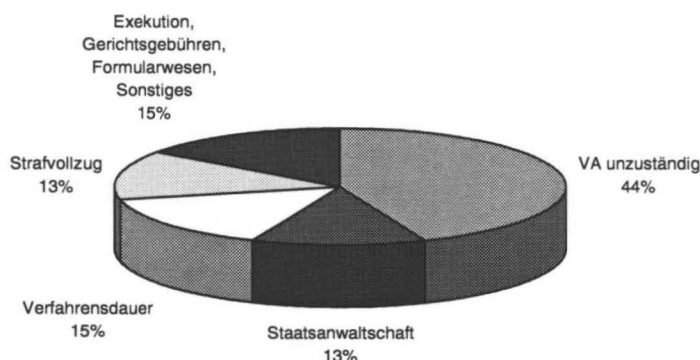
Aus den Erläuterungen zu diesem Gesetzesvorschlag ist erkennbar, daß der Bundesminister für Inneres von dem oben beschriebenen Standpunkt nun vollständig abgerückt und den Intentionen der VA gefolgt ist, wonach nur die unbedingt notwendigen Daten erhoben und verarbeitet werden und hinreichende Schutzbestimmungen hinsichtlich Weitergabe und Löschung dieser Daten vorgeschlagen werden. Dieses Gesetz ist inzwischen beschlossen und im Bundesgesetzblatt 1996, Teil I unter Nr. 12 kundgemacht.

5.3 Bundesminister für Justiz

5.3.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 393 Beschwerden und sonstige Eingaben das Ressort des Bundesministers für Justiz betreffend an die VA herangetragen. Dies bedeutet eine weitere Steigerung gegenüber dem Vorjahr. In dieser Anfallszahl sind auch viele Ersuchen um Rechtsauskunft und Rechtshilfe in privat- und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Beschwerden über richterliche Entscheidungen und Ersuchen um Unterstützung in anhängigen Gerichtsverfahren enthalten. In allen Fällen, in welchen sich die VA für unzuständig erklären muß, versucht sie durch einfache Rechtsaufklärungen weiterzuhelfen oder an die zuständigen Stellen und Einrichtungen zu verweisen.

**Steigerung der
Beschwerden**



5.3.2 Verfahrensdauer

Ein großer Teil jener Beschwerden für deren Behandlung die VA zuständig ist, betraf wieder die lange Dauer von Verfahren. Sieht man von jenen Fällen ab, bei welchen die Verfahren durch das Parteienverhalten selbst verzögert werden, sind als Ursache dafür regelmäßig die verzögerte Erstellung von Sachverständigengutachten, die Überlastung und Überforderung bzw. lange Krankstände einzelner Richter, Richterwechsel, in Verstoß geratene Akten, Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Gerichten und Verzögerungen bei der Ausfertigung und Zustellung von Gerichtsentscheidungen festzustellen.

In einem Verfahren des Bezirksgerichtes Mattersburg kam es bei der Vorlage der für ein Buchsachverständigengutachten notwendigen Unterlagen durch den Unterhaltspflichtigen zu einer Verzögerung von über einem Jahr nicht zuletzt dadurch, daß nach dem

Bezirksgericht Mattersburg verzögert selbst durch Untätigkeit Sachverständigengutachten

BMJ

Verstreichen einer ohnehin bereits großzügig bemessenen Frist von fast einem halben Jahr vom Gericht erst über vier Monate nach dem Verstreichen dieser Frist urgiert wurde, was nach Meinung der VA eine nicht zuletzt durch das Gericht selbst verschuldete unzumutbare Verzögerung für die Betroffenen darstellte (VA 108-J/96).

In einem Verfahren des Landesgerichtes Krems als Arbeits- und Sozialgericht erstattete ein Sachverständiger sein Gutachten erst nach einem Zeitraum von fast einem Jahr und erklärte sich sodann außerstande, dieses Gutachten weiter zu ergänzen. In diesem Fall mußte die Androhung der im Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher vorgesehenen Sanktion der Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger wirkungslos bleiben, weil der Gutachter gar nicht in die Sachverständigenliste eingetragen war, sondern vom Vorgänger des nunmehr zuständigen Richters mit Beschluß bestellt worden war. Das Verfahren des Landesgerichtes Krems als Arbeits- und Sozialgericht selbst ist bei Erstellung dieses Berichtes im zweiten Rechtsgang bereits seit zwei Jahren anhängig (VA 87-J/96).

Unzumutbare Dauer der Erstattung eines Sachverständigengutachtens beim Landesgericht Krems

In einem Verfahren des Bezirksgerichtes Mödling wurde der fast sechsmonatige Zeitraum zwischen zwei Tagsatzungen zur mündlichen Streitverhandlung gegenüber der VA mit dem bekannt hohen Auslastungsgrad des Bezirksgerichtes Mödling, der Vertretungstätigkeit der zuständigen Richterin für eine vakante Gerichtsabteilung im Jänner 1996 sowie mit einem längeren Krankenstand und einer Seminarteilnahme der Richterin erklärt. Ebenso wurde die lange Dauer eines Verfahrens des Bezirksgerichtes Purkersdorf - verursacht u.a. durch die langen Intervalle zwischen den einzelnen Verhandlungen - mit der hohen Auslastung der Richter am Bezirksgericht Purkersdorf erklärt. In einem Mietrechtsverfahren desselben Gerichtes war der Akt nach der Verhandlung vom 22. Februar 1996 irrtümlich zum Aktenkonvolut eines anderen Mietrechtsverfahrens gelangt, was erst nach Rückfragen dieses Aktes von der Rechtsmittelinstanz an das Bezirksgericht Purkersdorf am 30. September 1996 aufgefallen ist. Ähnliches gilt für die Dauer eines Exekutionsverfahrens des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien. Hier ist es bei der Anordnung zum Verkauf von gepfändeten Gegenständen deshalb zu einer Verzögerung gekommen, weil zum fraglichen Zeitpunkt das Pfändungsprotokoll unauffindbar war und daher erst verspätet der zuständigen Rechtspflegerin vorgelegt werden konnte (VA 358-J/95, 72-J/96, 189-J/96, 199-J/96).

Lange Verfahrensdauer beim Bezirksgericht Mödling und Purkersdorf durch hohe Auslastung der Richter verursacht

Verzögerungen durch Aktenverlust beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Die lange Dauer eines seit rund sechs Jahren anhängigen Verfahrens des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien war nach den Feststellungen der VA auch darauf zurückzuführen, daß es durch einen lang dauernden Krankenstand des zunächst zuständigen Richters und den seiner Versetzung in den Ruhestand nachfolgenden Richterwechsel zu einem nahezu einjährigen Verfahrensstillstand kam. Darüber hinaus beraumte der nunmehr zuständige Richter Verhandlungen über lange Zeiträume hinweg an und betrieb ein ausständiges Sachverständigengutachten nicht sogleich mit dem erforderlichen Nachdruck, sodaß das Gutachten erst mit nahezu 4-monatiger Verzögerung dem Gericht vorgelegt wurde. Die Überwachung des Verfahrensfortganges im Wege der Dienstaufsicht wurde der VA zugesichert. Schließlich kam es in einem seit dem Juli 1994 anhängigen Verfahren des Bezirksgerichtes Wr. Neustadt dadurch zu einer Verzögerung, daß einem in der Tagsatzung vom 3. Oktober 1995 gegebenen Auftrag, einen Sachverständigengebührensanschuss binnen sechs Wochen zu erlegen, von den Parteien jedenfalls bis Mai 1996 nicht entsprochen worden ist. Der zuständige Richter wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien auf die Amtswegigkeit des Aufteilungsverfahrens und die Notwendigkeit hingewiesen, auch bei Nichterlag von Kostenvorschüssen durch die Parteien verfahrensbetreibende Maßnahmen zu setzen. Die nächste Verhandlung fand schließlich am 28. Juni 1996 - also nach fast neun Monaten - statt. Auch in diesem Fall wurde eine Überwachung des Verfahrens im Wege der Dienstaufsicht zugesichert (VA 113-J/96, 235-J/96).

Verzögerungen durch Richter beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und Bezirksgericht Wr. Neustadt

Im Jänner 1996 beschwerte sich eine Bürgerin bei der VA darüber, daß über einen von ihr eingebrachten Verfahrenshilfesantrag vom Bezirksgericht Unterweißenbach noch nicht entschieden worden sei. Im Prüfungsverfahren mußte festgestellt werden, daß über den am 31. Mai 1995 eingebrachten Antrag, aus dem Akt nicht nachvollziehbaren Gründen, über vier Monate lang nicht entschieden wurde und daß erst aufgrund einer im Oktober eingelangten Urgenz der Beschwerdeführerin entsprechende Schritte zur Ermittlung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gesetzt worden sind (VA 11-J/96).

Verfahrensverzögerung beim Bezirksgericht Unterweißenbach

Über einen im September 1995 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien eingebrachten Antrag auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen hat dieses erst mit Beschluß vom 21. Juni 1996 entschieden. Der rund 9-monatige Zeitraum vom Antrag bis zur Gewährung der Unterhaltsvorschüsse war fast ausschließlich auf einen Kompetenzkonflikt zwischen dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien und dem Bezirksgericht Neunkirchen zurückzuführen,

Verfahrensstillstände durch Kompetenzkonflikte etc. beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien

BMJ

welcher durch das Oberlandesgericht Wien erst am 3. Juni 1996 beendet werden konnte (VA 172-J/96).

Der Umstand, daß nach Schluß der Verhandlung die Ausfertigung bzw. Zustellung der Gerichtsentscheidung einen unzumutbaren Zeitraum in Anspruch nimmt, gibt ebenfalls immer wieder Anlaß für Beschwerden. In einem Verfahren des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien wurde die mündliche Streitverhandlung zwar bereits am 20. Juni 1996 geschlossen, das Urteil jedoch erst am 8. November 1996 abgefertigt. Die Urteilsausfertigung nahm also rund viereinhalb Monate in Anspruch. Im Prüfungsverfahren der VA mußte festgestellt werden, daß auch in anderem Zusammenhang eine säumige Arbeitsweise der zuständigen Richterin vorlag, weshalb sie einer verstärkten Dienstaufsicht unterstellt wurde (VA 322-J/96).

Verzögerungen bei Urteilsausfertigungen beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Ein besonders schwerwiegender Fall, in welchem die Ausfertigung bzw. Zustellung der Gerichtsentscheidung einen Zeitraum von fast einem Jahr in Anspruch genommen hat, wird im Besonderen Teil als Einzelfall 5.3.7.1 (VA 271-J/95, Seite 196) behandelt.

5.3.3 Mangelnde Sorgfalt der Gerichte

Ein Beschwerdeführer wandte sich an die VA, weil auf einer an ihn ergangenen Ladung des Arbeits- und Sozialgerichtes Steyr neben seinem Namen und der Adresse auch der Vermerk "derzeit ohne Beschäftigung" angebracht war. Der Beschwerdeführer empfand diese Vorgangsweise als diskriminierend und geeignet, ihn in den Augen seiner Umgebung herabzusetzen. Auch die VA hält die Beifügung eines solchen Vermerkes für völlig unnötig und auch für nicht geeignet - etwa bei einem Zustellanstand - eine nähere Aufklärung über die Identität des Adressaten zu geben. In seiner Stellungnahme trat der Bundesminister für Justiz der Meinung der VA bei und führte aus, daß schon aufgrund einer gleichlautenden Beschwerde betreffend ein anderes - auch im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz gelegenes - Gericht, die Leiter der Geschäftsabteilungen dieses Gerichtes aufgefordert worden waren, durch Anführung der Geburtsdaten die genaue Identifizierung bzw. Differenzierung des Zustellempfängers von anderen Personen herbeizuführen. Wie der Bundesminister für Justiz versicherte, wurde aus Anlaß der gegenständlichen Beschwerde der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz nunmehr ersucht, den Präsidenten der Landesgerichte in seinem Sprengel diese Rechtsansicht generell zu Kenntnis zu bringen und auf deren Durchsetzung zu achten (VA 82-J/96).

Diskriminierende Bezeichnung auf Vorladung des Arbeits- und Sozialgerichtes Steyr

In einem Zwangsversteigerungsverfahren des Bezirksgerichtes Schwechat wurde eine der verpflichteten Parteien sowohl von dem - in der Folge abberaumten - Versteigerungstermin 3. Jänner 1996 als auch vom Versteigerungstermin 16. Februar 1996 jeweils erst nach den Terminen verständigt.

**Verspätete Ladungen
des Bezirksgerichtes
Schwechat**

Die unterbliebene rechtzeitige Verständigung vom Versteigerungstermin 3. Jänner 1996 blieb wegen Abberaumung ohne Konsequenzen; die unterlassene rechtzeitige Verständigung vom zweiten Versteigerungstermin 16. Februar 1996 führte jedoch dazu, daß die verpflichtete Partei in der Tat ihre Rechte im Versteigerungstermin selbst nicht wahrnehmen konnte. Der Beschwerde wurde von der VA **Berechtigung** zuerkannt. Da einerseits entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt worden sind - die zuständige Richterin wurde vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Schwechat nachdrücklich auf die ihr unterlaufenen Verletzungen von Verfahrensbestimmungen hingewiesen und die Bediensteten der Geschäftsabteilung wurden wegen ihnen unterlaufener Kanzleifehler nachdrücklich ermahnt - und da andererseits die verpflichtete Partei die Möglichkeit hatte, nach ordnungsgemäßer Zustellung des Beschlusses über die in der Versteigerungstagsatzung erfolgte Zuschlagserteilung dagegen Widerspruch zu erheben, nahm die VA von einer weiteren Veranlassung Abstand (VA 67-J/96).

**Verletzung der Ver-
ständigungspflicht**

5.3.4 Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Gegenstand ständiger Beschwerden bei der VA über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften ist die Zurücklegung von Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft selbst, aber auch die verzögerte Bearbeitung von Strafsachen sowie der Umstand, daß Verständigungen in Strafsachen unterlassen werden.

Eine Beschwerdeführerin aus Wien wandte sich in der Angelegenheit des tragischen Todes ihrer Tochter an die VA und führte Beschwerde über die Zurücklegung der Strafanzeige gegen unbekannte Täter durch die Staatsanwaltschaft Wien. Die Beschwerdeführerin war der Meinung, daß der Tod ihres Kindes ursächlich auf eine verfehlte Behandlung in einem Krankenhaus der Stadt Wien zurückzuführen war. Sie stützte ihre Hoffnung auf einen Beweis dafür, auf die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Fehlverhaltens einer bestimmten verantwortlichen Person. Ein derartiges medizinisches Gutachten war von der Staatsanwaltschaft offenbar nicht eingeholt worden.

**Ungerechtfertigte Zu-
rücklegung einer Straf-
anzeige durch Staatsan-
waltschaft Wien**

BMJ

In Folge des Prüfungsverfahrens der VA teilte der Bundesminister für Justiz mit, daß die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen worden sei, das Strafverfahren gegen unbekannte Täter formlos fortzusetzen und beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin zur Klärung der Todesursache und zur Frage eines allfälligen dafür ursächlichen ärztlichen Fehlverhaltens zu beantragen (VA 219-J/95).

Im Oktober 1996 beschwerte sich ein Bürger aus Niederösterreich darüber, daß auf seine an die Staatsanwaltschaft St. Pölten gerichtete Sachverhaltsdarstellung vom 5. Februar 1996 keine Reaktion erfolgt war.

Keine Reaktion der Staatsanwaltschaft St. Pölten

Im Prüfungsverfahren der VA mußte festgestellt werden, daß die Eingabe, welche am 6. Februar 1996 bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten einlangte, keiner geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zugeführt worden war. Zwar war im Tagebuch verfügt worden, diese Eingabe dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu übermitteln, es wurde jedoch die Ablegung des Tagebuches am 31. Mai 1996 verfügt, ohne den Beschwerdeführer davon zu verständigen. Der Beschwerde wurde von der VA **Berechtigung** zuerkannt.

Untätigkeit der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde vom Bundesministerium für Justiz veranlaßt, mit der Eingabe des Beschwerdeführers ein neues Tagebuch anzulegen, allenfalls erforderlich erscheinende Erhebungen durchzuführen und die nach der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verständigungen des Beschwerdeführers nach Abschluß dieser Erhebungen zu veranlassen. Im Hinblick darauf nahm die VA von einer weiteren Veranlassung Abstand (331-J/96).

Ein Fall der Unterlassung der Verständigung des Privatbeteiligten wird im Besonderen Teil als Einzelfall 5.3.7.2, Seite 197 (VA 244-J/96) dargestellt.

5.3.5 Gnadenrecht

Bereits im **18.** und im **19. Bericht** an den Nationalrat - auf den Seiten 184 ff bzw. 162 ff - wurde über die Probleme berichtet, die sich aus der Weigerung des Bundesministers für Justiz ergeben, nach der Neuregelung des Gnadenverfahrens im Jahre 1993 der VA die Gründe bekannt zu geben, die für die Erstattung oder Nichterstattung eines Gnadenvorschlages maßgeblich sind.

Am 15. April 1996 kam es zu einer ersten Vereinbarung mit dem Bundesminister für Justiz, wonach in Entsprechung der Verpflichtung nach Art. 148b B-VG der VA sämtliche im Bundesministerium für Justiz in bestimmten Gnadensachen vorliegenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, wobei auch Auskünfte in der Art gegeben werden, daß nicht in jedem Fall überhaupt eine Aktenübermittlung notwendig wird.

Prüfverfahren waren wegen der Ablehnung von Gnadenbitten um bedingte Straf(rest)nachsicht, gnadenweise Tilgung der Verurteilungen sowie beschränkte Auskunft aus dem Strafregister anhängig. Bei der Prüfung konkreter Anlaßfälle ergaben sich jedoch auch nach dieser Übereinkunft weitere Probleme, weshalb die VA zuletzt zur Ausräumung möglicher Mißverständnisse neuerlich an den Bundesminister für Justiz herangetreten ist. Das Ergebnis dieser Bemühungen steht noch aus (VA 119-J/94, 282-J/94, 73-J/95, 93-J/95, 254-J/95, 75-J/96).

5.3.6 Häftlingsbeschwerden

Von den betreffend den Ressortbereich des Bundesministers für Justiz im Berichtszeitraum eingebrachten 404 Beschwerden wurden 53 von Häftlingen geführt. Einige dieser Eingaben betrafen Angelegenheiten der Rechtsprechung (Strafurteil, etc.) und waren somit von der Prüfungskompetenz der VA deshalb nicht umfaßt. Die restlichen dieser Beschwerden waren gegen die Organisation des Strafvollzuges gerichtet.

Von denjenigen Häftlingsbeschwerden, welche von der VA zuständigkeithalber behandelt wurden, betrafen 7 Eingaben die gewünschte Änderung des Vollzugsortes und 4 Eingaben die Nichtgewährung von Vergünstigungen. In lediglich 3 Fällen wurde eine unzulängliche ärztliche Behandlung behauptet. Der weitest- aus größte Teil der Beschwerden bezieht sich auf eine Vielzahl von Problemen des Häftlingsalltages. Ein Schwergewicht bei den Vorbringen läßt sich demzufolge nicht feststellen.

Vielzahl von Problemen im Häftlingsalltag

Wenn auch die Prüfungsverfahren der VA keinen Hinweis auf vorschriftswidrige Dienstverrichtungen der Justizwache erbrachten, kam doch hervor, daß die Auswirkungen einzelner Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes von Häftlingen als Schikanen angesehen werden. So ist die Verbüßung von mehr als einjährigen Haftstrafen nur in Vollzugsanstalten möglich, während kürzere Freiheitsstrafen auch in gerichtlichen Gefangenenhäusern verbüßt werden können. Dies führt dazu, daß Strafgefangene

Korrekte Dienstverrichtung durch Justizwache

BMJ

- insbesondere aus Westösterreich, wo es keine Vollzugsanstalten gibt - längerfristige Freiheitsstrafen in Vollzugsanstalten in Ostösterreich - also weit vom Wohnort ihrer Angehörigen entfernt - verbüßen müssen (§ 9 des Strafvollzugsgesetzes). Weiters konnte festgestellt werden, daß die bisher großzügig erteilten Bewilligungen zur Benützung von Unterhaltungselektronik und anderen Privatgeräten in den Hafträumen dann zur Unzufriedenheit einzelner Strafgefangener führt, wenn aus technischen oder aus Platzgründen keine weiteren Bewilligungen mehr erteilt werden können. Gleiches gilt, wenn die in einer Vollzugsanstalt gewährten Vergünstigungen im Falle der Verlegung eines Strafgefangenen in der anderen Vollzugsanstalt mangels ausreichender Möglichkeiten nicht mehr geboten werden können.

Großzügige Bewilligung von Vergünstigungen führt zu Problemen

Von der VA wurde auch festgestellt, daß Häftlinge als Verfasser von Eingaben für andere Strafgefangene gleichsam "professionell" tätig werden und dies auch als "Passion" gegenüber dem Verwaltungsapparat des Strafvollzuges verstehen. Diese Eingaben wurden in entsprechendem Maße von der VA gewürdigt.

Beschwerdeführung aus "Passion"

Verbessert wurde offenbar auch der Informationsstand der Strafgefangenen über die Beschwerdemöglichkeit bei der VA. Dies zeigt sich daran, daß die Anzahl derjenigen Beschwerden, welchen keine Beschwerdeführung an den jeweiligen Anstaltsleiter bzw. an das Bundesministerium für Justiz nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes voranging, deutlich in Steigen begriffen ist. In vielen Fällen wird somit eine Problemlösung durch die Vollzugsbehörden selbst vom Beschwerdeführer nicht einmal versucht, sondern die Problematik direkt an die VA herangetragen.

Hoher Informationsstand über Beschwerdemöglichkeit

5.3.7 Einzelfälle

5.3.7.1 Arbeits- und Sozialgericht - Verzögerung der Urteilsausfertigung

Wiederum ist auf den Inhalt des § 415 Zivilprozeßordnung (ZPO) zu verweisen, wonach das Urteil, wenn es nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, binnen vier Wochen nach Schluß der Verhandlung zu fällen und in schriftlicher Abfassung zur Ausfertigung abzugeben ist.

Einzelfall:

VA 271-J/95 (BM Zl. 49.567/2-Pr3/96)

Eine Bürgerin aus Weyer führte bei der VA Beschwerde darüber, daß in der Angelegenheit ihres Sohnes nach Klageeinbringung im August 1993 das mit 27. September 1993 datierte Urteil des Landesgerichtes Steyr als Arbeits- und Sozialgericht dem Rechtsvertreter erst am 7. September 1994 - also fast nach einem Jahr - zugestellt worden war.

Verspätete Zustellung eines Urteils des Arbeits- und Sozialgerichtes Steyr

Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, daß im betreffenden Verfahren des Landesgerichtes Steyr als Arbeits- und Sozialgericht die Verhandlung am 27. September 1993 durchgeführt und geschlossen worden war. Im Anschluß an die Verhandlung erfolgte noch am selben Tag die Urteilsberatung und -fällung mit den Laienrichtern. Das Verhandlungsprotokoll wurde am 12. Oktober 1993 übertragen. Allerdings erfolgte die Übergabe der schriftlichen Urteilsausfertigung an die Geschäftsabteilung erst am 25. August 1994 und die Zustellung des Urteils an den Klagevertreter tatsächlich erst am 7. September 1994.

Als Ursache der verspäteten Urteilsausfertigung wurden der VA erhebliche Rückstände in der Abteilung des zuständigen Richters genannt, die zu überlangen Ausfertigungsfristen geführt haben. Der bei der VA eingebrachten Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt. Da die Aufarbeitung der Rückstände im Wege der Dienstaufsicht überwacht wurde - wobei die Ausfertigungsrückstände seither weitgehend abgebaut werden konnten - und außerdem gegen den Richter disziplinarrechtliche Erhebungen eingeleitet wurden, nahm die VA von einer weiteren Veranlassung Abstand.

5.3.7.2 Unterlassung der Verständigung des Privatbeteiligten

Das Problem der Unterlassung der Verständigung des Privatbeteiligten von für ihn wesentlichen Verfahrensschritten entgegen den Bestimmungen der StPO ist ständig virulent.

Einzelfall:

VA 244-J/96 (BM Zl. 49.965/3-Pr3/96)

Eine Bürgerin aus Niederösterreich gab im Juli 1996 gegenüber der VA an, daß sie am 30. Dezember des Vorjahres auf dem Hauptplatz in Korneuburg über ein ungesichertes, auf dem Boden liegendes Stromkabel gestürzt war, sich dabei verletzte, wobei

BMJ

auch noch ihre Brillen zu Bruch gingen. Obwohl sie sich anlässlich der Einbringung der Anzeige gegen den Verantwortlichen ausdrücklich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen habe, habe sie keine Verständigung über das Strafverfahren des Bezirksgerichtes Korneuburg mehr erhalten. Vom Gericht habe sie dann die Auskunft erhalten, daß bereits am 2. Februar 1996 die Strafverhandlung stattgefunden habe, in welcher eine Verurteilung ausgesprochen worden sei. Über die unterlassene Verständigung der Privatbeteiligten wurde Beschwerde geführt.

Bezirksgericht Korneuburg untätig

Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, daß das Bezirksgericht Korneuburg mit Strafverfügung vom 2. Februar 1996, rechtskräftig seit 23. Feber 1996, wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung eine Geldstrafe verhängt hat, wobei die privatbeteiligte Beschwerdeführerin mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde.

Eine Verständigung der Beschwerdeführerin von der Durchführung der Hauptverhandlung erfolgte schon deshalb nicht, weil es sich um ein Mandatsverfahren gehandelt hatte, in welchem die Strafverfügung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung ergeht und auch die Zustellung der Strafverfügung nur an den Staatsanwalt und den Beschuldigten normiert ist, während eine Zustellung an Privatbeteiligte nicht vorgesehen ist.

Die Beschwerdeführerin hätte aber sehr wohl hinsichtlich der von ihr geltend gemachten Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche von der Verweisung auf den Zivilrechtsweg verständigt werden müssen, was jedoch unterblieben ist. Diesbezüglich wurde der Beschwerde von der VA auch **Berechtigung** zuerkannt. Da im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA vom Bundesminister für Justiz veranlaßt wurde, daß die Staatsanwaltschaft Korneuburg beim Bezirksgericht Korneuburg künftig die Verständigung der Privatbeteiligten mittels des dafür vorgesehenen StPO-Formblattes beantragt, nahm die VA von einer weiteren Veranlassung Abstand.

5.3.7.3 Ungerechtfertigte Haftdauer

Eine zu Unrecht in Haft genommene Person wurde nahezu drei Tage rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt. Das Prüfverfahren der VA bewirkte die Schaffung zusätzlicher Kontrollmechanismen.

Einzelfälle:

VA 341-J/94 und 191-J/96 (BM Zl. 49.145/8-Pr3/96)

Im Kapitel "Bundesminister für Inneres" werden als Einzelfall 5.2.6.1 der Fall eines drei Tage "irrtümlich" inhaftierten Fernfahrers und die den Verantwortungsbereich des Bundesministers für Inneres betreffenden Erwägungen der VA dargestellt. Zur Einführung in die an dieser Stelle dargestellten Erwägungen der VA im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Justiz wird ersucht, den Sachverhalt sowie die allgemeinen Erwägungen der VA dem Einzelfall 5.2.6.1. zu entnehmen.

Die VA hat im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Justiz erwogen:

Die Beurteilung im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Justiz erfolgt deswegen besonders eingehend, liegt doch hier das größte zeitliche Ausmaß der rechtswidrigen Anhaltung in Haft vor.

Die VA geht davon aus, daß jedes Organ, das eine freiheitsentziehende Maßnahme verfügt oder aufrecht erhält, unmittelbar die einschlägigen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit zu beachten hat.

Artikel 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit lautet:

- 1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).
- 2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

Wie bereits in den allgemeinen Erwägungen (siehe 5.2.6.1) ausgeführt, lag ein Grund zur Festnahme oder Anhaltung in Haft tat-

BMJ

sächlich nicht vor. Dies hat auch der Bundesminister für Justiz nie ausdrücklich behauptet.

Die VA geht davon aus, daß eine verfassungskonforme Vorgangsweise in jedem Stadium der Haft gesichert sein muß. So sollte bei Einlieferung eines Häftlings in ein gerichtliches Gefangenenhaus jedenfalls darauf zu achten sein, welche Haftgründe von den einliefernden Organen geltend gemacht werden und ob die zur Entscheidung über Fortsetzung oder Beendigung der Haft zuständigen Organe bereits in Kenntnis der begonnen Haft sind.

Unterlassung der Prüfung der Haftvoraussetzungen in jedem Stadium durch das Gefangenenhaus Linz

Der Bundesminister für Justiz hat in seiner an die VA gerichteten Stellungnahme lediglich ausgeführt, daß im gegenständlichen Falle ein Fehlverhalten von staatsanwaltlichen oder richterlichen Organen nicht erkennbar sei. Auch zur ausdrücklichen nachfolgenden Fragestellung der VA, ob es über diesen Personenkreis hinaus noch weitere, mit Fragen der Haft befaßte Bedienstete gäbe (insbesondere Justizwachebeamte bzw. das Gefangenenhauspersonal), nahm der Bundesminister für Justiz weiterhin bloß ausweichend Stellung und verknüpfte diese Frage mit der von der VA gesondert gestellten Frage nach einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Aufsichtsbehördlich wurde somit weder ein individuelles Fehlverhalten einzelner Ressortangehöriger noch ein organisatorischer Mangel erkannt.

Im Falle des Bestehens eines gültigen Haftbefehles ist auf Erlaßebene vorgesorgt, daß bereits die die Verhaftung durchführenden Sicherheitsorgane das ausschreibende Gericht verständigen, wenn die Einlieferung in ein anderes Gericht erfolgt. Unverständlich ist der VA jedoch, weshalb das aufnehmende gerichtliche Gefangenenhaus Linz nicht ebenso eine derartige Verpflichtung trifft, kann es doch bei der durch die Sicherheitsorgane vorzunehmenden Verständigung des ausschreibenden Gerichtes durchaus zu (nicht immer sofort erkennbaren) Verzögerungen oder Pannen kommen. Eine allfällige „Doppelbenachrichtigung“ wäre nach Auffassung der VA dem aufnehmenden Gericht zumutbar und der Rechtssicherheit gerade in dem äußerst sensiblen Bereich der persönlichen Freiheit dienlich.

Im Landesgericht Linz wurde nicht nur die Prüfung der Haftvoraussetzungen unterlassen, sondern es unterblieb auch eine Verständigung an das Landesgericht Graz über die Aufnahme des Häftlings. Das Landesgericht hat sich auch nicht überzeugt, ob die vorgeschriebene Meldung der Sicherheitsorgane beim Landesgericht Graz eingelangt ist.

Der Bundesminister für Justiz hat der VA gegenüber auch nicht erläutert, aus welchem Grund sich das Landesgericht Graz veranlaßt gesehen hat, erst nach über 24 Stunden mit der Untersuchung der Haftgründe zu beginnen, obwohl die Feststellung des Fehlens von Haftgründen, wie sich aus der einleitenden Beschreibung des gesamten Vorgehens ergibt, keine langwierigen Erhebungen oder rechtlichen Erwägungen erfordert hätte, sondern gleichsam innerhalb von Minuten möglich gewesen wäre.

Dem Bundesminister für Justiz ist auch noch vorzuwerfen, daß er bei seinen Erwägungen regelmäßig davon ausgegangen ist, die Justiz sei zur Aufrechterhaltung der Haft in der Maximaldauer von 72 Stunden berechtigt und diese Frist sei nicht überschritten worden. Er übersieht dabei aber, daß diese Maximalfrist nur für eine auf einem gültigen Haftbefehl beruhende Haft vorgesehen ist. Der VA ist keine Bestimmung bekannt, wonach einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung erst ab einer bestimmten Mindestdauer besondere Bedeutung zukommen soll. Der Rechtfertigungsversuch über die Einhaltung der 72-Stundenfrist geht somit völlig ins Leere.

Insgesamt stellen sowohl die 44 Stunden und 45 Minuten dauernde Haft in der Justizanstalt Linz als auch die 25 Stunden und 30 Minuten dauernde Haft in der Justizanstalt Graz und darüber hinaus die verfehlte Rechtsbeurteilung der Aufrechterhaltung der Haft durch weniger als 72 Stunden durch den Bundesminister für Justiz einen **Mißstand** in der Verwaltung dar.

Feststellung eines Mißstandes in der Verwaltung

Die VA hat den dargelegten Einzelfall jedoch auch zum Anlaß für ein allgemein **amtswegiges** Prüfungsverfahren genommen und ist der Frage nachgegangen, welche organisatorischen Maßnahmen getroffen werden könnten, um rechtswidrige freiheitsentziehende Maßnahmen im Bereich der gerichtlichen Gefangenenhäuser rechtzeitig erkennen und verhindern zu können.

Der diesbezüglichen Anregung der VA ist das Bundesministerium für Justiz schließlich mit dem Erlaß vom 5. September 1996, JMZ 437.041/5-V1/1996, nachgekommen.

Nunmehr ist bei Mitwirkung an Überstellungen im Sinne des § 176 Abs. 2 StPO die erste übernehmende Justizanstalt verpflichtet, anhand der Einlieferungspapiere zu überprüfen, ob die Organe der Sicherheitsbehörden die verpflichtende Verständigung des zuständigen Gerichtes vorgenommen haben. Läßt sich dies aus den Einlieferungspapieren nicht entnehmen, ist durch Rücksprache mit der einliefernden Dienststelle dieser Punkt abzuklä-

BMJ

ren. Erforderlichenfalls hat die Justizanstalt auch direkt mit dem zuständigen Gericht (allenfalls Journalrichter) Kontakt aufzunehmen und das Bestehen des behaupteten Haftbefehls zu erheben. Über entsprechendes Ersuchen des zuständigen Gerichtes ist der Verwahrungshäftling auf freien Fuß zu setzen.

Die VA gibt der Hoffnung Ausdruck, daß damit in Zukunft nach menschlichem Ermessen ein solcher irrtümlicher Freiheitsentzug unmöglich sein wird.

5.3.7.4 Unbegründete Einbehaltung von Pensionsanteilen eines Strafgefangenen

Die Heranziehung von Pensionsanteilen zur Kostendeckung des Strafvollzuges entfällt, wenn die Justizverwaltung keine Versorgungsleistung (beispielsweise während eines externen Probewohnens als psychische Therapiemaßnahme) erbringt.

Einzelfall:

VA 69-J/96 (BM ZI. 49.917/2-Pr3/1996)

Ein im Maßnahmenvollzug befindlicher Häftling wandte sich betreffend die Problematik der Kostenübernahme für das Wohnen des Beschwerdeführers in einem psychiatrisch betreuten Wohnheim an die VA. Der Beschwerdeführer hatte seit 1.12.1994 von der PVA der Angestellten eine Berufsunfähigkeitspension bezogen, bei welcher das Bundesministerium für Justiz den Anspruchsübergang gemäß § 324 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Ausmaß von 80 % geltend machte. Nachdem ein Antrag des Beschwerdeführers vom 12.1.1996 an die Justizanstalt Feldkirch auf Kostenübernahme für das "Probewohnen" im Wohnheim für psychisch Kranke unter Hinweis auf die bereits derzeit vom Bund getragenen Verpflegskosten im Landesnervenkrankenhaus (S 3.444,10 pro Tag) am 30.1.1996 abgewiesen worden war, stellte der Beschwerdeführer am 19.2.1996 einen erneuten Antrag. Diesmal wurde die Abtretung des einbehaltenen Pensionsanteiles zugunsten des Wohnheimes für das "Probewohnen" beantragt. Auch dieser Antrag wurde am 22.2.1996 abgewiesen.

**Bundesministerium für
Justiz behält 80 % der
Pension ein**

Nach der durch das Einschreiten der VA veranlaßten eingehenden Prüfung gelangte der Bundesminister für Justiz zu der Ansicht, daß der Antrag vom 12.1.1996 zu Recht abgewiesen wurde, weil § 167a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes eine Tragung von Pflegegebühren außerhalb einer Justizanstalt durch den Bund nur bei einem Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten vorsieht und die angestrebte direkte Übernahme der Kosten für ein "Probewohnen" somit einer gesetzlichen Grundlage entbehrte.

Dem Antrag vom 19.2.1996 wäre hingegen stattzugeben gewesen, weil für Zeiten, in welchen vom Bundesministerium für Justiz keine Versorgung gewährt wird, diesem Ressort auch kein Pensionsanteil zusteht. Während des "Probewohnens" von 26.2. bis 1.3.1996 wurden vom Bundesministerium für Justiz gegenüber dem Beschwerdeführer aber keine Versorgungsleistungen erbracht.

Bundesministerium für Justiz erbrachte keine Versorgungsleistungen

Der Bundesminister für Justiz hat deshalb die Rücküberweisung der gegenständlichen Pflegegebühren für den angegebenen Zeitraum an die PVA der Angestellten veranlaßt. Dies deshalb, weil Ansprüche des Bundesministeriums für Justiz gemäß § 324 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nur gegenüber dem Versicherungsträger bestehen und daher eine Abrechnung nur mit diesem erfolgen kann. Seitens des Bundesministers für Justiz wurde sichergestellt, daß künftig bei Unterbrechungen des Maßnahmenvollzuges allenfalls dem Bund zufließende Pensionsanteile an die auszahlende Stelle rücküberwiesen werden.

Bundesministerium für Justiz stellt künftige Rückzahlung von Pensionsanteilen sicher

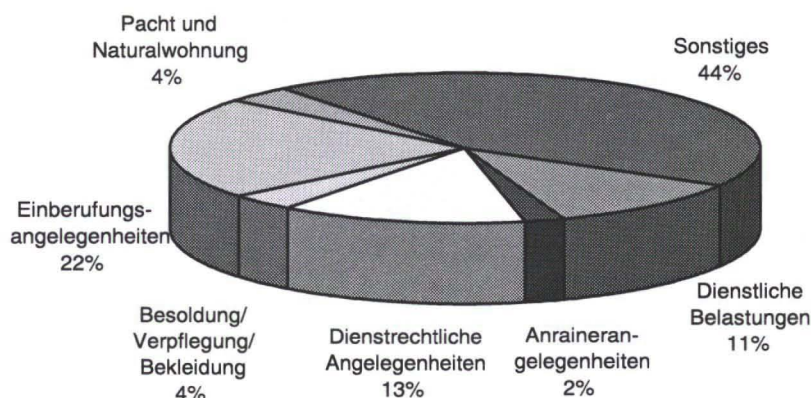
Der vorliegenden Beschwerde wurde seitens der VA **Berechtigung** zuerkannt, weil die Justizanstalt Feldkirch ohne Versorgungsleistungen für den Beschwerdeführer zu erbringen, einen 80%-igen Anteil von dessen Berufsunfähigkeitspension während des Zeitraumes vom 26.2. bis 1.3.1996 vorerst einbehalten hat. Da das beschwerdegegenständliche Verhalten aber aufgrund des Einschreitens der VA nunmehr eingestellt wurde und der dem Beschwerdeführer erwachsene Nachteil beseitigt werden konnte, war - insbesondere angesichts der Einsicht des Ressortministers - eine formelle Beanstandung des Bundesministeriums für Justiz nach Ansicht der VA entbehrlich.

VA erkennt Beschwerdeberechtigung gegen Justizanstalt Feldkirch zu

5.4 Bundesminister für Landesverteidigung

5.4.1 Allgemeines

Die Anzahl der Beschwerden bzw. Prüfungsverfahren betreffend den Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung erhöhte sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr geringfügig auf 82 Fälle. Im Gegensatz zu den Vorjahren bildeten Angelegenheiten der Einberufung (Befreiungen, Aufschübe, etc.) ein gewisses Schwergewicht der Eingaben, während die dienstrechtlichen Beschwerden zahlenmäßig zurückgegangen sind. Überhaupt war eine weitergehende "Streuung" über Probleme des militärischen Alltages als bisher festzustellen.



5.4.1.1 Besuch von Kasernen und UN-Truppen

Auch im Jahre 1996 setzte der zuständige Volksanwalt die Reihe der Truppen- und Kasernenbesuche von Kasernen in Österreich sowie den österreichischen UN-Truppen in Zypern und in Syrien fort. Dabei wurden insbesondere organisatorische Probleme und Ausrüstungsmängel behandelt. Im wesentlichen wurde seitens der UN-Soldaten - übereinstimmend bei beiden Kontingenten - eine wenig praxisnahe Ausbildung (englischsprachiges Funken, fremdsprachige Medikamentenbeschriftungen, Linksverkehr etc.), unzureichende sozialrechtliche Belehrungen und unverständliche Tests (Bunkertest, Psychotest) während der Einsatzvorbereitung beanstandet, während im Einsatzraum selbst ein Mangel an Printmedien und typisch österreichischen Lebensmitteln beklagt wird. Diese Prüfungsverfahren sind - besonders wegen der umfangreichen Vorbringen der UN-Soldaten - größtenteils noch nicht abgeschlossen (VA 2-LV/96, 3-LV/96, 17-LV/96, 22-LV/96, 82-LV/96). Bereits jetzt konnte aber festgestellt werden, daß seitens der eingesetzten

Beanstandung von organisatorischen Problemen und Ausrüstungsmängeln

Soldaten von der Möglichkeit, Probleme des militärischen Alltags an die VA heranzutragen, umfassend Gebrauch gemacht wurde.

Oggleich eine Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung noch nicht vorliegt, konnten einzelne Probleme (Personaleinteilungen, Dienstregelungen etc.) von der VA auf dem Wege über die jeweiligen Truppenkommandanten gelöst werden.

Einzelne Problemlösungen durch VA bereits vor Ende des Prüfungsverfahrens

Im Zuge des Besuches der UN-Truppen wurde an die VA herangezogen, daß die Information der im Auslandseinsatz befindlichen Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung über Bewerbungsmöglichkeiten für freie Arbeitsplätze in diesem Ressort mangelhaft sei. Diese Information war nämlich auf jene Arbeitsplätze beschränkt, welche gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 ausgeschrieben werden müssen und deshalb im Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung aufscheinen.

Bessere Information der UN-Soldaten über Bewerbungsmöglichkeiten im Inland

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die diesbezügliche Anfrage der VA zum Anlaß genommen, die geltende Erlaßlage im Hinblick auf eine allfällige Information der im Auslandseinsatz befindlichen Ressortangehörigen zu überprüfen (VA 34-LV/96).

5.4.1.2 Zu strenge Tauglichkeitskriterien

Bereits im **18. Bericht an den Nationalrat** hat die VA darauf hingewiesen, daß die Auswahlkriterien bei der Beurteilung der Tauglichkeit zum Wehrdienst als zu streng anzusehen sind. Anlässlich eines Besuches der Stellungskommission beim Militärkommando Niederösterreich wurde der zuständige Volksanwalt darauf hingewiesen, daß eine Wehrgesetznovelle erstrebenswert wäre, in welcher die Möglichkeit eröffnet wird, den Dienst im Bundesheer zu leisten, ohne eine Waffe bedienen zu müssen. Die diesbezügliche legislative Anregung der VA wurde bisher nicht aufgegriffen.

Durch eine solche Maßnahme - vergleichbar mit der ehemaligen B-Tauglichkeit - könnte eine größere Wehrgerechtigkeit erreicht und gleichzeitig die Zahl der im Territorialbereich und in der Zentralverwaltung verfügbaren Grundwehrdiener um bis zu 3.000 Mann pro Jahr gesteigert werden, was zu einer personellen Entlastung führen würde. Die Qualität der Truppe an sich bliebe von dieser Maßnahme unbeeinflusst. Eine abschließende Reaktion des Bundesministers für Landesverteidigung liegt noch nicht vor (VA 22-LV/96).

Höhere Wehrgerechtigkeit durch Möglichkeit des Dienstes ohne Waffe

BMLV

5.4.1.3 Befreiung von Theologen nicht mehr zeitgemäß

Betreffend die angesichts der Zivildienstmöglichkeit nicht mehr zeitgemäße Befreiung der Theologen von der Stellungspflicht - die VA erläuterte die Problematik ausführlich im **18. Bericht an den Nationalrat** - konnte das **amtswegige** Prüfungsverfahren der VA noch immer nicht abgeschlossen werden.

Eine unverständliche und unzeitgemäße Ungleichbehandlung bleibt wegen des mangelnden Problembewußtseins im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie aufgrund der offenbar schleppenden Arbeitsweise im Kultusamt des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorerst weiter bestehen, obwohl die Einrichtungen der Militärseelsorge seit Aufstellung des Bundesheeres sich für eine Verwendung dieses Personenkreises geradezu anbieten. Auch von theologischer Seite (Sekretariat der Bischofskonferenz) bestehen keinerlei Einwände gegen die Einberufung von Theologen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verharnt überdies in einer rechtlichen Fehlbeurteilung, indem es - entgegen der von der VA dargelegten und vom Institut für Kirchenrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie vom Vorstand des Institutes für Kirchengeschichte der Universität Graz bestätigten Rechtsmeinung - den irrigen Standpunkt vertritt, daß sich aus dem Konkordat 1933 bzw. dem Corpus iuris canonici 1983 eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs ergäbe, ausgeweihte Priester, Theologen im Seelsorgedienst, Ordenspersonen mit abgelegten ewigen Gelübden und sich auf ein geistliches Amt vorbereitende Theologiestudenten von der Stellungspflicht zu befreien. Überdies gilt das Privileg des § 24 Abs. 3 Wehrgesetz nicht nur für Katholiken, sondern auch für alle anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften (VA 74-LV/93).

Mangelndes Problembewußtsein im BMLV

Rechtliche Fehlbeurteilung durch BMLV

Weitaus einsichtiger zeigte sich der Bundesminister für Landesverteidigung im Falle eines Bediensteten einer Instandsetzungseinrichtung des Bundesheeres.

5.4.1.4 Grundlose schriftliche Ermahnung

Der Beschwerdeführer hatte eine Dienstverhinderung ordnungsgemäß einem Zwischenvorgesetzten (Abteilungsleiter) gemeldet, doch ging diese Information dem Leiter der Anstalt nicht zu. Aus diesem Grunde wurde der Beschwerdeführer wegen des Verstoßes gegen seine Meldepflichten vom Anstaltsleiter schriftlich ermahnt, ohne daß in dieser Angelegenheit ein Mitarbeitergespräch geführt oder der Betroffene auf eine andere Art gehört worden ist.

Die VA ermittelte, daß die Meldung des Beschwerdeführers in der Anwesenheitsliste seiner Dienststelle vermerkt worden war. Seiner aus dem § 51 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erwachsenden Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung des Grundes einer Dienstabwesenheit ist der Beschwerdeführer somit nachweislich nachgekommen. Den mangelhaften Informationsfluß innerhalb der Dienststelle hatte der Beschwerdeführer nicht zu verantworten. Der Beschwerde wurde deshalb seitens der VA Berechtigung zuerkannt.

Eine schriftliche Ermahnung findet einen Niederschlag im Personalakt eines Beamten und kann gegebenenfalls zu Nachteilen für den Betroffenen führen. Da eine schriftliche Ermahnung die härteste Form des Einschreitens von Vorgesetzten - unterhalb der Einleitung eines Disziplinarverfahrens - darstellt und dem Ermahnten auch kein Rechtsmittel gegen eine solche Ermahnung offensteht -eine schriftliche Ermahnung muß ohne Entgegnungsmöglichkeit hingenommen werden - sollten schriftliche Ermahnungen nach Ansicht der VA nur in besonders gravierenden Fällen zur Anwendung gelangen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat deshalb den Leiter der betreffenden Anstalt angewiesen, die beschwerdegegenständliche schriftliche Ermahnung zurückzunehmen (VA 18-LV/95).

Bundesminister veranlaßt die Rücknahme der Ermahnung

5.4.1.5 Gesundheitsgefährdende Wasseraufbereitung

Im Zuge von Erhebungen der VA betreffend das Legionellenrisiko bei der Warmwasseraufbereitung in Kasernen des österreichischen Bundesheeres gelangte die VA zu der Überzeugung, daß aufgrund von getroffenen Maßnahmen (Wassererwärmung auf über 60°C) im Bereich der Verpflegungseinrichtungen eine Infektionsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Marginales Infektionsrisiko

Anders stellt sich die Problematik für den Bereich der Sanitäranlagen dar, weil eine dauernde Wassererwärmung auf über 60°C - bei dieser Temperatur sterben die Keime innerhalb von Sekunden bis Minuten ab - durch die Bundesgebäudeverwaltung II aufgrund der haustechnischen Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom Mai 1993 (GZ 600.000/2-V/3/93) nicht möglich ist.

Unzureichende Schutzmaßnahmen im Sanitärbereich

Die Möglichkeiten einer noch gesteigerten Vorbeugung gegen das Risiko einer Legionelleninfektion werden im Bundesministerium für Landesverteidigung und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten derzeit geprüft.

Verbesserungen im Gange

BMLV

Der Bundesminister für Landesverteidigung teilt die Ansicht der VA, daß Aspekte der Energieeinsparung ein Infektionsrisiko für österreichische Soldaten keinesfalls rechtfertigen und wird der VA über weitere Schritte in diesem Zusammenhang berichten (VA 21-LV/94, 71-LV/96).

5.4.2 Einzelfall

5.4.2.1 Unkooperatives Verhalten des Bundesministers für Landesverteidigung

Geprüfte Behörden haben der VA jede gewünschte Akteneinsicht zu gewähren. Über die Verwertbarkeit der dabei zu gewinnenden Informationen hat ausschließlich die VA selbst zu befinden (Art. 148b Abs. 1 B-VG).

Einzelfall:

VA 22-LV/93 (BM Zl. 12.070/89.1.3/96)

Die VA sah sich aufgrund der Haltung des Bundesministers für Landesverteidigung in einem Prüfungsverfahren veranlaßt, in Ihrer kollegialen Sitzung am 11.11.1996 festzustellen, daß die Nichtentsprechung der Unterstützungspflicht gemäß Art. 148b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch den Bundesminister für Landesverteidigung im Zusammenhang mit der Verweigerung von Unterlagen und Auskünften gegenüber der VA einen **Mißstand** in der Verwaltung darstellt.

Nichtentsprechung der Unterstützungspflicht gegenüber der VA

Die VA hat deshalb beschlossen, dem Bundesminister für Landesverteidigung gemäß Art. 148c des Bundes-Verfassungsgesetzes zu **empfehlen**, dem Begehren der VA nach Vorlage der Ergebnisse der Untersuchung des Heerespsychologischen Dienstes betreffend den Führungsstil des Leiters eines nachgeordneten Amtes und dessen Auswirkungen auf das Dienstklima umgehend nachzukommen.

Empfehlung

Das gegenständliche Beschwerdevorbringen betrifft -wie auch einige andere Eingaben (VA 65-LV/93, 17-LV/94, 9-LV/95 und 22-LV/93 behandelte anonyme Hinweise anderer betroffener Bediensteter) - behauptete Schikanen dieses Amtsleiters und das angeblich unerträgliche Dienstklima in diesem Bereich. Wie der VA bekannt wurde, fand im März 1993 eine Untersuchung des Heerespsychologischen Dienstes betreffend dessen Führungsstil und seinen Auswirkungen auf das Dienstklima statt.

Behauptete Schikanen

Unerträgliches Dienstklima

Mit Schreiben vom 6.4.1994 ersuchte die VA den Bundesminister für Landesverteidigung, das Untersuchungsergebnis samt den zugrundeliegenden Ermittlungsergebnissen zu übermitteln. Der Bundesminister für Landesverteidigung stellte der VA am 3.5.1994 zwar ein Blanko-Exemplar des bei der Umfrage verwendeten Fragebogens zur Verfügung, teilte aber mit, daß er dem Ersuchen derzeit nicht nachkommen könne, weil der betroffene Amtsleiter wegen der Durchführung der Umfrage eine außerordentliche Beschwerde eingebracht habe, bis zu deren Ergebnis die weitere Bearbeitung des Umfrageergebnisses ausgesetzt wurde.

BMLV verweigert Vorlage von Unterlagen an die VA

Schriftliche Urgezen der VA am 10.10.1994 und 10.4.1995 blieben ohne Erfolg. Zwar teilte der Bundesminister für Landesverteidigung am 5.4.1995 mit, daß die Bundesheer-Beschwerdekommision zu der Überzeugung gelangt sei, die vom Heerespsychologischen Dienst durchgeführte Umfrage sei durch eine Mehrfachversendung von Fragebögen der Aussagekraft beraubt worden, er selbst diese Ansicht jedoch nicht teile. Weiters wurde mitgeteilt, daß noch immer kein abschließender Bericht vorliege und das Zurverfügungstellen der von der VA gewünschten Unterlagen deshalb nicht möglich sei.

Erfolglose Urgezen der VA

Die VA wies den Bundesminister für Landesverteidigung daher mit Schreiben vom 11.7.1995 ausdrücklich auf den gesetzlichen Anspruch der VA betreffend die Übermittlung der gewünschten Umfrageergebnisse hin. In diesem Zusammenhang wurde betont, daß die gegenständlichen Umfrageergebnisse - unabhängig vom Vorliegen einer wissenschaftlichen Endauswertung - Unterlagen darstellen, welche die Haltung der Bediensteten dieses Amtes widerspiegeln und somit geeignet sind, zur Meinungsbildung der VA im betreffenden Prüfungsverfahren beizutragen. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß die Entscheidung der Bundesheer-Beschwerdekommision für die VA nicht bindend sei und die ressortinterne Aussetzung der Bearbeitung des Umfrageergebnisses eine Information der VA über die im Zuge dieser Umfrage ermittelten Daten nicht hindert. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 148b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde der Bundesminister für Landesverteidigung erneut aufgefordert, die Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen.

VA weist erfolglos auf die Rechtslage hin

Am 20.9.1995 urgierte die VA erneut in dieser Angelegenheit und wies den Bundesminister für Landesverteidigung darauf hin, daß gegebenenfalls eine Entscheidung gemäß Art. 148c des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Basis der Aktenlage in Erwägung gezogen werde. Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung

Weitere erfolglose Urgezen der VA

BMLV

erfolgte - trotz weiterer telefonischer Uргenzen am 15.11.1995 und 29.4.1996 - keine Reaktion.

Seiner aus den Bestimmungen des Art.148c des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982 erwachsenden Verpflichtung, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der VA zu entsprechen und dies der VA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde, ist der Bundesminister für Landesverteidigung mit Schreiben vom 27.12.1996 fristgerecht nachgekommen. Er hat der VA mitgeteilt, daß er dieser Empfehlung nicht zu folgen gedenke. Begründet wurde diese Haltung im wesentlichen damit, daß die gegenständlichen Unterlagen in keinem Verwaltungsverfahren verwendet worden seien und sich die Frage der Unterstützungspflicht daher nicht stelle.

BMLV verharrt im Unrecht

Die Tatsache, daß die VA gemäß Art.148a des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Prüfung der gesamten Verwaltung des Bundes - einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten - berechtigt ist und sohin jede hoheitliche oder privatrechtliche Tätigkeit eines Bundesministeriums der Prüfungskompetenz der VA unterliegt, hat der Bundesminister für Landesverteidigung bei seiner Entscheidung offenbar nicht Bedacht genommen.

Da die VA nach der vorliegenden Berichterstattung an den Nationalrat über keine weiteren gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihres Informationsanspruches verfügt, muß das gegenständliche Prüfungsverfahren eingestellt werden. Dies hat zur Folge, daß der Vorwurf zahlreicher betroffener Dienstnehmer, einer unkorrekten Behandlung durch den Amtsleiter bzw. sogar Schikanen von dessen Seite ausgesetzt zu sein, einer objektiven Klärung nicht zugeführt werden konnte.

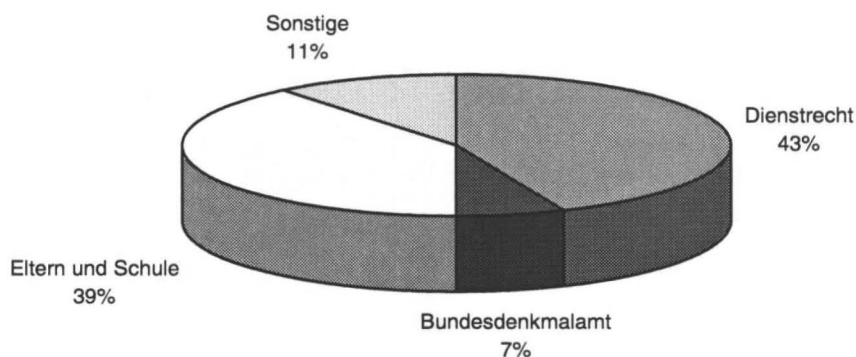
Prüfungsverfahren wegen Aussichtslosigkeit eingestellt

Schikanen gegenüber Dienstnehmern ungeklärt

5.5 Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

5.5.1 Allgemeines

Die VA hatte im Berichtszeitraum 46 Beschwerdefälle zu bearbeiten, die dem Ressortbereich der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zuzurechnen waren.



5.5.2 Gesetzesbegutachtung

Die VA hat zu den zur Begutachtung ausgesandten Entwürfen von Novellen zum SchOG und SchUG Stellung genommen.

5.5.2.1 SchUG-Novelle - Werbung an Schulen

Mit der letzten Novelle zum Schulunterrichtsgesetz erfolgte eine Aufhebung des Werbeverbotes an Schulen. In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Im Begutachtungsverfahren verschloß sich die VA aus Gründen der Budgetkonsolidierung zwar nicht einer Lockerung des generellen Werbeverbots, konnte die Änderung in der vorgeschlagenen Form jedoch u.a. deshalb nicht befürworten, da das Verbot der Werbung von und für Sekten nicht ausdrücklich gesetzlich verankert wurde. Die VA vermißte im Entwurf aber auch eine deutlichere Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Produktwerbung. Außerdem fehlte im Entwurf jeglicher Hinweis auf

Kritik der VA:

- Fehlen eines Werbeverbots von und für Sekten
- Fehlen eines Werbeverbots für politische Parteien
- Fehlen einer deutlicheren Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Produktwerbung

BMUK

das Verbot parteipolitischer Werbung. Die VA stellte in diesem Zusammenhang fest, daß eine Abgrenzung zwischen freier Meinungsäußerung im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politische Bildung und verbotener parteipolitischer Agitation nach den Kriterien der Sachangemessenheit und Objektivität, etwa im Sinn der Verordnung des LSR für OÖ, Verordnungsblatt des LSR für OÖ, Stück 14/1995, vorgenommen werden müßte.

In der Folge hat sich der parlamentarische Unterrichtsausschuß der Meinung der VA insofern angeschlossen, als an Schulen die Werbung von und für Sekten auch künftig verboten bleiben soll.

Zu der von der VA angeregten ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung des Verbots der parteipolitischen Werbung vertritt die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Auffassung, daß die Schüler auch politische Informationen erhalten sollen, ohne daß dadurch eine einseitige Beeinflussung erfolgt. Eine solche würde der Zielsetzung des § 2 des Schulorganisationsgesetzes entgegenstehen, wonach die Schüler zu einem selbständigen Urteil geführt werden sollen, und sei daher verboten. Eine genaue Grenzziehung zwischen parteipolitischer Werbung und freier Meinungsäußerung hält die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten jedoch ebenso für undurchführbar, wie sie zwischen parteipolitischer Information und Werbung nicht oder nur schwer gezogen werden kann. Jedenfalls hält die Unterrichtsministerin Informationen dann für unzulässig, wenn sie eine Bevorzugung bzw. Benachteiligung einer oder einzelner politischer Gruppierungen darstellen und somit parteilich sind.

Insgesamt erachtet es die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für zweckmäßig, die gesamte Problematik der Werbung an einer Schule zu allererst im Rahmen von Schulpartnerschaftsgesprächen zu erörtern. Dies soll jedoch eine freie Entscheidung der Schule sein und bedürfe keiner hoheitlichen Anordnung durch die Zentralstelle.

Die VA bleibt bei ihrer Auffassung, daß das Verbot parteipolitischer Werbung und das Verbot der Werbung von und für Sekten direkt im Gesetz verankert werden müßte.

5.5.2.2 SchOG-Novelle - Aufnahmeverfahren für berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Die VA mußte in der Vergangenheit beobachten, daß durch mißbräuchliche Verwendung von Originalunterlagen, Käuflichkeit der standardisierten Testfragen und Abhaltung kostenpflichtiger

bisher: Käuflichkeit
standardisierter Test-
fragen

Vorbereitungskurse durch das Lehrpersonal unter Preisgabe der Prüfungsfragen die Geheimhaltung bei Aufnahmestests nicht mehr gewährleistet war, sodaß nicht mehr gleiche Aufnahmebedingungen für alle Aufnahmewerber gegeben waren. Die Situation, daß sich bestimmte Aufnahmewerber durch den Kauf von Fragepaketen einen Startvorteil sicherten, war jedenfalls ungerecht, sozial diskriminierend und leistungsfeindlich. Die VA wies auf diese Problematik bereits in ihrem **14. Bericht** an den Nationalrat hin (VA 38-UK/90, 57-UK/94).

Seitens der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Überlegungen hinsichtlich der Flexibilisierung, Veränderung bzw. Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens anstellen sollte. Im März 1996 teilte die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten als Ergebnis mit, daß zwar das Aufnahmeverfahren bis auf weiteres beibehalten werden sollte, der Test für die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 1996/97 sei jedoch inhaltlich neu gestaltet worden, sodaß der Bekanntheitsgrad wesentlich reduziert werden konnte. Um Druckkosten zu sparen sowie um etwaigem Mißbrauch durch widerrechtliche Vervielfältigung vorzubeugen, werde eine Umstellung auf EDV angestrebt. Gleichzeitig sei auch eine inhaltliche Neugestaltung geplant, wobei als Resultat ein Test für alle Schularten (Fachrichtungen) erwartet werde, der nicht mehr nur ausschließlich selektiven Charakter haben, sondern auch beratende Funktion hinsichtlich der möglichen weiteren Bildungswege für die Aufnahmewerber bieten soll. Ziel der inhaltlichen Neugestaltung sei, nicht die Eignung für eine bestimmte Fachrichtung zu überprüfen, sondern das Potential für die positive Absolvierung zu erheben. Dies würde längerfristig zu einer Verringerung der Drop-Out-Rate führen.

**Reformvorschläge
einer Arbeitsgruppe
des BMUK**

In der am 28. November 1996 vom Nationalrat beschlossenen Novelle zum Schulorganisationsgesetz wird nunmehr bei der Aufnahme in berufsbildende mittlere und höhere Schulen primär auf die Leistungen der Schüler in der achten Schulstufe abgestellt. Nur bei Nichterreichen gewisser, dort aufgezählter Leistungen ist eine Aufnahmeprüfung vorgesehen. Der bisher durchgeführte standardisierte Test wird nunmehr durch eine Aufnahmeprüfung ersetzt.

**SchOG-Novelle:
Aufnahmeprüfung nur
mehr bei Nichterfüllung
der Leistungen in
der 8. Schulstufe**

Die VA bezweifelt, ob das nunmehr vorgeschlagene System ausreichend selektiv ist, um - trotz unterschiedlichem Leistungsniveau und ungleichen Beurteilungskriterien - rechtzeitig die Eignung der Schüler für eine bestimmte Schulform zu überprüfen. Nach Auffassung der VA wäre auch weiterhin ein Test erstre-

**Skepsis der VA am
Erfolg der Novelle**

BMUK

benswert, der einerseits selektiven Charakter hat und die Eignung für eine bestimmte Fachrichtung feststellt, andererseits aber auch beratende Funktion hinsichtlich möglicher anderer Bildungswege für den Aufnahmewerber bietet.

5.5.2.3 SchOG-Novelle - Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Befreiung von der Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz wurde die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Hauptschulen und Unterstufen der Allgemein bildenden höheren Schulen erweitert. Die Problematik der "Befreiung eines Kindes von der Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit" harrt jedoch weiter einer Lösung. Die VA wurde auf dieses Problem vom Obmann des Vereins "Chance B" aufmerksam gemacht (VA St 113-UK/95), dem es im Rahmen eines Schulversuchs an der Sonderschule Gleisdorf gelungen ist, auch für schwerstbehinderte Kinder die Voraussetzungen für deren größtmögliche Förderung zu schaffen.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Befreiung von Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit weiter problematisch

Die grundsätzliche Frage der Ausdehnung des "Bildungsauftrags der Schule" auch hinsichtlich der derzeit noch als "schulunfähig" eingestuft Kinder bedarf nach Auffassung der VA einer gesetzlichen Regelung in der Form, daß unter Einbindung der Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens die Voraussetzungen schulischer Förderung auch für diese Kinder geschaffen werden. Der Verein "Chance B" zeigt durch sein Wirken, welche Fortschritte bei entsprechender Förderung erzielbar sind. Es liegt allerdings am Gesetzgeber, dafür die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, um schwerstbehinderten Kindern das "Recht auf Schule" nicht vorzuenthalten und Einrichtungen für eine ganztägige Betreuung dieser Kinder, wie dies z.B. im Schulversuch an der Sonderschule Gleisdorf in den letzten Jahren ermöglicht wurde, zu schaffen.

VA-Forderung: Schaffung von Rahmenbedingungen für schulische Förderung schwerstbehinderter Kinder durch gesetzliche Regelung

5.5.3 Lehrer-Dienstrecht

Wie auch in den letzten Jahren betrafen beinahe die Hälfte der Beschwerden Angelegenheiten des Lehrer-Dienstrechts. Exemplarisch seien folgende Fälle hervorgehoben:

5.5.3.1 **Betreuungslehrer - soziale Benachteiligung im Krankheitsfall**

Eine im Betreuungsteil "individuelle Lernzeit-Freizeit" einer ganztägig geführten Hauptschule tätige Lehrkraft trug an die VA das Problem der sozialen Benachteiligung im Krankheitsfall heran (VA St 121-UK/95). Erkrankt ein Betreuungslehrer nämlich und werden seine Stunden im Betreuungsbereich von einem Vertreter übernommen, dann gebührt dem Vertretungslehrer unter analoger Heranziehung der Bestimmung des § 61 (5) und (7) GG, wenn die Verhinderung länger als einen Kalendertag dauert, ab dem ersten Tag der Verhinderung eine Vergütung. Die Vergütung für den vertretenen Lehrer ist ab dem ersten Tag der Verhinderung einzustellen. Für jene Lehrkräfte, die ihr Einkommen überwiegend aus der Tätigkeit im Betreuungsteil beziehen, bedeutet das, daß sie im Krankheitsfall erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Finanzielle Einbußen für Betreuungslehrer im Krankheitsfall

Da der Schulerhalter nicht bereit ist, für Betreuungsstunden zweimal zu bezahlen und sowohl die Kosten für Vertreter und Vertretene zu refundieren, harrt die Problematik derzeit einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden generellen positiven Regelung.

Gesetzliche Lösung erforderlich

5.5.3.2 **"Unterrichtsverbot" bei vollen Bezügen**

Zu erwähnen ist auch der Fall eines AHS-Lehrers aus Wien (VA 13-UK/96), der nach Aufhebung seiner Suspendierung vom Stadtschulrat für Wien darüber in Kenntnis gesetzt wurde, daß "zunächst bis auf weiteres auf seine unterrichtliche Dienstleistung verzichtet wird". Der Lehrer durfte bei vollen Bezügen beinahe zwei Monate lang nicht unterrichten. Als Erklärung dafür wurden seitens des Stadtschulrates für Wien jene Argumente herangezogen, welche für eine weitere Suspendierung nicht ausgereicht haben. Nach Auffassung der VA entbehrt die kritisierte Vorgangsweise jeglicher gesetzlicher Grundlage. Das Prüfungsverfahren wird fortgesetzt.

Fehlen jeglicher gesetzlicher Grundlage

5.5.4 **Schließung der Höheren Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege der Caritas**

Die Umstände rund um die Schließung der Höheren Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege der Caritas der Erzdiözese Wien, Seegasse, waren Gegenstand eines Prüfungsverfahrens durch die VA (VA 14-UK/96, 16-UK/96), wobei für die VA vor

BMUK

allein die schulische Zukunft der betroffenen Schüler- und Schülerinnen im Vordergrund stand. Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß es zwar keine konkrete Zusage seitens der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Führung dieser fünfjährigen Lehranstalt gegeben hat, sondern bloß Äußerungen in die Richtung, daß dem Schulversuch die Genehmigung versagt bleiben wird. Dennoch kann dem zuständigen Ressort nicht der Vorwurf erspart werden, daß die konsenslose Führung der Lehranstalt ein halbes Jahr lang geduldet und durch die Besoldung der Lehrer sogar gefördert wurde. Auch die vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten angestellten Überlegungen bezüglich der Führung als Statutschule waren eher dazu angetan, Hoffnungen bezüglich einer Genehmigung des Schulversuchs zu erwecken. Wengleich für die betroffenen Schüler und Schülerinnen letztendlich eine Lösung für ihr weiteres schulisches Fortkommen gefunden werden konnte, mußte der Beschwerde wegen des Zauderns des zuständigen Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bei der Entscheidung über den Schulversuch **Berechtigung** zuerkannt werden.

Beschwerdeberechtigung wegen Zauderns des BMUK bei Entscheidung über Schulversuch

5.5.5 Schulsprengleiteilung

Mehrere Beschwerdefälle (VA NÖ 117-UK/96, B 94-UK/96) bestärken die VA in ihrer Meinung, daß die starre Einhaltung der Schulsprengleiteilung für öffentliche Pflichtschulen nicht mehr zeitgemäß ist. Die Schulsprengleiteilung bewirkt zwar eine relativ gleichmäßige Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen öffentlichen Pflichtschulen nach dem Territorialitätsprinzip, wird aber den steigenden Anforderungen an Flexibilität und Mobilität, die sowohl an Schüler als auch an deren Eltern in der heutigen Zeit gestellt werden, nicht gerecht. Die VA konnte beobachten, daß viele Eltern ihre Kinder entweder in Schulen mit besonderen Bildungsschwerpunkten (Sport-, Musik-, EDV- etc. HS) unterbringen wollen oder aus beruflichen oder sonstigen privaten Gründen einen sprengelfremden Schulbesuch ihrer Kinder bevorzugen würden. Die Wohnsitzgemeinden geben aber eine Verpflichtungserklärung, die Schulerhaltungsbeiträge an den sprengelfremden Schulerhalter zu leisten, entweder nicht ab oder sie stellen die gesetzwidrige Bedingung, daß die Eltern ihr den Mehraufwand ersetzen müssen. Die Frage der Leistung des Schulerhaltungsbeitrages steht somit häufig einem sprengelfremden Pflichtschulbesuch entgegen. Aber auch eine drohende Klassenzusammenlegung an der sprengelmäßig zuständigen Schule verhindert oft den sprengelfremden Schulbesuch.

Widerspruch zur Flexibilität und Mobilität

Da die derzeitige Regelung dem Grundsatz der Mobilität als erklärtem Ziel unserer Bildungsgesellschaft widerspricht, regt die VA ein Überdenken der Sprengleinteilung nach dem Territorialitätsprinzip an.

VA regt Überdenken an

5.5.6 Schülerbeihilfe

Aufgrund einer Beschwerde einer betroffenen Mutter (VA 40-UK/96) wurde die VA auf die Problematik der Bestimmung des § 9 (3) letzter Satz SchülerbeihilfenG aufmerksam. Nach dieser Bestimmung besteht ein Anspruch auf Schulbeihilfe dann nicht, wenn die errechnete Schulbeihilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Heimbeihilfe, S 1000,- jährlich unterschreitet.

**§ 9 (3) SchülerbeihilfenG:
kein Anspruch, wenn Schulbeihilfe S 1000,- jährlich unterschreitet**

Nun meint die Einschreiterin - nach Auffassung der VA zu Recht -, daß ihr auch mit diesem geringen Betrag geholfen wäre, da dieser in etwa dem Selbstbehalt bei Schulbüchern bzw. bei der Schulfreifahrt entspricht.

Nach Ansicht der VA ist die in Beschwerde gezogene Bestimmung tatsächlich bürgerfeindlich und realitätsfremd. Ihre Aufhebung wird daher von der VA angeregt.

**Bürgerfeindlich und realitätsfremd
VA regt Aufhebung an**

5.5.7 Gemischtsprachige Pflichtschule - Recht auf Gebrauch der Staatssprache als Unterrichtssprache

Der Vater einer Schülerin (B 105-UK/96) trug an die VA das Problem heran, daß an der Volksschule Neuberg der Religionslehrer nur über äußerst mangelhafte Deutschkenntnisse verfüge, sodaß Schüler, die nur deutsch sprechen, den Religionsunterricht kaum verstehen würden. Die beschwerdegegenständliche Volksschule ist als zweisprachige Volksschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache eingerichtet. Das bedeutet, daß in dieser Schule in allen Unterrichtsgegenständen, somit auch im Religionsunterricht die Unterrichtssprache nicht nur kroatisch, sondern auch deutsch ist. Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, daß der Pfarrer von Neuberg, der an der Volksschule Religion unterrichtet, tatsächlich kaum deutsch spricht. Aufgrund von Elternbeschwerden ist das Problem bereits seit längerer Zeit auch dem Volksschuldirektor bekannt, welcher schon mehrere Gespräche mit dem Religionslehrer geführt hat. Seitens des LSR für Burgenland wurde der VA zuletzt versichert, daß Bemühungen zur Verbesserung der Situation im Gange seien. Die VA wird die Angelegenheit weiter mit der gebotenen Sorgfalt beobachten.

Mangelhafte Deutschkenntnisse des Religionslehrers an zweisprachiger Volksschule

LSR für Burgenland verspricht Verbesserung

Anhang 1

6 Legislative Anregungen der VA

Aufgrund des Wunsches von Abgeordneten des Nationalrates erfolgt die tabellarische Übersicht der legislativen Anregungen der VA im Allgemeinen Teil.

Unter der Rubrik "**Reaktion**" sind die getroffenen **Veranlassungen** des **Bundesgesetzgebers** angeführt:

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bundeskanzler				
Dienst- und Pensionsrecht				
Einheitliche Regelung der Verständigung öffentlich-rechtlicher Dienstgeber von Verwaltungsdelikten öffentlich Bediensteter	12	25	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Angleichung der Verjährungsfrist nach dem Amtshaftungsgesetz (10 Jahre) an die Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Recht (30 Jahre)	13	15 25	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Regelungen im 8. und 9. Abschnitt (Allgemeiner Teil) des BDG für Bedienstete, die ausschließlich als Mitglieder von Disziplinarkommissionen tätig sind	17	79 292	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Antragsfristen nach dem PG 1965 (§ 19 PG: dreimonatige Antragsfrist) Angleichung an die sechsmonatige Frist des ASVG (betreffend Hinterbliebenenpensionen)	18	45	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Allgemeines Verwaltungsverfahren				
Verwaltungsverfahren, Kostentragung gemäß § 74 AVG - Ersatz bei unbegründeten Verfahren	8 10	76	C	Diese Anregung wird auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Zl. G 231/85, vom 16.3.1987, aufrechterhalten
Verwaltungsstrafrecht				
Klarstellung der Anwendbarkeit von § 52a Verwaltungsstrafgesetz auf Organmandate	18	46	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Anhang 1

Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz

Gesetzliche Regelung des Musiktherapeutenberufes	18	47	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	----	---	---------------------------------

Unterbringungsgesetz

Rechtliche Klärung für den Fall der Unterbringung nach Aufenthalt in anderer Abteilung einer Krankenanstalt	17	87 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	-------	---	---------------------------------

Schaffung einer zentralen Beratungs- und Serviceeinrichtung für psychisch Kranke und deren Angehörige	17	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	48 ff		

Bundesminister für Arbeit und Soziales

Bundespflegegeldgesetz

Deutlichere Abgrenzungskriterien ab Stufe 4	17	101	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	58		
	19	45 f		

Schaffung eindeutiger Einstufungskriterien für pflegebedürftige Kinder und geistig (psychisch) Behinderter	17	99	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	63		

Pensionsversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen (Art. 7 Vereinbarung BGBl.Nr. 866/1993)	17	96 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	66		
	19	53		

Herabsetzung der Altersgrenze für schwerstbehinderte Kleinkinder	19	51 f	A	BGBl.Nr. 201/1996
--	----	------	---	-------------------

Gesetzliche Sozialversicherung

Längere Legivakanzen bei den Sozialversicherungsgesetzen zum Zwecke der Information und Vorbereitung	17	23	C	Die VA hält ihre Anregung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Schaffung ausreichender Übergangsbestimmungen zur Ermöglichung von Dispositionen der Versicherten aufrecht
	9	26		
	13	33		

Leistungsrecht in der Sozialversicherung: Lockerung des Antragsprinzipes bei unverschuldeter Unterlassung der Antragstellung	17	150 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	19	58 f		
	20	29		

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

219

Anhang 1

Normierung der Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Beratung bzw. Festlegung der Rechtsfolgen unrichtiger Beratung (Herstellungsanspruch)	19 20	58 f 26	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung des Versicherungsfalles der geminderten Erwerbsfähigkeit	5 7 9 15 16 17	22 34 28 36 45 106 f	B	Als unerlässlich erachtet die VA eine nachvollziehbare Begründung bei Bescheiden, die den Antrag auf Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension ablehnen. Es müßte sichergestellt werden, daß Versicherte Kenntnis davon erlangen, weshalb ihrem Leistungsbegehren nicht entsprochen wurde
Klarstellung der Fortsetzungsberechtigung bei Tod des Anspruchsberechtigten	19	57	A	BGBl.Nr. 411/1996
Postweg nicht zu Lasten der Sozialversicherten	19	63 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Krankenversicherung				
Erweiterung der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung	17	108	A	BGBl.Nr. 411/1996
Regelung der Kosten des Krankentransports von "höherwertige" in "niederwertige" Krankenanstalt	18	72 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verbesserung des Schutzes in der Krankenversicherung nach Auslandstätigkeit	19	68 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gleichstellung von Pflicht- und Selbstversicherten hinsichtlich Angehörigeneigenschaft ihrer Kinder	20	35		
Angehörigeneigenschaft zugunsten der Kinder von Lebensgefährten	20	37		
Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle bei Krankengeldbezug während der Schutzfrist für Angehörige	20	38		

Anhang 1

Rückforderung von in Unkenntnis der Angehörigeneigenschaft geleisteten Beiträge	20	39		
Chefärztliche Bewilligung: Vereinfachung, Leistung bei Notwendigkeit auch ohne vorherige Genehmigung	20	41		
Unfallversicherung				
Vesehrtenrenten; Trennung der inhaltlichen Abhängigkeit des Tatbestandes der wesentlichen Änderung (als Voraussetzung für eine Neufeststellung) von der mit dieser Feststellung verbundenen Rechtsfolge	12	45	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verordnung zur Ermittlung des Abfindungskapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen	19 20	76 55	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Pensionsversicherung				
Übertragung jener Beiträge in die Höherversicherung, die infolge Rechtsänderungen nicht als Nachkaufbeiträge wirksam werden können	19	66 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Einführung von (auf das Alter von Versicherten abstellenden) rückwirkenden Übergangsbestimmungen bezüglich Wegfall der Wirksamkeit von Befreiungserklärungen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG (ab 1.1.1988)	12 20	38 57	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Witwenpension an den geschiedenen Ehepartner, wenn zum Todeszeitpunkt zwar keine gerichtliche Unterhaltspflicht bestand, aber tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet wurden	9 10 14 15 19	41 45 27 f 29 f 64	A	51. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 335/1993 Mit der Bestimmung des § 258 Abs. 4 lit.d wurde den aufgezeigten Härtefällen teilweise Rechnung getragen

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

221

Anhang 1

Ausgleichszulagenanspruch; Verminderung des gesetzlich garantierten Mindesteinkommens für Pensionisten durch Anrechnung fiktiver Einkommen (pauschalierter Unterhaltsanspruch bzw. pauschaliertes Einkommen aus früherem landwirtschaftlichen Besitz)	2	28	A,	1) 41. ASVG Novelle,
	3	24, 35	B	BGBI.Nr. 111/1986
	4	26, 43		
	5	22		2) 48. ASVG-Novelle,
	6	20, 44		BGBI.Nr. 642/1989
	10	37		3) 51. ASVG Novelle,
	11	21		BGBI.Nr. 335/1993
	16	49 ff		
	17	114		Durch die vorgenommenen Verbesserungen wurden die in den Regelungen enthaltenen Härten gemildert
Ausgleichszulage; Anwendung des Familienrichtsatzes auch für Fälle, in denen die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes nicht auf einer willkürlichen Disposition des Pensionisten beruht	12	43	A, B	Anregung der VA bleibt aufrecht. Zwar wurde im Rahmen der 50. ASVG-Novelle (BGBI.Nr. 676/1991) in § 324 Abs. 3 auch auf die Situation unterhaltsberechtigter Angehöriger Bedacht genommen, indem das verbleibende Einkommen zumindest die Höhe des Einzelrichtsatzes erreicht. Eine dem bisherigen Lebensstandard gerechtwerdende Lösung steht aber noch aus
Einführung einer Generalklausel zur Erfassung von Tatbeständen, die den derzeit vom Gesetz taxativ aufgezählten Begünstigungstatbeständen hinsichtlich ihres Eingriffes in die Grund- und Freiheitsrechte sowie hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen gleichzuhalten sind (z.B. Verhinderung des Schulbesuches)	11	30	C	Im 14. Bericht ist der Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Soziales abgedruckt, womit für diese Fälle eine soziale Rechtsanwendung empfohlen wird
	20	64		
Bundeseinheitlicher Pensionistenausweis	20	65		
Arbeitslosenversicherung				
Kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Nebeneinkommen über der "Geringfügigkeitsgrenze" - gesetzliche Änderung	9	28	B	Entsprechende Änderung wird von der VA weiterhin nachdrücklich gefordert
	20	75		
Vermeidung von Härten bei Studium während Arbeitslosigkeit	19	79 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Anhang 1

Sondernotstandshilfe: Änderung der Verordnung zugunsten der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sowie hinsichtlich der Bescheinigungen der Gemeinden	20	68	
Milderung der Rechtsfolgen des strengen Antragsprinzips (persönliche Geltendmachung, Anführung von Angehörigen, neuerliche Antragseinbringung nach Ruhen)	20	83	
Beseitigung der Härten für (ältere) Langzeitarbeitslose	20	86	
Ausländerbeschäftigungsgesetz			
Gleichstellung von Asylwerbern mit Konventionsflüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen	20	92	
Bundesbehindertengesetz			
Fahrpreismäßigung für Bezieher von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits/Erwerbsunfähigkeits)pensionen auf öffentlichen Verkehrsmitteln	15	31	C Anregung der VA bleibt aufrecht
Ermöglichung des Zutrittes mit Blindenführhund zu allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen	20	90	
Kriegsopferversorgungsgesetz			
Beseitigung von Härten zufolge Anrechnung land(forst)wirtschaftlicher Einkünfte nach dem KOVG	17	123	B Anregung der VA bleibt aufrecht
	20	94	
Verbrechensopfergesetz			
Verbesserung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechensopfer	2	21	C Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Leistung nach dem Verbrechenopfergesetz nur bei verbrechensbedingtem Verdienstentgang - Verbesserung der Gesetzeslage	8	25, 33, 47	C	Im Hinblick auf die an die VA herangetragenen Härtefälle wird eine Änderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin als notwendig erachtet
---	---	------------	---	---

Behinderteneinstellungsgesetz

Beseitigung der Judikaturdivergenz hinsichtlich Wirksamkeit der Feststellung "begünstigter Behinderter"	20	90		
---	----	----	--	--

Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Bereich Verkehr

Post- und Telegraphenverwaltung

Abschaffung bzw. Klarstellung der doppelten Rundfunk- und Fernsehgebühr für Zweitwohnungsbesitzer (allenfalls Änderung der Bestimmungen über Zusatzbewilligungen)	4 5 11	49 59 21	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Mangelnder Schadenersatzanspruch trotz nachweisbaren Verschuldens der Post bei bescheinigten und nicht bescheinigten Postsendungen - gesetzliche Maßnahme	9 12	60 88	C	Im Hinblick auf das diesbezügliche Beschwerdeaufkommen wird die Forderung aufrechterhalten
Ablehnung eines Schadenersatzanspruches gegen die Republik Österreich, Post- und Telegraphenverwaltung (Ergänzung und Novellierung des Telegraphenwegesetzes 1929)	10	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Aufhebung der Vorschreibung doppelter Herstellungsgebühren durch die Post (Änderung der Fernmeldegebührenordnung)	10	87 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Säumigkeit bei der Abfertigung einer Sendung durch das Verzollungspostamt - Schadenersatz	10	94 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Neuregelung der Paketzustellgebühr	11	74	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Vereinheitlichung der Fahrpreisermäßigungen für Behinderte bei Bahn und (ÖBB und Post)-Bus	15	67	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Anhang 1

Kraftfahrwesen

Gesetzliche Beschränkung der Höchstzahl von in Schulbussen beförderten Personen	4	49	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
KFG-Novelle: Nachträgliche Sanktionierung einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis; zukünftige Vermeidung durch gesetzliche Übergangsbestimmungen	6	76	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Entzug der Lenkerberechtigung nach Haftentlassung - resozialisierungsfreundliche Gesetzesänderung	8	48, 56, 58	C	Trotz der bestehenden Gegensätze (Verkehrszuverlässigkeit - Resozialisierung) sollte die Lösung der gegenständlichen Problematik versucht werden
Neuregelung der Bestimmungen über den Erwerb einer Lenkerberechtigung durch Inhaber einer ausländischen Lenkerberechtigung	16	83	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Regelung zur Klärung der Situation bei Befristung von Taxiausweisen im Zusammenhang mit befristeten Lenkerberechtigungen	19	89	B	

Straßenverkehrsordnung

Beseitigung der Strafsanktion nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO, wenn Personenschaden (Körperverletzung) ausschließlich beim Unfallverursacher vorliegt	7 9 16	60 49 83	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ausdehnung des § 24 Abs. 3 lit. t StVO auf Autobusse	11	23	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klarstellung des Vorranges bei Einmündung von Wohnstraßen in Kreuzungen mit Lichtsignalen	13	78	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung einer Rechtsgrundlage (in der StVO) für die Verkehrsüberwachung durch Zivilstreifen	17	295	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klärung des Begriffes "Geh- und Radweg" in § 93 StVO	19	95 f		

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Eisenbahnwesen

Eisenbahnteilungsgesetz: Normierung eines Rückübereignungsanspruches bei Wegfall des öffentlichen Zweckes, für den enteignet wurde	4	50,59	A	BGBI.Nr. 135/1989 - Anregung der VA bleibt aufrecht; die gesetzliche Maßnahme betrifft nur Hochleistungsstrecken
Möglichkeit der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen der ÖBB	11	64	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Lärmschutzmaßnahmen an Bahnstraßen - Parteistellung	20			

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

Bereich Jugend und Familie

Anhebung der Einkommensgrenze für Kinder in Berufsausbildung (§ 5 Abs. 1 FLAG)	15 17	75, 76 174	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----------	---------------	---	---------------------------------

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

Diplomatische Akademie: Klarstellung der Rechtslage bzgl. des Ausschlusses eines Hörers	17	188 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	-------	---	---------------------------------

Bundesminister für Finanzen

Beseitigung des Rechtsschutzdefizits im § 35 EStG	15 17 19 20	100 192 111 129	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Besteuerung einer Schadensersatzleistung	17 18 19	205 115 111	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Grunderwerbsteuer: "Bauherrenmodell": Grundstückstausch	19 20	110 128		
Verteilungsgesetz DDR	20	127		

Anhang 1

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Bewilligungspflicht für Anlagen für Kunst- schnee-Erzeugung (§ 32 WRG)	13 17 19	119 f 227 f 118	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----------------	-----------------------	---	---------------------------------

Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst *Bereich Wissenschaft*

StudienförderungsG 1992: Berechnung der Bemessungsgrundlage; Definition "Ferialarbeit"	19	122 f		
Nostrifizierungsverfahren; Kriterien	20	144		

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesstraßengesetz

Abgeltung des Wiederbeschaffungswertes bei allen Grundinanspruchnahmen für Bundesstraßenzwecke	4	66 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	---	------	---	---------------------------------

Liegenschaftsteilungsgesetz

§§ 15 ff LiegTG; Rechtsschutzdefizit	9 10 11 12 18	74, 80ff 113 109 112 ff 125	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	---------------------------	---	---	---------------------------------

Gewerbeordnung

Zwingende Komplettverlautbarung des Betriebsanlagenbescheides	14	144 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Adaptierung der Befähigungsnachweis- verordnungen an § 23 GewO 1994	17	275 ff	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Rücknahme der Verordnungs-Kasuistik im Betriebsanlagenrecht - Verordnung des BMwA BGBl.Nr. 850/1994 und 772/1995	18 19	146 131	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klärung der Zuständigkeiten bei Sportan- lagen	18	153	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

227

Anhang 1

Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich	18 19	150 132	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Erlassung der WaffenbücherVO gem. 188 Abs. 3 GewO 1994	19	141	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Versuchsbetrieb - Gewährleistung, daß Versuchsbetriebsgenehmigung kein Freibrief für Verzögerung des Betriebsanlagenvorgangs wird	20	163		

Bundesminister für Inneres

Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz, Sondererwerbstatbestand	8 10 15 17	156 f 161 f 225 153 f 307 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Neuregelung des Fundwesens (Behandlung von nicht gewahrsamsfrei aufgefundenen Sachen)	12 13 15 17 20	252 f 200 153 285 173	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Wiederholung des Ermittlungsverfahrens vor Staatsbürgerschaftsverleihung trotz gültigem Zusicherungsbescheid, nach Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	15	157	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Tilgung ausländischer Verurteilungen im Strafregister	15	162 ff	A	Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1996
Erfordernis des Ausscheidens aus bisherigem Staatsverband bei Staatsbürgerschaftsverleihung - hohe "Freikaufgebühren"	17	285	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bundesminister für Justiz

Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger Freiheitsentziehung im Bereich gerichtlicher Gefangenenhäuser	20	199 f	A	Erlaß des BM für Justiz vom 5.9.1996, JMZ 437.041/5-V1/96
--	----	-------	---	---

Anhang 1

Verständigung des Anzeigers bzw. Geschädigten von der Abbrechung des Verfahrens gegen unbekannte Täter gemäß § 412 StPO	19	159 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Beziehung von Gerichtszeugen bei Hausdurchsuchungen gemäß § 142 StPO - Auslegungsprobleme	19	149 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens
Sicherheitsbehördliche Erhebungen im Dienste der Strafjustiz - mangelnde Akten Einsicht	19	150	B	Anregung der VA bleibt aufrecht Eine entsprechende Gesetzesbestimmung fehlt derzeit

Bundesminister für Landesverteidigung

Einstellung des Fahrtkostenzuschusses gem. § 20b Abs. 6 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956; Anspruchsverlust für einen ganzen Monat bei tageweisem Wegfall der Voraussetzungen	13	245	B	Die VA hält eine Änderung der geltenden Norm im Sinne gerechten Vorgehens für unabdingbar
Einberufung zum Mob-Verband auch für Berufssoldaten	13 16	246 233	C	Änderung des § 1 Abs. 3 Wehrgesetz, um die Einberufung von Berufssoldaten zum Zwecke der Angleichung von Berufs- und Milizsoldaten in disziplinärer und besoldungsrechtlicher Hinsicht herbeizuführen Die VA hält an ihrer Anregung fest
Ungleichbehandlung bei Zulagengewährung	16 17	235 f 328	C	Die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 der Reisegebührevorschrift 1955 werden von der VA als unbillig erachtet. Die VA hält an ihrer Anregung fest
Ungleichbehandlung von Berufs- und Milizsoldaten hinsichtlich der Einsatzgebühren	17	327 f	C	Die Bestimmungen des Einsatzgebührengesetzes führen zu einem exorbitanten Einkommensunterschied zwischen Berufs- und Milizsoldaten im Einsatzfall. Die VA hält an ihrer Anregung fest
Zu strenge Auswahlkriterien bei der Tauglichkeitsfeststellung/Dienstverrichtung ohne Waffe	18 20	191 205	B	Anregung auf Änderung der § 15 Abs. 1 Wehrgesetz 1990 bezüglich der "nichtmilitärischen Tätigkeiten für das Bundesheer"
Stellungspflicht für Theologen	18 20	194 f 206		Änderung des § 24 Abs. 3 Wehrgesetz 1990

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Anwendung des SCHUG auf das Gymnasium für Berufstätige	5 7	129 115	B	Anregung der VA bleibt aufrecht - gesetzliche Regelung für alle Schulen für Berufstätige geplant
Wahlmöglichkeit für Eltern noch nicht schulpflichtiger Kinder - Anmeldung zum vorzeitigen Besuch der Volksschule oder der Vorschule (§ 7 SchPflG)	16	243	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Änderung des § 26 Abs. 1 LDG - Bewerbungsmöglichkeit für Bundeslehrer auf eine schulfeste Landeslehrer-Stelle	16	244 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung der Erfordernisse bei Leiterbestellung im LDG	16	244	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Änderung des Art. 81a B-VG (Abkehr vom Parteienproporz)	17 18 19	337 f 200 f 179 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Legistische Interpretation (§ 204 Abs. 1 BDG und § 24 Abs. 1 LDG) wegen der divergierenden Spruchpraxis von VwGH und VfGH bezüglich der Parteistellung von Bewerbern um Schulleiterstellen	17 19	338 f 179 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Anerkennungsgesetz - gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf individuelle Durchsetzung (Parteistellung/Bescheid) bei negativer Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen durch das Kultusamt	17 19	338 180 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Konkretes Mitwirkungsrecht der schulparterschaftlichen Organe bei Kandidatenauswahl für Leiterbestellung	18 19	200 179 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Anerkennung der Ruhegenußfähigkeit von Dienstzulagen bei langjährigem Bezug (unabhängig von Gebührlichkeit bei Ruhestandsversetzung)	18	202	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Entschädigung bei Unterschutzstellung (Bodendenkmale)	19	184	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Anforderungsprofile für Lehrer an PÄDAK, PI - Abschaffung des Parteienproporzes in Kuratorien	19	181 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Anhang 1

Gesetzliche Verankerung des Verbots parteipolitischer Werbung und des Verbots der Werbung von und für Sekten	20	211 f
Schaffung von Rahmenbedingungen für schulische Förderung schwerstbehinderter Kinder	20	214 f
Gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Vergütung erkrankter Betreuungslehrer	20	215
Aufhebung des § 9 (3) SchülerbeihilfenG - Anspruch auf Schulbeihilfe auch dann, wenn Schulbeihilfe S 1.000,-/Jahr unterschreitet	20	217 f

Anhang 2

7 Entwurf der Volksanwaltschaft

für ein Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Erweiterung der Kompetenzen der Volksanwaltschaft geändert sowie das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft geändert wird.

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl.Nr./1994, wird wie folgt geändert:

1. *Art. 148a. Abs.1 lautet:*

Art. 148a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Tätigkeit von Fonds, Stiftungen oder Anstalten die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezuvon Organen des Bundes bestellt sind; ferner auf die Tätigkeit von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

2. *Art. 148a. Abs.2 lautet:*

Art. 148a. (2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen. Diese Prüfungsbefugnis umfaßt auch die Tätigkeit der anderen in Absatz 1 genannten Rechtsträger.

3. *Art. 148b. Abs.1 lautet:*

Art. 148b. (1) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Organe der in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Diese Organe werden dabei in Vollziehung der Gesetze tätig. Die von der Volksanwaltschaft um Unterstützung angesprochenen Rechtsträger haben diesem Ersuchen innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von vier Wochen zu entsprechen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

4. *Art. 148c. lautet:*

Art. 148c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft

Anhang 2

dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Die Volksanwaltschaft kann auch den Organen der anderen in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger, Empfehlungen erteilen. Das betreffende Organ hat binnen einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von acht Wochen entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

5. Art. 148d. Abs.1 bis 4 lauten:

Art. 148d. (1) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. In diesen Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates teilzunehmen und zu den Wahrnehmungen aus ihrer Tätigkeit auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(4) Näheres bestimmen die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft

In der Form der Wiederverlautbarung BGBl.Nr. 433/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben

Erläuterungen

A. Allgemeines

Im Jahr 1977 wurde die Volksanwaltschaft nach mehr als sechsjähriger Vorbereitungsdauer eingerichtet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß diese Kontrolleinrichtung Ausdruck einer dynamischen Weiterentwicklung des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems in unserem Lande ist. Die Einrichtung der Volksanwaltschaft wurde von der Bevölkerung angenommen und hat sich in den 19 Jahren ihres Bestandes nicht nur das Vertrauen der Beschwerdeführer gesichert (vgl. dazu die Ausführungen "Die VA und ihr Image in der Bevölkerung; 17. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, S. 16f), sondern sich im Bereiche der öffentlichen Verwaltung Anerkennung verschaffen können.

In den vergangenen 19 Jahren haben sich aber aus der Prüftätigkeit der Volksanwälte Problembereiche und Kontrolldefizite ergeben, zu deren Behebung die Änderung der (verfassungs-)gesetzlichen Rahmenbedingungen der Volksanwaltschaft erforderlich wären. Dies wurde wiederholt in den Berichten an den Nationalrat dargestellt.

Anhang 2

Auch bei der in der Volksanwaltschaft am 16. April 1991 stattgefundenen Enquete "Die Weiterentwicklung der Ombudsmannidee in Österreich" wurden verschiedene Vorschläge präsentiert, die teils eine Erweiterung, teils eine Klarstellung der Kompetenzen der Volksanwaltschaft bedeuten.

Im Hinblick auf wiederholte Ankündigungen (zuletzt in den Beratungen anlässlich des 16., 17. und 18. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat) eine weitere Enquete betreffend Aufgaben und Möglichkeiten der Volksanwaltschaft durchzuführen, erscheint es sinnvoll, einen konkreten Novellierungsvorschlag für das VII. Hauptstück des B-VG sowie zum Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft als Grundlage für eine allfällige parlamentarische Diskussion auszuarbeiten.

Dabei konnten Änderungen, die im Zuge der Reform des Bundesstaates erforderlich sein werden, noch keine Berücksichtigung finden.

B. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

1. zu Art. 1 Z.1 (Art. 148a Abs. 1 B-VG)

Kontrolldefizite entstehen vor allem dann, wenn Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an ausgegliederte Rechtsträger (beispielsweise Gesellschaften des Handelsrechtes oder Gesellschaften mit besonderer Rechtspersönlichkeit) übertragen werden. Es erscheint daher erforderlich, die Kompetenzen der Volksanwaltschaft klarzustellen und den Prüfungsbereich der Volksanwaltschaft auf jene Einrichtungen des Bundes zu erweitern, die nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem Jahr 1977 der Prüfungszuständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegen und daher auch in Hinkunft der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unterworfen sein sollen.

Es wird in diesem Zusammenhang eine Kompetenzangleichung an die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes, der ebenfalls eine umfassende Verwaltungskontrolle aufgrund eines parlamentarischen Auftrages ausübt, herbeigeführt, wenn Unternehmungen, Fonds, Stiftungen und Anstalten unter den genannten Voraussetzungen dem Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft eindeutig zugeordnet werden. Schon Korinek (Kontrollprobleme, in: Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte, Hrsg. Funk, 1981, 126 ff) hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Frage, ob und inwieweit die Gestion ausgegliederter Rechtsträger der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterliegt, von Lehre und Praxis zunächst negativ beantwortet wird (vgl. auch VfGH 18.12.1992, KV 1/91, JBI 1993, 650). Korinek weist auch zu Recht darauf hin, daß der Begriff "Verwaltung des Bundes" in Art. 148a Abs. 1 funktionell zu verstehen ist und dieser im Bereiche der Interpretation des Terminus "dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten" nur eine funktionelle Auslegung zuläßt.

Um in Hinkunft derartige Zweifelsfragen gar nicht erst aufkommen zu lassen, erscheint es erforderlich, bei Änderung des VII. Hauptstückes der Bundesverfassung über die Volksanwaltschaft eine entsprechende Klarstellung herbeizuführen.

2. zu Art. 1 Z.2 (Art. 148a Abs. 2 B-VG)

Die Erweiterung der Kontrollzuständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger hat im Sinne der Einheitlichkeit der Kontrollzuständigkeit auch für die von Amts wegen eingeleiteten Prüfungsverfahren zu gelten.

Anhang 2

3. zu Art. 1 Z.3 (Art. 148b Abs. 1 B-VG)

Wiederholt wurde in der Lehre darauf hingewiesen, daß in Art. 148b Abs. 1 (früher § 2 des Volksanwaltschaftsgesetzes) ein organisatorischer Behördenbegriff Verwendung findet (siehe dazu Korinek a.a.O.; Funk, Die Volksanwaltschaft als Institution des österreichischen Staatsrechtes, ZfV 1978, 1 ff; Thienel, Das Verfahren vor der Volksanwaltschaft, ZÖR 1984, 1 ff). Selbst bei großzügiger teleologischer Interpretation der Art. 148a, 148b und 148c wird man dem eindeutigen grammatikalischen Wortlaut des Art. 148b kaum entgegenreten können, zumal diese Bestimmung der des Art. 22 B-VG nachgebildet ist, wo eindeutig ein organisatorischer Behördenbegriff Verwendung findet. Es erscheint daher erforderlich, die Klärung der Unterstützungspflicht der Volksanwaltschaft im Wege der vorgeschlagenen Änderung herbeizuführen, ebenso wie die Klarstellung, daß es sich dabei um eine Amtspflicht der unterstützenden Organe handelt.

Vielfach muß dem hilfeschuchenden Beschwerdeführer mitgeteilt werden, daß eine Beurteilung seiner Angelegenheit deshalb noch nicht möglich ist, weil die dafür notwendigen Stellungnahmen (Aktenübersendung) oder Auskunftserteilung durch die angesprochene Stelle noch nicht erfolgt ist. Es erscheint daher sinnvoll, die Unterstützungspflicht an eine - erstreckbare - Frist zu binden. Da im Gegensatz zu Empfehlungen der Volksanwaltschaft (Art. 148c) das Auskunftersuchen im Regelfall keine Prüfung durch die ersuchten Organe notwendig macht, scheint die vorgeschlagene Frist von vier Wochen angemessen.

4. zu Art. 1 Z.4 (Art. 148c B-VG)

Die Klarstellung der Prüfungscompetenz der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die ausgliederten Rechtsträger erfordert auch die Ergänzung von Art. 148c B-VG hinsichtlich der von der Volksanwaltschaft zu erteilenden Empfehlungen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird klargestellt, daß die Volksanwaltschaft allen Rechtsträgern, zu deren Verwaltungskontrolle sie berufen ist, Empfehlungen erteilen kann. Im Falle der Prüfung ausgegliederter Rechtsträger entfällt die Verpflichtung, derartige Empfehlungen auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen.

Die bisher in § 6 Volksanwaltschaftsgesetz normierte Frist von acht Wochen zur Beantwortung einer Empfehlung wird in das B-VG aufgenommen.

5. zu Art. 1 Z.5 (Art. 148d Abs. 1 bis 4 B-VG)

Bislang bestand für die Volksanwaltschaft die Verpflichtung zur Vorlage ihrer Berichte nur an den Nationalrat. In Anbetracht des "föderalistischen Grundprinzipes" und der andauernden Diskussion über Reformen des Bundesstaates, soll auch dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt werden, legislative Anregungen der Volksanwaltschaft zur Änderung von Bundesgesetzen zu behandeln.

Anlässlich der parlamentarischen Behandlung der bisherigen Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und in seinen Ausschüssen wurde immer wieder die Erstattung legislatischer Anregungen positiv hervorgehoben. Da sich die Erstattung dieser Anregungen derzeit nur auf eine Entschließung des Nationalrates (E 54 NR XVII GP) stützt, soll nunmehr diese Möglichkeit ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben derzeit das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

Im Zuge der Beratungen über die Berichte der Volksanwaltschaft äußerten wiederholt Abgeordnete den Wunsch, daß die Berichte auch in den zuständigen Fachausschüssen behandelt

Anhang 2

werden, wofür bislang eine gesetzliche Grundlage fehlte. Darüber hinaus scheint es auch sinnvoll, die Teilnahme der Volksanwälte an den Ausschüssen generell zu ermöglichen, um die Erfahrungen aus der Verwaltungskontrolltätigkeit einbringen zu können. Dies erscheint im Hinblick auf die verwaltungsreformatorischen Aufgaben der Volksanwaltschaft geboten.

6. zu Art. 2 Z.1 (§ 6 VAG)

Die mit § 6 Volksanwaltschaftsgesetz geregelte Frist ist nunmehr in der vorgeschlagenen Fassung in Art. 148c B-VG übernommen worden.

Textgegenüberstellung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

Geltende Fassung

Art. 148a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

Vorgeschlagene Fassung

Art. 148a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. **Die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Tätigkeit von Fonds, Stiftungen oder Anstalten die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind; ferner auf die Tätigkeit von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.** Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen. **Diese Prüfungsbefugnis umfaßt auch die Tätigkeit der anderen in Absatz 1 genannten Rechtsträger.**

Anhang 2

Art. 148b. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

Art. 148c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Ver-

Art. 148b. (1) Alle **mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Organe der in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger** haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen **sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Diese Organe werden dabei in Vollziehung der Gesetze tätig. Die von der Volksanwaltschaft um Unterstützung angesprochenen Rechtsträger haben diesem Ersuchen innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von vier Wochen zu entsprechen.** Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

Art. 148c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. **Die Volksanwaltschaft kann auch den Organen der anderen in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger, Empfehlungen erteilen.** Das betreffende Organ hat binnen einer **über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von acht Wochen** entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148d. (1) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat **und dem Bundesrat** jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. **In diesen Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen.**

(2) **Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft**

Anhang 2

langen jedesmal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates teilzunehmen und zu den Wahrnehmungen aus ihrer Tätigkeit auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(4) Näheres bestimmen die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft

Geltende Fassung

§ 6. Die mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organe sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Auf begründetes Ersuchen kann die Volksanwaltschaft diese Frist verlängern. Der Beschwerdeführer ist von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung

aufgehoben

